Gesetzblatt

Neue Folge erster Band

(elfte Fortsetzung)

des

Döllinger'schen Registers

über die in den

Regierungs- und Gesetzblättern

von den Jahren 1856, 1857 und 1858

enthaltenen

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc. ꝛc.

Mit kgl. allerh. Genehmigung.

Herausgegeben

von

F. J. Jandebeur.

München, 1860.

Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Selbstverlag des Verfassers.

Vorwort.

Indem ich hiemit die elfte Fortsetzung der von Archivar Döllinger begonnenen und von mir seit dem Jahre 1847 weiter geführten Register über die Gesetz- und Regierungsblätter als neue Folge erster Band dieser Register den Herren Abnehmern mit meinem Danke für die gefälligen Subscriptionen übergebe, beziehe ich mich wegen Ankaufs dieser Fortsetzung und ihrer Folgen auf die in den Kreisamtsblättern größtentheils veröffentlichten allerhöchsten Entschließungen und zwar des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 30. Nov. 1859, des Innern vom 12. Nov. 1859 Nro. 1447, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. December 1859 Nro. 10,557, der Finanzen vom 9. Decbr. 1859 Nro. 14,630, des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. Novbr. 1859 Nro. 10,496, sowie des Kriegsministeriums vom 3. Decbr. 1859 Nro. 17,442, welch' allerhöchste Entschließungen zugleich auch den besten Beweis für die Nützlichkeit und Brauchbarkeit des Registers liefern dürften.

Möge mein fortgesetztes Streben, im Allgemeinen zu nützen wo und so viel nur immer möglich, seinen Lohn darin finden, daß auch die vorliegende Arbeit befriedige.

München, am Osterfestmontage des Jahres 1860.

S. J. Jandebeur.

A.

Abensberg, kgl. Landgericht,

dessen Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Niederbayern).

Abgaben

von den Bergwerken diesseits des Rheins; siehe Bergwerks- und Salinenwesen Nr. 2.

Ablösung von Grundrenten,

siehe Staatsschuld. (s. Grundrentenablösungsschuldbriefe.)

Ablösungskaufschillinge,

siehe Staatsgüter.

Abschiede,

1) für die Landräthe, siehe Landraths-Abschiede,

2) für den Landtag 18⁵⁵/₅₆, siehe Landtag.

Achthal und Hammerau,

siehe Bergwerks- und Salinenwesen Nr. 2.

Actiengesellschaften,

deren Rechtsverhältnisse; siehe Landtag, Abschied für diesen, C. §. 20.

Actiengesellschaft

der bayerischen Ostbahnen, siehe Ostbahnen.

Adel des Königreichs.

Erhebung des Unterlieutenants Otto Hannibal von Schlichtegroll in den erblichen Adelstand.	1856 Rgbl. S. 190.
Desgl. des k. Advokaten Dr. Anton von Schauß mit dem Prädikate „von Schauß-Kempfenhausen".	1856 Rgbl. S. 191.
Der Adelsmatrikel einverleibt: k. Kriegsminister Wilhelm v. Manz, k. Oberst Karl v. Brodesser, kgl. Rath Karl v. Hierneiß, kgl. Unterlieutenant Hannibal v. Schlichtegroll, Charlotte v. Schacht, kgl. Rath v. Schauß-Kempfenhausen, kgl. Kämmerer Frhr. Marschalk v. Ostheim auf Trabelsdorf.	1856 Rgbl. S. 382.
Der Gutsbesitzer Albin Christian Alois Ritter v. Leitner wird sammt rechtmäßigen Nachkommen in den erblichen Freiherrnstand des Königreichs erhoben.	1856 Rgbl. S. 731.

1856 Rgbl. S. 790. Der Adelsmatrikel einverleibt: kgl. Generalmajor v. Schuh, kgl. Professor Ritter v. Schwind, Gutsbesitzer Frhr. v. Leitner.

1857 Rgbl. S. 196. Die dem kgl. Gymnasialprofessor zu Erlangen Dr. v. Rücker erneuerte Adelswürde, die dessen Urgroßvater vom Kaiser Leopold 1689 erhielt, wird auch auf dessen übrige Brüder übertragen.

1857 Rgbl. S. 250. Weitere Einverleibungen: k. Major v. Caspers, Prof. Dr. v. Lasaulx, S. v. Rücker nebst Brüdern, Regierungsrath von Obermaier, Pagenhofmeister Dr. v. Müller, Direktor Dr. Jos. v. Barth.

1857 Rgbl. S. 699. Der kgl. Revierförster zu Silberbach, Philipp Carl Ernst Ludwig v. Schirnding wird somit Vetter, Bruder und sämmtlichen Nachkommen der Adelsmatrikel des Königreichs einverleibt.

1857 Rgbl. S. 916. Weitere Einverleibungen: k. Oberst und Platzstabsoffizier Frhr. Nepomuk v. Eichenauer in München, Regierungs-Finanz-Direktor Ludwig v. Burbaum in Speyer und Ministerialrath Carl v. Meirner in München.

1857 Rgbl. S. 1091. Erhebung des Justizministerial-Assessors Anton v. Langlois in den erbl. Adelsstand.

1857 Rgbl. S. 1359. „ „ Associe der Großhandlung Clericus, Ziehl & Comp. in Nürnberg, Franz Lorenz Lucas in den erblichen Adelsstand.

1857 Rgbl. S. 1716. Weitere Einverleibungen: kgl. Professor Dr. v. Sybel und die beiden Vorhergehenden.

1858 Rgbl. S. 310. Erhebung des kgl. Artillerie-Oberlieutenants Carl Ritter v. Moy in den freiherrlichen Adelsgrad.

1858 Rgbl. S. 607. Weitere Einverleibungen: Oberlieutenant rc. Carl Jos. Ernst Frhr. v. Moy, kgl. Generalmajor Frhr. v. Geuder, genannt Rabensteiner und Cadet Frhr. v. Ungelter.

Advocaturen,

an den Bezirksgerichten, deren Vermehrung und Einziehung an andern Orten; siehe: Gerichtsverfassung Nro. 9. 13. 15. 16. 18. 21. 24.

Advocaten-, Wittwen- und Waisen-Pensionsfond.

1858 Rgbl. S. 91. Wahl eines neuen Centralausschusses pro 18⁵⁷/₆₀.

Aebte,

infulirte der Benediktinerstifte; siehe Courtoisie.

Aerzte (Gerichts-).

Deren Titulatur; siehe Gerichtsverfassung Nro. 5.

Akademie der Wissenschaften.

20. April 1856 Rgbl. S. 291. Theilweise Abänderung des Art VII der Verordnung vom 21. März 1827; jede Classe der Akademie der Wissenschaften darf 12 ordentliche Mitglieder zählen, die das 70. Lebensjahr noch nicht erreicht haben; haben diese das 70. Lebensjahr erreicht, so behalten sie alle als Akademiker besessenen Rechte und Befugnisse, sind jedoch nur zu freiwilligen Arbeiten verpflichtet. Kgl. allerhöchste Verordnung.

1856 Rgbl. S. 1145.
1857 Rgbl. S. 1698. Allerhöchste Bestätigung neugewählter Mitglieder.
1858 Rgbl. S. 1509.

Alzenau, kgl. Landgericht,

dessen Organisation; siehe Landgerichtsbezirke (Unterfranken und Aschaffenburg).

Amberg, kgl. Rentamt,

dessen Vergrößerung, siehe Landgerichtsbezirke (Oberpfalz und Regensburg).

Amberg-Regensburg-Pilsner-Eisenbahn,

siehe Ostbahnen.

Amtskleidung.

1) der Staatsbaubeamten: der Oberbaudirektor hat die Stickerei nach besonderem Formular am Kragen, Batten und Aermelaufschlägen und 2 Bouillon-Epauletten; die Oberbauräthe haben die Stickerei nach besonderem Formular am Kragen, Batten und Aermelaufschlägen und 2 Faden-Epauletten; die Bauräthe der obersten Baubehörde und die Kreisbauräthe haben dieselbe Stickerei am Kragen, Batten und Aermelaufschlägen ohne Epauletten; die Kreisbaubeamten haben die Stickerei nach besonderem Formular am Kragen und die einfache Guirlande hievon für die Batten und Aermelaufschläge; die Baubeamten der obersten Baubehörde und die des äußeren Dienstes haben dieselbe Stickerei am Kragen ohne Stickerei auf den Batten und nur die Randeinfassung an den Aermelaufschlägen zu tragen; alle Stickereien in Gold auf dunkelblauem Tuche und gehören hiezu die gelben Löwenknöpfe. — Die bisher vorgeschriebenen Sporen fallen weg. Kgl. allerh. Verordnung. — 22. Februar 1858 Rgbl. S. 249.

2) Bestimmung eines Dienstzeichens für die Bezirksgerichtsbeamten; siehe Gerichts-Verfassung Nr. 17.

Anerkennungen, kgl. allerh.,

1) dem Ländhüterssohne Alois Mareis von Mühldorf für mehrfache Rettung von Menschen. — 1856 Rgbl. S. 1085.

2) dem Landrichter Martin in Nordhalben für dessen verdienstliche Leistungen bei dem großen Brandunglücke 1856. — 1858 Rgbl. S. 97.

3) Dem Gemeindevorsteher Adrian Bogner von Vötting, Ldg. Freising, wegen seines ersprießlichen Wirkens im Gemeindedienste. — 1858 Rgbl. S. 526.

4) dem Landwehrhautboisten Leonhard Schöpfer zu Donauwörth wegen seiner mehr als 50jährigen treuen Landwehrdienste. Siehe auch Belobungen. — 1858 Rgbl. S. 783.

Anlehen,

siehe Staatsschuld, Kreisirrenanstalt.

Ansässigmachungs- und Gewerbs-Gesetz.

Verbescheidung mehrerer auf diese Bezug habenden Anträge des Landtags im Landtags-Abschiede vom 1. Juli 1856. — $18^{55}/_{56}$ Gef.-Bl. S. 135.

Archivbedienstete,

deren Titel und Rangverhältnisse betr.; kgl. allerh. Entschließung. — 31. Juli 1856. Rgbl. S. 553.

— Der Vorstand des allgem. Reichsarchivs hat Rang und Uniform eines Regierungs-Directors.

— Die Benennung: Reichsarchivsadjunkt hört auf und die Beamten dieser Kategorie führen den Titel: Reichsarchivsrath mit Rang und Uniform der Regierungsräthe.

— Die Vorstände der Archivsconservatorien und die Sekretäre des Reichsarchivs erhalten Rang und Uniform der Regierungsassessoren, die Canzlisten beim Reichsarchiv und die pragmatisch angestellten Nebenbeamten an den Archivsconservatorien erhalten Rang und Uniform der Regierungssecretäre und der 2. Nebenbeamte bei dem Archivsconservatorium in München und die Nebenbeamten der übrigen Archivs-Conservatorien führen den Titel kgl. Archiv-Officiant.

Armee und Armeebefehle.

1856 Rgbl. S. 1153. 1) Armeebefehl vom 29. Novbr. 1856.

1857 Rgbl. S. 821. 2) „ „ 22. Juni 1857.

1857 Rgbl. S. 917. 3) „ „ 20. Juli 1857 (das I. Chevaul.-Regiment vacant Carl Pappenheim erhält den Namen seines dermaligen Inhabers Sr. Maj. des Kaisers Alexander II. von Rußland.)

1858 Rgbl. S. 313. 4) Armeebefehl vom 28. Febr. 1858.

— kgl. allerh. Erklärung im Landtagsabschiede vom 1. Juli 1856 bezüglich des Mehrbedarfs der Activen-Armee und desfalsiger Vorbehalt der erforderlichen Vorlagen und Nachweise an den nächsten Landtag wegen Deckung des sich ergebenden Mehrbedarfs; siehe Landtag, Abschied für diesen. §. 15. Siehe auch Militär.

Armenwesen.

11. Oct. 1857. S. 1335. Armenrecht. Die Ministerialausschreibung vom 16. Juni 1827 das Armenrecht betr. (Regbl. 1827 S. 465) wird aufgehoben und dafür Folgendes verfügt:

1) den Parteien, die das Armenrecht nachsuchen, ist vom treffenden Gerichte ein Certificat darüber auszustellen, daß ein Rechtsstreit anhängig ist oder gemacht werden will;
2) diese Certificate haben die Parteien den Polizeibehörden zu übergeben und um ihre erforderlichen Armuthszeugnisse nachzusuchen;
3) diese Zeugnisse sind sofort ohne Schriftenwechsel von den Polizeibehörden auszustellen;
4) diese Zeugnisse müssen von der Polizeibehörde direct an die Prozeßgerichte gesendet werden und dürfen auch die Prozeßgerichte den Parteien diese Zeugnisse nicht verabfolgen lassen;
5) weitere Recherchen über die Vermögensverhältnisse sind durch unmittelbares Benehmen mit den treffenden Polizeibehörden zu pflegen;
6) sind Gerichts- und Polizeibehörde in einem Amte vereinigt, so hat dieses in seiner Eigenschaft als Polizeibehörde zu den Prozeßakten von kurzer Hand die nöthigen Aufschlüsse zu geben;
7) sind solche Zeugnisse von einer Gemeindebehörde zu erholen, so ist sich nach Ziff. 5 zu richten;
8) Certificate, Zeugnisse und der gerichtliche Beschluß über Zulassung zum Armenrechte sind tax- und stempelfrei. Bekanntmachung.

Arrondirung

von Landgerichten und Rentämtern, siehe Landgerichtsbezirke.

Bau-Assistenten,

siehe Bauwesen Nr. 3.

Baubehörden,

deren Stellung, Wirkungskreis, Personale ꝛc.; siehe Bauwesen Nr. 3.

Baumwolle, rohe,

5. März 1857. Rgbl. S. 217. — deren Versetzung von der ganzen in die $^1/_4$ Gebührenclasse des Rheinzolltarifs vom 1. Januar 1857 an. Bekanntmachung.

Bauwesen,

15. Januar 1856. Rgbl. S. 91. — 1) Praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1856. Bekanntmachung.

15. Novemb. 1856. Rgbl. S. 1089. — 2) Revision der Vorschriften über die Prüfung der dem Staatsbaudienste sich widmenden Candidaten; Aufhebung der deßfallsigen allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 (Rgbl. 1841 S. 285). Jedes Jahr werden zu München 2 gesonderte Prüfungen, eine theoretische und eine praktische abgehalten; theoretische Prüfung §. 2—29, praktische Prüfung §. 30—38; Aufnahme der Baupraktikanten, ihre Verwendung und fernere Ausbildung §. 39—43; transitorische Bestimmungen §. 44. Kgl. allerh. Verordnung.

13. Novemb. 1857. Rgbl. S. 1621. — 3) Reorganisation des öffentlichen Bauwesens. Kgl. allerh. Verordnung.

§. 1. Organe des Staatsbaudienstes: oberste Baubehörde, Kreisbaubehörden, Bau-Behörden.

§. 2. Oberste Baubehörde eingereiht dem Handelsministerium und technische Abtheilung der Staatsministerien mit Ausnahme des Kriegsministeriums. Verfügung über die Baufonde.

§. 3. Bildung der obersten Baubehörde.

§. 4. Ihr Wirkungskreis und Geschäftsgang.

§. 5. Vertheilung der 4 Hauptfächer (Straßen- und Brücken-, Wasser-, Eisenbahn- und Landbau) unter die 4 Oberbauräthe und 2 Bauräthe als selbstständige Referenten.

§. 6. Planprüfung in ästhetischer Beziehung durch den Baukunstausschuß.

§. 7. Bei welchen Gegenständen collegiale Berathung nothwendig.

§. 8. Bereisung der einzelnen Regierungsbezirke durch die Referenten der obersten Baubehörde.

§. 9. Feststellung der Principien und Instructionen, wornach bei Behandlung der Bauarbeiten durch ganz Bayern zu verfahren ist.

§. 10. Kreisbaubehörden; technische Abtheilung für beide Kammern der Kreis-Regierungen.

§. 11. Aus welchen Beamten die Kreisbaubehörden zu bestehen haben.

§. 12. Ihr Wirkungskreis und Geschäftsgang.

§. 13. Vertheilung der Arbeiten.

§. 14. Bei welchen Gegenständen collegiale Berathung nothwendig.

§. 15. Vortrag in den Sitzungen des Regierungscollegiums, berathende Stimmen der Mitglieder der Kreisbaubehörde.

§. 16. Die Unterhaltung der Landgebäude des Staats geht wieder die Baubehörde an.

§. 17. Arbeiten der Landbaureferenten der Kreisbaubehörde.

§. 18. Geschäftskreis der Referenten der Kreisbaubehörde.

§. 19. Beschaffenheit der Beamten, die in Zukunft als Kreisbaubeamte ernannt werden sollen.

§. 20. Zur Geschäftsaushilfe bei der Kreisbaubehörde die nöthige Zahl Baupraktikanten, deren Taggelder und Verrechnung dieser.

§. 21. Aufhebung von Culturingenieuren, ihre dienstlichen Verhältnisse und ihr Wirkungskreis.

§. 22. Baubehörden, ihre Geschäftsaufgabe; Bildung von 91 Baubehörden, Baubeamten und Bauassistenten.

§. 23. Deren Vertheilung auf die 8 Regierungsbezirke:

Oberbayern: Aichach, Bruck, Ebersberg, Freising, Ingolstadt, Landsberg, Laufen, München I, II und III, Neuötting, Reichenhall, Rosenheim, Tölz, Wasserburg, Weilheim, Wolfratshausen.

Niederbayern: Deggendorf, Eggenfelden, Kelheim, Landau, Landshut, Passau I und II, Regen, Simbach, Straubing.

Pfalz: Kaiserslautern, Kirchheim, Landau, Ludwigshafen, Neustadt, Pirmasens, Speyer, Zweybrücken.

Oberpfalz und Regensburg: Amberg, Cham, Hemau, Kemnath, Neumarkt, Neunburg v. W., Regensburg I und II, Tirschenreuth, Weiden.

Oberfranken: Bamberg I und II, Bayreuth, Forchheim, Hof, Kronach, Kulmbach, Pottenstein, Wunsiedel.

Mittelfranken: Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Gunzenhausen, Neustadt, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach, Weissenburg.

Unterfranken und Aschaffenburg: Aschaffenburg, Bischofsheim, Gemünden, Haßfurt, Kissingen, Königshofen, Lohr, Marktsteft, Miltenberg, Schweinfurt, Würzburg I und II.

Schwaben und Neuburg: Augsburg I und II, Dillingen, Donauwörth, Füssen, Günzburg, Illertissen, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Mindelheim, Neuburg, Nördlingen, Zusmarshausen.

§. 24. Sie sind den Kreisregierungen sub- und den Unterbehörden coordinirt.

§. 25. Auf welche Männer bei Besetzung dieser Stellen besonders Rücksicht genommen werden wird.

§. 26. Geschäfte des Bauassistenten.

§. 27 und 28. Sie werden aus der Zahl der geprüften Baupraktikanten genommen; das Institut der Wegmeister aufgehoben; ihre Wiederverwendung.

§. 29. Zutheilung von unständigen technischen Gehilfen an die Baubehörde in gewissen Fällen.

§. 30. Die Art der Praxis bestimmt die vorgesetzte Stelle.

§. 31. Vollzugsorgane der Baubehörde: Wegmacher, Flußwarte, Paliere, ihre Aufnahme.

§. 32. Die Verpflichtung zum Halten von Dienstpferden aufgehoben, dafür Reise-aversen. Visitationsreisen und Nachsichtsreisen bei Neubauten.

§. 33. Bureau-Regie-Aversen bei Baubeamten.

§. 34. Möglichst rasche Ausführung bei Elementarfällen oder sonst unverschieblichen Arbeiten.

§. 35. Gemeinde- und Stiftungsbauwesen: Behandlung dieser Bausachen. Geschäftsgang.

§. 36. Kreisbaubehörde als technische Abtheilung in Bezug auf das Gemeinde- und Stiftungsbauwesen bei den Kreisregierungen; Revision solcher Bauten durch die Kreisbehörde, auf was hiebei besonders zu achten.

§. 37. Geschäftskreis der Beamten der Baubehörde in Bezug auf diese Bauten.

§. 38. Bloße Reparaturen und Unterhaltung dieser Gebäude sind den betreffenden Verwaltungen überlassen; bei welchen Kosten jedoch die Genehmigung der Kreis-Regierung und die allerhöchste Genehmigung erforderlich; wann Erholung der Curatelgenehmigung nothwendig.

§. 39. Vorheriger Nachweis der Mittel bei Gemeinde- und Stiftungsbauten, und Feststellung des Tilgungsplanes bei Schuldaufnahme.

§. 40. Wann die Kostenvorschläge höherer und Allerhöchster Genehmigung bedürfen.

§. 41. Wahl der Sachverständigen für Entwerfung der Pläne und Bauausführung, Betheiligung des Staatsärars mit einem Beitrage und allein Baupflichtiger.

§. 42. Bauten der Stiftungen und aus Kreisgemeindemitteln.

§. 43. Bezüglich des Gemeinde- und Stiftungsbauwesens in der Pfalz folgt besondere Verfügung.

§. 44. Baufallschätzung bei Gebäuden kirchlicher Pfründen, an denen das Staatsärar nicht betheiligt ist.

§. 45. Allgemeine Bestimmungen. Ernennung des Personals vorbehalten; specielle Instruction für nähere Bestimmung des Geschäftsgangs und Behandlung der Bauten folgen.

§. 46. Wirksamkeit dieser Verordnung vom 1. April 1858; alle entgegenstehenden Normen aufgehoben; die Bestimmungen über das Salinenwesen bleiben.

29. Dec. 1857. Rgbl. 1858 S. 5.

4) Praktische Prüfung für den Staatsbaudienst i. J. 1858; Beginn am 18. Febr. 1858. Bekanntmachung.

26. Januar 1858. Rgbl. S. 193.

5) Regulirung der Bezüge der Staatsbaubediensteten:

a. Besoldungen: kgl. Oberbaudirector 3000 fl.; die 2 älteren Oberbauräthe jeder 2400 fl.; die 2 jüngeren jeder 2200 fl.; die 2 Bauräthe der obersten Baubehörde die 3 Gehaltsklassen 1600, 1800 und 2000 fl. in der Art, daß sie mit ihrem Vormanne unter den Kreisbauräthen in die höhere Klasse vorrücken; die 2 Baubeamten der obersten Baubehörde innerhalb der für die äußeren Baubeamten bestehenden vier Gehaltsklassen zu 700, 800, 1000 und 1200 fl. in der Art, daß sie von 3 zu 3 Jahren in die höhere Gehaltsklasse vorrücken; die 8 Kreisbauräthe die bisherigen 3 Gehaltsklassen: 1600, 1800 und 2000 fl.; die 12 älteren Kreisbaubeamten die Gehaltsklasse zu 1200 fl., für die 12 jüngeren

die zu 1000 fl.; die 91 Baubeamten, 16 in der 1. Classe zu 1200 fl., 18 in der 2. Classe zu 1000 fl., 28 in der 3. Classe zu 800 fl. und 29 in der 4. Classe zu 700 fl.

b. Functionsbezüge: Der Bauassistent aus der Reihe der Baupraktikanten erhält bei Verwendung auf dem Bureau täglich 1 fl. 30 kr., ebenso der gewöhnliche Baupraktikant; die Functionsbezüge der in ihrer bisherigen Eigenschaft und der als Bauassistenten verwendeten Wegmeister bleiben dieselben wie bisher; der als Bauaufseher functionirende Baupraktikant erhält während der Bauführung täglich 2 fl. 30 kr.

c. Vergütung für den Aufwand bei Geschäftsreisen: Oberbaudirector 11 fl. Taggebühr und die Reiseauslagen; Oberbaurath 9 fl. Taggebühr und die Reiseauslagen; Baurath der obersten Baubehörde 8 fl. Taggebühr und die Reiseauslagen; Baubeamte der obersten Baubehörde 5 fl. Taggebühr und die Reiseauslagen; Kreisbaurath 8 fl. Taggebühr und ein Reisekostenaversum im Betrag der bisherigen jährlichen Pferde- und Habergeldaversen von 550—700 fl.; Kreisbaubeamte 5 fl. Taggebühr und jährlich 350 fl. Reisekostenaversum; der Baubeamte ein durchschnittlich 600 fl. betragendes jährliches Diäten- und Gefährtgeldaversum, für Reisen für die über eine geometrische Stunde vom Amtssitze entfernten Neubauten 5 fl. Taggebühr und die Reiseauslagen; Bauassistent aus der Reihe der Baupraktikanten 3 fl. Taggebühr und Reiseauslagen; Bauassistent aus der Reihe der Wegmeister 2 fl. Taggebühr und Reiseauslagen; der wieder als Wegmeister zum speciellen Straßenbaudienste verwendete Wegmeister bezieht bei Reisen 1 fl. 45 kr. Taggebühr.

d. Bureau-Regieaversen: das der obersten Baubehörde bleibt wie bisher; das der 8 Kreisbaubehörden ein Betrag von 750—1050 fl.: jeder Baubeamte des äußeren Dienstes erhält jährlich 410 fl. Regieaversum. Kgl. Allerh. Verord. 1858 Rgbl. S. 233.

6) Besetzung der Stellen des ordentlichen kgl. Baudienstes zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857:

a. Oberste Baubehörde des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

1) technische Abtheilung: 1 Oberbaudirector, 4 Oberbauräthe, 3 Bauräthe, 1 Baubeamter.

2) Administrative Abtheilung: Secretair und Buchhalter, Registrator, Canzlist.

b. Kreisbaubehörden und Baubehörden: Oberbayern: 1. Kreisbaubehörde: Kreisbaurath, 1 Kreisbaubeamter für das Ingenieur- und für das Landbaufach. 2. Baubehörden: Aichach, Bruck, Ebersberg, Freising, Ingolstadt, Landsberg, Laufen, München I und II (Landbaufach), München III, Neuötting, Reichenhall, Rosenheim, Tölz, Wasserburg, Weilheim, Wolfrathshausen. Niederbayern: 1. Kreisbaubehörde: Kreisbaurath, 1 Kreisbaubeamter für das Ingenieur- und 2 für das Landbaufach. 2. Baubehörden: Deggendorf, Eggenfelden, Kehlheim, Landau, Landshut, Passau I (Landbaufach), Passau II (Ingenieurfach), Regen, Simbach, Straubing.

Pfalz: 1. Kreisbaubehörde: Kreisbaurath, 1 Kreisbaubeamter für das Ingenieur- und 1 für das Landbaufach; 2. Baubehörden: Kaiserslautern, Kirchheim, Landau, Ludwigshafen, Neustadt, Pirmasens, Speyer, Zweibrücken.

Oberpfalz und Regensburg: 1. Kreisbaubehörde: Kreisbaurath, 1 Kreisbaubeamter für das Ingenieur- und 2 für das Landbaufach. 2. Baubehörden: Amberg, Cham, Hemau, Kemnath, Neumarkt, Neunburg v. W., Regensburg (Landbaufach), Regensburg (Ingenieurfach), Tirschenreuth, Weiden.

Oberfranken: 1. Kreisbaubehörde: Kreisbaurath und 2 Kreisbaubeamte für das Landbaufach. 2. Baubehörden: Bamberg I für das Ingenieurfach, Bamberg II für das Landbaufach, Bayreuth, Forchheim, Hof, Kronach, Culmbach, Pottenstein, Wunsiedel.

Mittelfranken: 1. Kreisbaubehörde: Kreisbaurath und 3 Kreisbaubeamte für das Landbaufach; 2. Baubehörden: Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Gunzenhausen, Neustadt a. d. Aisch, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach, Weissenburg.

Unterfranken und Aschaffenburg: 1. Kreisbaubehörde: Kreisbaurath, 1 Kreisbaubeamter für das Ingenieur- und 2 für das Landbaufach; 2. Baubehörden: Aschaffenburg, Bischofsheim, Gemünden, Haßfurt, Kissingen, Königshofen, Lohr, Marktsteft, Miltenberg, Schweinfurt, Würzburg I (Ingenieurfach), Würzburg II (Landbaufach).

Schwaben und Neuburg: Kreisbaubehörde: Kreisbaurath, 1 Kreisbaubeamter für das Ingenieur- und 3 für das Landbaufach; 2. Baubehörden: Augsburg I (Landbaufach), Augsburg II (Ingenieurfach), Dillingen, Donauwörth Füssen, Günzburg, Illertissen, Kaufbeuern, Kempten, Lindau, Memmingen, Mindelheim, Neuburg a./D., Nördlingen, Zusmarshausen.

7) Die Uniformen der Staatsbaubeamten, siehe Amtskleidung.

1855/56 Ges.-Bl. S. 121. — 8) Der Antrag des Landtags, es möge im Bereiche des Staatsbauwesens eine Einrichtung getroffen werden, welche die unumgängliche Wendung unvorhergesehener mit Verzugsnachtheilen verknüpfter Baubeschädigungen ermöglicht und sichert, soll in reifliche Erwägung gezogen werden. Landtagsabschied v. 1. Juli 1856.

5. Juli 1858. Rgbl. S. 857. — 9) Theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst am 18. Oktbr. 1858. Bekanntmachung.

Bayersdorf, Stationshof,

21. August 1858. Rgbl. S. 1129. — dessen Einverleibung zum kgl. Landgerichte und Rentamte Erlangen und Trennung vom kgl. Landgerichte und Rentamte Forchheim. Bekanntmachung.

Bayreuth, ehemalige Markgrafschaft,

die Regalität mehrerer Fossilien in dieser, siehe Bergwerks und Salinenwesen. No. 4.

Begnadigungsgesuche,

2. Juli 1856. Rgbl. S. 465. — nicht unmittelbar an Seine Kgl. Majestät vorzulegende, sind, wenn das rechtskräftige Strafurtheil eine von einem Schwurgerichtshofe abgeurtheilte Gesetzesverletzung betrifft, nicht mehr bei den Oberstaatsanwälten sondern von den Staatsanwälten an

denjenigen kgl. Bezirksgerichten, bei denen das Schwurgericht gebildet war, einzureihen. Bekanntmachung.

Beilngries, kgl. Landgericht und Rentamt,

deren Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Mittelfranken u. Oberfranken.)

Belobungen, kgl. Allerhöchste.

Belobungen von Schullehrern wegen ihres thätigen Berufseifers und erfolgreichen Wirkens 1856 Rgbl. S. 407.

desgleichen des Vorstehers Joseph Anton Rieder von Fellheim. 1856 Rgbl. S. 445.

Belobende Anerkennung des verdienstvollen Wirkens in Cultivirung unangebauter Gemeindegründe Seitens des Gemeindevorstehers Stephan Ludwig und des Gemeindepflegers S. März von Sennfeld, sowie des Gemeindevorstehers Caspar Weber von Hirschfeld, kgl. Landgerichts Schweinfurt. 1857 Rgbl. S. 698.

Belobung der Kirchenpfleger Florian Schweiger, Nik. Andrelang, Jakob Stadler, Conrad Faßl, Barthol. Mayr und Johann Obermayer zu Pang für ihren als Mitglieder des Bauausschusses beim Pfarrkirchenbau in Pang, Ldg. Rosenheim bethätigten Eifer und Gemeinsinn. 1857 Rgbl. S. 945.

Siehe auch Anerkennungen.

Benedictiner-Stifte.

Courtoisie gegen die infulirten Aebte dieser, siehe Courtoisie.

Bergwerks- und Salinenwesen.

1) Allerhöchste Erwiederungen auf den Wunsch des Landtags wegen Vermehrung der Verkaufsstellen des Viehsalzes, und auf den Antrag, einen Theil der Berg- und Hüttenwerke zu verkaufen und den Erlös zur Erhöhung des Betriebscapitals und zur Verbesserung der beibehaltenen Werke zu verwenden; deßgleichen auf den Antrag, das Gesammt-Salinen-Rechnungswesen einer Revision zu unterstellen, und auf den ferneren Antrag zum Bergwesen diesseits des Rheins „es habe unter definitiver Abschreibung des als Schuld der Staatskassa vorgetragenen Verkaufscapitals von 56901 fl. 12 kr., für die Zukunft soweit es jetzt noch nicht geschehen, die Zahlung von 2276 fl. 2 kr. 3 hl. Zinsen aus obigem Capitale an die kgl. Generalberg- werks- und Salinenadministration aufzuhören." 18⁵⁵/₅₆ Gef.-Bl. S. 120 122. 123.

2) Die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheins; Landtagsabschied vom 1. Juli 1816. 18⁵⁵/₅₆ Gef.-Bl. S. 109.

Gesetz vom 1. Juli 1856 selbst: 18⁵⁵/₅₆ Gef.-Bl. S. 363.

Art. 1. Aufhebung des Zehent resp. Zwanzigsten von den dem Bergwerksregale unterworfenen rohen Materialprodukten; Abfindung der Privatpersonen oder Corporationen; Ermäßigung der Decimation der Gewerkschaft Achthal und Hammerau.

Art. 2—10. Von der Prozentabgabe und deren Verrechnung, dann von der jährlichen Bauschsumme und von der Ermäßigung oder vollständigen Befreiung, sowie von theilweisen oder gänzlichen Nachlässen der Prozentabgaben und Bauschsummen, endlich Ausnahme von Bergregalitätsgegenständen von der Regalität oder Befreiung von Bergwerksabgaben aus staatswirthschaftlichen Rücksichten durch kgl. Genehmigung.

Art. 11—12. Aufgehobene Abgaben, Herabsetzung des Quatembergeldes.

„ 13. Bestimmungen über die Muthung der Erbstollen.

„ 14. Bestimmungen über die Taxen im Bereiche der Bergwesensverwaltung; Eintragung des Bergwerkseigenthums von Actien-Vereinen in den Bergbüchern.

Art. 15. Bestimmungen über die Quartalrechnungen dann die Quatembergelder.

1858 Rgbl. S. 1310. 3) Auflösung des Berg- und Hüttenamts Bodenmais und Umwandlung in eine Hüttenverwaltung; Einverleibung der seitherigen Bergrevier Bodenmais zur Bergrevier Bodenwöhr.

21. Nov. 1858. Rgbl. S. 1457. 4) Die Regalität mehrerer Fossilien in der ehemal. Markgrafschaft Bayreuth betreff. Kgl. Allerh. Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1856 sub 2 Art. 10 Abs. 2 wird verfügt: 1) daß in dem Gebiete des Königreichs, in dem die Bergordnung der Markgrafen Christian und Joachim Ernst von Brandenburg v. 1. Dezbr. 1619 (neu in Druck gelegt 1715) Gesetzeskraft habe, die Bergregalität von Marmor, Porphyr, Granit, Basalt, Feld- und Schwerspath, Serpentin, Kalk, Gyps, Sandstein, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Sand, Walker-, Umbra-, Ocker- und anderen Farbenerden, sofern aus letzteren keine Metalle oder Halbmetalle gewonnen werden, aufgehoben, es aber 2) hinsichtlich der Porzellanerde sowie der Dach- und Tafelschieferbrüche bei den bisherigen Bestimmungen belassen wird, sowie daß auf bereits stattgehabte Verleihungen Ziff. 1 dieser Verordnung nicht rückwirkend ist.

Berneck, kgl. Landgericht,

dessen Arrondirung siehe Landgerichtsbezirke (Oberfranken).

Besoldungsverhältnisse der Beamten etc.,

siehe Landgrichtspersonale Nro. 1. 5., Kreis- und Stadtgerichts-Räthe, Schullehrer-Seminarien, Bauwesen Nro. 5.

Besserungsanstalten,

siehe Strafanstalten.

Beweiskraft.

Strafgerichtliche Urtheile für die Erledigung der privatrechtlichen Folgepunkte: siehe Plenarbeschlüsse Nro. 2.

Bezirksgerichte, deren Errichtung,

siehe Gerichtsverfassung.

Bezirksgerichtsbeamte.

Dienstzeichen für diese; siehe Gerichtsverfassung Nro. 17.

Vergütung des Aufwands bei Geschäftsreisen dieser: siehe Gerichtsverfassung Nro. 19.

Bezirksuntersuchungsrichter, ständige,

deren Sitze: siehe Gerichtsverfassung Nro. 8; ihre Aufgabe etc. siehe Gerichts-Verfassung Nro. 10.

Biersatz.

Regelung dieses und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und zu dem Publikum.
Deßfallsige Bestimmungen im Landtagsabschied vom 1. Juli 1856; siehe Landtag, Abschied für diesen. C. §. 29.

Bierbrauereien und Branntweinbrennereien,

deren Besteuerung siehe Gewerbssteuertarif im Gesetzblatte $18^{55}/_{56}$. S. 320 Nro. 670 — 672.

Bischöfliche Domkapitel,

siehe Domkapitel.

Bogen, kgl. Landgericht.

dessen Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Niederbayern.)

Bräuer,

siehe Biersatz.

Brandenburg'sche Bergordnung vom 1. Dezbr. 1619,

siehe Bergwerks- und Salinenwesen Nr. 4.

Brandversicherungsanstalt, allgemeine,

deren Hauptrechnung pro $18^{54}/_{55}$. — 22. April 1856. Rgbl. S. 297.
Assecuranzcapital am letzten Septbr 1855: 676,718,760 fl.
Brandentschädigungen im Jahre $18^{54}/_{55}$: 851,414 fl. 2 kr. 4 hl.
Brandfälle pro $18^{54}/_{55}$: 668 und beschädigte Gebäude-Inhaber: 1,321: Veranlassung bei 421 Bränden unentdeckt, 52 Brandfälle durch Blitz, 54 durch fehlerhafte Bauart, 34 durch Fahrlässigkeit, 107 Fälle theils erwiesener, theils wahrscheinlicher Brandstiftung.

Beitragsgrößen in der	I. Classe	6 kr.	1 hl.	
" " "	II. "	7 "	2 "	
" " "	III. "	10 "	— "	
" " "	IV. "	11 "	1 "	Bekanntmachung.

Hauptrechnung über den Stand der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude diesseits des Rheins pro $18^{54}/_{55}$. Beilage zu Nro. 23 des Rgbl. von 1856.
— Hauptrechnung pro $18^{55}/_{56}$. Assecuranzcapital vom letzten September 1856: 687,933,710 fl. — 25. April 1857. Rgbl. S. 511.
Brandentschädigungen im J. $18^{55}/_{56}$: 1,202,399 fl. 51 kr. 4 hl.
Brandfälle im J. $18^{55}/_{56}$: 609, beschädigte Gebäudeinhaber: 1656, bei 365 Bränden die Veranlassung unentdeckt, 76 durch Blitz, 46 durch fehlerhafte Bauart, 44 durch Fahrlässigkeit, 2 durch Selbstentzündung, bei 76 Fällen theils erwiesene theils wahrscheinliche Brandstiftung.

Beitragsgrößen pro $18^{55}/_{56}$:	I. Classe	auf 7 kr.	2 hl.		
" " "	II. "	" 9 "	— "		
" " "	III. "	" 12 "	— "	und	
" " "	IV. "	" 13 "	2 hl.,	Procent der Versicherungs-	

summe, so daß nach Abrechnung des Vorausschlags für das Versicherungsjahr $18^{55}/_{56}$ auf die

I. Classe noch 1 kr. 2 hl.
II. " " 3 " — "
III. " " 6 " — "
IV. " " 7 " 2 hl. treffen. Bekanntmachung.

Hauptrechnung pro $18^{55}/_{56}$; Beilage zu Nro. 34 des Regierungsblattes von 1857.

24. April 1858. Rgbl. S. 505. Hauptrechnung pro $18^{56}/_{57}$; Assecuranzcapital am letzten Septbr 1857: 700,903,420 fl.; Brandentschädigungen pro $18^{56}/_{57}$: 758,155 fl. 28 kr. 2 hl.

Brandfälle pro $18^{56}/_{57}$: 552; beschädigte Gebäudeinhaber: 1089; bei 330 Bränden die Veranlassung nicht entdeckt, 67 Brandfälle durch Blitz, 45 durch fehlerhafte Bauart, 45 durch Fahrlässigkeit, 9 durch Selbstentzündung, bei 56 Brandfällen die Brandstiftung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

Beitragsgrößen pro $18^{56}/_{57}$: I. Classe auf 5 kr.
" " " II. " " 6 "
" " " III. " " 8 " und
" " " IV. " " 9 kr. Bekanntmachung.

$18^{55}/_{56}$ Ges.-Bl. S. 126. Allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede über die Anträge des Landtags, die Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt betr.

Hauptrechnung über den Stand der Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins pro $18^{56}/_{57}$; Beilage zu Nro. 31 des Regierungsblattes von 1858.

Branntweinbrennereien, Branntweinverkauf und Bierbräuereien.

Besteuerung der Branntweinbrennereien siehe Gewerbsteuertarif im Gesetzblatte $18^{55}/_{56}$ S. 320. Nro. 670—672.

5. Novemb. 1858. Rgbl. S. 1343. — Den mit polizeilicher Licenz versehenen Besitzern landwirthschaftlicher Brennereien wird die Erzeugung von Rohbranntwein zu beliebigen Graden auch aus erkauften Kartoffeln in widerruflicher Weise gestattet. Die Verordnung vom 29. Jan. 1841 wegen Kleinverkauf des Branntweins soll allenthalben streng vollzogen werden, und wird §. 4 der erwähnten Verordnung dahin abgeändert, daß den Besitzern landwirthschaftlicher Brennereien der Verkauf des Branntweins unter einem halben Eimer, den Fall einer bereits erworbenen Berechtigung ausgenommen, von nun an untersagt sein soll. Kgl. allerh. Verordnung.

Bremen, freie Hansestadt.

Verträge und Uebereinkünfte dieser mit dem Zollverein und anderen Staaten; siehe Zollverein (Uebereinkommen und Verträge).

Buchloe, kgl. Landgericht und Rentamt,

28. Octob. 1856. Rgbl. S. 1028. dessen Vergrößerung durch Einverleibung der vom kgl. Landgerichte und Rentamte Schwabmünchen getrennten Gemeinden Groß- und Kleinkitzighofen. Bekanntmachung.

Bundesbeschlüsse.

1) Beschluß vom 6. Novbr. 1856 über den Schutz für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck: der durch Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 und der Bundes-Beschluß vom 19. Juni 1845 für Werke der Literatur und der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz sowie der durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährte Schutz wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke der Autoren, die vor dem Bundesbeschluß vom 9. Novbr. 1837 gestorben sind, noch bis 9. Novbr. 1867 in Kraft bleibt; gegenwärtiger Bundesbeschluß findet nur auf solche Werke Anwendung, die zur Zeit noch im Umfang des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind. 18. Dezemb. 1856. Rgbl. S. 1201.

2) vom 12. März 1857 über den Schutz dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung. Die öffentliche Aufführung eines derartigen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen erfordert die Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder Rechtsnachfolger, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht ist; das Recht dieser Erlaubniß steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben rc. noch 10 Jahre nach seinem Tode zu; auch wenn das Werk durch den Druck veröffentlicht ist, kann sich der Autor rc. das Recht, die Erlaubniß zur Aufführung zu ertheilen durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die auf dem Titelblatte jedes Exemplares stehen muß und dauert dieser Vorbehalt gleichfalls auf obige Zeit; gegen jede unbefugte Beeinträchtigung steht dem Autor rc. Anspruch auf Entschädigung zu; diese Bestimmungen gelten vom 1. Juli 1857 an, und Ziff. 1—3 des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 sind aufgehoben. 18. Mai 1857. Rgbl. S. 637.

Burgau, kgl. Landgericht,

dessen Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Schwaben und Neuburg).

Burglengenfeld kgl. Landgericht,

dessen Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Oberpfalz und Regensburg).

C.

Capitalien, unerhobene,

siehe Staatsschuld, Militäreinstandscapitalien.

Capitalrentensteuer,

siehe Steuerwesen Nro. 6.

Centralforstlehranstalt Aschaffenburg,

und das Forstunterrichtswesen, deßfallsige Bekanntmachung; siehe Schul- und Studienwesen No. 3.

Cham, kgl. Landgericht und Rentamt,

deren Verkleinerung, siehe Landgerichtsbezirke (Oberpfalz und Regensburg).

Chemische Untersuchungen,

in Vergiftungs- und anderen gerichtlichen Fällen; siehe Medicinalwesen No. 2.

Chemisches Laboratorium zu München, siehe Landtag, Abschied für diesen, III. Abschnitt No. 4.

Cöln,

7. Juli 1858. Rgbl. S. 909.	Bau der stehenden Rheinbrücke bei Cöln; desfallsige Uebereinkunft zwischen den Rheinuferstaaten; Bekanntmachung.

Competenzconflicte,

16. Juli 1856. Rgbl. S. 487.	zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden; Besetzung des Senats zur Entscheidung dieser. Bekanntmachung. Siehe ferner Oberster Gerichtshof.

Consulate.

1856 Rgbl. S. 286.	Uebertragung des kgl. Consulats in Ancona an den dortigen Kaufmann Raniero Baluffi.
1856 Rgbl. S. 397.	Errichtung eines Consulats zu Neu-Orleans im Staate Louisiana in Nordamerika und Uebertragung dieses an den dortigen Kaufmann Jakob Heinrich Eimer.
1856 Rgbl. S. 471.	Anerkennung des zum kgl. griechischen Consul ernannten kgl. Raths ꝛc. Dr. v. Schauß-Kempfenhausen.
1856 Rgbl. S. 547.	Uebertragung des erledigten Consulats in Baltimore, Staat Maryland in Nordamerika an den Kaufmann W. Dresel allda.
	Anerkennung des zum kgl. portugiesischen Viceconsul ernannten Kaufmanns Alois Dessauer von Aschaffenburg.
1856 Rgbl. S. 1127.	Legationsrath Albert Stobäus zum Generalconsul in Genua ernannt. Uebertragung des in Madrid errichteten kgl. Consulats an den Banquieur Daniel Weisweiller daselbst und Anerkennung des zum Consul der Argentinischen Republik ernannten Kaufmanns Daniel Ley zu Fürth.
1857 Rgbl. S. 46.	Anerkennung des von der Regierung der verein. Staaten von Nordamerika zum Consul für München ernannten Andrew Ten Brook.
	Enthebung des Commercienraths J. v. Bartels von der Stelle als Generalconsul von Bayern zu Köln.
1857 Rgbl. S. 192.	Anerkennung des zum belgischen Consul für München ernannten Moriz S. Hirsch.
1857 Rgbl. S. 196.	Verleihung der Stelle eines kgl. Generalconsuls für das Großherzogthum Hessen, Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt a. M. mit dem Sitze in letzterer an Carl Mayer Frhr. v. Rothschild.
1857 Rgbl. S. 214.	Kaufmann Franz Karl Kerstein zu Rio de Janeiro wird kgl. Consul.
1857 Rgbl. S. 682.	Allerhöchste Genehmigung der Bestellung des Kaufmanns Manoel João dé Amorim als kgl. Viceconsul in Pernambuco.
1857 Rgbl. S. 978.	Anerkennung des zum Consul der freien Stadt Bremen ernannten Kaufmanns und Fabrikanten Franz Dessauer zu Aschaffenburg.
1857 Rgbl. S. 1212.	Anerkennung des zum kaiserl. französ. Viceconsul ernannten Vorstands der Handelskammer in Ludwigshafen Johann Friedrich Kaufmann.
1858 Rgbl. S. 512.	Errichtung eines kgl. Consulats in Athen, Agent Hermann Bernau, und Syra, Agent Kaufmann Richard Ralli.

Errichtung eines kgl. Consulats in Milwaukee im Staate Wisconsin in Nordamerika; Freiherr J. Ludwig v. Baumbach Consul daselbst. 1858 Rgbl. S. 525.

Die erledigte Consulatsstelle zu Patras in Griechenland erhält der Großhändler Gustav Clauß daselbst. 1858 Rgbl. S. 1190.

Anerkennung des zum k. spanischen Viceconsul ernannten Kaufmannssohnes Philipp Dessauer zu Aschaffenburg. 1858 Rgbl. S. 1213.

Conto-Corrents (laufende Rechnungen),

für Gutsbesitzer und Gewerbtreibende, Eröffnung solcher Seitens der Hypotheken- und Wechselbank zu München, sowohl am Sitze dieser als bei ihren Filialen. Bekanntmachung. 2. Juli 1858. Rgbl. S. 833.

Contrebande,

mit Salz, siehe Zollverein Nro. 17.

Courtoisie,

gegen die infulirten Aebte der Benediktinerstifte; denselben muß in den amtlichen Anschreiben und Erlassen von Seite der landesherrlichen Stellen und Behörden der Titel „Herr" gegeben werden. Bekanntmachung. 16. März 1857. Rgbl. S. 243.

Creditpapiere,

aus den Zollvereinsstaaten, Bestrafung der Fälschung dieser; kgl. allerh. Verordnung: 23. August 1858. Rgbl. S. 1125.

Art. 1. Nachahmungen oder Veränderungen des von einer Regierung der zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten ausgegebenen Papiergeldes, oder derjenigen öffentlichen Creditpapiere, die eine dieser Regierungen ihren Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleich gestellt hat, werden bis zur Publikation eines neuen Strafgesetzbuchs in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins nach Art. 347 Thl. I des Strafgesetzbuchs von 1813, in der Pfalz mit Zwangsarbeit, die nicht unter 8 Jahren nach Art. 347 Thl. I des St.-G.-B. von 1813 eintreten soll, bestraft;

Art. 2. Untersuchung und Bestrafung der in Art. 1 bezeichneten strafrechtlichen Handlungen erfolgt durch dieselben Gerichte und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der gleichartigen gegen den bayerischen Staat begangenen Uebertretungen.

Art. 3. Mit dem Tage der Bekanntmachung in dem Regierungs- resp. Kreisamtsblatte der Pfalz treten vorstehende Bestimmungen mit Gesetzeskraft in Wirksamkeit.

Cultur-Ingenieure,

deren Aufstellung, siehe Bauwesen No. 3.

Cultus- und Unterrichts-Stiftungen.

Bekanntmachung der wesentlichen Rechnungsergebnisse dieser in den den kgl. Regierungen diesseits des Rheins unmittelbar untergeordneten Städten pro 18⁵⁴/₅₅. 16. Dezemb. 1856. Rgbl. S. 1217.

Desgleichen pro 18⁵⁵/₅₆. 22. Spt. 1857. R. S. 1333.

" " 18⁵⁶/₅₇. 18. Dez. 1858. R. S. 1625.

D.

Daggert,

siehe Theer.

Deggendorf, kgl. Landgericht und Rentamt,

deren Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Niederbayern).

Detailhandel

mit bestimmten Gegenständen; dessen Besteuerung, siehe Gewerbsteuertarif im Gesetzblatte $18^{55}/_{56}$ S. 241 und 343—508.

Diäten und Reisegebühren,

dann Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen; siehe militärische Strafsachen;

— des Landgerichtspersonals bei Geschäftsreisen, siehe Landgerichtspersonale Nro. 2.

— der Staatsbaubediensteten „ „ „ Bauwesen Nro. 5.

— der Bezirksgerichtsbeamten „ „ „ Gerichtsverfassung Nro. 19.

Diebstahl, ausgezeichneter.

$18^{55}/_{56}$ Ges.=Bl. S. 9 und 107.

Die Strafbestimmungen über diesen; der Art. IX der Diebstahlsnovelle vom 25. März 1816 wird aufgehoben, und an seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

Art. 1. Wenn ein ausgezeichneter Diebstahl durch ein oder den andern Umstand besonders erschwert ist, und der Betrag des Entwendeten die Summe von 400 fl. übersteigt, so tritt Verurtheilung zum Zuchthause auf 8—10 Jahren ein; treffen bei einem schon dem Betrage nach als Verbrechen strafbaren Diebstahl zwei oder mehr Auszeichnungen zusammen, so steigt die Strafe auf 8—10 Jahren Zuchthaus, und kann, wenn die Summe des Entwendeten mehr als 400 fl. beträgt, auf 12 Jahre erhöht werden; hat der Dieb jedoch nur Handlungen vorgenommen, die in Art. VI Nro. 2 und 3 der Novelle als Auszeichnungsmerkmale aufgeführt sind so ist der Diebstahl nur als einfach ausgezeichneter, jedoch unter erschwerendem Umstande verübt zu betrachten; auf Zuchthaus von 8—12 Jahren ist zu erkennen, wenn vier oder mehr ausgezeichnete Diebstähle concurriren, von denen jeder einzelne Arbeitshausstrafe nach sich ziehen würde; wenn 3 oder mehr ausgezeichnete Diebstähle concurriren, die schon dem Betrage nach Verbrechen sind, von denen aber jeder Arbeitshausstrafe nach sich ziehen würde; wenn 2 oder mehr ausgezeichnete Diebstähle concurriren, von denen jeder einzelne Arbeitshausstrafe nach sich ziehen würde, und bei einem derselben der Betrag des Entwendeten über 400 fl. geht.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung diesseits des Rheins in Kraft und findet auf Diebstähle, die vor dem Verkündigungstage dieses Gesetzes begangen wurden, noch das frühere Strafgesetz Anwendung, insofern es mildere Bestimmungen als gegenwärtiges Gesetz enthält; ist von mehreren ausgezeichneten concurrirenden Diebstählen der eine vor dem andern nach obigem Verkündungstag begangen, so werden sie so betrachtet als seien sie erst nach dem Verkündungstage verübt worden. Gesetz vom 10. Jan. 1856 und Landtagsabschied v. 1. Juli 1856.

Dienstbotenwesen.

Revision der bestehenden Dienstbotenordnungen; siehe Landtagsabschied v. 1 Juli 1856. C. §. 28. — 18⁵⁵/₅₆ Ges.-Bl. S. 131.

Dienstzeichen

für die Bezirksgerichtsbeamten; siehe Gerichtsverfassung Nro. 17.

Dillingen, kgl. Landgericht und Rentamt,

deren Arrondirung siehe Landgerichtsbezirke (Schwaben und Neuburg).

Diplomatische Agenten.

Uebereinkommen mit Rußland über Zuziehung dieser bei Verlassenschaftsverhandlungen; Bekanntmachung dieses. — 25. Februar 1858. Rgbl. S. 265.

Domcapitel, erzbischöfliche und bischöfliche.

Tausch des Domcapitularen Georg Engert mit dem Domcapitular Joseph Georg Dreer und Uebertragung des 10. Canonicats im erzbischöflichen Capitel zu Bamberg mit dem Dompfarramte daselbst an Ersteren und des 8. Canonicats im bischöflichen Domcapitel zu Augsburg an Letzteren. — 1856 Rgbl. S. 86.

Ernennung des Regens des Clericalseminars und geistlichen Raths Dr. Joh. Martin Dür zu Würzburg zum Domcapitular daselbst. — 1856 Rgbl. S. 600.

Cooperator Franz Frhr. v. Leonrod zu Reichenhall erhält die VI. Vicarstelle am bischöflichen Capitel zu Eichstätt. — 1856 Rgbl. S. 680.

Allerhöchste Genehmigung der von Sr. päpstlichen Heiligkeit auf das durch die Beförderung des Weihbischofs und Canonicus im erzbischöflichen Capitel zu Bamberg Michael v. Deinlein auf den bischöflichen Stuhl in Augsburg und durch das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen jüngern Canoniker erledigte 10. Canonicat in diesem Capitel geschehenen Ernennung des Predigers an der Allerheiligen Hofkirche zu München Dr. Ernest Weeber. — 1857 Rgbl. S. 394.

Verleihung der 6. Domvicarstelle in Würzburg an den Priester Melchior Kohn, Actuar im bischöflichen Ordinariate zu Würzburg. — 1857 Rgbl. S. 696.

Verleihung der 6. Domvicarstelle zu Würzburg unter Vorrücken der übrigen jüngern Vicare an den Pfarrcuratieverweser zu Werneck, Priester Jakob Kühles. — 1857 Rgbl. S. 767.

Verleihung der 6. Vicarstelle am bischöflichen Capitel zu Eichstädt an den Beneficiaten und Chorregenten Pancraz Rampis zu Donauwörth. — 1857 Rgbl. S. 1059.

Verleihung der 8. Canonicatsstelle im bischöflichen Capitel zu Augsburg an den geistl. Rath, Decan und Pfarrer Andreas Schuster zu Obermedlingen. — 1857 Rgbl. S. 1491.

Verleihung der 8. Canonicatsstelle im bischöflichen Capitel zu Speyer an den Domvicar und bischöflichen geistlichen Rath Wilhelm Molitor. — 1857 Rgbl. S. 1705.

Ernennung des Domcapitulars Dr. Johann Ev. Stadler zu Augsburg zum Dechant in diesem bischöflichen Capitel. — 1858 Rgbl. S. 310.

Pfarrer Friedrich Riedinger von Oberotterbach erhält die IV. Domvicarstelle am bischöfl. Capitel zu Speyer. — 1858 Rgbl. S. 523.

Der Canonicus am bischöfl. Capitel zu Speyer Johann Peter Busch wird Domprobst daselbst. — 1858 Rgbl. S. 524.

1858 Rgbl. S. 524.	Die 6. Domvicarstelle am bischöfl. Capitel zu Würzburg erhält der Pfarrcurat Michael Beckert zu Mainaschaff.
1858 Rgbl. S. 549.	Verleihung des letzten Canonicats im bischöfl. Capitel zu Eichstätt an Johann Baptist Wolfsteiner, Stadtpfarrer zu Heideck.
1858 Rgbl. S. 605.	Verleihung der 6. Domvicarstelle im bischöfl. Capitel zu Regensburg an den Caplan Dr. Willibald Appollinaris Maier an der Deutschordenskirche in Frankfurt a/M.
1858 Rgbl. S. 798.	Verleihung der 8. Canonicatsstelle am bischöfl. Domcapitel zu Eichstätt an den bischöfl. geistlichen Rath und Professor am Lyceum in Eichstätt Dr. Fridolin Schöttl.
1858 Rgbl. S. 920.	Verleihung des 8. Canonicats am bischöfl. Capitel zu Augsburg dem Decan und Pfarrer Joseph Anton Geyr zu Baumkirchen.
1858 Rgbl. S. 1315.	Verleihung der 6. Vicarstelle beim bischöfl. Capitel zu Regensburg dem Priester und Beneficiaten Johann Baptist Grillenberger in Stadtamhof.
1858 Rgbl. S. 1582.	Verleihung der 6. Vicarstelle beim erzbischöflichen Capitel zu München an den geistlichen Rath Joseph Glink zu München.
1858 Rgbl. S. 1582.	Verleihung des 7. Canonicats im erzbischöfl. Capitel zu Regensburg an den geistlichen Rath Michael Reger in Regensburg.
1858 Rgbl. S. 1583.	Verleihung des 8. Canonicats im bischöflichen Capitel zu Speyer an den geistlichen Rath Ludwig Laforet in Speyer.

Donauschifffahrt.

30. Januar 1858. Rgbl. S. 105.	1. Bekanntmachung des zu Wien zwischen den Regierungen von Bayern, Oesterreich, der hohen Pforte und Württemberg über die Regulirung der Schifffahrtsverhältnisse auf der Donau abgeschlossenen Staatsvertrags.
31. März 1858. Rgbl. S. 425.	2. Vollzugsvorschriften hiezu. Bekanntmachung.
31. März 1858. Rgbl. S. 433.	3. Vorschriften über die Erlangung der bayerischen Legitimationen zur Flußschifffahrt oder Flößerei auf der Donau betreff. Bekanntmachung.

I. Abschnitt: Bestimmungen über den Betrieb der Schifffahrt mit Segeln oder Ruderschiffen und der Flösserei. (Concession oder Lizenz für die bayerischen Staatsangehörigen oder in Bayern ihren Sitz habenden Gesellschaften, die auf der Donau fahren wollen; Schiffspatente für die Schiffe, Ausnahmen; Ausstellung der Schiffspatente, Tragfähigkeit und Tüchtigkeit der Schiffe; Schiffer- oder Flösserpatente; Ausstellung dieser; Prüfung; Dispens von der Prüfung; Ueberfuhren oder Fähren berühren diese Bestimmungen nicht.)

II. Abschnitt: Bestimmungen über den Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen. (Concession zum Betriebe der Dampfschifffahrt; Untersuchung der Tragfähigkeit und Tüchtigkeit des Schiffes; Schiffscapitäne und deren Patente; Prüfung und Dispens hievon).

III. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Patente für gewisse Donaustrecken; Taxen und Stempel; Einziehung der Patente; Frist zum Vollzug dieser Vorschriften; unrichtige Verwendung der Patente; Instanzenzug bei Beschwerdefällen; Geldstrafen bei Uebertretungen dieser Bestimmungen; die Polizeibehörden und deren Aufsichtsorgane haben die Beobachtung dieser Verordnung zu überwachen).

Donauwörth,

Post- und Bahnverwaltung, siehe Postwesen No. 1.

Dorfen,

neugebildetes kgl. Landgericht, siehe Landgerichtsbezirke (Oberbayern) und Gerichtsverfassung No. 3 §. 32.

Dramatische und musikalische Werke,

unbefugte Aufführung und Darstellung dieser, siehe Bundesbeschlüsse No. 2.

E.

Eichstädt, kgl. Landgericht und Rentamt,

deren Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Mittelfranken).

Eingangszölle,

siehe Zollwesen No. 11.

Einkommensteuer,

siehe Steuerwesen No. 5.

Einquartierung,

und Verpflegung kaiserl. österr. Truppen in Bayern und Vorspannsleistung an dieselben. Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich. Bekanntmachung. — 24. April 1858. Rgbl. S. 489.

Einrede,

des nicht empfangenen Geldes; allerhöchste Erwiederung im Landtagsabschiede auf den desfallsigen Antrag des Landtags; siehe Landtag, Abschied für diesen. C. §. 24.

Einstandscapitalien,

siehe Militäreinstandscapitalien.

Einzelnrichteramt,

siehe Gerichtsverfassung.

Eisenbahnen, bayerische.

1. Festsetzung des Mehrbedarfs für die in Betrieb und in Projectirung befindlichen Staatseisenbahnen über die gesetzlich gegebenen Baucredite auf den Betrag von 1, 200,000 fl.: siehe Staatsschuld C. — $18^{55}/_{56}$ Gef.-Bl. S. 27.
2. Bau von Eisenbahnen durch Privatunternehmer von Nürnberg über Amberg nach Regensburg, von München über Landshut an die Donau, von der Amberg-Regensburger Eisenbahn an die Landesgrenze gegen Pilsen und von Regensburg an die Landesgrenze bei Passau, und Zinsengewährschafts-Uebernahme hiefür; siehe Ostbahnen.
3. Uebernahme einer Zinsengewährschaft für die in der Pfalz von Homburg nach Zweibrücken zu führende Eisenbahn: die Art. 1 des Gesetzes vom 25. Aug. 1853 für die Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn bewilligte Gewährleistung eines jähr- — $18^{55}/_{56}$ Gef.-Bl. S. 37 und 107.

lichen Zinsenertrags von 4% aus dem Bau- und Einrichtungscapitale Seitens der kgl. Staatsschuldentilgungscommission wird auch auf die neue Bahnstrecke Homburg-Zweibrücken als mit der pfälzischen Ludwigsbahn vereinigt, ausgedehnt; die Mittel zum Vollzuge sind im Budget der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission auszuwerfen. Gesetz v. 19. März 1856 und Landtagsabschied v. 1. Juli 1856.

$18^{55}/_{56}$ Ges.-Bl. S. 108 und 331.

4. Herstellung einer Eisenbahn von Lichtenfels bis zur Landesgrenze gegen Coburg beziehungsweise bis zur Stadt Coburg; bei dem Vollzuge des Gesetzes wird der Wunsch wegen Verpachtung der Eisenbahnstrecke von Lichtenfels bis zur Grenze entsprechende Erledigung finden, und der fernere Wunsch des Landtags wegen Erbauung einer Zweigbahn von Hochstadt in den Kohlendistrict von Stockheim durch Privatunternehmer soll thunlichst ermöglicht werden. Landtagsabschied vom 1. Juli 1856. Gesetz vom 1. Juli 1856 selbst:

§. 1. Bau und Betrieb der nach dem Gesetze v. 23. Mai 1846 von Lichtenfels bis zur Landesgrenze gegen Coburg herzustellenden Eisenbahn darf Seitens der Staatsregierung einer Privatgesellschaft überlassen werden.

§. 2. Im Falle solcher Ueberlassung darf die Staatsregierung der Gesellschaft bezüglich der Zinsgarantie für das Bau- und Einrichtungscapital dieselben Bedingungen zugestehen, die ihr die herzogl. sächsische Regierung zugesteht und darf die Abnahme von Actien bis zu höchstens 500,000 fl. für Rechnung des kgl. Aerars gewähren.

§. 3. Die Mittel zum Vollzuge der Zinsgarantie sind im Budget auszuwerfen; die Mittel zur Actienabnahme sind durch Aufnahme eines zu $4^1/_2$% verzinslichen mit $^2/_3$% jährlich heimzahlbaren Darlehens von höchstens 500,000 fl. für Rechnung der Eisenbahnbaudotationscassa zu beschaffen.

§. 4. Findet sich keine Gesellschaft zum Bau und Betrieb der Bahn, so darf beides auf Kosten des bayerischen Staates geschehen und ist das Finanzministerium ermächtigt zur Deckung des Bedarfs hiefür zu 1,500,000 fl. ein zu $4^1/_2$% verzinsliches jährlich mit $^2/_3$% heimzuzahlendes Staatsanlehen im gleichen Betrag aufnehmen.

§. 5. Baut und betreibt der Staat die Bahn, so darf die Regierung den Bau von der Reichsgrenze bis Coburg auf Staatskosten fortführen, insofern die Ueberlassung des Betriebs der Lichtenfels-Coburger Bahn an eine Privatgesellschaft gesichert ist und eine dem Bau und Einrichtungscapitale für diese Bahn entsprechende nicht unter 4% stehende jährliche Rente dem bayerischen Staate vertragsmäßig gewährt und sicher gestellt wird. Auch hier findet §. 4 wegen des Bauaufwandes gleichmäßige Anwendung.

$18^{55}/_{56}$ Ges.-Bl. S. 110.
$18^{55}/_{56}$ Ges.-Bl. S. 375.

5. Ausbau der Eisenbahnlinie von Rosenheim bis an die Landesgrenze bei Salzburg: Landtagsabschied vom 1. Juli 1856. Gesetz v. 1. Juli 1856 selbst:

Art. 1. Der Bedarf zu dem Ausbau dieser Bahn wird mit Einschluß der Verzinsung des Baucapitals während der Bauzeit auf den Betrag von 9,700,000 fl. festgesetzt.

Art. 2. Zur Deckung dieses Bedarfs darf ein auf die Staatseisenbahnen zu versicherndes und mit Beginn der nächsten Finanzperiode mit jährlich $^2/_3$% heim-

zuzahlendes Staatsanlehen v. J. $18^{57}/_{58}$ anfangend im Betrage von 9,700,000 fl. al pari aufgenommen werden.

6. Errichtung eines kgl. Bahnamtes in Kufstein vom 1. August 1858 an. 1858 Rgbt. S. 1069.

7. Auf den Antrag des Landtags, daß Erhöhungen der bestehenden Eisenbahntarife erst einen Monat nach ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit treten sollen, wird entsprechende Anordnung getroffen werden. Landtagsabschied vom 1. Juli 1856. $18^{55}/_{56}$ Ges.-Bl. S. 122.

Eisenbahn-Anlehen,

siehe Staatsschuld C.

Eisenbahnbau-Dotation,

für die VII. Finanzperiode, siehe Staatsschuld C.

Eisenbahnen und Schifffahrten,

deren Besteuerung; siehe Gewerbsteuertarif im Gesetzblatte $18^{55}/_{56}$. S. 275 No. 539—543.

Eisenbahnschuld,

siehe Staatsschuld C.

Ellingen, kgl. Landgericht,

dessen Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Mittelfranken).

Erbendorf, kgl. Landgericht,

dessen Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Oberpfalz).

Erding, kgl. Landgericht,

dessen Verkleinerung, siehe Landgerichtsbezirke (Oberbayern).

Erkenntnisse,

strafgerichtliche, deren Beweiskraft für die Erledigung der privatrechtlichen Folgepunkte, siehe: Plenarbeschlüsse No. 2.

— des obersten Gerichtshofes, siehe: Oberster Gerichtshof.

Erlangen, kgl. Landgericht und Rentamt,

deren Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Mittelfranken).

Erwerbsarten,

mit dem Handel in nächster Verbindung stehende, deren Besteuerung, siehe Gewerbsteuertarif im Gesetzblatte $18^{55}/_{56}$ S. 272 No. 518—529.

Erzbischöfliche Domkapitel,

siehe Domkapitel.

Erziehungsanstalt, kgl. für Töchter aus höhern Ständen,

in München; dieselbe heißt fortan Max Joseph-Stift statt Maximiliansstift. Kgl. allerhöchste Entschließung. 10. August 1856. Rgbl. S. 577.

Euerdorf, kgl. Landgericht und Rentamt.

deren Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Unterfranken).

Exceptio non numeratae pecuniae,

siehe Landtag, Abschied für diesen C §. 24.

Executorische Urkunden.

18⁵⁵/₅₆ Ges.=Bl. S. 110. Landtagsabschied vom 1. Juli 1856.

18⁵⁵/₅₆ Ges.=Bl. S. 387. Gesetz vom 1. Juli 1856 selbst:

Art. 1. Erfordernisse der executorischen Urkunden und Form der Executivclausel.

„ 2. Nachträgliche Abgabe der Erklärung zu Protokoll bei Gericht.

„ 3. Zuständigkeit eines jeden Civilgerichts I. Instanz. Wahl der Betheiligten mit Ausnahme der Verträge, deren Aufnahme einem bestimmten Gerichte zugewiesen ist.

Art. 4. Bestimmungen über die Aufnahme executorischer Urkunden.

„ 5. Ueber Ertheilung der Ausfertigungen.

„ 6—8. Ausfertigung executorischer Urkunden aus Mutterprotokollen.

„ 9. Wirkung der executorischen Clausel. Die vorgängige Angehung des Vermittlungsamts ist nicht erforderlich.

Art. 10—11. Von der Hilfsvollstreckung. Nähere Bestimmungen resp. Abänderungen des für den Vollzug eines rechtskräftigen Urtheils vorgeschriebenen Verfahrens.

Art. 12. Sistirung der Hilfsvollstreckung bei Fälschung ꝛc.

„ 13. Die auf Grund einer executorischen Urkunde erlangte Auspfändung oder Immission in die Güter des Schuldners hat dieselben rechtlichen Wirkungen, wie die auf Grund eines rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses erlangte.

Art. 14. Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes in den Gebietstheilen diesseits des Rheins.

F.

Fabrikationsanstalten und Fabrikunternehmungen,

deren Besteuerung, siehe Gewerbsteuertarif im Gesetzblatte 18⁵⁵/₅₆ S. 287 No. 561—667.

Familien=Fideicommisse.

3. März 1857. Rgbl. S. 253. 1. Instruction über die Behandlung der Familienfideicommisse. Kgl. allerh. Verord. 1) Aufhebung der bei den Appellationsgerichten bestandenen Einrichtung ständiger Senate für Familienfideicommiß=Sachen, collegiale Berathung wie bei andern Civilrechtssachen, Besetzung dieses Civil=Senats; 2) wann collegiale Berathung stattfinden müsse und wann nicht; 3) Vorschriften für die nicht collegial zu berathenden Verfügungen; 4) ständiger Referent für jedes Fideicommiß aus den Mitgliedern des Appellationsgerichtes; 5) Einlaufs= und Sitzungsprotokolle werden nicht mehr geführt, die Behandlung dieser Geschäfte richtet sich nach den Bestimmungen des Gerichtshofs über Einläufe und Beschlüsse; besondere Registratur für die Fideicommißakten; 6) Commission für die Fideicommiß=Depositen; 7) bis 10) Matrikel und deren 3 Rubriken; 11) die Matrikel vertritt die Stelle des Hypothekenbuches;

12) ständiger Conservator der Fideicommißmatrikel; 13) Aufhören der seither besonders geführten Bücher, des Schulden- und Urkundenbuchs; Specialakten statt der seitherigen Generalakten: 14) Verfahren bei Errichtung eines Familienfideicommisses; 15) weitere zum Wirkungskreise der Appellationsgerichte gehörige Fideicommißsachen: 16) Aufgabe der sonst zuständigen Gerichte; 17) Wirksamkeit dieser Vorschriften.

2. Bestätigungsurkunde für die Abänderungen des Familienfideicommisses des Maximilian Freiherrn v. Lerchenfeld-Köfering im Betreff der hiezu gehörigen Vermögensbestandtheile. — 9. Januar 1857. Rgbl. S. 205.

3. Errichtung des Fideicommisses des Grafen Carl Leopold Ludwig v. Maldeghem in Niederstotzingen. — 10. März 1857. Rgbl. S. 434.

4. Das Frhl. v. Seckendorf'sche Familienfideicommiß Unterleinleiter im kgl. Landgerichte Ebermannstadt. Bekanntmachung. — 14. October 1857. Rgbl. S. 1387.

5. Das Frhl. v. Seckendorf'sche Familienfideicommiß Veilbronn im selben Landgerichte. Bekanntmachung. — 14. October 1857. Rgbl. S. 1402.

6. Auflösung des gräfl. v. Oetting-Fünfstetten'schen Familienfideicommisses. Bekanntmachung. — 27. Novemb. 1857. Rgbl. S. 1681.

7. Bestätigungs-Urkunde des gräfl. v. Preysing'schen Secundogenitur-Familienfideicommisses Kronwinkl betreffend, — 22. Jan. 1858. R. S. 209. 20. März 1858. R. S. 393.

8. Bestätigungsurkunde des gräfl. v. Holstein'schen Familienfideicommisses Schwarzenfeld. — 7. Mai 1858. Rgbl. S. 577.

Feuchtwangen, kgl. Landgericht,

dessen Verkleinerung, siehe Landgerichtsbezirke (Mittelfranken).

Feuerversicherungsanstalt (Immobiliar-).

Künftige Behandlung des §. 62 dieses Gesetzes und Vervollständigung der Vollzugs-Instruktion hiezu; siehe Landtag, Abschied für diesen, C. §. 21; siehe auch Brandversicherungsanstalt.

Fideicommisse,

siehe Familienfideicommisse.

Filialbanken,

siehe Banken.

Finanzgesetz für die VII. Finanzperiode 1855/61.

Hierauf bezügliche Erklärungen im Landtagsabschiede vom 1. Juli 1856; siehe Landtag, Abschied für diesen §. 15.

Finanzgesetz vom 1. Juli 1856 selbst: — $18^{55}/_{56}$ Ges.-Bl. S. 411.

Titel I. Bestand der Vorjahre §. 1. Die gesonderte Behandlung der Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der IV. und V. Finanzperiode hat mit dem Eintritte der VII. Finanzperiode aufzuhören und sollen sämmtliche Einnahmen und Ausgaben obiger 2 Perioden unter dem Collectivtitel auf den Bestand der Vorjahre der V. Finanzperiode und zurück vereinigt vorgetragen werden. Die Credite für noch nicht zur

Realisirung gelangte Beträge sind aufgehoben mit Ausnahmen derer für den Ausbau der Festung Germersheim und für Erbauung und Vollendung des Ludwigscanals. — Die Einnahmen und Ausgaben aus der VI. Finanzperiode sind für sich ausgeschieden fortzuführen.

§. 2. Die Summe von 300,000 fl. zur Deckung des Entgangs an Ausständen geht auf die VII. Finanzperiode über, und ist am Schlusse dieser Periode der gleiche Betrag für den Dienst der nächstfolgenden Periode verfügbar zu stellen.

Titel II. Festsetzung der Staatsausgaben. §. 3. Jährliche Durchschnittssumme 41,396,862 fl.; Vorgriffe hierauf für Rechnung nachfolgender Jahre finden nicht statt.

§. 4. Besondere Verwendung und die Etats für die Staatsministerien und Staatsanstalten in Beilage A.; die Etats in der Regel unüberschreitbar. Verantwortlichkeit der Minister.

§. 5. Deckungsmittel des Bedarfs der Staatsschuldentilgungsanstalt für die alte und neue Schuld, Pensionsamortisations-Eisenbahnbaudotations- und Grundrentenablösungskassa.

§. 6. Naturalienpreise im Etat für die active Armee.

Titel III. Staatseinnahmen §. 7. Nach Beilage B 41,396,862 fl.; das Zahlenlotto besteht bis 1. Oct. 1861 fort.

§. 8. Erhebung der direkten Steuern:

a) Grundsteuer in den Landestheilen des Steuerprovisoriums oder unrevidirten Definitivums 4 Simpla, in den definitiv besteuerten Landestheilen $2^2/_{10}$ Simpla; wann eine neue Berechnung eintritt.

b) Haussteuer im Gebiete des Steuerprovisoriums 3 Simpla, in den definitiv besteuerten Landestheilen 6 Simpla der Areal- und 2 Simpla der Miethsteuer.

c) Dominikalsteuer (soweit sie noch nicht in der Grundsteuer aufgegangen) 4 Simpla.

d) Gewerbsteuer nach dem Gesetze vom 1. Juli 1856.

e) — f) Die Capitalrenten- dann die Einkommensteuer nach den Gesetzen vom 31. Mai 1856.

g) Steuerbeischlag der Pfalz mit 100,000 fl.

h) Weitere Beischläge:

von der	Grundsteuer	$33^1/_3$ %	oder 20 kr.	vom	Gulden.
„ „ „ „	Haussteuer	15%	„ 9	„	„	„
„ „ „ „	Dominikalsteuer	$33^1/_3$ %	„ 20	„	„	„
„ „ „ „	Gewerbsteuer	5%	„ 3	„	„	„
„ „ „ „	Capitalrentensteuer	5%	„ 3	„	„	„
„ „ „ „	Einkommensteuer	10%	„ 6	„	„	„

§. 9. Wittwen- und Waisenfondsbeiträge sind nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 zu entrichten.

§. 10. Erhebung der Zollgefälle nach dem Vereinszolltarife und der übrigen indirekten Abgaben nach den bisherigen Normen.

§. 11. Die bekannt gemachten provisorischen Tarife der Eisenbahn und Donaudampfschifffahrt gelten als Maximalsätze für die VII. Finanzperiode, die des Ludwigscanals nach der Bekanntmachung vom 8. Oct. 1846.

Beilage A und B. Generalübersicht des voranschlägigen Betrags der Staatsausgaben und Staatseinnahmen für ein Jahr der VII. Finanzperiode $18^{55}/_{61}$.

Finanzgesetz für die VII. Finanzperiode 1855/61,

dessen Vollzug, hier Festsetzung des Schlußtermins für Ueberweisung der Grundrenten an die Ablösungscassa des Staates auf 30. Sept. 1861. Bekanntmachung. — 21. Januar 1857. Rgbl. S. 125.

Forchheim, kgl. Landgericht und Rentamt,

dessen Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Ober- und Mittelfranken.)

— der Name dieser Stadt und der hiernach benannten Aemter soll fortan mit F geschrieben werden. — 1858 Rgbl. S. 783.

Forderungen.

Abkürzung der Verjährungsfrist für gewisse Gattungen dieser; siehe Landtag, Abschied für diesen. C. §. 30.

Formation

des Kriegsministeriums, siehe Kriegsministerium.

— der Bezirksgerichte und der besonderen Criminalbezirke, sowie der Handels- und Wechselgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins; siehe Gerichtsverfassung Nro. 3. ff.

Formationsverordnung

vom 9. December 1825; allerhöchste Erwiderungen im Landtagsabschiede vom 1. Juli 1856 wegen strenger Einhaltung dieser ꝛc. — $18^{55}/_{56}$ Gef.-Bl. S. 123.

Forstämter und Reviere; Vergrößerung, Verkleinerung bestehender, und Bildung neuer.

1. Von den Forstämtern Wunsiedl, Bayreuth, Horlach, Forchheim, Pressath, Ebrach werden mehrere Reviere getrennt und wird ein neues Forstamt „Marktleuthen„ gebildet; die zu diesem, sowie zu den Forstämtern Wunsiedl, Bayreuth, Horlach, Forchheim gehörigen Reviere. — 1. Sept. 1856. Rgbl. S. 886.
2. Der Sitz des Forstamts Horlach kommt nach Pegnitz mit der Benennung: Forstamt Pegnitz und der des Reviers Plech mit der Benennung „Forstrevier Horlach" nach Horlach. — 1856 Rgbl. S. 1188.
3. Auflösung des Aerarialrevieres Sulzfeld im Forstamte Eichelsdorf und Zutheilung der Staatswaldungen dieses nebst den Gemeindewaldungen von Leinach und Sulzfeld zum Revier Bundorf; Trennung des Gemeindewaldes Alsleben von letzterem und Bildung eines „neuen Communalrevieres Königshofen" aus dem Gemeindewald von Alsleben und den sämmtlich übrigen Gemeindewaldungen des bisherigen Revieres Sulzfeld. — 1856 Rgbl. S. 1206.
4. Bildung eines Forstrevieres zu Weingarten in Mittelfranken und dessen Einverleibung zum Forstamte Gunzenhausen. — 1857 Rgbl. S. 39.
5. Das Forstrevier Niederalteich in Rusel erhält die Bezeichnung: Revier Rusel. — 1857 Rgbl. S. 244.
6. Trennung des bergamtlichen Reviers Fichtelberg vom kgl. Forstamte Pressath und dessen Zutheilung an das Forstamt Wunsiedl. — 1857 Rgbl. S. 959.
7. Auflösung des Aerarialreviers Waldberg im Forstamte Neustadt a/S. und Bildung — 1857 Rgbl. S. 1216.

zweier Communalreviere Bischofsheim v. d. Rhön und Mellrichstadt im Forstamte Neustadt a. d. Saale.

1857 Rgbl. S. 1382. 8. Die Forstreviere Tegernbach (Forstamt Freising) und Abbach (Forstamt Kelheim) werden aufgelöst, und dagegen 2 neue Reviere zu Mainburg (Forstamt Landshut) und Ziegetsdorf (Forstamt Regensburg) errichtet.

1857 Rgbl. S. 1344. 9. Bildung eines neuen Communalrevieres im Forstamte Zwiesel mit dem Sitz im Markte Regen.

1857 Rgbl. S. 1353. 10. Theilung des Forstreviers Zwieslerwaldhaus (Forstamts Zwiesel) in zwei Reviere mit den Benennungen: Zwieslerwaldhaus nördlich und südlich.

1858 Rgbl. S. 61. 11. Verlegung des Sitzes des Forstamts Pressath nach Kemnath mit der Benennung: Forstamt Kemnath.

1858 Rgbl. S. 228. 12. Bildung eines neuen Forstreviers zu Siegsdorf im Forstamte Ruhpolding, und eines solchen zu Raiten, Forstamts Marquardstein.

1858 Rgbl. S. 401. 13. Bildung von 4 neuen Communalrevieren des Forstamts Windsheim mit dem Sitz zu Iphofen, Markt Bergel, Neustadt a. d. Aisch und Hombeer.

1858 Rgbl. S. 1053. 14. Bildung dreier weiterer Communalreviere in Niederbayern mit dem Sitze zu Landau und Vilsbiburg im Forstamte Landshut, dann Julbach im Forstamte Passau, Umwandlung der Forstwarteien Julbach und Eberspoint in Forstaufsichtsbezirke und Zutheilung des ersteren zum Revier Julbach, des letzteren zur Revier Vilsbiburg.

Forstlehranstalt (Central-) Aschaffenburg,

und das Forstunterrichtswesen: siehe Schul- und Studienwesen No. 3.

Forstwesen.

6. Juli 1856. Rgbl. S. 473. Verfügungen auf Grund der Art. 105—107 des Forstgesetzes v. 28. März 1852 zur Abwehr der außerordentlichen Zunahme der Forstfrevel im Revier Wallenfels in Oberfranken. Kgl. allerhöchste Verordnung.

Bekanntmachung, die Centralforstlehranstalt Aschaffenburg und das Forstunterrichtswesen überhaupt betr., siehe Schul- und Studienwesen No. 3.

Fuhrwerke,

1) die Kunststraßen befahrende, Zusatz zu Art. 5 des Gesetzes v. 25. Juli 1850 hierüber: siehe Landtag, Abschied für diesen C §. 33.
2) Fracht-, Stadt- und Reisefuhrwerke, deren Besteuerung; siehe Gewerbsteuertarif im Gesetzblatte 18⁵⁵/₅₆ S. 273 No. 530—534.

G.

Gastwirthschaften,

siehe Wirthschaften

Gehaltsverhältnisse,

siehe Landgerichtspersonale No. 1. 5., Kreis- und Stadtgerichtsräthe, Schullehrer-Seminarien, Bauwesen No. 5.

Gemeinde- und Stiftungs-Bauwesen,

siehe Bauwesen No. 3 §. 35.

Gemeinde-Edict, revidirtes,

Abänderung des §. 105 dieses; siehe Landtag, Abschied für diesen C § 22.

Gemeinde- und Wohlthätigkeitsstiftungsrechnungen

der den kgl. Kreisregierungen diesseits des Rheins unmittelbar untergeordneten Städte, Bekanntmachung der wesentlichen Ergebnisse dieser pro $18^{54}/_{55}$. — 24. Octob. 1856. Rgbl. S. 1059.

Deßgleichen pro $18^{55}/_{56}$. — 17. Aug. 1857. R. S. 1085.

" " $18^{56}/_{57}$. — 26. Aug. 1858. R. S. 1161.

Gemeinde- und Stiftungsrechnungen,

summarische Uebersicht der von den Landgerichten revidirten und Vorlage dieser bei der Kreisregierung; siehe Landtag, Abschied für diesen C. §. 22.

Gemeinden des Königreichs.

Schuldenstand dieser am Schlusse des Verwaltungsjahres $18^{54}/_{55}$. Bekanntmachung. — 25. Juli 1856. R. S. 556.

— Deßgleichen pro $18^{55}/_{56}$. — 10. Juli 1857. R. S. 925.

— " " $18^{56}/_{57}$. — 6. Juli 1858. R. S. 937.

— Kirchen-, Schul- und politische Gemeinden, Vinculirung der von diesen durch Ankauf erworbenen Staatsobligationen au porteur; siehe Pfründestiftungen.

— Hebung der Rindviehzucht in diesen, siehe Landwirthschaft No. 1.

Gemischt-gerichtliche Untersuchungen,

siehe Untersuchungen Nro. 2.

Gerichtsärzte,

deren Titulatur, siehe Gerichtsverfassung Nro. 5.

Gerichtsdienerpersonale.

Taggelder und Reisekosten-Entschädigung für dieses; s. Landgerichts-Personale Nro. 2.

Gerichtsverfassung.

1. Einige Bestimmungen über diese und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheins; Landtagsabschied vom 1. Juli 1856. — $18^{55}/_{56}$ Ges.-Bl. S. 109.

2. Gesetz vom 1. Juli 1856 selbst. — $18^{55}/_{56}$ Ges.-Bl. S. 340.

Art. 1. Errichtung der Bezirksgerichte, deren Competenz und Benennung: „Bezirksgericht als Einzelnrichteramt" für diejenigen Geschäftszweige, welche einzelnrichterlich zu behandeln sind.

Art. 2. Die collegiale Verfassung der Landgerichte ist aufgehoben. Wirkungskreis der Landgerichte; Rechtsstreitigkeiten die nicht einzelnrichterlich zu behandeln sind, gehen an die betreffenden Bezirksgerichte über. Die bisherige Competenz der Polizeibehörden in Bezug auf streitige Rechtssachen bleibt ungeändert.

Art. 3. Rechtsstreitigkeiten, welche in I. Instanz bei den Bezirksgerichten und Landgerichten durch Einzelnrichter zu erledigen sind. Behandlung in Concursverfahren.

Art. 4. Bezeichnung der Einzelnrichter durch den Gerichtsvorstand, deren Bekanntgabe

im Gerichtsbezirke, Befugniß der Gerichtsvorstände zur Erledigung von Rechtsstreitigkeiten als Einzelnrichter und Verpflichtung derselben zur Anordnung der nöthigen Geschäftsaushilfe im Falle der Verhinderung oder Geschäftsüberbürdung der ständig aufgestellten Einzelnrichter.

Art. 5. Selbstständigkeit und Dienstesverantwortlichkeit der Einzelnrichter.

Art. 6. Zuständigkeit des Einzelnrichters durch Uebereinkunft der Parteien und Ausnahmsfall hiebei.

Art. 7. Abgabe des Geldwerthes des Streitgegenstandes und dessen Schätzung.

Art. 8. Anwendung der Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 und 3 in einer bei einem Bezirksgericht als Collegialgericht anhängig gemachten Klagsache. Schätzung von Amtswegen.

Art. 9. Zuständigkeit des Einzelnrichters bei Klagenhäufung.

Art. 10. Zuständigkeit des Einzelnrichters bei Widerklagen.

Art. 11. Vermittlungsamt der Landgerichte.

Art. 12. Rechtsverbindlichkeit der von Vermittlungsbehörden errichteten Vergleiche.

Art. 13. Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren; die Bestimmung im §. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betr. ist aufgehoben.

Art. 14. Bei den in Art. 3 Ziff. 9 und 10 bezeichneten, sowie bei allen zum Executiv-, Mandat-, Arrest- und Concursprocesse sich eignenden Sachen, hat es bei dem für dieselben vorgeschriebenen Verfahren sein Verbleiben.

Art. 15. Verfahren bei den Bezirksgerichten.

Art. 16. Verfahren im Concursprocesse.

Art. 17. Bestimmungen über die gerichtlich beglaubigten Abschriften und Auszüge aus Contrakten- und Hypotheken-Protokollen als Beweismittel beim Concurs und über die Produktion der Originalien.

Art. 18. Selbstständige Besorgung der Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege bei den Bezirks- und Landgerichten durch Gerichtsbeamte als Einzelnrichter, — deren Haftung und Dienstesverantwortlichkeit; Aufstellung besonderer Nebenbeamten für das Notariat und Hypothekenamt bei den Landgerichten durch das einschlägige Appellationsgericht im Einvernehmen mit der Kreisregierung; Bekanntmachung derselben; Anordnung der Geschäftsaushilfe durch die Gerichts-Vorstände und Selbsterledigung einzelner Sachen der nicht streitigen Rechtspflege durch dieselben.

Art. 19. Der Beamte, welcher einen Akt der nicht streitigen Rechtspflege aufgenommen oder bestättigt hat, kann, wenn darüber ein Streit entsteht, keine richterliche Thätigkeit bezüglich jenes Rechtsstreites ausüben.

Art. 20. Von der Voruntersuchung bei den Bezirksgerichten.

Art. 21. Aufstellung der Untersuchungsrichter und Vertheilung der Geschäfte, deren Stellvertretung.

Art. 22. Aburtheilung in I. Instanz. Aburtheilung in II. Instanz. Zuständigkeit des Oberappellationsgerichtes als III. Instanz.

Art. 23. Commissionelle Behandlung der Civil- und Strafsachen.
Art. 24. Collegiale Berathung und Beschlußfassung der Bezirksgerichte.
Art. 25. Vervollständigung der Gerichtsmitglieder.
Art. 26. Vertretung der Stelle des Vorstandes.
Art. 27. Von den Ausfertigungen.
Art. 28. Bescheidung administrativ-contentiöser Rechtssachen und polizeilicher Untersuchungssachen.
Art. 29. Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes und transitorische Bestimmungen.
Art. 30. Vorbehalt des weiteren Vollzugs des Gesetzes v. 25. Juli 1850, die Gerichts-Verfassung ꝛc. betreffend.
Art. 31. Die Bestimmungen im Art. 22 des Gesetzes v. 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung ꝛc. betr. sind für das ganze Königreich mit dem Tage der Einführung gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

3. Vollzugsinstruction zum vorstehenden Gesetze vom 1. Juli 1856. **12. Aug. 1857. Rgbl. S. 981.**

§. 1. Errichtung von Bezirksgerichten: Oberbayern: Aichach, München r. u. l. d. J., Traunstein, Wasserburg, Weilheim.
Niederbayern: Deggendorf, Landshut, Passau, Straubing.
Oberpfalz und Regensburg: Amberg, Neunburg v./W., Regensburg, Weiden.
Oberfranken: Bamberg, Baireuth, Hof, Kronach.
Mittelfranken: Ansbach, Eichstätt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Windsheim.
Unterfranken und Aschaffenburg: Aschaffenburg, Neustadt a. d. S., Schweinfurt, Würzburg.
Schwaben und Neuburg: Augsburg, Donauwörth, Kempten, Memmingen.

§. 2. Zuständigkeit der Bezirksgerichte in ihrer Eigenschaft als Einzelnrichterämter; Bezirksgerichte München.
§. 3. Privilegirter Gerichtsstand in streitigen und nicht streitigen Rechtssachen.
§. 4. Zuständigkeit der Bezirksgerichte als Collegialgerichte.
§. 5. Früherer Gerichtsstand der Landrichter, Assessoren und Bezirksuntersuchungsrichter vor dem Stadtgerichte der Hauptstadt ihres Kreises.
§. 6. Untersuchungsrichter der einschlägigen Bezirksgerichte.
§. 7. Sitze der ständigen Bezirksuntersuchungsrichter: Oberbayern: Für Aichach: Ingolstadt, Schrobenhausen; für München r. d. Isar: Freysing, Miesbach, Wolfrathshausen; für München l. d. J.: Bruck; für Traunstein: Rosenheim; für Wasserburg: Burghausen, Ebersberg, Mühldorf; für Weilheim: Landsberg.
Niederbayern: Für Deggendorf: Grafenau, Landau; für Landshut: Abensberg, Vilsbiburg; für Passau: Griesbach, Pfarrkirchen, Wegscheid; für Straubing: Kötzting, Mitterfels.
Oberpfalz u. Regensburg: Für Amberg: Neumarkt; für Neunburg v. W.: Roding; für Regensburg: Hemau; für Weiden: Eschenbach, Tirschenreuth.
Oberfranken: Für Bamberg: Forchheim; für Bayreuth: Pottenstein; für Lohr: Wunsiedel; für Kronach: Lichtenfels.

Mittelfranken: Für Ansbach: Wassertrüdingen; für Eichstätt: Weissenburg; für Nürnberg: Hersbruck; für Windsheim: Neustadt a. d. A., Rothenburg.
Unterfranken u. Aschaffenburg: Für Aschaffenburg: Lohr, Miltenberg, Orb; für Neustadt a./S.: Bischofsheim, Hammelburg; für Schweinfurt: Gerolzhofen, Hofheim; für Würzburg: Karlstadt, Ochsenfurt.
Schwaben und Neuburg: Für Augsburg: Buchloe, Günzburg; für Donauwörth: Dillingen, Neuburg a./D., Nördlingen; für Kempten: Kaufbeuren, Sonthofen, Weiler; für Memmingen: Krumbach.

§. 8. Wirkungskreis der Bezirksgerichte.

§. 9. Schwurgerichtshöfe: in Oberbayern: beim Bezirksgerichte München l. d. J.;
" in Niederbayern: beim Bezirksgerichte Straubing; in
" der Oberpfalz: beim Bezirksger. Amberg; in Ober-
" franken: b. Bezirkg. Bayreuth; in Mittelfranken: b.
" Bezirkg. Ansbach; in Unterfranken: beim Bezirksg.
" Würzburg; in Schwaben: beim Bezirksger. Augsburg.

§. 10—14. Feststehende Anzahl von Directoren, Räthen und Assessoren bei den Bezirksgerichten: Besoldung, Rechte und Rangverhältnisse; Amtskleidung.

§. 15. Staatsanwälte und functionirende Substituten.

§. 16—20. Secretäre, Registratoren, Schreiber, Boten, Eisenmeister; Stellung und Wirkungskreis dieser; pragmatische Rechte für die Secretaire, Registratoren und eine Anzahl Schreiber, Besoldung, übriges Kanzlei- und Dienstpersonal.

§. 21—25. Expeditions- und Taxamt; die Beamten an diesen Aemtern; ihre Stellung, Bezüge, Amtskleidung, Dienst, Hilfsbeamte und ihre Vorgesetzten.

§. 26. Depositalbeamten.

§. 27. Acceß bei den Bezirksgerichten.

§. 28. Bezirksgerichtsärzte.

§. 29. Bezirksuntersuchungsrichter.

§. 30. Höherer Rang einzelner Beamter vermöge früherer Dienstesverhältnisse.

§. 31. Die seitherigen Verordnungen bezüglich der Kreis- und Stadtgerichte und ihrer Beamten bleiben in Kraft.

§. 32. Wirksamkeit dieser Verordnung vom 1. October 1857 an; neue Landgerichte: Dorfen (Oberbayern), Landshut r. und l. d. J. (Niederbayern), Thiersheim (Oberfranken), Schöllkrippen (Unterfranken); deren Bezirksgerichtssprengel und Criminalbezirke; das Landgericht Pleinfeld (Mittelfranken) ist bis zur Verlegung des Landgerichtssitzes von Pleinfeld nach Roth dem Bezirksgerichte Nürnberg einverleibt; deßgleichen bis zur Errichtung des Landg. Landshut r. u. l. d. J. das gegenwärtige Ldg. Landshut dem Bezirksgerichte Landshut und das Ldg. Marktsteft (Unterfranken), so lange es noch besteht, dem Bezirksgerichte Würzburg und dem Criminalbezirke Ochsenfurt.
Beilage, Formation der Bezirksgerichte und der besonderen Criminalbezirke in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Beilage.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirks-Gerichts-Sprengel bezüglich der Civilrechtspflege.	bezüglich der Strafrechtspflege zur Aburtheilung.	bezüglich der Strafrechtspflege zur Führung der Voruntersuchungen.	Bildung der besonderen Criminalbezirke.
I.	II.	III.	IV.	V.
Oberbayern.				
Aichach.	Aichach, Stadt, mit den Landgericht.: Aichach, Friedberg, Ingolstadt, Pfaffenhofen, Rain, Schrobenhausen.	(dieselben Bestandtheile.)	Aichach, Stadt, mit den Landger.: Aichach, Friedberg, Rain.	Ingolstadt; Schrobenhausen mit Pfaffenhofen.
München r./I.	München, (Stadtbestandtheile auf dem rechten Isarufer) mit den Landgerichten: Dorfen, Erding, Freising, Miesbach, Moosburg, München r. d. I., Tegernsee, Wolfrathshausen.	ditto.	München, (Stadtbestandtheile auf dem rechten Isarufer) mit dem Landgerichte München r. d. I.	Freising mit Dorfen, Erding, Moosburg; Miesbach mit Tegernsee; Wolfratshausen.
München l./I.	München, (Stadtbestandtheile auf dem linken Isarufer) mit den Landgerichten: Bruck, Dachau, München l. d. I.	ditto.	München, (Stadtbestandtheile auf dem linken Isarufer) mit dem Landgerichte München l. d. I.	Bruck mit Dachau.
Traunstein.	Traunstein, Stadt, mit den Landgerichten: Aibling, Berchtesgaden, Laufen, Prien, Reichenhall, Rosenheim, Tittmoning, Traunstein.	ditto.	Traunstein, Stadt, mit den Landgerichten: Berchtesgaden, Laufen, Reichenhall, Tittmoning, Traunstein.	Rosenheim mit Aibling und Prien.
Wasserburg	Wasserburg, Stadt, mit den Landgerichten: Altötting, Burghausen, Ebersberg, Haag, Mühldorf, Neumarkt, Trostberg, Wasserburg.	ditto.	Wasserburg, Stadt, mit den Landgerichten Trostberg und Wasserburg.	Burghausen mit Altötting; Ebersberg mit Haag; Mühldorf mit Neumarkt.
Weilheim	Weilheim, Stadt, mit den Landgerichten: Landsberg,	ditto.	Weilheim, Stadt, mit den Landgerichten: Starn-	Landsberg mit Schongau.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirks-Gerichts-Sprengel bezüglich der Civilrechtspflege.	bezüglich der Strafrechtspflege zur Aburtheilung.	bezüglich der Strafrechtspflege zur Führung der Voruntersuchungen.	Bildung der besonderen Criminalbezirke.
I.	II.	III.	IV.	V.
	Schongau, Starnberg, Tölz, Weilheim, Werdenfels.		berg, Tölz, Weilheim Werdenfels.	
Niederbayern.				
Deggendorf.	Deggendorf, Stadt, mit den Landgerichten: Deggendorf, Grafenau, Hengersberg, Landau, Osterhofen, Regen.	(dieselben Bestandtheile.)	Deggendorf, Stadt, mit den Landgerichten: Deggendorf, Hengersberg, Osterhofen.	Grafenau mit Regen; Landau.
Landshut	Landshut, Stadt, mit den Landgerichten: Abensberg, Dingolfing, Eggenfelden, Kelheim, Landshut r. und l. d. J., Mainburg, Rottenburg, Vilsbiburg.	ditto.	Landshut, Stadt, mit den Landgerichten: Dingolfing, Landshut r. u. l. d. J.	Abensberg mit Kelheim, Mainburg und Rottenburg; Vilsbiburg mit Eggenfelden.
Passau.	Passau, Stadt, mit den Landgerichten: Griesbach, Passau I u. II, Pfarrkirchen, Rotthalmünster, Simbach, Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein.	ditto.	Passau, Stadt, mit den Landgerichten: Passau I u. II, Vilshofen.	Griesbach mit Rotthalmünster; Pfarrkirchen mit Simbach; Wegscheid mit Wolfstein.
Straubing.	Straubing, Stadt, mit den Landgerichten: Bogen, Kötzting, Mallersdorf, Mitterfels, Straubing, Viechtach.	ditto.	Straubing, Stadt, mit den Landgerichten: Mallersdorf, Straubing.	Kötzting mit Viechtach; Mitterfels mit Bogen.
Oberpfalz und Regensburg.				
Amberg.	Amberg, Stadt, mit den Landgerichten, Auerbach, Hilpoltstein, Kastl, Neumarkt, Parsberg, Sulzbach, Vilseck.	ditto.	Amberg, Stadt, mit den Landgerichten: Amberg, Auerbach, Parsberg, Sulzbach, Vilseck.	Neumarkt mit Hilpoltstein und Kastl.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirks-Gerichts-Sprengel bezüglich der Civilrechtspflege.	bezüglich der Strafrechtspflege zur Aburtheilung.	bezüglich der Strafrechtspflege zur Führung der Voruntersuchungen.	Bildung der besonderen Criminalbezirke.
I.	II.	III.	IV.	V.
Neunburg v./W.	Neunburg, v./W., mit den Landgerichten: Cham, Falkenstein, Nabburg, Neunburg v./W., Nittenau, Oberviechtach, Roding, Waldmünchen.	(dieselben Bestandtheile.)	Neunburg, v./W., mit den Landgerichten: Nabburg, Neunburg v./W. Oberviechtach und Waldmünchen.	Roding mit Cham, Falkenstein und Nittenau.
Regensburg.	Regensburg, Stadt, mit den Landgerichten: Burglengenfeld, Hemau, Regensburg, Regenstauf, Riedenburg, Stadtamhof, Wörth.	ditto.	Regensburg, Stadt, mit den Landgerichten: Burglengenfeld, Regensburg, Regenstauf, Stadtamhof, und Wörth.	Hemau mit Riedenburg.
Weiden.	Weiden, Stadt, mit den Landgerichten: Erbendorf, Eschenbach, Kemnath, Neustadt a. d. W. N., Tirschenreuth, Vohenstrauß, Waldsassen, Weiden.	ditto.	Weiden, Stadt, mit den Landgerichten: Neustadt a. d. W. N., Vohenstrauß u. Weiden.	Eschenbach mit Kemnath; Tirschenreuth mit Erbendorf u. Waldsassen.
Oberfranken.				
Bamberg.	Bamberg, Stadt, mit den Landgerichten: Bamberg I u. II, Burgebrach, Ebermannstadt, Forchheim, Gräfenberg, Herzogenaurach, Höchstadt, Scheßlitz.	ditto.	Bamberg, Stadt, mit den Landgerichten: Bamberg I und II, Burgebrach, Höchstadt und Scheßlitz.	Forchheim mit Ebermannstadt, Gräfenberg, und Herzogenaurach.
Bayreuth.	Bayreuth, Stadt, mit den Landgerichten: Bayreuth, Berneck, Culmbach, Hollfeld, Pegnitz, Pottenstein, Thurnau, Weidenberg.	ditto.	Bayreuth, Stadt, mit den Landgerichten: Bayreuth, Berneck, Culmbach, Hollfeld, Thurnau, Weidenberg.	Pottenstein mit Pegnitz.
Hof.	Hof, Stadt, mit den Landgerichten: Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila	ditto.	Hof, Stadt, mit den Landgericht.: Hof, Münchberg, Naila, Rehau.	Wunsiedel mit Kirchenlamitz, Selb, u. Thiersheim.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirks-Gerichts-Sprengel bezüglich der Civilrechtspflege.	bezüglich der Strafrechtspflege zur Aburtheilung.	bezüglich der Strafrechtspflege zur Führung der Voruntersuchungen.	Bildung der besonderen Criminalbezirke.
I.	II.	III.	IV.	V.
	Rehau, Selb, Thiersheim, Wunsiedel.			
Kronach.	Kronach, Stadt, mit den Landgerichten: Kronach, Lichtenfels, Ludwigsstadt, Nordhalben, Seßlach, Stadtsteinach, Weißmain.	(dieselben Bestandtheile.)	Kronach, Stadt, mit den Landger.: Kronach, Ludwigsstadt, Nordhalben, Stadtsteinach.	Lichtenfels mit Seßlach und Weißmain.
Mittelfranken.				
Ansbach.	Ansbach, Stadt, mit den Landgerichten: Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Schillingsfürst, Wassertrüdingen.	ditto.	Ansbach, Stadt, mit den Landger.: Ansbach, Feuchtwangen, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Schillingsfürst.	Wassertrüdingen mit Dinkelsbühl und Gunzenhausen.
Eichstätt.	Eichstätt, Stadt mit den Landgerichten: Beilngries, Eichstätt, Ellingen, Greding, Heidenheim, Kipfenberg, Pappenheim, Weißenburg.	ditto.	Eichstädt, Stadt, mit den Ldg.: Beilngries, Eichstätt, Greding und Kipfenberg.	Weissenburg mit Ellingen, Heidenheim und Pappenheim.
Erlangen.	Erlangen, Stadt, mit dem Landgerichte Erlangen.	(keinen Bezirk.)	Erlangen, Stadt, mit dem Landger. Erlangen.	— —
Fürth.	Fürth, Stadt, mit dem Landgerichte Cadolzburg.	ditto.	Fürth, Stadt, mit dem Landgerichte Cadolzburg.	— —
Nürnberg.	Nürnberg, Stadt, mit den Landgericht.: Altdorf, Hersbruck, Lauf, Nürnberg, Roth, Schwabach.	Nürnberg, Stadt, mit den Städten Erlangen und Fürth, dann den Landger.: Altdorf, Cadolzburg, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Nürnberg, Roth, Schwabach.	Nürnberg, Stadt, mit den Landgerichten: Nürnberg, Roth, Schwabach.	Hersbruck mit Altdorf und Lauf.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirks-Gerichts-Sprengel			Bildung der besonderen Criminalbezirke.
	bezüglich der Civilrechtspflege.	bezüglich der Strafrechtspflege		
		zur Aburtheilung.	zur Führung der Voruntersuchungen.	
I.	II.	III.	IV.	V.
Windsheim.	Windsheim, Stadt, mit den Landg.: Marktbibart, Markt-Erlbach, Neustadt a./A., Rothenburg, Scheinfeld, Uffenheim, Windsheim.	(Dieselben Bestandtheile.)	Windsheim, Stadt, mit den Landgerichten: Marktbibart, Markt Erlbach u. Windsheim.	Neustadt a./Aisch mit Scheinfeld; Rothenburg mit Uffenheim.
Unterfranken u. Aschaffenburg.				
Aschaffenburg.	Aschaffenburg, Stadt, mit den Ldgr.: Alzenau, Amorbach, Aschaffenburg, Klingenberg, Lohr, Miltenberg, Obernburg, Orb, Rothenburg, Rothenfels, Schöllkrippen, Stadtprozelten.	ditto.	Aschaffenburg, Stadt, mit den Landgerichten, Alzenau, Aschaffenburg, Klingenberg, Obernburg Schöllkrippen.	Lohr mit Rothenbuch und Rothenfels; Miltenberg mit Amorbach und Stadtprozelten; Orb.
Neustadt a. d. S.	Neustadt a. d. Saale, Stadt, mit den Landger.: Bischofsheim, Brückenau, Euerdorf, Hammelburg, Hilders, Kissingen, Königshofen, Mellrichstadt, Münnerstadt, Neustadt a. d. S., Weihers.	ditto.	Neustadt a. d. Saale, Stadt, mit den Landger.: Kissingen, Königshofen, Mellrichstadt, Münnerstadt, Neustadt a. d. S.	Bischofsheim mit Hilders u. Weihers; Hammelburg mit Brückenau und Euerdorf.
Schweinfurt.	Schweinfurt, Stadt, mit den Landgerichten: Arnstein, Baunach, Ebern, Eltmann, Gerolzhofen, Haßfurt, Hofheim, Schweinfurt, Volkach, Werneck, Wiesentheid.	ditto.	Schweinfurt, Stadt mit den Landgerichten: Arnstein, Eltmann, Haßfurt, Schweinfurt, Werneck.	Gerolzhofen mit Volkach u. Wiesentheid; Hofheim mit Baunach und Ebern.
Würzburg.	Würzburg, Stadt, mit den Landger. Aub, Dettelbach, Gemünden, Karlstadt, Kitzingen, Marktbreit,	ditto.	Würzburg, Stadt, mit den Landger.: Dettelbach, Kitzingen, Marktheidenfeld, Würzburg r. u. l. d. M.	Karlstadt mit Gemünden; Ochsenfurt mit Aub und Marktbreit.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirks-Gerichts-Sprengel bezüglich der Civilrechtspflege.	bezüglich der Strafrechtspflege zur Aburtheilung.	bezüglich der Strafrechtspflege zur Führung der Voruntersuchungen.	Bildung der besonderen Criminalbezirke.
I.	II.	III.	IV.	V.
	Marktheidenfeld, Ochsenfurt, Würzburg r. u. l. d. Mains.			
Schwaben und Neuburg.				
Augsburg.	Augsburg, Stadt, mit den Landger. Buchloe, Burgau, Göggingen, Günzburg, Neuulm, Schwabmünchen, Türkheim, Wertingen, Zusmarshausen.	(Dieselben Bestandtheile.)	Augsburg, Stadt mit den Landgerichten: Göggingen, Wertingen, Zusmarshausen.	Buchloe mit Schwabmünchen und Türkheim; Günzburg mit Burgau und Neuulm.
Donauwörth.	Donauwörth, Stadt, mit den Landger: Bissingen, Dillingen, Donauwörth, Höchstädt, Lauingen, Monheim, Neuburg a. d. D., Nördlingen, Oettingen, Wallerstein, Wemding.	ditto.	Donauwörth, Stadt mit den Ldg.: Bissingen, Donauwörth, Höchstädt, Monheim.	Dillingen mit Lauingen; Neuburg a. d. D.; Nördlingen mit Oettingen, Wallerstein, Wemding.
Kempten.	Kempten, Stadt, mit den Landger.: Füssen, Immenstadt, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Oberdorf, Obergünzburg, Sonthofen, Weiler.	ditto.	Kempten, Stadt, mit den Landg.: Füssen, Kempten, Obergünzburg.	Kaufbeuern mit Oberdorf; Sonthofen mit Immenstadt; Weiler mit Lindau.
Memmingen.	Memmingen, Stadt mit den Landg.: Babenhausen, Grönenbach, Illertissen, Grumbach, Mindelheim, Ottobeuern, Roggenburg.	ditto.	Memmingen, Stadt mit den Landger.: Grönenbach, Babenhausen, Illertissen, Windsheim, Ottobeuern.	Krumbach mit Roggenburg.

4. Formation der Handels- und Wechselgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins. Kgl. allerhöchste Verordnung. — 12. August 1857. Rgbl. S. 1033.

§. 1. a) Formation der Handelsgerichte: I. Instanz; Oberbayern bei dem Bezirksgerichte München r. d. J. für den Civilgerichtssprengel dieses Gerichts, dann für jenen der Bezirksgerichte Traunstein und Wasserburg; bei dem Bezirksgerichte München l. d. J. für den Civilgerichtssprengel dieses Gerichtes, dann für jenen der Bezirksgerichte Aichach und Weilheim. Niederbayern bei den Bezirksgerichten Deggendorf, Landshut, Passau, Straubing für die Civilgerichtssprengel jedes dieser einzelnen Gerichte. Oberpfalz u. Regensburg bei dem Bezirksgerichte Amberg für dessen Civilgerichtssprengel, bei dem Bezirksgerichte Regensburg für den Civilgerichtssprengel dieses Gerichts und für jenen des Bezirksgerichts Neunburg v. W.; bei dem Bezirksgerichte Weiden für dessen Civilgerichtssprengel.

§. 2. Besetzung dieser Handelsgerichte und Benennung: „Kgl. bayer. Handelsgericht NN."

§. 3. Collegiale Berathung der Geschäfte, Anwendung der Wechsel- und Mercantilgerichtsordnung und der hiezu erschienenen Verordnungen; Stimmrecht der Assessoren, Entscheid des Vorstands bei Stimmengleichheit.

§. 4. Stellvertretung, Ersatzmänner.

§. 5. Canzlei- und Botendienst.

§. 6. Wechselnotare und Sensale.

§. 7. Vorschriften für die Handelsgerichte.

§. 8. Handelsappellationsgericht für Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg beim Bezirksgerichte München l. d. J. statt des bisher in Freising bestehenden Wechsel- und Merkantilgerichtes II. Instanz und heißt: Kgl. bayr. Handelsappellationsgericht zu München." Gesetze u. Verordnungen für dasselbe.

§. 9. Handelsgericht I. Instanz und Handelsappellationsgericht für die Stadt Nürnberg bei dem Bezirksgerichte Nürnberg; das Mercantil- Friedens- u. Schiedsgericht zu Nürnberg bleibt unverändert.

§. 10. b) Formation der Wechselgerichte I. Instanz: Oberfranken: bei dem Bezirksgerichte Bamberg für den Civilgerichtssprengel dieses Gerichts und für jenen des Bezirks Bayreuth; bei dem Bezirksgerichte Kronach für dessen Bezirksgerichtssprengel und für jenen des Bezirkgerichts Hof. Mitttelfranken beim Bezirksgerichte Ansbach für ganz Mittelfranken. Unterfranken und Aschaffenburg: beim Bezirksgerichte Aschaffenburg für dessen Civilgerichtssprengel; bei dem Bezirksgerichte Schweinfurt für den Civilgerichtssprengel dieses Gerichtes und für jenen des Bezirksgerichts Neustadt a. d. Saale; bei dem Bezirksgerichte Würzburg für dessen Civilgerichtssprengel. Schwaben und Neuburg: bei dem Bezirksgerichte Donauwörth für den Civilgerichtssprengel dieses Gerichts und für die zu dem Civilgerichtssprengel des Bezirksgerichtes Augsburg gehörigen Landgerichtsbezirke: bei dem Bezirksgerichte Kempten und Memmingen für deren Civilgerichtssprengel.

§. 11. Zuständigkeit dieser Wechsel-Gerichte.

§. 12. Gesetze und Verordnungen auf diese Wechselgerichte Bezug habende.

§. 13. Das Wechselgericht I. Instanz für die Stadt Augsburg bleibt unverändert.

§. 14. Die bisherigen Wechselappellationsgerichte zu Bamberg, Eichstätt, Aschaffenburg und Augsburg bleiben ohne Aenderung die Oberbehörden der in §. 10 und 13 bezeichneten Wechselgerichte I. Instanz.

§. 15. Besoldungen und Remunerationen.

§. 16. Wirksamkeit dieser Verordnung v. 1. Oktober 1857 an unter Auflösung des Wechsel- und Merkantilgerichtes II. Instanz zu Freising.

5. Sept. 1857. Rgbl. S. 1093. 5. Titulatur der Gerichtsärzte; den bisherigen Stadtgerichtsärzten in München, Landshut, Passau, Straubing, Amberg, Regensburg, Bamberg, Bayreuth, Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg, Augsburg, Kempten und Memmingen wird der Titel Bezirksgerichtsarzt beigelegt; den Landgerichtsärzten in Traunstein, Weilheim, Deggendorf, Neunburg v. W., Weiden, Hof, Kronach, Eichstätt, Windsheim, Neustadt a. d. S. und Donauwörth wird auch der ärztliche Dienst bei dem Bezirksgerichte übertragen, und diesen, sowie den bisherigen Stadt- und Landgerichtsärzten in Aichach und Wasserburg der Titel: Bezirks- und Landgerichtsarzt beigelegt; der Gerichts- und Polizeiarzt in München führt den Titel: Bezirksgerichts- und Polizeiarzt. Alles vom 1. October 1857 an. Bekanntmachung.

8. Sept. 1857. Rgbl. S. 1101. 6. Besetzung der Bezirksgerichte.

Sitze der Bezirksgerichte:	Directoren.	Räthe.	Assessoren.	Sekretäre.	Expeditions- u. Taxbeamte.	Schreiber.	Bemerkungen.
Oberbayern.							
Aichach	1	4	3	2	1	2	
München r. d. I.	1	8	4	3	1	2	
München l. d. I.	2	16	11	14	1	8	Ferner 1 Control., 4 Registratoren, 1 Officiant.
Traunstein	1	4	2	2	1	2	
Wasserburg	1	5	3	2	1	2	
Weilheim	1	4	2	2	1	2	
Niederbayern.							
Deggendorf	1	4	2	2	1	2	
Landshut	1	6	3	2	1	2	
Passau	1	5	4	2	1	2	
Straubing	1	7	4	3	1	2	
Oberpfalz und Regensburg.							
Amberg	1	6	4	3	1	3	
Neunburg v./W.	1	4	2	2	1	2	
Regensburg	1	9	5	4	1	4	Ferner 2 Registratoren.
Weiden	1	5	2	2	1	2	

Sitze der Bezirksgerichte.	Directoren.	Räthe.	Assessoren.	Secretäre.	Expeditoren u. Taxbeamte.	Schreiber.	Bemerkungen.
Oberfranken.							
Bamberg	1	8	5	3	1	4	
Bayreuth	1	6	4	3	1	4	
Hof	1	6	3	3	1	2	
Kronach	1	4	2	2	1	2	
Mittelfranken.							
Ansbach	1	7	3	3	1	4	
Eichstätt	1	4	2	2	1	2	
Erlangen	1	3	1	2	1	2	
Fürth	1	4	2	2	1	2	
Nürnberg	1	12	8	6	1	4	Ferner 2 Registratoren.
Windsheim	1	4	2	2	1	2	
Unterfranken und Aschaffenburg.							
Aschaffenburg	1	7	3	2	1	4	
Neustadt a./Saale	1	6	3	2	1	2	
Schweinfurt	1	8	5	3	1	2	
Würzburg	1	13	9	4	1	3	Ferner 2 Registratoren.
Schwaben und Neuburg.							
Augsburg	1	12	8	6	1	5	Ferner 2 Registratoren.
Donauwörth	1	5	2	2	1	2	Erhielt unt. 27. April 1858 einen 6. Rath, 3. Assessor u. 4. Assessor ausser Status. 1858 Rgbl. S. 515.
Kempten	1	5	3	2	1	2	Weitere Personalsver-
Memmingen	1	5	3	2	1	2	mehrungen unt. Nro. 20.

7. Staatsanwälte a. d. Bezirksgerichten in Oberbayern: in Aichach, München r. u. l. d. J. u. Wasserburg je 2, i. Traunstein u. Weilheim je 1 Staatsanwalt. 8. Sept. 1857. Rgbl. S. 1183.

" " " " " Niederbayern: i. Landshut, Passau u. Straubing je 2, in Deggendorf 1 Staatsanwalt.

" " " " " Oberpfalz: i. Regensburg 2, i. Amberg, Neumburg v./W. und Weiden je 1 Staatsanwalt.

" " " " " Oberfranken: i. Bamberg u. Bayreuth je 2, in Hof und Kronach je 1 Staatsanwalt.

Staatsanwälte a. d. Bezirksgerichten in Mittelfranken: in Ansbach u. Nürnberg je 2, in Eichstätt u. Windsheim je 1 Staaatsanwalt.
" " " " " Unterfranken: in Schweinfurt u. Würzburg je 2 i. Aschaffenb. u. Neustadt a. d. S. je 1 Staatsanw.
" " " " " Schwaben: in Augsburg 2, in Donauwörth, Kempten, Memmingen je 1 Staatsanwalt.

8. Septemb. 1857. Rgbl. S. 1199.

8. Besetzung der Stellen der Bezirksuntersuchungsrichter bei den besonderen Criminalbezirken diesseits des Rheins; diese Stellen befinden sich
in Oberbayern in den Criminalbezirken: Ingolstadt, Schrobenhausen, Freising, Miesbach, Wolfratshausen, Bruck, Rosenheim, Burghausen, Ebersberg, Mühldorf, Landsberg; in Schrobenhausen u. Freising sind je 2 Untersuchungsrichter.
In Niederbayern: Grafenau, Landau, Abensberg, Vilsbiburg, Griesbach, Pfarrkirchen, Wegscheid, Kötzting; in Abensberg 2.
In Oberpfalz: Neumarkt, Roding, Hemau, Eschenbach, Tirschenreuth.
In Oberfranken: Forchheim, Pottenstein, Wunsiedel, Lichtenfels.
In Mittelfranken: Wassertrüdingen, Weissenburg, Hersbruck, Neustadt a./Aisch, Rothenburg.
In Unterfranken ꝛc.: Lohr, Miltenberg, Orb, Bischofsheim, Hammelburg, Gerolzhofen, Hofheim, Karlstadt, Ochsenfurt.
In Schwaben ꝛc.: Buchloe, Günzburg, Dillingen, Neuburg a./D., Nördlingen, Kaufbeuern, Sonthofen, Weiden, Krumbach.

8. Septemb. 1857. Rgbl. S. 1205.

9. Veranlaßte Aenderungen der Advokatensitze beziehungsweise Vermehrung der Advokaturen an den Bezirksgerichten: Oberbayern: die in Pfaffenhofen erledigte Advokatenstelle eingezogen, an den Bezirksgerichten Aichach, Wasserburg und Weilheim noch je 2 Advokatenstellen errichtet, deßgleichen am Bezirksgerichte Traunstein eine. Niederbayern: am Bezirksgerichte Deggendorf noch eine Advokatenstelle errrichtet. Oberpfalz und Regensburg: Am Bezirksgerichte Weiden noch 2 Advokatenstellen. Oberfranken: Die erledigte Advokatenstelle in Forchheim eingezogen, und am Bezirksgerichte Kronach noch 1 Advokatenstelle errichtet. Mittelfranken: Am Bezirksgerichte Windsheim noch 1 Advokatenstelle errichtet. Unterfranken und Aschaffenburg: Am Bezirksgerichte Neustadt a./S. noch 3 Advokatenstellen errichtet. Schwaben und Neuburg: Am Bezirksgerichte Donauwörth noch 2, und am Bezirksgerichte Kempten noch 1 Advokatenstelle errichtet. In Traunstein, Altötting, Mitterfels, Vohenstrauß, Eschenbach, Münnerstadt, Hammelburg und Krumbach wird eine Advokatenstelle eingezogen.

14. Septemb. 1857. Rgbl. S. 1218.

Am Bezirksgericht Schweinfurt noch 1 Advokatenstelle errichtet und die Stelle in Bischofsheim eingezogen.

23. Septemb. 1857. Rgbl. S. 1221.

10. Instruction für den landgerichtlichen Dienst. Die in der Verordnung v. 18. Juni 1810 enthaltene Instruction für die Landgerichte wird aufgehoben und zum Vollzuge des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 1. Juli 1856 für den Landgerichts-Dienst eine v. 1. October 1857 anfangende Instruction ertheilt:

Abschnitt I. Pflichten des Landrichters in Bezug auf die bei den Landgerichten vorkommenden Gegenstände: a) Vertheilung derselben.

§. 1. Oeffnung und Durchgehung des täglichen Einlaufs durch den Landrichter.

§. 2. Vertheilung der Arbeiten.

§. 3. Bei den Landgerichten mit 1 Assessor ist der Landrichter Einzelnrichter, bei mehreren Assessoren hat der Landrichter einen Beamten als regelmäßigen Einzelnrichter zu bezeichnen; er kann sich selbst als Einzelnrichter für den ganzen Bezirk oder für einen Theil desselben erklären oder das Einzelnrichteramt unter verschiedene Assessoren vertheilen; jedoch darf er dieses Amt keinem Beamten übertragen, dem gemäß Art. 18 des Gesetzes von den Kreisstellen eine besondere ständige Geschäftsaufgabe zugetheilt wurde; die Art der Bestellung des Einzelnrichteramts ist in den Lokalblättern, durch Anschlag an der Gerichtstafel und an der Thüre des Geschäftslokals bekannt zu machen.

§. 4. Der Landrichter kann zu jeder Zeit in der Bestellung des Einzelnrichteramts Aenderungen vornehmen.

§. 5. Ermächtigung der Einzelnrichter zur Instruction und Aburtheilung aller einzelnrichterlich zu behandelnden Rechtssachen.

§. 6. Verhinderung des Einzelnrichters und sofortige Leitung der Geschäfte. Aushilfe bei momentaner Geschäftsüberbürdung.

§. 7. Recusation des mit dem Einzelnrichteramte betrauten Beamten.

§. 8. Mindestens 1 Assessor als selbstständiger Einzelnrichter für das Notariat und Hypothekenwesen.

§. 9. Geschäftsaufgabe des Assessors, wenn ihn das Notariat und Hypothekenwesen nicht vollständig in Anspruch nehmen.

§. 10. Zuständigkeit der Einzelnrichter.

§. 11. Bestimmungen für den Fall der Verhinderung des mit den Geschäften der nicht streitigen Rechtspflege betrauten Beamten und bei Recusationsanträgen.

§. 12. Verwaltung und Polizei übt der Landrichter unter eigener Haftung und Verantwortung, die Assessoren hiebei seine Gehilfen; Uebertragung einzelner Geschäfte an den Assessor und Bestimmungen hierüber.

b) Leitung der Geschäfte. §. 13. Die Arbeiten der Landgerichtsassessoren in allen Gegenständen als Einzelnrichter bedürfen des Expediatur des Landrichters nicht, sondern nur dessen Vidit; Bedenken des Landrichters gegen die Concepte, was zu thun sei, wenn kein Einverständniß zwischen dem Landrichter und Assessor erzielt wird.

§. 14. Die Aufsätze der Assessoren im Ressorte der Verwaltung und Polizei bedürfen des Expediatur des Landrichters; er darf Abänderungen vornehmen, oder das Concept zum Umarbeiten zurückgeben; abweichende Meinung des Assessors zu seiner Rechtfertigung darf auf gesonderten Bögen zu den Akten genommen werden.

§. 15. Befugnisse und Verpflichtung des Landrichters in Bezug auf Förderung der Geschäfte in allen Dienstzweigen.

c) Ausfertigung der landgerichtlichen Beschlüsse und Schreiben. §. 16. Jede Ausferti-

6*

§. 32. Ueberwachung des Betragens der Assessoren gegen die Amtsuntergebenen Seitens des Landrichters.

Abschnitt V. Verhältniß der Landgerichte zu den Bezirksgerichten: §. 33. Erstere sind Letzteren coordinirt, Mittheilungen in Schreibensform. Ausnahmen.

Schluß. Erwartungen der kgl. Staatsregierungen von den Landgerichtsbeamten. Bekanntmachung.

11. Personalstand der Landgerichtsassessoren: 18. Sept. 1857. Rgbl. S. 1253.

Oberbayern: Landgerichte: Aibling 2, Aichach 3, Altötting 3, Berchtesgaden 1, Bruck 3, Burghausen 2, Dachau 3, Ebersberg 3, Erding 5, Freising 3, Friedberg 3, Haag 2, Ingolstadt 4, Landsberg 4, Laufen 3, Miesbach 3, Moosburg 3, Mühldorf 2, München l. d. J. 3, München r. d. J. 2, Neumarkt 2, Pfaffenhofen 3, Prien 2, Rain 2, Reichenhall 2, Rosenheim 3, Schongau 3, Schrobenhausen 3, Starnberg 2, Tegernsee 1, Tittmoning 2, Tölz 2, Traunstein 3, Trostberg 3, Wasserburg 2, Weilheim 3, Werdenfels 2, Wolfrathshausen 3.

Niederbayern: " Abensberg 3, Bogen 2, Deggendorf 3, Dingolfing 3, Eggenfelden 4, Grafenau 3, Griesbach 2, Hengersberg 3, Kelheim 3, Kötzting 4, Landau 4, Landshut 4, Mainburg 3, Mallersdorf 3, Mitterfels 3, Osterhofen 3, Passau I 3, Passau II 2, Pfarrkirchen 3, Regen 3, Rotenburg 3, Rotthalmünster 3, Simbach 3, Straubing 4, Viechtach 3, Vilsbiburg 4, Vilshofen 4, Wegscheid 3, Wolfstein 3.

Oberpfalz und Regensburg. " Amberg 3, Auerbach 2, Burglengenfeld 4, Cham 4, Erbendorf 2, Eschenbach 3, Falkenstein 1, Hemau 2, Hilpoltstein 2, Kastl 2, Kemnath 3, Naabburg 3, Neumarkt 3, Neunburg v./W. 2, Neustadt a. W. N. 2, Nittenau 2, Oberviechtach 3, Parsberg 2, Regensburg 2, Regenstauf 3, Riedenburg 3, Roding 2, Stadtamhof 3, Sulzbach 2, Tirschenreuth 2, Vilseck 2, Vohenstrauß 4, Waldmünchen 2, Waldsassen 2, Weiden 2, Wörth 2.

Oberfranken: " Bayreuth 3, Bamberg I 2, Bamberg II 2, Berneck 2, Burgebrach 2, Ebermannstadt 2, Forchheim 3, Gräfenberg 2, Herzogenaurach 2, Höchstadt a/A. 2, Hof 3, Hollfeld 2, Kirchenlamitz 2, Kronach 3, Kulmbach 3, Lichtenfels 4, Ludwigsstadt 2, Münchberg 3, Naila 3, Nordhalben 1, Pegnitz 2, Pottenstein 2, Rehau 2, Scheßlitz 2, Selb 2, Seßlach 2, Stadtsteinach 3, Thurnau 2, Weidenberg 2, Weißmain 3, Wunsiedel 3.

Mittelfranken. " Altdorf 3, Ansbach 3, Beilngries 3, Marktbibart 2, Ca-

dolzburg 2, Dinkelsbühl 3, Eichstätt 2, Ellingen 2, Erlangen 3, Markterlbach 3, Feuchtwangen 3, Greding 2, Gunzenhausen 3, Heidenheim 3, Heilsbronn 3, Herrieden 2, Hersbruck 2, Kipfenberg 2, Lauf 3, Leutershausen 2, Neustadt a./A. 3, Nürnberg 4, Pappenheim 2, Pleinfeld 3, Rothenburg a./T. 2, Scheinfeld 2, Schillingsfürst 1, Schwabach 4, Uffenheim 3, Wassertrüdingen 3, Weissenburg 1, Windsheim 3.

Unterfranken u. Aschaffenburg. Landgerichte: Alzenau 3, Amorbach 2, Arnstein 2, Aschaffenburg 3, Aub 2, Baunach 2, Bischofsheim 3, Brückenau 3, Dettelbach 2, Ebern 2, Eltmann 3, Euerdorf 2, Gemünden 2, Gerolzhofen 2, Hammelburg 3, Haßfurt 2, Hilders 2, Hofheim 3, Karlstadt 3, Kissingen 3, Kitzingen 2, Klingenberg 2, Königshofen 3, Lohr 2, Marktbreit 2, Marktheidenfeld 2, Marktsteft 1, Mellrichstadt 2, Miltenberg 2, Münnerstadt 2, Neustadt a./S. 2, Obernburg 3, Ochsenfurt 2, Orb 2, Rothenburg 2, Rothenfels 2, Schweinfurt 3, Stadtprozelten 2, Volkach 2, Weihers 2, Werneck 2, Wiesentheid 2, Würzburg r./M. 3, Würzburg l./M. 3.

Schwaben und Neuburg. „ Babenhausen 2, Bissingen 1, Buchloe 2, Burgau 2, Dillingen 3, Donauwörth 2, Füssen 2, Göggingen 3, Grönenbach 2, Günzburg 3, Höchstädt 2, Illertissen 2, Immenstadt 2, Kaufbeuern 2, Kempten 4, Krumbach 3, Lauingen 2, Lindau 2, Mindelheim 3, Monheim 2, Neuburg 4, Neuulm 2, Nördlingen 3, Oberdorf 2, Obergünzburg 2, Oettingen 2, Ottobeuern 3, Roggenburg 3, Schwabmünchen 3, Sonthofen 3, Türkheim 3, Wallerstein 2, Weiler 3, Wemding 1, Wertingen 3, Zusmarshausen 2.

(Weitere Personalvermehrungen unter Nro. 22.)

1857 Rgbl. S. 1306. 1308. — 12. Besetzung der Wechselgerichte I. Instanz in Oberfranken (Wechselgericht Bamberg und Kronach) und Ansbach v. 1. Oct. 1857 an.

1857 Rgbl. S. 1309. — Besetzung des Handelsappellationsgerichtes zu München vom 1. Oct. 1857 an.

1857 Rgbl. S. 1310—1315. — Besetzung der Handelsgerichte I. Instanz in Oberbayern (Handelsgericht München r. u. l. d. J.)

Niederbayern (Handelsgericht Deggendorf, Landshut, Passau, Straubing) in der Oberpfalz und Regensburg (Handelsgericht Amberg, Regensburg, Weiden)

1857 Rgbl. S. 1316. — Besetzung der Wechselgerichte I. Instanz im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg (Wechselgerichte Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg).

1857 Rgbl. S. 1318. — 13. Einziehung der in Weißmain erledigten Advokatenstelle.

1857 Rgbl. S. 1338. — 14. Besetzung der Wechselgerichte I. Instanz im Kreise Schwaben und Neuburg (Wechselgericht Donauwörth, Kempten, Memmingen).

1858 Rgbl. S. 535. — 15. Einziehung der zu Neumarkt in Oberbayern erledigten Advokatenstelle.

1858 Rgbl. S. 570. — 16. Deßgl. „ „ Feuchtwangen erledigten Advokatenstelle.

17. Dienstzeichen für die Bezirksgerichtsbeamten diesseits des Rheins; das Tragen einer Schirmmütze von dunkelblauem Tuche und an der Vorderseite auf einer kreisförmigen Unterlage von schwarzem Tuche der gekrönte Löwe in mattem Golde angeordnet, die außer dem Dienste getragen werden kann, dagegen bei allen Amtsgeschäften ausserhalb des Gerichtssitzes, wenn nicht Gallauniform vorgeschrieben, getragen werden muß. Bekanntmachung. — 7. Juni 1858. Rgbl. S. 617.

18. Einziehung der in Lauf erledigten Advokatenstelle. — 1858 Rgbl. S. 1053.

19. Vergütung des Aufwands bei Geschäftsreisen des Bezirksgerichtspersonals. Königl. allerh. Verordnung. — 2. Juli 1858. Rgbl. S. 1081.

§. 1—2. Die Vergütung geschieht durch Bezahlung von Reisekosten und von Taggeldern in allen zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehörigen Geschäften. §. 3. Diese Vergütung setzt voraus, daß die auswärtige Vornahme des Geschäftes gesetz- oder verordnungsmäßig begründet war und die Entfernung vom Gerichtsgebäude wenigstens 1 Stunde betragen hat. §. 4. Dauert das Geschäft über 5 Stunden so ist der volle Betrag der Taggelder begründet, bei 5 Stunden und darunter nur der halbe Betrag, bei mehr als 12 Stunden erhöht sich das Taggeld um die Hälfte, in die Dauer des Geschäfts zählt auch die Zeit der Hin- und Rückreise. §. 5. Für auswärtiges Uebernachten wird keine besondere Entschädigung geleistet, die Vergütung des folgenden Tags der Rückreise richtet sich nach deren Dauer. §. 6. Bei Vornahme mehrerer Geschäfte an einem Tage dürfen auch wenn die Abwesenheit nicht 12 Stunden gedauert hat, 1½ Taggelder verrechnet werden, wenn entweder von 2 Geschäften eines mehr als 5 Stunden erfordert hat, oder drei Geschäfte verbunden werden konnten; die Kosten werden dann auf die Geschäfte nach der Zeit der Dauer ertheilt. §. 7. Als Reisekosten dürfen nur die wirklich entrichteten Auslagen aufgerechnet werden. §. 8. Wo Eisenbahn, Dampfschifffahrt, Eilwagen benützt werden können ist sich dieser zu bedienen. §. 9. Die Verpflichtung zur Benützung dieser Fahrgelegenheiten fällt weg, 1) wenn von dem Amtssitze die nächste Eisenbahn-Dampfschifffahrts- oder Poststation eine halbe geometrische Stunde oder darüber entfernt ist; 2) wenn der Ort des Geschäfts eine halbe geometrische Stunde oder darüber von einer solchen Station entfernt ist; 3) wenn nach der voraussichtlichen Dauer des Geschäftes die Rückreise nicht in ähnlicher Weise alsbald vollzogen werden kann; 4) wenn bei obwaltender Gefahr auf Verzug der Ort des Geschäfts mittelst anderer Fahrgelegenheit schneller erreicht werden kann. §. 10. Bei Benützung der Eisenbahn ist für die Directoren die Aufnehmung der I. Classe, für die Räthe, Assessoren, Secretäre, Accessisten, und Rechtspraktikanten, Staatsanwälte und deren functionirende Substituten die Aufnehmung der II. Classe, für die Bezirksgerichtsschreiber, Diurnisten, Eisenmeister, Boten, Gerichtsdiener und deren Gehilfen die Aufnehmung der III. Classe, bei Eilzügen der II. Classe zuläßig. §. 11. Für diejenigen Fälle, in welchen eine Benützung obiger 3 Fahrgelegenheiten den Commissären nicht vorgeschrieben ist, haben die am Gerichtssitze befindlichen Rentämter im Be-

nehmen mit dem Directorium über die Stellung eines anständigen Gefährtes zu den Dienstreisen der Commissäre im Gerichtsbezirke Akkorde abzuschließen, und tritt die Accordsumme an die Stelle der Reisevergütung. §. 12. Ist ein Abschluß solcher Akkorde nicht möglich, so haben sich die Commissäre eines anständigen Lohnkutschergefährts oder in Ermanglung solcher der Extrapost zu bedienen, bei welcher sie höchstens die Auslagen für 2 Pferde anrechnen dürfen. §. 13. Müssen bei einer Commission Eisenmeister, Boten, Gerichtsdiener oder deren Gehilfen mit, so hat der Commissär ihnen bei eigener Fahrgelegenheit Platz auf seinem Wagen ohne Entgeld zu gewähren. §. 14. Haben Eisenmeister, Boten rc. selbstständig ohne Begleitung einer Gerichtscommission Geschäfte vorzunehmen, so haben sie sich, wenn möglich, der Stellwägen oder Postomnibus zu bedienen; außerdem gebührt ihnen, wenn sie sich erweislich eines Gefährtes oder Reitpferdes bedienen, eine Reisekosten-Entschädigung von 12 kr. für jede geometrische Stunde des Hin- und Rückweges. §. 15. Den Directoren gebühren 8 fl., den 1. Staatsanwälten 6 fl., den Räthen 5 fl., den Assessoren, Secretären, 2. und 3. Staatsanwälten und den functionirenden Substituten 3 fl. Taggelder. §. 16. Accessisten und Rechtspraktikanten erhalten als Commissäre die Taggelder der Assessoren, als Actuare die Taggelder wie die Bezirksgerichtsschreiber und Diurnisten. §. 17. Die Bezirksgerichtsschreiber und Diurnisten erhalten ein Taggeld von 2 fl. 30 kr. §. 18. Eisenmeister, Boten und Gerichtsdiener erhalten 1 fl., die Gehilfen 40 kr. Taggeld. §. 19. Wo die Gebühren des Boten- und Gerichtsdienerpersonals bei Geschäftsreisen in Sachen des bürgerlichen Rechtes durch Gesetze bestimmt sind, findet diese Verordnung keine Anwendung. Die Gebühren bei Transporten von Verhafteten bemessen sich nach den desfallsigen besonderen Bestimmungen. §. 20. Nachrichter und ihre Gehilfen erhalten ihre Reiseentschädigung und Taggelder nach den Vorschriften v. 1. April 1855 über das Verfahren beim Vollzuge der Todesurtheile. §. 21. Für einzelne besondere Fälle kann der Staatsminister der Justiz die Vergütung des Aufwands bei Geschäftsreisen besonders bestimmen. §. 22. Im Uebrigen finden die allgemeinen Bestimmungen über Taggelder und Reisekosten, so weit gegenwärtige Verordnung nichts Anderes verfügt, Anwendung. §. 23. Diese Verordnung beginnt mit 1. September 1858.

22. August 1858. Rgbl. S. 1136. — 20. Vermehrung des Personals an mehreren Bezirksgerichten wegen Geschäftsüberbürdung, und zwar:

am Bezirksgerichte Traunstein mit einem Rathe,

" " Deggendorf und Landshut mit je 2 Assessoren,

" " Aichach, Weilheim, Neunburg v./W., Regensburg, Weiden, Bamberg, Kronach, Eichstätt, Erlangen, Nürnberg, Windsheim, Neustadt a./S. mit je 1 Assessor.

1858 Rgbl. S. 1204. — 21. Einziehung der in Wassertrüdingen erledigten Advokatenstelle.

1858 Rgbl. S. 1252. — 22. Die Landgerichte Ingolstadt, Regensburg und Neunburg erhalten je einen weiteren

Assessor, die Landgerichte Arnstein, Klingenberg, Mellrichstadt, Münnerstadt, Ochsenfurt und Werneck 3te Assessoren.

23. Dem kgl. Landgerichte Schillingsfürst wird ein 2. Assessor beigegeben. 1858 Rgbl. S. 1287.

24. Anstellung eines 4. Advokaten zu Kronach bis auf Weiteres. 1858 Rgbl. S. 1576.

Geschäftsreisen,

des Landgerichtspersonals, Vergütung des Aufwands bei diesen; siehe Landgerichtspersonale Nro. 2;

der Staatsbaubediensteten, Vergütung des Aufwands bei diesen: siehe Bauwesen Nro. 5;

der Bezirksgerichtsbeamten, " " " " " " Gerichtsverfassung Nro. 19.

Gesetzgebungsausschüsse,

zur Berathung der Entwürfe des Gesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen und des Polizeistrafgesetzbuchs; deren Vertagung bis 2. Januar 1858. Kgl. allerh. Entschließung. 30. Juli 1857. Rgbl. S. 949.

Weitere Vertagung bis 1. März 1858. Kgl. allerh. Entschließung. 12. Dez. 1857. R. S. 1709.

Aufhebung der Sitzungen dieser. Kgl. allerh. Entschließung. 20. März 1858. R. S. 337.

Getreide.

Verkehr mit diesem. Kgl. allerh. Verordnung. 30. August 1857. Rgbl. S. 1077.

§. 1. Verkauf des Getreides und dessen Ankauf zum Selbstbedarf zum Betreiben eines Gewerbs ist frei und Stellvertretung zulässig. Einkäufer und Stellvertreter haben auf obrigkeitliche Anforderung die zureichenden Nachweise zu bringen.

§. 2. Zum Getreidhandel sind berechtigt alle ansässigen Personen, die nicht auf Grund eines Polizeibeschlusses ausgeschlossen sind und unansässige Personen mit polizeilichem Lizenzschein.

§. 3. Die ansässigen Personen bedürfen beim Getreidehandel ein ihre Ansässigkeit nachweisendes distriktspolizeiliches Zeugniß und dürfen Stellvertreter nehmen.

§. 4. Die Lizenzscheine für nicht ansässige Personen stellt die Distriktspolizeibehörde aus, Dauer 1 Jahr, und muß der Nachsuchende volljährig und gut beleumundet sein.

§. 5. Käufer und Verkäufer dürfen Unterhändler haben, die zum selbstständigen Betrieb des Getreidehandels berechtigt und legitimirt sein müssen.

§. 6. Ausländer dürfen Getreide zur Ausfuhr einkaufen, wenn sie im eigenen Lande zum Getreidhandel berechtigt sind und hierüber eine Urkunde ihrer Heimathsbehörde haben; mit in Bayern erkauftem Getreide dürfen sie keinen weiteren Verkauf und Zwischenhandel in Bayern treiben und dürfen in Bayern nicht Unterhändler sein.

§. 7. Reclamation gegen Beschlüsse der Distriktspolizeibehörden.

§. 8. Geldstrafe bis zu 50 fl. für unberechtigte Getreidhändler, im Wiederholungsfalle bis zu 100 fl. mit 8 Tage Arreststrafe. Personen die zwar zum Getreidehandel berechtigt, sich hierüber aber nicht auszuweisen vermögen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl.

§. 9. Ausfuhr des Getreides über die bayerische Grenze ist nicht mehr von dem Nachweise abhängig, daß das Getreide auf einem öffentlichen Markte feilgeboten und dort erkauft worden.

§. 10. Scheinkäufe und Differentialgeschäfte unterliegen einer Geldstrafe von 2—5 fl. per bayr. Schäffel; im Wiederholungsfalle mit Arreststrafe bis zu 14 Tage und Ausschluß der Bestraften vom Getreidhandel.

§. 11. Wegkauf oder Verkauf zum Markte bestimmten Getreides auf dem Wege, heimliche Kaufverträge vor Beginn des Marktes, Einstellen von Getreide zum Scheine in die Schranne, Angabe falscher Preise beim Protokoll, Ueberbieten der Forderungen der Getreideankäufer, Treffen von Verabredungen und Kunstgriffen behufs Preissteigens, werden, wenn die Handlung nicht unter eine schwerere Strafbestimmung fällt an Geld bis zu 300 fl. bestraft, in schwereren Fällen und bei Wiederholung mit Arrest bis zu 14 Tagen und Ausschluß vom Getreidhandel.

§. 12. Strafe der Gehilfen und Begünstiger.

§. 13. Die Geldstrafen fallen in die Armenkasse des Orts in dessen Bezirk die Uebertretung begangen worden.

§. 14. Diese Verordnung gilt für diesseits des Rheins und sind die übrigen Verordnungen über den Getreidhandel ꝛc. aufgehoben, die Verordnung wegen des verbotenen Ankaufs des Getreids auf dem Halm oder der Wurzel bleibt aufrecht.

— Eingangszoll für dieses: siehe Zollwesen Nro. 11.

Gewährzeit bei Viehmängeln,

siehe Statutarrechte Nro. 1.

Gewerbsprivilegien,

siehe Privilegien.

Gewerbsgesetz,

siehe Ansässigmachung.

Greding, kgl. Landgericht und Rentamt,

deren Arrondirung siehe Landgerichtsbezirke (Mittelfranken).

Großhandel.

Handel mit Gold und umlaufenden Papieren, dann dem Großhandel verwandte Unternehmungen, deren Besteuerung: siehe Gewerbsteuertarif im Gesetzblatte 18⁵⁵/₅₆. S. 237. Nro. 336—342.

Grundrentenablösung,

siehe Staatsschuld f.

Gunzenhausen, kgl. Landgericht und Rentamt,

deren Arrondirung: siehe Landgerichtsbezirke (Mittelfranken).

H.

Häusersteuer,

Handel,

Handelsgerichtsbarkeit,

Handelsgeschäfte,

Handels- und Handelsappellationsgerichte,

Handels- und Zollverhältnisse für die Zukunft,

Handels- und Schiffahrtsverträge,

Handwerker und Künstler, mechanische,

Heidenheim, kgl. Landgericht,

Hemau, kgl. Landgericht und Rentamt,

Hengste,

Herzogenaurach, kgl. Landgericht und Rentamt,

Hochstadt-Stockheim, Zweigbahn,

Höchstadt, kgl. Landgericht und Rentamt (Oberfranken),

Hof, kgl. Rentamt,

Hofstaat,

1856 Rgbl. S. 68.	a) Seiner Majestät des Königs: Oberstkämmererstab: der kgl. Kammerjunker Ludwig Karl Freiherr von Kesling und Hauptmann Heinrich von Heydenaber werden kgl. Kämmerer.
1856 Rgbl. S. 233.	Albert v. Lilier wird kgl. Kammerjunker.
1856 Rgbl. S. 123.	Der kgl. Kammerjunker 2c. Fedor Frhr. von Crailsheim wird kgl. Kämmerer.
1856 Rgbl. S. 140.	„ „ „ 2c. Wilhelm von Schleich „ „ „
1856 Rgbl. S. 392.	Gutsbesitzer Karl Theodor Frhr. v. Künsberg „ „ „
1856 Rgbl. S. 393.	Karl Graf von Maldeghem wird kgl. Kammerjunker.
1856 Rgbl. S. 427.	Kgl. Kammerjunker 2c. Max Graf v. Lurburg wird kgl. Kämmerer.
1856 Rgbl. S. 507.	Kgl. Kammerjunker und Gutsbesitzer Max Frhr. v. Perfall wird kgl. Kämmerer.
1856 Rgbl. S. 593.	Kgl. Oberlieutenant 2c. Ludwig Graf v. Khuen-Belasi „ „ „
1856 Rgbl. S. 593.	Friedrich Frhr. v. Weichs wird kgl. Kammerjunker.
1856 Rgbl. S. 923.	Kgl. Kammerjunker Kreis- und Stadtgerichtsassessor Otto Frhr. v. Hermann wird kgl. Kämmerer.
1856 Rgbl. S. 965.	Kgl. Kammerjunker Anton v. Barth wird kgl. Kämmerer.
1856 Rgbl. S. 987.	Der kgl. pensionirte charakterisirte Generalmajor Ludwig v. Deroy wird kgl. Kämmerer.
1856 Rgbl. S. 1047.	Der kgl. Kammerjunker und Staatsanwalt Friedrich Frhr. von Wulffen wird kgl. Kämmerer.
1856 Rgbl. S. 1060.	Der kgl. Kammerjunker und Appellationsgerichtsrath Sigmund von Renner wird kgl. Kämmerer.
1856 Rgbl. S. 1121.	Der kgl. Kammerjunker Jos. Wilhelm Graf v. Ezdorf wird kgl. Kämmerer.
1856 Rgbl. S. 1187.	Rechtspraktikant Carl Theodor Graf von Yrsch wird kgl. Kammerjunker.
1856 Rgbl. S. 1223.	Der kgl. Kammerjunker Hauptmann Max Graf v. Taufkirchen wird kgl. Kämmerer, und der pensionirte Unterlieutenant Desiderius Frhr. von Crailsheim wird kgl. Kammerjunker.
1857 Rgbl. S. 115.	Der kgl. Kammerjunker Adolf Frhr. v. Ritter wird kgl. Kämmerer und Cuirassier-Lieutenant Anton Frhr. v. Cetto kgl. Kammerjunker.
1857 Rgbl. S. 163.	Kgl. Oberlieutenant Friedrich von Lüneschloß und Unterlieutenant Ritter v. Ellenrieder kgl. Kammerjunker.
1857 Rgbl. S. 225.	Der kgl. Oberlieutenant Eugen Frhr. v. Seefried Buttenheim und Gutsbesitzer Krafft Max Frhr. v. Crailsheim werden kgl. Kämmerer.
1857 Rgbl. S. 339.	Kgl. Kammerjunker und Gendarmerie-Hauptmann Frhr. v. Frays wird kgl. Kämmerer.
1857 Rgbl. S. 641.	Die kk. Kammerjunker: Landrichter und Badcommissär in Kissingen Friedr. Graf v. Lurburg, kgl. Oberlieutenant à la suite Ludwig Frhr. v. Gise und der kgl. Vasall und Rittergutsbesitzer Franz Daniel Frhr. v. Eyb-Eierlohe-Vestenberg werden kk. Kämmerer.
1857 Rgbl. S. 817.	Beförderung der kgl. Kammerjunker, Regierungsrath Ludwig Albert Frhr. v. Gumppenberg und des Rittmeisters Casimir Frhr. v. Gravenreuth zu kk. Kämmerern; Aufahme des Rechtspraktikanten Moritz Frhr. v. Müller als Kammerjunker.

Lieutenant à la suite Theobald Frhr. v. Malsen und Rechtspraktikant Albert Frhr. v. Malsen werden zu kk. Kammerjunkern ernannt.	1857 Rgbl. S. 918.
Oberstlieutenant Frhr. Jos. v. Groschschedl zum kgl. Kämmerer.	1857 Rgbl. S. 1087.
Unterlieutenant à la suite Philipp Frhr. v. Künsberg auf Syrgenstein kgl. Kammerjunker.	1857 Rgbl. S. 1213.
Beförderung des kgl. Kammerjunkers, Bezirksgerichtsraths Clemens August Frhr. v. Karg-Bebenburg zum kgl. Kämmerer.	1857 Rgbl. S. 1246.
Kgl. Kammerjunker und Hauptmann Joh. Bapt. Ritter Müller von Althamerthal wird kgl. Kämmerer und der Unterlieutenant Frhr. v. Washington kgl. Kammerjunker.	1857 Rgbl. S. 1325.
Ernennung des Hauptmanns Carl Theodor Graf v. Leublfing zum kgl. Kämmerer.	1857 Rgbl. S. 1515.
Beförderung des kgl. Kammerjunker Ulysses Frhr. v. Hermann zum kgl. Kämmerer.	1857 Rgbl. S. 1657.
Ernennung des kgl. Landrichters Carl Frhr. v. Ow zum kgl. Kämmerer.	1857 Rgbl. S. 1693.
Beförderung des kgl. Kammerjunkers Carl Frhr. v. Gumppenberg-Bayerbach zum kgl. Kämmerer.	1857 Rgbl. S. 1726.
Ernennung des Eduard Frhr. v. Grainger zum kgl. Kammerjunker.	1858 Rgbl. S. 59.
Beförderung des kgl. Kammerjunkers und Regierungspräsidenten Friedr. Frhr. v. Podewils zum kgl. Kämmerer.	1858 Rgbl. S. 199.
Ernennung des mit der Funktion eines Pagenhofmeisters betrauten Oberstlieutenants August Frhr. v. Lerchenfeld-Alham zum kgl. Kämmerer.	1858 Rgbl. S. 227.
Ernennung des Artillerie-Unterlieutenants Carl Frhr. v. Gemmingen von Massenbach und des Rechtspraktikanten Ludwig Hörmann v. Hörbach zu kk. Kammerjunkern.	1858 Rgbl. S. 304.
Ernennung des Gutsbesitzers Max Graf v. Holnstein aus Bayern zum kgl. Kämmerer.	1858 Rgbl. S. 452.
Beförderung des kgl. Kammerjunkers ꝛc. Friedr. Frhr. v. Schäzler zum kgl. Kämmerer.	1858 Rgbl. S. 462.
Ernennung des Gutsbesitzers Albin Frhr. v. Leitner zum kgl. Kämmerer und des Lieutenants Christian Frhr. v. Lochner von Hüttenbach und des kgl. Landgerichts-Assessors Carl August Ferdinand v. Rücker zu kk. Kammerjunkern.	1858 Rgbl. S. 513.
Beförderung des kgl. Kammerjunkers Gustav Adolf Graf Eckart von der Mühle zum kgl. Kämmerer.	1858 Rgbl. S. 603.
Beförderung des kgl. Kammerjunkers und Landgerichtsassessors Carl Theodor Frhr. v. Lilgenau zum kgl. Kämmerer.	1858 Rgbl. S. 795.
Ernennung des Friedrich Frhrn. v. Manchenheim genannt Bechtolsheim zum kgl. Kämmerer.	1858 Rgbl. S. 1159.
Beförderung des kgl. Kammerjunkers und Landrichters Jos. Carl Frhr. v. Leoprechting zum kgl. Kämmerer.	1858 Rgbl. S. 1166.
Beförderung des kgl. Kammerjunkers Reinhard Carl Frhr. v. Thüngen zum kgl. Kämmerer.	1858 Rgbl. S. 1283.
Ernennung des kgl. Oberlieutenants Ulrich Frhr. v. Hutten zu Stolzenberg zum kgl. Kämmerer.	1858 Rgbl. S. 1381.
Ernennung des kgl. Unterlieutenants Ludwig Frhr. v. Bettendorf und des Bezirksgerichts-Accessisten Otto Carl Frhr. v. Fuchs und des Rechtspraktikanten Franz Ludwig Frhr. v. Fuchs zu kk. Kammerjunkern.	1858 Rgbl. S. 1535.

1858 Rgbl. S. 1576. Beförderung des kgl. Kammerjunkers Friedrich Frhrn. v. Weichs zum kgl. Kämmerer.

1858 Rgbl. S. 1635. Beförderung des kgl. Kammerjunkers Heinrich Frhr. v. Maltzan-Wartenberg und Penzlin zum kgl. Kämmerer.

1858 Rgbl. S. 1636. Ernennung des kgl Unterlieutenants Friedrich Graf v. Yrsch zum kgl. Kammerjunker.

1856 Rgbl. S. 1207. Oberststallmeisterstab: der k. Kämmerer und Verweser der Vice-Oberststallmeisterstelle Otto Frhr. v. Lerchenfeld-Aham wird Vice-Oberstallmeister mit dem Range einer zweiten Hofcharche und Vorstand des kgl. Oberststallmeisterstabs.

1856 Rgbl. S. 67. b) Ihrer Majestät der Königin: die Kämmerers-, Staats- und Reichsrathsgattin Mathilde Gräfin v. Waldkirch, die Kämmerers- Oberstlieutenants- und Flügeladjutantens-Gattin Gabriela Gräfin v. Rechberg und die Kämmerersgattin Friederike Freifrau v. Fraunhofen zu Palastdamen ernannt.

1858 Rgbl. S. 273. Ernennung der Charlotte Therese Freyin v. Redwitz zur Hofdame Ihrer Majestät der Königin Marie.

1856 Rgbl. S. 427. c) Sr. kgl. Hoh. des Prinzen Adalbert von Bayern.

Hauptmann Rudolf Frhr. v. d. Tann wird von der Stelle als Hofmarschall mit dem Ausdrucke Allerhöchster Zufriedenheit enthoben.

1856 Rgbl. S. 761.
1857 Rgbl. S. 911. Der kgl. Kämmerer Frhr. Erasmus v. Malsen auf Marzoll und die Freifrau Therese v. Malsen werden Oberhofmeister und beziehungsweise Oberhofmeisterin Ihrer kgl. Hoheit der Prinzessin Amalie, Gemahlin Sr. kgl. Hoheit des Prinzen Adalbert; statt der letzteren Gräfin Julie v. d. Mühle, geb. Freyin v. Wollwarth,

1856 Rgbl. S. 860. Freyin Leontine Wilhelmine von Pflumern Hofdame Ihrer kgl. Hoheit der Prinzessin Amalie.

1857 Rgbl. S. 1043. Kgl. Kämmerer und Hauptmann Max Graf v. Leublfing Oberhofmeister Ihrer kgl. Hoheit Prinzessin Amalie, Gemahlin Sr. kgl. Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern.

Hoftitel,

siehe Titulaturen.

Homburg-Zweibrücker-Eisenbahn.

Zinsengewährleistung für diese; siehe Eisenbahnen Nro. 3.

Hülsenfrüchte.

Eingangszoll für diese; siehe Zollwesen Nro. 11.

Hypotheken- und Wechselbank, bayer.,

siehe Banken.

Hypothekenwesen und Notariat,

bei den Landgerichten; siehe Gerichtsverfassung Nro. 10.

J.

Jagdwesen.

6. Dezember 1857. Rgbl. S. 1669. Polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden. Kgl. allerh. Verordnung. Pflegliche Behandlung der Jagden und Fernhalten von Gefährdungen. Ausdehnung des Wildstands. Art und Weise, Zeit der Jagdausübung.

§. 1. Beobachtung der Hegezeit Seitens des Jagdausübungsberechtigten. Ausnahmen.

§. 2. Bestimmung der Hegezeit je nach den einzelnen Thiergattungen, bei Haar- und Federwild.

§. 3. Verbot des Schießens und Fangens von Rehgeisen, Wildkälbern, Gems- und Rehkitzen, der Auer- und Birkhennen. Ausnahmen.

§. 4. Die Bestimmungen über die Hegezeit gelten für umzäunte Wildparke und Fasanerieen nicht.

§. 5—7. Schluß und Eröffnung der Feldjagd; deßfallsige Vorschriften und Ausnahmen.

§. 8—10. Verbot des Schießens der Feldhühner bei tiefem Schnee, des Aushebens der Nester des Federwilds und Fangens oder Tödtens der Sing- und für den Landwirth nützlichen Vögel.

§. 11. Erlegung des Schwarzwilds, der Raubthiere und einiger Gattungen des Haar- und Federwilds zu jeder Jahreszeit.

§. 12—13. Geldstrafe bei Uebertretung dieser Verbote und weitere Strafe in verschiedenen Fällen.

§. 14. Vernichtung der verbotenen Vorrichtungen.

§. 15. Polizeistrafen bei einzelnen Uebertretungen.

§. 16. Wegtreiben des auf bestellte Grundstücke überwechselnden Wilds.

§. 17. Abminderung des der Land- oder Forstwirthschaft nachtheiligen Wildstands.

§. 18. Verkauf des der Schonung nicht unterworfenen Haar- und Federwilds, und des zur Hege bestimmten Wildes.

§. 19—20. Bestimmungen über Verbringung von Wildpret.

§. 21. Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe.

§. 22. Einschreiten gegen Gemeindevorstände, Forst- und Jagdbedienstete bei Bestätigung unrichtiger Lieferscheine für Wildpret.

§. 23—24. Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretungen und Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen.

§. 25. Besondere Anordnungen durch die Kreisregierungen und Distriktspolizeibehörden.

§. 26. Wirksamkeit dieser Verordnung; Aufhebung der verschiedenen polizeilichen Bestimmungen.

Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt,

siehe Brandversicherungsanstalt.

Indigenatsverleihungen.

1.	An den Priester Dr. Heinrich Schmidtmann aus Ostercappeln in Hannover.	1856 Rgbl. S. 445.
2.	An den Dr. Wenzel Linhart aus Wien.	1856 Rgbl. S. 550.
3.	An die Wittwe Leonore Leo zu Nürnberg, den Priester Wenzel Ranert aus Kumerau in Böhmen, an die Professoren Dr. Karl Hegel, Dr. Heinrich Karl Rudolf v. Sybel und Dr. Carl Adolf Cornelius.	1856 Rgbl. S. 680.
4.	An Conrad Weißmüller aus Fulda.	1856 Rgbl. S. 928.
5.	An den Grafen Carl Joseph Maria von Maldeghem aus Niederstozingen in Württemberg.	1856 Rgbl. S. 1015.

1856 Rgbl. S. 1229.	6. An Winfriede Bucher aus Rißtissen in Württemberg.
1857 Rgbl. S. 199.	7. An Paul Frhr. v. Schertel von Burkenbach aus Heidingsheim in Württemberg.
1857 Rgbl. S. 204.	8. An Christian Ludwig Koch aus Zerbst im Anhalt-Dessauischen.
1857 Rgbl. S. 659.	9. An Jeanette und Friedrich Fohmann, Stiefkinder des kgl. Universitätsprofessors Dr. Bischof in München.
1857 Rgbl. S. 683.	10. An den außerordentlichen Prof. Dr. Franz Xaver Wegele zu Jena und
	11. an den Dr. jur. Ludwig Carl Aegidi zu Göttingen.
1857 Rgbl. S. 770.	12. An den Benediktinerordensnovizen Priester Dr. Bonifaz Gams aus Mittelbuch in Württemberg und
	13. an den Cand. theol. Nikolaus Lothar Wilhelm aus Boppard in Rheinpreußen.
1857 Rgbl. S. 980.	14. An den Marum Kaufmann aus Berlichingen in Württemberg.
1857 Rgbl. S. 1072.	15. An die Conventualin im Frauenkloster zu Kaufbeuern Maria Gabriela Knapp aus Schwendi in Württemberg.
	16. An den Schulverweser Eduard Müller aus Isny in Württemberg.
	17. An den ordentlichen Professor der Physik zu Erlangen Dr. Rudolf Kohlrausch.
1857 Rgbl. S. 1212.	18. An den Cand. theol. Johann Bees aus Weitingen in Württemberg.
1857 Rgbl. S. 1497.	19. An den Dr. Franz Hermann Reinhold Frank aus Altenburg.
1857 Rgbl. S. 1588.	20. An den Dr. jur. Bernhard Jos. Winscheid zu Greifswald und
	21. an Josepha Ege von Altmannshofen in Württemberg.
1857 Rgbl. S. 1706.	22. An den protestantischen Pfarramtscandidaten Albrecht Sturz aus Ulm.
1858 Rgbl. S. 72.	23. An die Handelsmann Lorenz Anton Bigl'schen Doppelwaisen, Anton, Clara und Maria Bigl aus Reutte in Tyrol
1858 Rgbl. S. 424.	24. An den Dr. Carl Wilhelm Nägeli von Kirchberg (Schweiz) und
	25. an Joh. Friedr. v. Ungelter aus Biberach in Württemberg.
1858 Rgbl. S. 824.	26. An den Dr. Johann August Roderich Stintzing aus Altona.
1858 Rgbl. S. 1110.	27. An den Pfarrverweser zu Ramstein, kgl. Landcommissariats Homburg (Pfalz) Carl Heinrich Weber aus Ringelheim (Hannover.)
1858 Rgbl. S. 1247 bis 1248.	28. An den Dr. Franz Adolf Köster aus Münster. (Nassau.)
	29. An Jakob Zimmer, Alumnus zu Speyer, gebürtig aus Medard. (Hessen-Homburg.)
	30. An Bernhard Stahlmann, bisher nordamerikanischer Bürger.
	31. An die Freiherrn Ernst und Max v. Stein zu Nordheim im Grabfelde.
1858 Rgbl. S. 1272.	32. An den Pfarramtscandidaten Carl Gastroph aus Meisenheim. (Hessen-Homburg.)
	33. An den Forsteleven Georg Siegler von Leutkirch. (Württemberg.)

Industrie.

$18^{55}/_{56}$ Ges.-Bl. S. 113.	Landwirthschaft und Handel, Verminderung, Aufhebung oder Erhöhung der Zölle und anderer Gebühren im Interesse dieser; Landtagsabschied vom 1. Juli 1856.

Industrieausstellung, deutsche.

$18^{55}/_{56}$ Ges.-Bl. S. 25.	Die aus den Eisenbahnbaufonds geleisteten Vorschüsse von 1 Million Gulden für die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbserzeugnisse in München im Jahre 1854 werden der Eisenbahnbaukasse aus den Beständen der IV. und V. Finanzperiode rückersetzt. Art. 1 des Gesetzes vom 19. März 1856.

Kreisbaubehörden,

deren Stellung, Personale, Wirkungskreis, Geschäftsgang ꝛc.; siehe Bauwesen Nro. 3.

Kreis- und Stadtgerichtsräthe, Assessoren, Protokollisten.

22. Sept. 1856. Rgbl. S. 937.

Deren Gehalt. Die Kreis- und Stadtgerichtsräthe theilen sich künftig in 3 Besoldungsklassen:

a) zu ⅓ in die 1te Besoldungsklasse zu 1200 fl.
b) „ ⅓ „ „ 2te „ „ 1100 „
c) „ ⅓ „ „ 3te „ „ 1000 „

Die Kreis- und Stadtgerichtsassessoren theilen sich in 3 Besoldungsklassen:

a) zu ⅓ in die 1te Besoldungsklasse zu 900 fl.
b) „ ⅓ „ „ 2te „ „ 750 „
c) „ ⅓ „ „ 3te „ „ 600 „

Die Protokollisten theilen sich in zwei Besoldungsklassen zur Hälfte in die erste zu 700 fl., und zur Hälfte in die zweite mit 600 fl. Einreihung in die verschiedenen Besoldungsklassen und Vorrücken in die eröffneten Stellen erfolgt nach dem Dienstesalter, ist durch die Würdigkeit der betreffenden Beamten bedingt und von der Allerhöchsten Genehmigung abhängig. Die Besoldungsaufbesserung tritt mit 1. Oct. 1856 in Vollzug. Kgl. allerh. Verordnung.

Kreisirrenanstalt von Oberbayern.

$18^{55}/_{56}$ Ges.-Bl. S. 110.
$18^{55}/_{56}$ Ges.-Bl. S. 383.

Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten für Herstellung einer solchen; Landtagsabschied vom 1. Juli 1856. Gesetz vom 1. Juli 1856 selbst:

Art. 1. Der Kreis Oberbayern darf zur Deckung der Bau- und Einrichtungskosten der erwähnten Kreisirrenanstalt nach dem Antrage des Landraths ein Anlehen bis zu dem Maximalbetrage von 250,000 fl. aufnehmen.

Art. 2. Verzinsung und Tilgung geschieht aus Kreisfonds binnen eines Zeitraums von höchstens 50 Jahren.

Kriegsministerium, dessen Formation.

10. Januar 1857. Rgbl. S. 36.

1. Die Eintheilung des Kriegsministeriums in 6 Sectionen aufgehoben.
2. Dem Kriegsminister nebst dem Generalverwaltungsdirektor und dem Generalsecretär die für die verschiedenen Dienstzweige bestimmten Referenten mit Ausnahme jener für die Administration unmittelbar unterstellt.
3. Bezüglich der Administrativreferenten bleibt deren bisherige Unterordnung unter dem Generalverwaltungsdirektor; dieser hat auch sämmtliche Ausarbeitungen der übrigen Referenten des Kriegsministeriums, sofern sie Budget- und Etatsverhältnisse berühren, anzusehen, mitzuunterzeichnen oder Erinnerungen dagegen zu machen.
4. Der Kriegsrath außer Wirksamkeit gesetzt.
5. Die für die Staatsministerien gegebenen Vorschriften insbesondere die vom 9. Dezbr. 1825 sind bezüglich des Wirkungskreises und des Geschäftsganges des Kriegsministeriums ebenfalls anzuwenden.
6. Vorstehende Bestimmungen treten sogleich in Kraft. Kgl. allerh. Verordnung.

Kriegsrath,

siehe Kriegsministerium.

Kronach, kgl. Ldg. und Rentamt,

dessen Arrondirung; siehe Landgerichtsbezirke (Oberfranken.)

Kronbeamte des Reiches.

Verleihung der Würde eines Kronobersthofmeisters an den Herrn Fürsten Otto von Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg als Thronlehen auf Lebenszeit. — 1856 Rgbl. S. 17.

Künstler, mechanische und Handwerker,

deren Besteuerung; siehe Gewerbsteuertarif im Gesetzblatte $18^{55}/_{56}$. S. 189, Nro. 1—335.

Kunststrassen.

Einrichtung des diese befahrenden Fuhrwerkes, Zusatz zum Art. 5 des deßfallsigen Gesetzes vom 25. Juli 1850; siehe Landtag, Abschied für diesen. C. §. 33.

L.

Laboratorium, chemisches zu München.

Vorschuß von 10,000 fl. aus dem Industrie-Unterstützungsfonde zum Bau dieses, deren Abstrich aus diesem Fonde; siehe Landtag, Abschied für diesen, III. Abschnitt §. 4.

Landgerichtlicher Dienst.

Instruktion für diesen, siehe Gerichtsverfassung Nro. 10.

Landgerichtsbezirke.

1. Landgerichtsformation in Oberbayern: die Gemeinden Amerang und Unteralting werden vom kgl. Landgericht und Rentamt Trostberg getrennt und mit dem Landgerichte und Rentamte Wasserburg vereinigt. Bekanntmachung. — 4. Sept. 1857. Rgbl. S. 1096.

   Die Gemeinde Gotteshofen mit der Ortschaft Wollenhofen vereinigt, werden mit dem kgl. Landgerichte und Rentamte Pfaffenhofen (Oberbayern) und die Einöde Vogelau mit der Gemeinde Reichertshofen vereinigt, werden dem kgl. Landgerichte Neuburg a./D. (Schwaben und Neuburg) zugetheilt. (Bekanntmachung.) — 26. Mai 1857. Rgbl. S. 688.

   Bildung eines neuen Landger. zu Dorfen aus den seither zum Ldg. Erding gehörigen Gemeinden: Dorfen, Eibach, Gebenbach, Grüntegernbach, Hausmehring, Hofkirchen, Hofstarring, Hubenstein, Hohenpolting, Inning am Holz, Lengdorf, Moosen, Steinkirchen, Sulding, Taufkirchen, Wambach, Wasentegernbach, Watzling und Zeilhofen, und Vereinigung des Landgerichtes Dorfen mit dem Rentamtsbezirke Erding. Bekanntmachung. — 3. Septbr. 1858 Rgbl. S. 1163.

2. Landgerichtsformation im Regierungsbezirke Niederbayern; Bildung eines neuen Landgerichtes mit dem Amtssitze zu Mainburg mit folgenden Gemeinden: Vom Landgerichte Abensberg: Aigelsbach, Appersdorf, Attenhofen, Berghausen, Ebrantshausen, Holzmannshausen mit Mailenhausen, Liedkirchen, Mainburg, Mailenhofen, Mitterstetten mit Horneck, Oberempfenbach, Oberpindhart mit Gasselshausen und Pöbenhausen, Oberwangenbach, Petzmes, Ratzenhofen, Steinbach und Walkertshofen; vom Landgerichte Moosburg: Au, Engelhausen, Grafendorf, Großgandertshausen, Grünberg, Gunzenhausen, Haslach, Loibersdorf, Martinszell, Obermünchen, Ober- — 8. August 1857. Rgbl. S. 967.

säßbach, Offelthausen, Sondelshausen, Tegernbach und Volkenschwang; vom Landgerichte Pfaffenhofen: Berg, Larsbach, Osterwall und Rudertshausen; Zutheilung des Landgerichts Mainburg an das Rentamt Neustadt und dem Regierungsbezirke Niederbayern; Trennung der Gemeinden Buchberg, Offenberg und Penzenried vom Landgerichte Bogen und Rentamt Mitterfels und Zutheilung an das Landgericht und Rentamt Deggendorf.

8. Octob. 1858. Rgbl. S. 1217. Landgerichtsformation in Ober- und Niederbayern, hier die Grenzen der kgl. Landgerichte Mainburg (Niederbayern) und Moosburg (Oberbayern). Der Weiler Weihern wird von der Gemeinde Airischwand (Ldg. Moosburg) getrennt, mit der Gemeinde Tegernbach vereinigt und in dessen Folge dem Amtsbezirke des kgl. Landgerichts Mainburg und des kgl. Rentamts Neustadt im Regierungsbezirke Niederbayern zugetheilt. Diese Zutheilung beginnt vom 1. Jan. 1859. Bekanntmachung.

26. März 1857. Rgbl. S. 277. 3. Landgerichtsformation im Regierungsbezirke Oberpfalz u. Regensburg: die Gemeinden Pettenreuth, Hackenberg, Hauzendorf und Lampertsneukirchen werden vom kgl. Ldg. Regenstauf und vom Rentamte Regensburg getrennt und mit dem kgl. Landger. Nittenau und dem Rentamte Waldersbach vereinigt; das Ldg. und Rentamt Hemau erhält die Gemeinde Pfraundorf (vom Landgericht Burglengenfeld) Eichhofen und Hauzenried (vom Landgerichte Kelheim), die Gemeinden Lochau mit Neuköslarn gehen vom kgl. Landgerichte Kemnath an das Landgericht Erbendorf; die Gemeinde Losau vom Landgerichte und Rentamte Vohenstrauß an das Landgericht und Rentamt Nabburg; die Orte Thansüß, Freihung und Tanzfleck gehen vom Landgerichte und Rentamte Weiden an das Landgericht Vilseck und Rentamt Amberg; die Gemeinden Kartenstein, Grünreuth, Haisach und Königstein gehen vom Landgerichte und Rentamte Sulzbach an das Landgericht und Rentamt Auerbach und die Gemeinde Döfering vom Landgerichte und Rentamte Cham an das Landgericht und Rentamt Waldmünchen. Bekanntmachung.

25. Juni 1857. Rgbl. S. 773. Trennung der Gemeinden Dietersdorf und Neuhaus vom kgl. Landgerichte und Rentamte Tirschenreuth und Vereinigung dieser mit dem kgl. Landgerichte Neustadt a./W.N. und dem kgl. Rentamte Weiden.

29. Juli 1857. Rgbl. S. 951. Bildung eines neuen Landgerichts mit dem Amtssitze zu Regensburg aus den Gemeinden Alteglofsheim, Auburg, Aufhausen, Barbing, Denglfing, Ehring, Eltheim, Friesheim, Gailsbach, Gebelkofen, Geisling, Gmünd, Griesau, Hagelstadt, Haidenkofen, Haimbuch, Hellkofen mit Triftelfing, Ilkofen, Irnkofen mit Nieder-Hinkofen, Köfering, Langenerling, Luckenpoint, Mangolding, Mintraching, Mötzing, Moosham, Niedertraubing, Obersanding, Petzkofen, Pfalkofen, Pfatter, Pfellkofen, Rickofen, Rogging, Rosenhof, Sorching, Schönach, Sengkofen, Sünching, Taimering, Thalmassing, Tiefbrunn und Wolkering, alle seither zum Landgericht Stadtamhof gehörig und aus der Gemeinde Weilloh, Landgericht Kelheim; das kgl. Landgericht Stadtamhof besteht fortan aus folgenden Bestandtheilen: Stadt Stadtamhof und Gemeinden: Burgweinting, Dechbetten, Großprüfening, Haideaudorf, Harting, Karthaus, Oberhinkofen, Oberisling, Obertraubling, Stainweg, Kneiting, Winzer, Karonth, Rain-

hausen, Weichs, Schnabelweis, Tegernheim, Oppersdorf, Sallern, (von Kneiting an seither zum kgl. Landgericht Regenstauf gehörig), Eulsbrunn, Kleinprüfening, Sinzing, Zengertsdorf, Graß, Pentling, Großberg, Hohengebraching, Matting, Graßlfing, Poigen (diese seither zum Landgericht Kelheim gehörig); die Gemeinden: Bubach am Forst, Buchenlohe, Hirschling, Ponholz, Ramsbau, Schönleiten und Steinsberg kommen vom kgl. Landgerichte Burglengenfeld an das Landgericht Regenstauf; die Gemeinde Tiefenbach, Landgericht Oberviechtach zum Landgerichte Waldmünchen; die Gemeinden Königstein und Gaissach bleiben beim kgl. Landgerichte Sulzbach. Bekanntmachung.

4. Landgerichtsformation in Oberfranken: Trennung der Gemeinden Heinersberg, Langenbach (und Forstbezirk), Steinbach und Dürrenwaid vom kgl. Landgerichte Naila; der Gemeinden Lahm und Nürn vom Landgerichte Kronach und deren Zutheilung zum kgl. Landger. Nordhalben und Zutheilung des kgl. Landgerichts-Bezirk Nordhalben an das kgl. Rentamt Kronach; Vereinigung der Gemeinden Birk, Landgericht Pegnitz, Oberwarmensteinbach, Neubau, Lienlas, Kirchenbingarten, Reislas, Treffau, Kirchenlaibach, Nairitz, Landgericht Kemnath mit dem Landgerichte Weidenberg und dem kgl. Rentamte Beilngries; Trennung der Gemeinde Dörflas vom Landgerichte Rehau und Rentamte Hof und Zutheilung zum Landgerichte Kirchenlamitz und Rentamt Wunsiedel; Vereinigung der Gemeinden Fleißnitz Landgericht Berneck und Sauerhof mit Kappel, Landgericht Stadtsteinach mit dem kgl. Landgerichte und Rentamte Münchberg; der Gemeinde Großziegenfeld, Landgerichts und Rentamts Scheßlitz mit dem kgl. Landgerichte und Rentamte Weismain und der Gemeinden Hausen und Thurn, Landgerichts und Rentamts Herzogenaurach mit dem Landgerichte und Rentamte Forchheim. Bekanntmachung. — 23. Mai 1857. Rgbl. S. 685.

Die Ortschaften Neuhof, Altenkünsberg, Tiefenthal, Oberschwarzach und Unterschwarzach werden von der Gemeinde Birk getrennt, in eine Gemeinde: „Gemeinde Neuhof" vereinigt und beim Landgerichte und Rentamte Pegnitz belassen; der Ort Aischlag wird von der Gemeinde Seidwitz getrennt mit der Gemeinde Birk vereinigt und dem Landgerichte Weidenberg und Rentamt Bayreuth zugetheilt. — 26. Sept. 1857. Rgbl. S. 1293.

5. Landgerichtsformation im Kreise Mittelfranken: die Gemeinden: Oberhöchstädt, Ldg. Ellingen, Indernbuch, Burgsalach, Reusling, Gersdorf, Rechthal, Reuth am Wald, Raitenbuch, Ldg. Greding, werden dem kgl. Landgerichte Weissenburg; Graben und Suffersheim Landger. Ellingen, Ochsenhart, Ldg. Eichstätt und Treuchtlingen, Ldg. Heidenheim werden dem kgl. Ldg. Pappenheim; Kaltenbuch, Geyern, Pfronnfeld, Bergen und Thalmannsfeld, Landger. Greding, Ramsberg, Landger. Gunzenhausen, werden dem kgl. Landgerichte Ellingen; Konstein Landger. und Rentamts Monheim werden dem Landgerichte und Rentamte Eichstädt; Euerwang mit Heimbach, Landgerichts und Rentamts Kipfenberg, Obermessing, Klein-Ottersdorf, Untermessing Osterberg, Röckenhofen, Herresberg, Lautershofen und Kaising, Landgerichts und Rentamts Beilngries werden dem kgl. Landgerichte und Rentamte Greding; Hirschberg, Landgerichts und Rentamts Kipfenberg, wird dem kgl. Landgerichte und Rent- — 18. April 1857. Rgbl. S. 422.

amte Beilngries; Dornborf und Biz, Landgerichts und Rentamts Beilngries werden dem kgl. Landgerichte und Rentamte Kipfenberg; Nordstetten, Landgerichts und Rentamts Wassertrüdingen wird dem kgl. Landgerichte und Rentamte Gunzenhausen; Mailach Landgerichts und Rentamts Neustadt a./A. wird dem kgl. Landgerichte und Rentamte Höchstadt in Oberfranken zugetheilt und der Bezirk des Rentamts Weissenburg erstreckt sich über die gesammten Bezirke der Landgerichte Weissenburg, Ellingen und Pappenheim. Bekanntmachung.

12. Novemb. 1857. Rgbl. S. 1487. — Trennung der Gemeinde Marloffstein vom kgl. Landgerichte und Rentamte Forchheim und Zutheilung zum Landgerichte und Rentamte Erlangen.

9. August 1858. Rgbl. S. 1078. — Verlegung des Landgerichtssitzes von Pleinfeld nach Roth vom 1. Oct. 1858 an, Trennung der Gemeinden Pleinfeld, Altmannsdorf, Stirn und Mühlstetten vom Landgerichte Roth und dem Rentamte Spott und Vereinigung mit dem Landgerichte Ellingen und Rentamte Weissenburg. Bekanntmachung.

21. August 1858. Rgbl. S. 1129. — Der Stationshof zu Bayersdorf mit davor liegenden 18 Tagwerk Gründen und dem auf dieser Strecke befindlichen Theile des Ludwigscanals wird vom 1. Oct. 1858 an von der Gemeinde Langensendelbach und dem Landgerichte und Rentamte Forchheim getrennt und mit der Gemeinde Bayersdorf, sonach mit dem kgl. Landgerichte und Rentamte Erlangen vereinigt. Bekanntmachung.

14. Sept. 1858. Rgbl. S. 1177. — Vergrößerung des Landgerichts Schillingsfürst: a) die Gemeinden Bottenweiler, Dornbühl, Selz und Wildenholz vom Landgerichte Feuchtwangen; b) die Gemeinden Hagenau, Brunst, Eckartsweiler und Erlach vom Landgerichte Leutershausen; c) die Gemeinden Erzberg, Gailenau, Gailroth, Oestheim, Wörnitz und Wettringen vom Landgerichte Rothenbuch werden mit dem Landgerichte Schillingsfürst vereinigt. Die ad a und b genannten Gemeinden kommen zum Rentamte Rothenburg und die ad c benannten bei demselben belassen.

25. August 1857. Rgbl. S. 1061. — 6. Landgerichtsformation in Unterfranken und Aschaffenburg. Zutheilung der Gemeinden: Enheim, Martinsheim, Gnötzheim und Bullenheim (vom Landgericht Uffenheim), Wässerndorf, Iffigheim, Seinsheim, Hüttenheim, Herrnsheim, Tiefenstockheim (vom Landgericht Marktbibart) an das Landgericht Marktbreit und Einverleibung dieses Landgerichts mit dem Rentamte Ochsenfurt; Zutheilung der Gemeinde Willanzheim vom Landgerichte Marktbibart und Rentamte Iphofen zum Landgerichte Marktsteft und Rentamt Kitzingen; Trennung der Gemeinde Bischbrunn vom Landgerichte und Rentamte Rothenbuch und Zutheilung zum Landgerichte Stadtprozelten und Rentamte Lengfurt; deßgleichen der Gemeinde Greußenheim vom Landgerichte Rothenfels und Rentamte Lohr und Zutheilung zum Landgerichte und Rentamte Würzburg l./M.; deßgleichen der Gemeinden Wörth und Trennfurt vom Landgerichte Miltenberg und Zutheilung zum Landgerichte Klingenberg; deßgl. der Gemeinden Garitz und Reiterswiesen vom Landgerichte und Rentamte Euerdorf und Verbindung mit dem Landgerichte Kissingen und Rentamte Aschach.

3. Spt. 1858. R.S. 1164. — Bildung eines neuen Landgerichtes mit dem Sitze in Schöllkrippen aus folgenden Be-

standtheilen: vom Ldg. Alzenau: die Gemeinden: Königshofen, Großblankenbach, Kleinblankenbach, Sommerkahl, Schöllkrippen, Großlaudenbach, Kleinlaudenbach, Groß- und Kleinkahl, Edelbach, Huckelheim, Geiselbach, Ober- und Unterwestern, Hofstetten, Schneppenbach, Krombach, Omersbach und Dörnsteinbach; vom Landger. Aschaffenbuch: die Gemeinden: Feldkahl, Eichenberg und Rottenberg; vom Landger. Rothenbuch: Heinrichsthal und Jakobsthal; dagegen erhält das Landgericht Alzenau folgende Gemeinden vom Landgerichte Aschaffenburg: Dettingen, Rückersbach, Hohl, Reichenbach und Breunsberg. Die Landgerichte Alzenau und Schöllkrippen kommen ihrem ganzen Umfange nach zum kgl. Rentamt Rothenbuch.

7. Landgerichtsformation in Schwaben und Neuburg: die Gemeinden Dürrlauingen, Hafenhofen und Mönstetten werden vom kgl. Landgerichte und Rentamte Dillingen getrennt und dem Rentamte Wettenhausen und Landgerichte Burgau einverleibt. Bekanntmachung. — 21. Novemb. 1857. Rgbl. S. 1885.

Die Gemeinden Groß- und Kleinkitzighofen werden von dem Landgerichte und Rentamte Schwabmünchen getrennt, und dem Landgerichte und Rentamte Buchloe einverleibt; die Gemeinde Hiltefingen wird vom Landgerichte und Rentamte Türkheim getrennt und dem Rentamte Schwabmünchen einverleibt; siehe auch Buchloe, Neuburg a./D., Schwabmünchen, Türkheim. Bekanntmachung. — 28. October 1856. Rgbl. S. 1028.

8. Ausschreiben zweier Preisfragen über das sociale und wirthschaftliche Volksleben und die sanitätlichen Volkssitten und den medizinischen Volksaberglauben eines Landgerichtsbezirkes. Jede beste preiswürdige Darstellung erhält einen Preis von 200 fl. aus der kgl. Cabinetscassa. — 4. Febr. 1857. Rgbl. S. 193.

Landgerichts-Personale.

1. Gehalt der Landgerichts-Assessoren betreffend; kgl allerh. Verordnung. — 22. Juli 1856. Rgbl. S. 513.
Fortan bestehen 4 Gehaltsklassen dieser. Die erste Besoldungsklasse zu 1000 fl. bezieht 1/6, die 2. zu 900 fl. 1/6, die 3. zu 750 fl. 1/3 und die 4. zu 600 fl. das letzte Drittel dieser Beamten. Einreihung in die Gehaltsklassen und Vorrücken erfolgt nach dem Dienstesalter. Vom 1. Oktober 1856 an sollen die Gehaltsaufbesserungen in Vollzug treten; die Ministerial-Entschließung vom 17. Mai 1832 bezüglich der Remunerationen der Landgerichts-Assessoren hört mit 1. October 1856 auf zu bestehen.

2. Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Landgerichtspersonals. Kgl. allerhöchste Verordnung — 17. Juli 1857. Rgbl. S. 1045.

§. 1 und 2. Taggelder und Reisekosten, was deren Bezahlung voraussetzt.

§. 3. Die Vergütungen gelten für alle Arten von Geschäften und was Alles auf die Größe der Vergütung keinen Einfluß übt.

§. 4. Voller und halber Betrag der Taggelder, Erhöhung dieser um die Hälfte; Hin- und Rückreise in die Dauer des Geschäftes eingerechnet.

§. 5. Auswärtiges Uebernachten.

§. 6. Vornahme mehrerer Geschäfte an einem Tage und Verrechnung von $1^1/_2$ Taggelder.

§. 7. Benützung der Eisenbahn oder des Eilwagens.

§. 8. Wann die Verpflichtung zu dieser Benützung wegfällt.

§. 9. Annahme der wohlfeileren Fahrgelegenheit; wann zwischen Eisenbahn und Eilwagen die Wahl.

§. 10 und 11. Aufrechnung der Auslagen bei Bedienung dieser Fahrgelegenheiten.

§. 12. Akkorde zur Stellung des Gefährts zu sämmtlichen Commissionsreisen.

§. 13. Besondere Bestimmung des Aufwandes bei Geschäftsreisen durch die Ministerien.

§. 14. Fortdauernde Giltigkeit der Bestimmungen über Taggelder und Reisekosten.

§. 15. Vergütungen bei Geschäftsreisen des Landrichters. Den Aufwand bei Geschäftsreisen in Amtssachen innerhalb des Amtsbezirks hat der Landrichter aus seinen Functionsbezügen zu bestreiten; in Parteisachen 5 fl. Taggeld und für die Reise des Schreibers zu sorgen; außerhalb des Amtsbezirkes in allen Amts- oder Parteisachen 5 fl. Taggeld und Reisekosten nach §. 10, oder wenn er den eigenen Wagen oder andere Fahrgelegenheiten benützt, täglich 3 fl.

§. 16. Vergütungen bei Geschäftsreisen der Landgerichts-Assessoren: Taggeld 3 fl., Landgerichtsverweser 4 fl. Vergütung der Auslagen für Eisenbahn, Eilwagen oder Gefährt, 20 kr. Vergütung für jede geometrische Stunde der Hin- und Rückreise.

§. 17. Vergütungen bei Geschäftsreisen der Rechtspraktikanten: als Commissäre gleich den Assessoren, als Begleiter eines Commissärs gleich dem Schreiber, bei Eisenbahnbenützung darf die 2. Classe gerechnet werden.

§. 18 und 19. Vergütungen bei Geschäftsreisen der Schreiber: Taggeld 2 fl., freie Fahrt, wenn der Commissär seinen eigenen Wagen nimmt; bei Benützung der Eisenbahn Aufrechnung 3. Classe.

§. 20 und 21. Vergütung bei Geschäftsreisen des Gerichtsdienerpersonals: Gerichtsdiener und Verweser müssen Taggeld und Reisekosten bei Amtssachen innerhalb des Amtsbezirkes aus ihren Functionsbezügen bestreiten; außerhalb der Amtsgrenze, Taggeld 1 fl., Reisekostenentschädigung täglich 1 fl.; in Parteisachen innerhalb des Amtsbezirkes Taggeld 1 fl. und keine Reisekostenvergütung; in Parteisachen außerhalb des Amtsbezirkes Taggeld 1 fl. und Reisekostenentschädigung täglich 1 fl. Gerichtsdienersgehilfen: innerhalb der Amtsgrenze in Amtssachen nichts, in Parteisachen 40 kr. Taggeld ohne Reisekostenentschädigung; außerhalb der Amtsgrenze in allen Sachen: 40 kr. Taggeld, bei eigener Fahrgelegenheit des Beamten freier Platz in dessen Wagen, Aufrechnung der 3. Classe bei Benützung der Eisenbahn oder Eilwagen, Stellwagen oder Postomnibus, außerdem 12 kr. Reisevergütung für jede geometrische Stunde der Hin- und Rückreise.

§. 22. Wo die Gebühren des Gerichtsdienerpersonals bei Geschäftsreisen in civilrechtlichen Sachen durch gesetzliche Bestimmungen normirt sind, findet diese

Verordnung keine Anwendung; Gebühren in Militärconscriptionssachen und bei Transporten nach den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

§. 23. Die Bestimmungen für die Landgerichts-Assessoren gelten auch für die Bezirksuntersuchungsrichter.

§. 24. Wirksamkeit dieser Verordnung vom 1. Oktober 1857 an.

3. Instruction für den landgerichtlichen Dienst; siehe Gerichtsverfassung No. 8.

4. Personalstand der Landgerichts-Assessoren, siehe Gerichtsverfassung Nro. 9.

5. Die Besoldungsverhältnisse der Landrichter in der Pfalz betr. Die Landrichter in der Pfalz theilen sich künftig in 3 Besoldungsklassen: a) zu $^1/_3$ in die 1. Classe zu 1000 fl.; b) zu $^1/_3$ in die 2. Classe zu 900 fl.; c) zu $^1/_3$ in die 3. Classe zu 800 fl., so daß jede der Classen a und b 10, die Classe c 11 Landrichter enthält; die erste Einreihung in diese Besoldungsklassen erfolgt nach dem Dienstalter, ist durch die Würdigung der betreffenden Beamten bedingt und erfordert die kgl. Genehmigung; bei späteren Vorrückungen in höhere Besoldungsklassen wird neben dem Dienstalter u. der Würdigkeit auch auf das längere Verbleiben der Landrichter auf einer und derselben Dienststelle Rücksicht genommen werden; die Aufbesserung der Besoldung soll vom 1 Januar 1859 in Vollzug treten Kgl. allerh. Verord. 10. Dez. 1858. R. S. 1569.

Landgestüt,

siehe Veterinärwesen.

Landräthe,

deren Einberufung für das Jahr $18^{56}/_{57}$ auf den 9. Dec. 1856. Kgl. allerh. Entschließung. 14. Nov. 1856. R. S. 1057.

Desgl. pro $18^{57}/_{58}$ auf den 2. Juni 1857. Kgl. allerh. Entschließung. 2. Mai 1857. R. S. 629.

Desgl. pro $18^{58}/_{59}$ auf den 7. Juni 1858. Kgl. allerh. Entschließung. 20. April 1858. R. S. 473.

Landrathsabschiede.

1. Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. — 14. Mai 1855. 18. Aug. 1856. R. S. 737.

I. Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds für das Jahr $18^{53}/_{54}$.

A. Die Rechnung über die Kreishilfskassa mit einer Einnahme von . . . . 4,550 fl. 46 kr. 2 dl.
mit einer Ausgabe von . . . . 3,906 fl. 58 kr. 2 dl.

sohin einem Activreste von . . . . 643 fl. 48 kr. — dl.
dann mit einem Vermögensstande von . . . . 17,753 fl. 8 kr. — dl.

B. Die Rechnung über die Culturantenhilfskassa mit einer Einnahme von . . . . 1,021 fl. 6 kr. 2 dl.
mit einer Ausgabe von . . . . 654 fl. 30 kr. — dl.

sohin mit einem Aktivreste von . . . . 366 fl. 36 kr. 2 dl.
dann mit einem Vermögensstande von . . . . 10,505 fl. 20 kr. $1^1/_2$ dl.

C. Die Rechnung über die Kreisfonds mit einer Einnahme von . . . . 254,517 fl. 13 kr. 2 dl.
mit einer Ausgabe von . . . . 233,653 fl. 8 kr. 3 dl.

sohin mit einem Activreste von . . . . 20,864 fl. 4 kr. 3 dl.

wurden als richtig anerkannt und gehen die Rechnungsergebnisse in das Jahr 18⁵⁴/₅₅ über; der Bitte, die in der Kreisfondsrechnung pro 18⁵³/₅₄ für Heimathlose auf den Bestand der Vorjahre verausgabt vorgetragene Summe von 244 fl. 21 kr. aus Centralfonds rückzuvergüten, wurde bereits entsprochen.

II. Das Steuerprincipale für das Jahr 18⁵⁵/₅₆ berechnet sich auf 1,482,701 fl.; sohin ein Steuerprocent auf 14,827 fl.

III. Bestimmung der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 18⁵⁵/₅₆. (Siehe die Tabelle am Ende der Landrathsabschiede.)

IV. Entschließungen in Bezug auf die bei der Prüfung des Kreisbudgets pro 18⁵⁵/₅₆ erfolgten Aeußerungen und Anträge und zwar:

1. in Bezug auf die Bitte des Landraths um einen Zuschuß aus Centralfonds zur Aufbesserung der Congrual-Ergänzung für selbstständige Schulverweser;
2. in Bezug auf Verwendung von 580 fl., zur Vornahme baulicher Veränderungen an dem für den Schulpräparanden-Unterricht bestimmten Secretär Miller'schen Hause in Freising, sowie in Bezug auf Gründung von Freistellen an der Schulpräparanden-Anstalt zu Freising;
3. in Bezug auf einen vorübergehenden Beitrag an den Verein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer;
4. in Bezug auf den Beitrag zu den Kosten, welche der Zusammentritt der Kreis-Gewerb- und Handelskammer veranlaßt;
5. in Bezug auf ein Kreisanlehen für Herstellung einer Kreis-Irren-Anstalt in Oberbayern;
6. in Bezug auf Abstellung der Strasse von Weilheim bis Unterpeißenberg, aus der Reihe der Distriktsstrassen;
7. desgl. wegen Uebernahme der Freising-Mainburgerstrasse auf den Centralstrassen-Unterhaltungs-Etat;
8. desgl. wegen Herstellung einer Straße von Seeshaupt nach Murnau;
9. desgl. wegen der zu Wasserbauten bestimmten Zuschüsse aus Kreisfonds;
10. desgl. wegen Verwendung der Vorschußleistung von 3000 fl. für Lechbauten auf oberbayerischem Gebiete.

V. Erwiederungen auf die außerdem erfolgten Anträge und Aeußerungen und zwar:

1. wegen rechtzeitiger Erhebung des Vorausschlags zur Brandversicherungscassa;
2. wegen rechtzeitiger Befriedigung der Beschädigten aus dem Vorschußfonde;
3. wegen des Fortbaues der oberbayerischen Eisenbahnen;
4. wegen der Beschwerden wegen Verkürzung der Holz-, Streu- und Weiderechte in den oberbayerischen Gebirgsforstamtsbezirken und wegen höchlicher Ueberlassung des Schönramer Mooses an Grundbesitzer der Gegend zum Zwecke der Cultur;

5. wegen zeitweiser Sistirung von Tanzmusiken und Freinächten in Gemeinden, in denen Körperverletzungen und Rauferceffe vorgefallen sind;
6. in Bezug auf die Bitte der Gemeinde Hohenried um Unterstützung zur Vornahme von Reparaturen an den Schleißenbauten ihrer zum Donaumoose gehörenden Wiesengründe.

Allerhöchste Anerkennung des Berufs-Eifers und der dankbaren Gesinnung des Landraths.

Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 9. bis 22. Decbr. 1856. 2. April 1857. R. G. 397.

I. Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds pro $18^{54}/_{55}$.

A. Die Rechnung über die Kreisfondscassa mit einer Einnahme von	4,639 fl.	43 kr.	1 hl.
mit einer Ausgabe von	3,642 fl.	48 kr.	1 hl.
sohin mit einem Aktivreste von	996 fl.	55 kr.	— hl.
und einem Vermögensstande von	18,046 fl.	4 kr.	3½ hl.
B. Die Rechnung über die Culturantenhilfskassa mit einer Einnahme von	2,357 fl.	3 kr.	2 hl.
mit einer Ausgabe von	2,329 fl.	15 kr.	— hl.
sohin mit einem Aktivreste von	27 fl.	48 kr.	2 hl.
und einem Vermögensstande von	10,734 fl.	38 kr.	½ hl.
C. Die Rechnung über die Kreisfonds mit einer Einnahme von	277,701 fl.	49 kr.	1 hl.
mit einer Ausgabe von	237,298 fl.	35 kr.	1 hl.
sohin mit einem Aktivreste von	40,403 fl.	14 kr.	— hl.

wurden vom Landrathe als richtig anerkannt und haben die Rechnungsergebnisse in den Rechnungen des Jahres $18^{55}/_{56}$ in Vortrag zu erscheinen.

II. Das Steuerprincipale pro $18^{56}/_{57}$ berechnet sich auf 1,482,701 fl., sohin 1 Steuerprocent auf 14,827 fl.

III. Die Voranschläge der Kreisausgaben und Einnahmen pro $18^{56}/_{57}$ erhalten in folgenden Sätzen die allerh. Genehmigung. (Siehe die Tabelle.)

IV. Allerhöchste Entschließungen auf die bei Prüfung des Kreis-Budgets erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landraths, und zwar:

1. in Bezug auf Plan- und Kostenanschläge für Erbauung eines Musiksaals in der Präparanden-Anstalt zu Freising;
2. in Bezug auf Gewährung einer unständigen Unterstützung von 150 fl. für den Schulgehilfen beim Rettungshause zu Indersdorf;
3. in Bezug auf Gewährung der Geldmittel für die Kreisackerbauschule zu Schleißheim;
4. „ „ „ Entwässerung und Cultivirung der Bachhauser Filze;
5. „ „ „ die Kreisirrenanstalt;
6. „ „ „ auf Uebernahme der Freising-Mainburger Distriktsstrasse auf den Central-Strassen-Unterhaltungsetat.

7. in Bezug auf Beiträge zu den Kosten der Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen;
8. in Bezug auf die Summe von 35,000 fl. für Uferschutzbauten an schiff- und floßbaren Flüssen;
9. in Bezug auf die Amper, die als öffentlicher Fluß erklärt und behandelt werden möge.

V. Weitere Anträge und Aeußerungen des Landraths, und zwar in Bezug auf:
1. Veräußerung ärarialischer Möse und Filze;
2. Revision der bestehenden Mühlordnungen;
3. Verwendung von Torf bei der Saline Rosenheim;
4. Errichtung einer Beschälstation zu Pfaffenhofen;
5. Anlegung verfügbarer Gelder der Brandversicherungsanstalt bei der Hypotheken- und Wechselbank zu München, hier Annahme von Scheidemünze.
6. Das Schubwesen.
7. Ent- und Bewässerung der Eulenauer Filze bei Aibling;
8. Verbot des Ankaufs von Kartoffeln für landwirthschaftliche Brennereien;
9. Erweiterung des Wirkungskreises der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Wohlgefällige Anerkennung des warmen Eifers des Landraths und Versicherung kgl. Huld und Gnade.

13. Novbr. 1857. Rgbl. S. 1469. Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 15. Juni 1857.

I. Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 18⁵⁵/₅₆.

1. Die Rechnung über die Kreishilfskassa mit einer Einnahme von	6,862 fl.	23 kr.	3½ dl.
mit einer Ausgabe von	6,263 fl.	34 kr.	2 dl.
sohin mit einem Aktivreste von	598 fl.	49 kr.	1½ dl.
dann mit einem Vermögensstande von	18,385 fl.	44 kr.	⅓ dl.
2. Die Rechnung über die Culturantenhilfskassa mit einer Einnahme von	2,961 fl.	56 kr.	3 dl.
mit einer Ausgabe von	2,707 fl.	43 kr.	— dl.
sohin mit einem Aktivreste von	254 fl.	13 kr.	3 dl.
dann mit einem Vermögensstande von	10,967 fl.	54 kr.	— dl.
3. Die Rechnung über die Kreisfonds mit einer Einnahme von	290,407 fl.	38 kr.	2 dl.
mit einer Ausgabe von	265,930 fl.	57 kr.	— dl.
sohin mit einem Aktivreste von	24,476 fl.	11 kr.	2 dl.

4. Die Rechnung über den Maximiliansunterstützungsfond zum Getreideankauf in Nothjahren mit einer

Einnahme von . . . . 10,125 fl. — kr. — hl.
mit einer Ausgabe von . . . . — fl. — kr. — hl.
sohin mit einem Aktivreste von . . . . 10,125 fl. — kr. — hl.,
der zugleich der Vermögensstand, wurden vom Landrathe als richtig anerkannt, und gehen die Rechnungsergebnisse in die nächsten Jahresrechnungen über.

II. Das Steuerprincipale pro $18^{57}/_{58}$ beläuft sich auf 1,496,750 fl., sohin 1 Steuerprocent 14967 fl.

III. Bestimmungen des Kreisbudgets pro $18^{57}/_{58}$; allerhöchste Genehmigung folgender Sätze. (Siehe die Tabelle.)

IV. Kgl. allerh. Entschließungen auf die bei Prüfung des Kreisbudgets erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landraths:

1. Vergebung der Bauarbeiten für die neue Kreisirren-Anstalt.
2. Zweckmäßigste und vortheilhafteste Beheizungsart in den Räumen für Unruhige, Tobsüchtige 2c.
3. Contrahirung, Verzinsung, Deckung, Verbuchung und Verrechnung der Bauschuld für diese Anstalt.
4. Verfügung Seitens des Landraths über die Ersparungen, die gegen den Voranschlag bei dieser Anstalt erzielt wurden, zu Gunsten der Schuldentilgung.
5. Einstellung der Summe von 5000 fl. zur Dotationsmehrung des Maximilians-Unterstützungsfonds zum Getreideankauf in Nothjahren in den Etat.
6. Genehmigung des Ansatzes von 34,000 fl. für Uferschutzbauten.

V. Weitere Aeußerungen und Anträge: Allerhöchste Erwiederungen hierauf:

1. Erwerbung und Benützung von Dienstgründen für Schullehrer.
2. Regelung der Verhältnisse der Vereine für Lehrerswittwen und Waisen, dann für dienstunfähige Lehrer.
3. Antrag, die Jugend erst nach dem 18. Lebensjahre aus dem Schulverbande förmlich zu entlassen.
4. Nichterneuerung des Vertrags zwischen dem Staatsärar und dem Maurer Prinzner in Brunn über Abgabe von Fichtenblochholz aus dem Köschinger Forste.
5. Ueberlassung von Theilen des Schönramermooses an Angränzer.
6. Bauführungen im Landgerichtsbezirke Mühldorf.

Wohlgefällige Anerkennung des Eifers des Landraths für Förderung der Kreisinteressen und Versicherung kgl. Huld und Gnade.

Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 7. bis 19. Juni 1858. 13. Novbr. 1858. Rgbl. S. 1321.

I. Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr $18^{56}/_{57}$.

1. Die Rechnung über die Kreishilfskassa mit einer
Einnahme von . . . . 4796 fl. 38 kr. 1½ hl.
mit einer Ausgabe von . . . . 4323 fl. 56 kr. — hl.
sohin mit einem Aktivreste von 472 fl. 42 kr. 1½ hl.
dann mit einem Vermögensstande von 18746 fl. 23 kr. 1½ hl.

2. Die Rechnung über die Culturantenhilfskassa mit einer
Einnahme von . . . . 1194 fl. 24 kr. $1\frac{1}{2}$ dl.
mit einer Ausgabe von . . . . 1009 fl. 9 kr. — dl.

sohin mit einem Aktivreste von 185 fl. 15 kr. $1\frac{1}{2}$ dl.
dann mit einem Vermögensstande von 11235 fl. 40 kr. $1\frac{1}{2}$ dl.

3. Die Rechnung über die Kreisfonds mit einer Einnahme v. 290,803 fl. 46 kr. 2 dl.
mit einer Ausgabe von . . . . 265,790 fl. 47 kr. 2 dl.

sohin mit einem Aktivreste von 25,012 fl. 59 kr. — dl.

4. Die Rechnung über die für den Kreisirrenhausbau admassirten Fonds mit
einer Einnahme von . . . . 176,083 fl. 35 kr. 1 dl.
mit einer Ausgabe von . . . . 54,292 fl. 47 kr. — dl.

sohin mit einem Aktivreste von 121,790 fl. 48 kr. 1 dl.

5. Die Rechnung über das für den Kreisirrenhausbau aufgenommene Darlehen
mit einer Einnahme von . . . . 125,000 fl. — kr.
" " Ausgabe " . . . . 1,901 fl. 44 kr.

sohin mit einem Aktivreste von 123,098 fl. 16 kr.

6. Die Rechnung über den Maximiliansunterstützungsfond zum Getreideankauf in
Nothjahren mit einer Einnahme von . . . . 32,500 fl.
mit einer Ausgabe von . . . . — — fl.

sohin mit einem Aktivreste von 32,500 fl.

gehen in die Rechnungen des Jahres $18^{57}/_{58}$ über.

II. Das Steuerprincipale pro $18^{58}/_{59}$ berechnet sich auf 1'490,400 fl., sohin 1 Steuerprozent auf 14,904 fl.

III. Bestimmung der Kreisausgaben u. Einnahmen pro $18^{58}/_{59}$, allerhöchste Genehmigung folgender Sätze (siehe die Tabelle.).

IV. Allerhöchste Entschließungen auf die bei Prüfung des Kreisbudgets pro $18^{58}/_{59}$ erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landraths, und zwar:

1) in Bezug auf den Ansatz von 2500 fl. für landwirthschaftliche Zwecke im Allgemeinen und bezüglicher Vortrag im Landrathsprotokolle.

2) In Bezug auf eine Position für Entwässerung des Schutterthals und einer gleichen für Unterstützung oberbayerischer Gewerbsleute.

3) In Bezug auf eine Position für das Alpenräumen bei Partenkirchen.

4) " " " die Summe von 3000 fl. Dotationsmehrung des Max.-Unterstützungsfonds zum Getreideankauf in Nothjahren.

5) In Bezug auf einen Beitrag für den Distrikt Altötting für Flußbauten.

6) " " " Wasser- und Uferschutzbauten, den Lechuferbau bei Gersthofen und die Uferschutzbauten bei Herbertshofen.

V. Allerhöchste Erwiederungen in Bezug auf die weiteren Anträge und Aeußerungen des Landraths.

1) Genaue Handhabung der Vorschriften über die Wahl der Landräthe.
2) Erleichterung und Förderung der Arrondirungen.
3) Beschränkung des Selbstlerwesens, Zeugnisse für Abgebrannte, Herumziehen von Gesindel.
4) Erholung neuer Zinsabschnitte für Staatsobligationen.
5) Ueberweisung der Schüler von der Werks- zur Feiertagsschule zwischen Ostern und Pfingsten auf dem Lande.
6) Abgabe von Laubstreu aus Staatswaldungen an die Gemeinde Böbing, Ldg. Schongau.
7) Ermächtigung der bayr. Hypotheken- und Wechselbank zur Erweiterung des Kreises ihrer hypothekarischen Darlehen.
8) Handhabung der Baupolizei im Landgerichte Wasserburg.
9) Errichtung einer Beschälanstalt zu Pfaffenhofen.
10) Unbefugte Erweiterung des Terrains von Staatsstrassen.
11) Abweichung von den Bestimmungen wegen Ueberbrückung der Strassengräben.
12) Wirksamer Vollzug des Uferschutzgesetzes und Beschleunigung der Wasserbau-Angelegenheiten.

Wohlgefällige Anerkennung des Berufseifers des Landraths u. Versicherung kgl. Huld und Gnade.

Abschied über die Verhandlungen des Landraths von Niederbayern pro 18⁵⁵/₅₆. 18. August 1856. Rgbl. S. 769.

I. Abrechnung über die Kreisfonds pro 18⁵³/₅₄.

1. Die Rechnung über die Kreishilfskassa mit einer Einnahme von . . . . 5417 fl. 24 kr. 1 dl.
mit einer Ausgabe von . . . . 3977 fl. 33 kr. 3 dl.

sohin mit einem Aktivreste von 1439 fl. 50 kr. 2 dl.
dann mit einem Vermögensstande von 22605 fl. 55 kr. 2 dl.

2. Die Rechnung über die Kreisirrenfonds mit einer Einnahme von . . . . 29115 fl. 50 kr. 2 dl.
mit einer Ausgabe von . . . . 27624 fl. 5 kr. — dl.

sohin mit einem Aktivreste von 1491 fl. 45 kr. 2 dl.
und einem Vermögensstande von 141252 fl. 57 kr. 2 dl.

3. Die Rechnung über d. Kreisfds. mit einer Einnahme v. 167998 fl. 30 kr. 2 dl.
mit einer Ausgabe von . . . . 135261 fl. 20 kr. 2 dl.

sohin mit einem durch Abgleichung und Hinzurechnung entstandenen Activreste von . . . . . 32749 fl. 33 kr. — dl.

4. Die Rechnung über die Fonds für Industrie und Cultur mit einer Einnahme von . . . . 4743 fl. 3 kr. — dl.
mit einer Ausgabe von . . . . 402 fl. 7 kr. — dl.

sohin einem Activreste und Vermögensstande von 4340 fl. 56 kr. — dl.

5. Die Rechnung über die Fonds für Ackerbauschulen mit
einer Einnahme von . . . . 7671 fl. 55 kr. — hl.
mit einer Ausgabe von . . . . — fl. — kr. — hl.

hienach mit einem Activstande von 7671 fl. 55 kr. — hl.
wurden als richtig anerkannt und gehen die Rechnungsergebnisse in die Rechnungen des Jahres 18⁵⁴/₅₅ über.
Von dem Activreste der Fonds für Ackerbauschulen dürfen 6000 fl. als Fundirungsvermögen der Kreisackerbauschule zu Landshut behandelt und müssen nutzbringend bei Privaten angelegt werden.

II. Das Steuerprincipale pro 18⁵⁵/₅₆ berechnet sich auf 1,037,578 fl.; sohin ein Steuerprozent auf 10,375 fl.

III. Die Kreisausgaben und die Kreisfonds pro 18⁵⁵/₅₆ werden in folgenden Sätzen genehmigt (siehe die Tabelle).

IV. Entschließungen auf die bei Prüfung des Kreisbudgets pro 18⁵⁵/₅₆ erfolgten Aeußerungen und Anträge:
1) in Bezug auf Verbindung des Vorbereitungsunterrichtes der Schullehrlinge mit dem Schullehrer-Seminar zu Straubing;
2) auf Erweiterung der Lokalitäten der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Landshut;
3) auf das Postulat zur Deckung der Kosten durch den Zusammentritt der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer;
4) auf Unterbringung der Irren im niederbayrischen Kreise in der Kreisirrenanstalt für Oberbayern;
5) auf Transferirung von 19418 fl. 19 kr. für Uferschutzbauten v. J. 18⁵³/₅₄ auf 18⁵⁴/₅₅;
6) auf die Ansätze für Uferschutzbauten.

V. Erwiederungen auf die übrigen Anträge und Aeußerungen des Landraths und zwar
1. in Bezug auf Vertheilung der Summe von 5000 fl. für ein Getreidemagazin unter die einzelnen Districte für Districtsmagazine.
2. In Bezug auf das Viehhüten.
3. „ „ „ Revision der bestehenden Dienstbotenordnung.
4. „ „ „ Herstellung einer Postverbindung zwischen Freyung und Kuschwarda und Errichtung einer Karriolpost zwischen Deggendorf und Wörth.
5. In Bezug auf Verbesserung der Lage der Diurnisten bei den Kreisgerichten.
6. „ „ „ die Hochzeitstanzmusiken, und das Benehmen äußerer Beamter gegen die Amtsangehörigen.
7. In Bezug auf Beschränkung der Zahl der Luxushunde.
Wohlgefällige Zufriedenheit über die mit Umsicht und Eifer gelöste Aufgabe des Landraths und Versicherung kgl. Huld und Gnade.

2. April 1857. Rgbl. S. 461. Abschied für den Landrath von Niederbayern, über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 9—20. Dezember 1856.

I. Abrechnung über die Kreisfonds pro $18^{54}/_{55}$:

1. Die Rechnung über die Kreishilfscassa mit einer
Einnahme von . . . . 4641 fl. 7 kr. — hl.
mit einer Ausgabe von . . . . 3076 fl. 38 kr. 2 hl.
mit einem Aktivreste von 1564 fl. 28 kr. 2 hl.
und einem Vermögensstande von 22201 fl. 3 kr. 2 hl.

2. Die Rechnung über die Kreisirrenfonds mit einer
Einnahme von . . . . 26099 fl. 43 kr. 2 hl.
mit einer Ausgabe von . . . . 22816 fl. 35 kr. 2 hl.
mit einem Aktivreste von 3283 fl. 8 kr. — hl.
und einem Vermögensstande von 147333 fl. 8 kr. — hl.

3. Die Rechnung über die Fonds für Industrie und Cultur
mit einer Einnahme von . . . . 2117 fl. 56 kr.
" " Ausgabe " . . . . 2075 fl. — kr.
sohin einem Aktivreste von 42 fl. 56 kr.
und einem Vermögensstande von 4852 fl. 56 kr.

4. Die Rechnung über den Fond für Errichtung einer Ackerbauschule zu Landshut
mit einer Einnahme von . . . . 10797 fl. 15 kr.
" " Ausgabe " . . . . 4990 fl. — kr.
sohin einem Aktivreste von 5807 fl. 15 kr.

5. Die Rechnung über die Errichtung der Kreisackerbauschule in Landshut
mit einer Einnahme von . . . . 1650 fl. 8 kr.
" " Ausgabe " . . . . 1338 fl. 12 kr.
sohin einem Aktivreste von 311 fl. 56 kr.

6. Die Rechnung über den Fond zur Errichtung eines Kreisgetreidemagazins mit einer Einnahme und Ausgabe von 4000 fl. und einem Vermögensstande von 4000 fl.

7. Die Rechnung über die Kreisfonds mit einer Einnahme v. 162965 fl. 10 kr. — hl.
mit einer Ausgabe von . . . . 150992 fl. 8 kr. 3 hl.
sohin einem Aktivreste von 11973 fl. 1 kr. 1 hl.
resp. 11966 fl. 42 kr. 2 hl.

wurden vom Landrathe als richtig anerkannt und gehen ihre Ergebnisse in die Rechnungen des Jahres $18^{55}/_{56}$ über.

Allerhöchste Bemerkungen zu den hiebei vom Landrathe vorgetragenen Wünschen, und zwar

1) in Bezug auf Verhinderung von Verlusten bei den Kreishilfskassen.
2) " " " Einhaltung der Etatstermine bei Verpflegungskostenauszahlungen für Irre aus den Kreisirrenfonds.
3) In Bezug auf Dotirung des Maximilianshilfsmagazins.

II. Das Steuerprincipale pro $18^{56}/_{57}$ berechnet sich auf 1,047,973 fl., sohin 1 Steuerprozent auf 10479 fl.

III. Allerhöchste Genehmigung der Voranschläge der Kreisausgaben und Kreisfonds pro 18⁵⁶/₅₇ in folgenden Sätzen (siehe die Tabelle).

IV. Allerhöchste Entschließung auf die bei Prüfung des Kreisbudgets erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes, und zwar

1) in Bezug auf Dotirung und Unterstützung des Vereines für dienstunfähige Lehrer in Niederbayern.

2) In Bezug auf ein Reisestipendium für den Zögling an der Kreiswiesenbauschule zu Pfrentsch und Andere.

3) In Bezug auf Vermessung vertauschter Grundstücke behufs Arrondirung.

4) „ „ „ die Ausgaben für Uferschutzbauten.

V. Weitere Anträge und Aeußerungen, und zwar

1) in Bezug auf bessere Vorsorge für die Irren in Niederbayern.

2) „ „ „ polizeiliche Ueberwachung der Kalköfen und des Kalkmaaßes; Normalmaß für Ziegel- und Backsteine.

3) In Bezug auf Errichtung von Distrikts-Aich-Anstalten.

4) „ „ „ die Meisterprüfungen der Wagner und Schmiede.

5) „ „ „ fristweise Rückzahlung eines Vorschusses zur Förderung der Seidenzucht.

6) In Bezug auf Freigebung des Verkehrs mit Getreide nach Oesterreich, eventuell Errichtung einer Schranne in Simbach.

7) In Bezug auf strengere Aufsicht der Armenpfleger auf Verschwender.

Wohlgefällige Anerkennung des warmen Eifers des Landraths und Versicherung kgl. Huld und Gnade.

13. Novemb. 1857. Rgbl. S. 1501. Abschied für den Landrath v. Niederbayern, über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 13. Juni 1857.

I. Abrechnung über die Kreisfonds für das Jahr 18⁵⁵/₅₆.

1. Die Rechnung über die Kreishilfskassa mit einer

Einnahme von	5124 fl.	56 kr.	2 dl.
mit einer Ausgabe von	3792 fl.	— kr.	— dl.
sohin mit einem Activreste von	1332 fl.	56 kr.	2 dl.
und mit einem Vermögensstande von	22428 fl.	31 kr.	2 dl.

2. Die Rechnung über die Kreisirrenfonds mit einer

Einnahme von	23,225 fl.	34 kr.	— dl.
mit einer Ausgabe von	10,577 fl.	40 kr.	3 dl.
sohin einem Aktivreste von	12,647 fl.	53 kr.	1 dl.
und einem Vermögensstande von	153,967 fl.	53 kr.	1 dl.

3. Die Rechnung über die Fonds für Industrie und Cultur

mit einer Einnahme von	2638 fl.	8 kr.
„ „ Ausgabe „	2581 fl.	25 kr.
sohin einem Aktivreste von	56 fl.	43 kr.
und einem Vermögensstande von	5466 fl.	43 kr.

4. Die Rechnung über die Fonds für Errichtung einer Ackerbauschule mit einer Einnahme von . . . . 14467 fl. 12 kr.
mit einer Ausgabe von . . . . 14467 fl. 12 kr.

sohin einem Aktivreste von — fl. — kr.
und einem Vermögensstande von 7486 fl. 56 kr.

5. die Rechnung über die Fonds des Maximilianshilfsmagazins mit einer Einnahme von . . . . 4080 fl.
mit einer Ausgabe von . . . . 4000 fl.

sohin einem Aktivreste von 80 fl.
und einem Vermögensstande von 8080 fl.

6. die Rechnung über die Kreisfonds mit einer Einnahme von 140406 fl. 40 kr. — dl.
mit einer Ausgabe von . . . . 134215 fl. 49 kr. 3 dl.

sohin einem Aktivreste von 6190 fl. 50 kr. 1 dl.
und einem Vermögensstande von 6186 fl. 38 kr. 2 dl.

wurden vom Landrath als richtig anerkannt und gehen die Rechnungsergebnisse in die nächsten Jahresrechnungen über. Aus den admassirten Fonds für Industrie und Cultur dürfen 1000 fl. für Entwässerung versumpfter Wiesgründe verfügbar gestellt werden, ebenso 2000 fl. aus denselben Fonds zur Instandsetzung einer Holzwaaren-Verlags- und Creditanstalt für die Produzenten des bayerischen Waldes. Genehmigung von 300 fl. Reisestipendium an den Landwirthschaftsschullehrer Dr. Wimmer zu Landshut.

II. Das Steuerprincipale pro $18^{57}/_{58}$ berechnet sich auf 1047645 fl., sohin 1 Steuerprozent auf 10476 fl.

III. Allerhöchste Genehmigung des Kreisbudgets in folgenden Sätzen pro $18^{57}/_{58}$ (siehe die Tabelle).

IV. Allerhöchste Entschließungen auf die bei Prüfung des Kreisbudgets erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes: Erhöhung der Realexigenzen der im Kreis bestehenden Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

V. Weitere Anträge und Aeußerungen.
1) Abgabe von Waldstreu in stroharmen Gegenden.
2) Revision der Bestimmungen über das Veterinärwesen.

Allerhöchste Anerkennung des bewährten Eifers für Wahrnehmung der Kreisinteressen Seitens des Landraths und Versicherung kgl. Huld und Gnade.

Abschied für den Landrath von Niederbayern, über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 7. bis 19. Juni 1858. 5. Decemb. 1858. Rgbl. S. 1537.

I. Abrechnung über die Kreisfonds pro $18^{56}/_{57}$.

1. Die Rechnung über die Kreishilfskassa mit einer Einnahme v. 4618 fl. 17 kr. — dl.
mit einer Ausgabe von . . . . 3442 fl. — kr. — dl.

sohin mit einem Aktivreste von 1176 fl. 17 kr. — dl.
und einem Vermögensstande von 22,974 fl. 45 kr. 1 dl.

2. Die Rechnung über die Kreisirrenfonds mit einer Einnahme von . . . . 28,825 fl. 9 kr. 1 dl.
mit einer Ausgabe von . . . . 21,671 fl. 32 kr. 2 dl.

mit einem Aktivreste von 7,153 fl. 36 kr. 3 dl.
und einem Vermögensstande von 159,673 fl. 36 kr. 3 dl.

3. Die Rechnung über die Fonds für Industrie u. Cultur
mit einer Einnahme von . . . . 3284 fl. 35 kr.
" " Ausgabe " . . . . 3210 fl. 29 kr.

sohin einem Aktivreste von 74 fl. 6 kr.
und einem Vermögensstande von 5504 fl. 6 kr.

4. Die Rechnung über die Fonds für Errichtung einer Ackerbauschule mit einer Einnahme von . . . . 1765 fl. — kr.
mit einer Ausgabe von . . . . 1765 fl. — kr.

sohin mit einem Aktivreste von — fl. — kr.
und einem Vermögensstande von 7564 fl. 30 kr.

5. Die Rechnung über die Fonds des Maximilianshilfsmagazins
mit einer Einnahme von . . . . 22,667 fl. 32 kr.
" " Ausgabe " . . . . 22,532 fl. 26 kr.

sohin mit einem Aktivreste von 135 fl. 6 kr.
und einem Vermögensstande von 22,635 fl. 6 kr.

6. Die Rechnung über die Kreishauptfonds mit einer Einnahme von . . . . 145,301 fl. 24 kr. — dl.
mit einer Ausgabe von . . . . 141,026 fl. 38 kr. — dl.

sohin einem Aktivreste von 4,274 fl. 46 kr. — dl.
resp. 4,188 fl. 7 kr. 2 dl.

gaben dem Landrathe zu keiner Erinnerung Anlaß und gehen ihre Ergebnisse in die Rechnungen des Jahres 18⁵⁷/₅₈ über.

Die Bewilligung einer Remuneration von 10 fl. für den Rechnungssteller der Rechnung über die admassirten Kreisfondsbeiträge für Industrie und Cultur, sowie daß 3000 fl. zu 3% bei der Filialbank zu Regensburg angelegt werden dürfen, wird genehmigt.

II. Das Steuerprincipale pro 18⁵⁸/₅₉ berechnet sich auf 1,049,595 fl. 43 kr, 1 dl., sohin 1 Steuerprozent auf 10,496 fl.

III. Kreisbudget pro 18⁵⁸/₅₉ (siehe die Tabelle).

IV. Allerhöchste Entschließungen auf die bei Prüfung des Kreisbudgets geäußerten Anträge und Aeußerungen des Landraths.

1. Verwendung von 300 fl. für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern.
2. Entwässerung versumpfter Wiesen.
3. Fortsetzung begonnener Uferschutzbauten.

V. Weitere Aeußerungen und Anträge des Landrathes.

1. Ueberwachen des Hausirhandels.

2. Vermehrung der Gaureiterhengste.

3. Stempel bei Verbriefung der Tauschverträge bei Güterarrondirungen.

4. Revision der baupolizeilichen Vorschriften.

Wohlgefällige Anerkennung des warmen Eifers des Landraths für Förderung der Interessen des Regierungsbezirkes und Versicherung kgl. Huld und Gnade.

Abschied für den Landrath der Pfalz, über dessen Verhandlungen für das Jahr $16^{55}/_{56}$ 1. bis 12. Mai 1856. — 18. August 1856. Rgbl. S. 793.

I. Abrechnung über die Kreisanstalten und die Kreisfonds pro $18^{53}/_{54}$.

1.	Die Rechnung über die Kreishilfskassa mit einer Einnahme von	19,531 fl. 49 kr. — dl.
	mit einer Ausgabe von	10,523 fl. 28 kr. 3 dl.
	einem Einnahmen-Ueberschusse von	9,008 fl. 20 kr. 1 dl.
	und einem Vermögensstande von	31,857 fl. 18 kr. — dl.
2	Die Rechnung der Kreis-, Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal mit einer Einnahme von	69,996 fl. 3 kr.
	mit einer Ausgabe von	69,885 fl. 32 kr.
	und einem Aktivreste von	110 fl. 31 kr.
3.	Die Rechnung des Landgestüts zu Zweibrücken mit einer Einnahme von	54,724 fl. 11 kr. 2 dl.
	mit einer Ausgabe von	51,578 fl. 54 kr. 1 dl.
	und einem Aktivreste von	3,145 fl. 17 kr. 1 dl.
4.	Die Rechnung über die Kreisirrenanstalt zu Klingenmünster mit einer Einnahme von	143,874 fl. 2 kr. 2 dl.
	mit einer Ausgabe von	57,709 fl. 46 kr. 1 dl.
	und einem Aktivreste von	86,164 fl. 16 kr. 1 dl.
5.	Die Rechnungen über die besonderen Fonds für Gemeindezwecke mit einer Einnahme von	67,280 fl. 48 kr. 1 dl.
	mit einer Ausgabe von	61,124 fl. 10 kr. 1 dl.
	und einem Aktivreste von	6,156 fl. 38 kr. — dl.
6.	Die Rechnung über den Vorschußfond für Schulhausbauten mit einer Einnahme von	15,528 fl. 35 kr. 1 dl.
	mit einer Ausgabe von	11,000 fl. — kr. — dl.
	und einem Aktivreste von	4,528 fl. 35 kr. 1 dl.
7.	Die Rechnung über Gründung eines Fonds zum Ankauf von Getreide in Nothjahren mit	21,866 fl. 7 kr.
8.	Die Rechnung über den Fond zur Errichtung einer Kreisackerbauschule mit einem Fondsbestand von	9,020 fl. — kr.
9.	Die Rechnung über den Fond zur Errichtung einer Warmwasserröstanstalt für Flachs mit einem Fondsbestande von	1,586 fl. 32 kr.

10\. Die Rechnung über die Kreisfonds mit einer
Einnahme von . . . . 586,624 fl. 18 kr. — hl.
mit einer Ausgabe von . . . . 515,956 fl. 24 kr. 1 hl.

und einem Aktivreste von 70,667 fl. 53 kr. 3 hl.

wurden vom Landrathe nicht beanstandet und gehen ihre Rechnungsergebnisse in die nächsten Jahresrechnungen über.

II\. Die Steuerprincipalsumme pro 18⁵⁵/₅₆ berechnet sich auf 745,155 fl., sohin beträgt ein Steuerprozent: 7,451 fl.

III\. Bestimmung der Kreisausgaben und der Deckungsmittel pro 18⁵⁵/₅₆ (siehe die Tabelle).

IV\. Entschließungen auf die bei Feststellung des Kreisbudgets pro 18⁵⁵/₅₆ geäußerten Wünsche und Anträge des Landraths, und zwar:

1. In Bezug auf Gründung einer katholischen Schule zu Rodenbach.
2. „ „ „ einen jährlichen Zuschuß von 50 fl. für die protestantische Schule in Winnweiler.
3. In Bezug auf die Satzungen für die Pensionsanstalt der deutschen Schullehrer in der Pfalz.
4. In Bezug auf Verwendung der Dotation aus Kreisfonds für die deutschen Schulen.
5. „ „ „ Mitwirkung der kgl. Rentämter und der Kreiscasse bei Erhebung und Zurechnung der Einnahmen für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt in der Pfalz und bei Auszahlung der aus dieser Anstalt fließenden Pensionen.
6. In Bezug auf Theilnahme der Pfalz an den Centralfonds der allgemeinen Schuldotation.
7. In Bezug auf den Unterstützungsbeitrag von 300 fl. für den kranken Studienlehrer Bolz in Bergzabern.
8. In Bezug auf eine Pensionsanstalt für die Lehrer an den isolirten Latein- und an den Gewerbschulen.
9. In Bezug auf Verleihung pragmatischer Rechte an die Rectoren an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.
10. In Bezug auf bessere Bewirthschaftung Eichelscheiderhofs und der übrigen zum Landgestüte gehörigen Oekonomiegüter, sowie auf Ankauf von Zuchtpferden.
11. In Bezug auf Erhöhung des Zuschusses für das pfälzische Landgestüt von 6000 fl. auf 10,000 fl.
12. In Bezug auf Errichtung einer Beschälstation zu Obermoschel.
13. In Bezug auf Abtretung des der Pfalz in der Baumschule zu Speyer gehörigen Mobiliars und Immobiliars an das Hospital daselbst.
14. In Bezug auf den Bau der Irrenanstalt zu Klingenmünster.
15. In Bezug auf Wiederherstellung der Waisenhäuser zu Homburg und Blieskastel.
16. „ „ „ Verpflegung armer verwahrloster Kinder.
17. „ „ „ Erhebung mehrer Distriktsstrassen zu Staatsstraßen.

18. In Bezug auf Ausbau der Strasse von Landau nach Godramstein.
19. „ „ „ Versicherung des Rheinufers zwischen Altripp und dem Rehbach.

V. Besondere Wünsche und Anträge:

1. In Bezug auf den pfälzischen Gewerbsverein.
2. „ „ „ Inanspruchnahme der Realitäten des Landgestüts in der Pfalz als Bestandtheile des allgemeinen Staatsguts.
3. In Bezug auf Bestreitung der Verpflegung der zum obersten Recrutirungsrathe berufenen Conscribirten.

Allerhöchste Anerkennung des Berufseifers des Landraths und Versicherung königlicher Huld und Gnade.

Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 9. bis 22. Decbr. 1856. — 2. April 1857. Rgbl. S. 477.

I. Abrechnung über die Kreisanstalten und über die Kreisfonds pro $18^{54}/_{55}$:

1. Die Rechnung über die Kreishilfscassa mit einer Einnahme von	25,992 fl.	26 kr.	3 dl.
mit einer Ausgabe von	23,124 fl.	18 kr.	— dl.
und einer Mehreinnahme	2,868 fl.	8 kr.	3 dl.
2. Die Rechnung der Kreisarmen- und Irrenanstalt zu Frankenthal mit einer Einnahme von	68,588 fl.	46 kr.	— dl.
mit einer Ausgabe von	68,333 fl.	52 kr.	— dl.
und einem Aktivreste von	254 fl.	54 kr.	— dl.
3. Die Landgestütsrechnung mit einer Einnahme von	58,755 fl.	18 kr.	2 dl.
mit einer Ausgabe von	57,093 fl.	14 kr.	1 dl.
und einer Mehreinnahme von	1,662 fl.	4 kr.	1 dl.
4. Die Rechnung über die Kreis-Irren-Anstalt zu Klingenmünster mit einer Einnahme von	155,933 fl.	16 kr.	1 dl.
mit einer Ausgabe von	82,636 fl.	29 kr.	2 dl.
und einem Aktivreste von	73,296 fl.	46 kr.	3 dl.
5. Die Rechnung über die Fonds für Gemeindezwecke mit einer Einnahme von	45,781 fl.	39 kr.	— dl.
mit einer Ausgabe von	42,636 fl.	17 kr.	— dl.
und einem Aktivbestande von	3,145 fl.	22 kr.	— dl.
6. Die Rechnung über den Vorschußfond für Schulhausbauten mit einer Einnahme von	10,882 fl.	5 kr.	1 dl.
mit einer Ausgabe von	5,091 fl.	— kr.	— dl.
und einem Aktivreste von	5,791 fl.	5 kr.	1 dl.
7. Die Rechnung über den Maximilians-Getreide-Fond mit einem Aktivbestande von	41,284 fl.	10 kr.	— dl.
8. Die Rechnung über den Fond zur Errichtung einer Kreisackerbauschule mit einem Aktivbestande von	12,168 fl.	56 kr.	— dl.

9. Die Kreisfondsrechnung mit einer Einnahme von 628,207 fl. 18 kr. 2 hl.
mit einer Ausgabe von . . . . 557,160 fl. 12 kr. 3 hl.

und einem Aktivreste von . . . . 71,047 fl. 5 kr. 3 hl.

wurden sämmtlich vom Landrathe als richtig anerkannt und gehen die Rechnungsergebnisse in die nächsten Rechnungen über.

II. Das Steuerprincipale pro $18^{56}/_{57}$ berechnet sich auf 783,400 fl. sohin 1 Steuerprocent auf 7834 fl.

III. Bestimmung der Kreisausgaben und der Deckungsmittel pro $18^{56}/_{57}$. (Siehe die Tabelle.)

IV. Allerhöchste Entschließungen auf die bei Prüfung des Kreisbudgets geäußerten Wünsche und Anträge des Landraths und zwar:

1. In Bezug auf Zuschüsse für Schulzwecke für die Gemeinden Gleisweiler und Obermoschel.
2. In Bezug auf Abänderung des §. 1 der Instruktion vom 13. Juni 1856 zum Vollzuge der Statuten des Pensionsfonds der deutschen Schullehrer.
3. In Bezug auf Revision der Gleichstellungsumlagen jener Gemeinden, die Zuschüsse aus dem Kreisschulfonde erhalten.
4. In Bezug auf Berücksichtigung der Pfalz bei Vertheilung der allgemeinen Schuldotation aus Centralfonds.
5. In Vollzug auf Funktionsremuneration für den Subrektor der Lateinschule in Bergzabern.
6. In Bezug auf Alimentationsbeitrag für die unversorgte Tochter Amalie des verlebten Subrektors Seiz in Landau.
7. Gründung einer Pensionskassa für die Hinterlassenen der Lehrer an den Latein- und Gewerbschulen.
8. In Bezug auf Ueberlassung des Mobiliars an der Baumschule zu Speyer an das Hospital und Waisenhaus zu Speyer.
9. In Bezug auf Vorlage schriftlicher Kaufverträge Seitens der Gestütsdirektion zu Zweibrücken.
10. In Bezug auf Zuschuß für die Gestütsanstalt zu Zweibrücken.
11. „ „ „ das Berathungscomite für Güterbewirthschaftung, Pferdezucht 2c.
12. „ „ „ bauliche Unterhaltung der Gestütsanstalt zu Zweibrücken.
13. „ „ „ Verleihung pragmatischer Rechte an die Rektoren der Landwirthschafts- und Gewerbschulen.
14. In Bezug auf die Mittel zu Aufbesserungen der Sammlungen und Lehrattribute bei den Gewerbschulen.
15. In Bezug auf Darlehen aus der Kreishilfscassa.
16. „ „ „ den Bau der Kreisirrenanstalt zu Klingenmünster.
17. „ „ „ die Concurrenzbeiträge der Gemeinden zu der Kreis-Irren-Anstalt zu Frankenthal.

V. Besondere Wünsche und Anträge:

1. Bewilligung von Tanzmusiken.
2. Prüfung der allgemeinen Localpolizeiverordnungen.
3. Thätigkeit Seitens der Bezirksbehörden in Bezug auf Armenwesen und Verhinderung des Bettels.
4. Remisen der Steuereinnehmer.

Allerhöchste Anerkennung des lebhaften Eifers des Landraths für Förderung der Kreisinteressen und Versicherung kgl. Huld und Gnade.

Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 13. Juni 1857. 13. Novemb. 1857. Rgbl. S. 1517.

I. Abrechnung über die Kreisanstalten und über die Kreisfonds pro $18^{55}/_{56}$.

1. Die Rechnung über die Kreishilfskassa mit einer Einnahme von	9,640 fl.	17 kr.	3 dl.
mit einer Ausgabe von	8,060 fl.	7 kr.	2 dl.
und einer Mehreinnahme von	1,580 fl.	10 kr.	1 dl.
2. Die Rechnung der Kreisarmen- und Irrenanstalt zu Frankenthal mit einer Einnahme von	72,393 fl.	26 kr.	— dl.
mit einer Ausgabe von	72,352 fl.	52 kr.	— dl.
und einem Aktivreste von	40 fl.	34 kr.	— dl.
3. Die Rechnung des Landgestüts mit einer Einnahme v.	48,533 fl.	25 kr.	2 dl.
mit einer Ausgabe von	45,550 fl.	18 kr.	2 dl.
und einer Mehreinnahme von	2,983 fl.	7 kr.	— dl.
4. Die Rechnung über die Kreisirrenanstalt zu Klingenmünster mit einer Einnahme von	141,403 fl.	28 kr.	1 dl.
mit einer Ausgabe von	81,251 fl.	41 kr.	— dl.
und einem Aktivreste von	60,151 fl.	47 kr.	1 dl.
5. Die Rechnung über die Fonds für Gemeindezwecke mit einer Einnahme von	35,773 fl.	19 kr.	1 dl.
„ „ Ausgabe „	26,397 fl.	18 kr.	— dl.
und einem Aktivbestande von	9,376 fl.	1 kr.	1 dl.
6. Die Rechnung über den Vorschußfond für Schulhausbauten mit einer Einnahme von	8,876 fl.	3 kr.	1 dl.
mit einer Ausgabe von	5,070 fl.	— kr.	— dl.
und einem Aktivreste von	3,806 fl.	3 kr.	1 dl.
7. Die Rechnung über das Maximilianshilfsmagazin mit einer Einnahme von	65,771 fl.	13 kr.	— dl.
„ „ Ausgabe von	1,024 fl.	1 kr.	— dl.
und einem Aktivbestande von	64,747 fl.	12 kr.	— dl.
8. Die Rechnung über den Fond zur Errichtung einer Kreisackerbauschule mit einer Einnahme von . .	14,239 fl.	34 kr.	— dl.
mit einer Ausgabe von	63 fl.	24 kr.	— dl.
und einem Aktivbestande von	14,176 fl.	10 kr.	— dl.

9. Die Rechnung über die Kreisfonds mit einer Einnahme von . . . . 559,925 fl. 11 kr. — hl.
mit einer Ausgabe von . . . . 488,382 fl. 23 kr. 2 hl.
und einer Mehreinnahme von . . . . 71,542 fl. 47 kr. 2 hl.
wurden vom Landrathe nicht beanstandet und gehen die Rechnungsergebnisse in die nächsten Jahresrechnungen über.

II. Die Steuerprincipalsumme f. d. J. 18⁵⁷/₅₈ berechnet sich auf 783,485 fl. 43 kr., sohin 1 Steuerprozent auf 7835 fl.

III. Bestimmung der Kreisausgaben und der Deckungsmittel für das Jahr 18⁵⁷/₅₈; Genehmigung folgender Sätze (siehe die Tabelle).

IV. Allerhöchste Entschließungen auf die bei Prüfung des Kreisbudgets erfolgten Bemerkungen, Wünsche und Anträge des Landraths und zwar:

1. Beitrag von 200 fl. aus Kreismitteln für Gründung einer Gehilfenstelle an der protestantischen Schule zu Edenkoben.
2. Günstige Ergebnisse der neu begründeten Schullehrer-Pensionsanstalt.
3. Mittheilung der Grundsätze bei Vertheilung der Kreisstipendien an Studierende.
4. Theilnahme der Pfalz an der allgemeinen Schuldotation.
5. Alimentation der unversorgten Tochter Amalie des verlebten Subrectors Seitz zu Landau.
6. Gründung einer Pensionscassa für die Lehrerrelikten.
7. Functionsbezüge des Rendanten beim pfälzischen Landgestüte Wolfgang Pfeufer.
8. Remontirung bei dem Gestüte zu Zweibrücken und Approbation der Privatbeschälhengste betreffend.
9. Bauliche Vollendung und innere Einrichtung der Kreisirrenanstalt in Klingenmünster.
10. Alimentation an den dienstuntauglich gewordenen Oekonomen der Kreisarmenanstalt zu Frankenthal Friedrich Cantzler.

V. Fernere Aeußerungen und Anträge des Landraths, deren Verbescheidung:

1. Vereinigung des Land- und Postbotendienstes.
2. Fortdauer des Consulats zu Havre.
3. Vorschußfond für die Feuerversicherungsanstalt der Pfalz.
4. Aenderung in der bisherigen Art der Aufbringung des Steuerbeischlags der Pfalz zu 100,000 fl.
5. Abgabe von Wiegertsstiefelholz in ausreichender Quantität um mäßigere Preise.
6. Uebernahme der Remisen der Steuereinnehmer für die Erhebung der directen Steuern auf die Staatskassa.
7. Revision der Localpolizeiordnungen.
8. Aufbesserung der Gehalte der Polizeicommissäre auf Rechnung der Centralfonds.
9. Umbau der Steige bei Asselheim auf der Staatsstrasse von Neustadt nach Alzey.

Allerhöchste Anerkennung der Sorgfalt des Landraths für Förderung der Kreisinteressen, und Versicherung kgl. Huld und Gnade.

Abschied für den Landrath der Pfalz, über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 7. bis 19. Juni 1858. — 13. Novemb. 1858. Rgbl. S. 1401.

I. Abrechnung über die Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 18⁵⁶/₅₇.

1. Die Rechnung der Kreishilfskassa m. ein. Einnahme v.	8,144 fl.	55 kr.	2 dl.
mit einer Ausgabe von	7,680 fl.	11 kr.	— dl.
und mit einem Ueberschusse von	464 fl.	44 kr.	2 dl.
2. Die Rechnung der Kreisarmenanstalt zu Frankenthal mit einer Einnahme von	67,957 fl.	44 kr.	— dl.
mit einer Ausgabe von	68,875 fl.	8 kr.	— dl.
dann einem Passivreste von	917 fl.	24 kr.	— dl.
3. Die Rechnung des Landgestüts mit einer Einnahme v.	56,125 fl.	40 kr.	— dl.
mit einer Ausgabe von	47,815 fl.	55 kr.	3 dl.
und einem Aktivreste von	8,309 fl.	44 kr.	1 dl.
4. Die Rechnung der Kreisirrenanstalt zu Klingenmünster mit einer Einnahme von	199,666 fl.	4 kr.	— dl.
mit einer Ausgabe von	165,701 fl.	13 kr.	1 dl.
und einem Aktivreste von	33,964 fl.	50 kr.	3 dl.
5. Die Rechnung über die Fonds für Gemeindezwecke mit einer Einnahme von	29,871 fl.	57 kr.	1 dl.
mit einer Ausgabe von	26,001 fl.	51 kr.	— dl.
und einem Aktivbestande von	3,870 fl.	6 kr.	1 dl.
6. Die Rechnung über den Vorschußfond für Schulhausbauten mit einer Einnahme von	13,586 fl.	3 kr.	1 dl.
mit einer Ausgabe von	8,900 fl.	— kr.	— dl.
und einem Aktivreste von	4,686 fl.	3 kr.	1 dl.
7. Die Rechnung über das Maximilianshilfsmagazin mit einer Einnahme von	81,349 fl.	11 kr.	— dl.
mit einer Ausgabe von	671 fl.	7 kr.	— dl.
und einem Aktivbestande von	80,678 fl.	4 kr.	— dl.
8. Die Rechnung über den Fond zur Errichtung einer Kreisackerbauschule mit einer Einnahme von . .	16,377 fl.	40 kr.	— dl.
mit einer Ausgabe von	75 fl.	29 kr.	— dl.
und einem Aktivbestande von	16,302 fl.	11 kr.	— dl.
9. Die Rechnung über den Fond zur Gründung einer Pensionskassa für die Hinterlassenen des Lehrerpersonals der Latein- u. Gewerbsschulen mit einer Einnahme von	1,677 fl.	42 kr.	— dl.
mit einer Ausgabe von	97 fl.	16 kr.	— dl.
und einem Aktivreste von	1,580 fl.	26 kr.	— dl.

10. Die Rechnung über d. Kreisfds. m. einer Einnahme v. 557,659 fl. 18 kr. — hl.
mit einer Ausgabe von . . . . 555,599 fl. 3 kr. — hl.

und einem Aktivreste von . . . . 2,060 fl. 15 kr. — hl.
wurden vom Landrathe nicht beanstandet, und gehen ihre Ergebnisse in die Rechnungen des nächsten Verwaltungsjahres über.

II. Die Steuerprincipalsumme pro 18⁵⁸/₅₉ berechnet sich auf 788,800 fl., sohin ein Steuerprozent auf 7,888 fl.

III. Bestimmung der Kreisausgaben und der Deckungsmittel pro 18⁵⁸/₅₉ (siehe die Tabelle).

IV. Allerhöchste Entschließungen auf die bei Prüfung des Kreisbudgets pro 18⁵⁸/₅₉ erfolgten Bemerkungen, Wünsche und Anträge des Landraths.

1. Unterstützung der Familie des früheren Studienlehrers Gärtner pro 18⁵⁸/₅₉ mit 200 fl.; angemessene Wiederverwendung des Gärtner.
2. Antheilnahme der Pfalz an der aus Staatsfonds fließenden budgetmäßigen Schuldotation der deutschen und isolirten Lateinschulen.
3. Aernte und Herbstferien an den deutschen Schulen.
4. Bildung der Schullehrlinge und Vorschlagsrecht der Gemeinden bei Anstellung von Schuldienst-Erspectanten.
5. Vorlage der Vermögensnachweise der Gemeinden behufs der Zulagen zu den Gehalten des Lehrerpersonals.
6. Erhaltung von Ruinen, die geschichtlichen oder architektonischen Werth haben.
7. Das pfälzische Landgestüt.
8. Alimentationsbeitrag von 80 fl. pro 18⁵⁸/₅₉ für Amalie Seitz aus Landau.
9. Alimentation der Wittwe des verlebten Rektors Dr. Gümbel in Landau und ihrer 4 unmündigen Kinder.
10. Errichtung eines landwirhschaftlichen hauptsächlich theoretischen Unterrichtscurses an der Kreis-Gewerbschule zu Kaiserslautern.
11. Förderung der Landwirthschaft und Industrie, hier Erhöhung der hiefür vorgeschagenen Summen bei günstigeren Finanzverhältnissen.
12. Minderung der Remunerationen der Geistlichen an der Kreisirrenanstalt zu Klingenmünster.
13. Aenderung der Strasse von der Kreisirrenanstalt nach der Kaisersbachermühle.
14. Bemerkung der Länge der den Distrikt durchziehenden Staatsstraßen in den Katastern der Distriktsstraßen.
15. Aufnahme von Distriktsstraßen in die Reihe der Staatsstraßen.
16. Umbau der Steige bei Asselheim auf der Staatsstraße von Neustadt nach Alzey.
17. Erbauung der zur Staatsstraße erhobenen Straßenstrecke von Godramstein nach dem deutschen Thor zu Landau auf dem linken Ufer der Queich.
18. Anderweitige Deckung des der Pfalz durch das Finanzgesetz vom 1. Juli 1856 auferlegten Steuerbeischlags von 100,000 fl.

V. Allerhöchste Entschließungen auf die weiteren Anträge des Landraths.

1. Fortsetzung der Staatstelegraphenlinie von Ludwigshafen über Neustadt, Kaiserslautern und Homburg nach der kgl. preußischen Grenze.
2. Rückersatz der Kosten für Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger anderer deutschen Staaten an die betreffenden Gemeinden.

Anerkennung der Pflichterfüllung des Landraths und Versicherung kgl. Huld und Gnade.

Abschied für den Landrath der Oberpfalz u. von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 11. Mai 1855 — 18. August 1856. Rgbl. S. 819.

I. Abrechnung über die Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds:

1. Die Kreishilfskassarechnung pro $18^{53}/_{54}$ mit einer

Einnahme von	4,560 fl.	58 kr.	7 hl.
mit einer Ausgabe von	2,950 fl.	19 kr.	— hl.
sohin einem Aktivreste von	1,610 fl.	39 kr.	7 hl.
und einem Gesammtvermögen von	20,714 fl.	42 kr.	4 hl.

2. Die Kreisfondsrechnung pro $18^{53}/_{54}$ mit einer

Einnahme von	153,210 fl.	1 kr.	6 hl.
mit einer Ausgabe von	142,181 fl.	54 kr.	— hl.
und einem Activreste von	11,028 fl.	7 kr.	6 hl.

gaben zu keinen Erinnerungen Anlaß u. gehen die Rechnungsergebnisse in die nächsten Jahresrechnungen über.

II. Das Steuerprincipale berechnet sich pro $18^{55}/_{56}$ auf 684,095 fl. sohin 1 Steuerprocent auf 6840 fl.

III. Bestimmungen der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen pro $18^{55}/_{56}$. Allerhöchste Genehmigung folgender Sätze: (siehe die Tabelle.)

IV. Entschließungen auf die bei Prüfung des Kreisbudgets erfolgten Äußerungen und die weiteren Anträge des Landraths:

1. Herabsetzung der Position für Unterstützung der Gemeinden bei Schulhausbauten von 3000 auf 1000 fl.
2. Unterhaltsbeitrag aus Kreisfonds für den Taubstummenlehrer Döring zu Regensburg und seiner Relikten.
3. Zuschuß für die Kreisbibliothek zu Regensburg im jährlichen Betrage zu 400 fl.
4. Käufliche Erwerbung eines Gebäudes für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Amberg.
5. Außerordentliche Baukosten für die Kreiswiesenbauschule zu Pfrentsch.
6. Beitrag zur Deckung der Kosten, welche der Zusammentritt der Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer veranlaßt.
7. Aufwand für die Kreis-Irren-Anstalt in Karthaus-Prüll.
8. Concessionirung der Actiengesellschaft der bayer. Ostbahnen.

Allerhöchste Anerkennung der Gesinnungen dankbarer Anhänglichkeit des Landraths und Versicherung landesväterlicher Huld und Gnade.

Abschied für den Landrath der Oberpfalz u. von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 9. bis 16. Decbr. 1856. — 2. April 1857. Rgbl. S. 501.

I. Abrechnung über die Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds.

1. Die Kreishilfskassarechnung pro $18^{54}/_{55}$ mit einer

Einnahme von	5,602 fl.	26 kr.	1½ dl.
mit einer Ausgabe von	5,085 fl.	59 kr.	— dl.
sohin mit einem Aktivreste von	516 fl.	27 kr.	1½ dl.
und einem Gesammtvermögen von	20,441 fl.	32 kr.	3½ dl.

2. Die Kreisfondsrechnung pro $18^{54}/_{55}$ mit einer

Einnahme von	134,755 fl.	37 kr.	2 dl.
mit einer Ausgabe von	130,690 fl.	6 kr.	1 dl.
und einem Aktivreste von	4,065 fl.	31 kr.	1 dl.

wurden als richtig anerkannt und gehen die Rechnungsergebnisse in die nächsten Jahresrechnungen über.

II. Das Steuerprincipale pro $18^{56}/_{57}$ beläuft sich auf 684,095 fl.; sohin 1 Steuerprocent auf 6,840 fl.

III. Allerhöchste Genehmigung der Kreiseinnahmen und Kreisausgaben pro $18^{56}/_{57}$ in folgenden Sätzen: (siehe die Tabelle.)

IV. Allerhöchste Entschließungen auf die Aeußerungen und Anträge, und zwar:

1. In Bezug auf Förderung der Leinwandfabrikation.
2. „ „ „ Beschlüsse über das Institut der Kreis- Gewerbs- und Handels-Kammern.

Allerhöchste Anerkennung des warmen Eifers des Landraths und Versicherung landesväterlicher Huld und Gnade.

13. Novemb. 1857. Rgbl. S. 1539. Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 9. Juni 1857.

I. Abrechnung über die Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds.

1. Die Kreisfondsrechnung pro $18^{55}/_{56}$ mit einer

Einnahme von	145,189 fl.	51 kr.	3 dl.
mit einer Ausgabe von	134,464 fl.	32 kr.	3 dl.
und einem Aktivreste von	10,725 fl.	19 kr.	— dl.

2. Die Kreishilfskassarechnung pro $18^{55}/_{56}$ mit einer

Einnahme von	3,746 fl.	52 kr.	1 dl.
mit einer Ausgabe von	3,241 fl.	52 kr.	2 dl.
und einem Aktivreste von	504 fl.	59 kr.	3 dl.

3. Die Rechnung des Maximilianshilfsmagazins pro

$18^{55}/_{56}$ mit einer Einnahme von	6,081 fl.	54 kr.	— dl.
mit einer Ausgabe von	6,061 fl.	41 kr.	— dl.
und einem Aktivreste von	20 fl.	13 kr.	— dl.

4. Die Rechnung der Kreisanstalt für den Taubstummenunterricht mit einer Einnahme von . . 3416 fl. 22 kr. 3 dl.
mit einer Ausgabe von . . . . 2999 fl. 47 kr. — dl.
und einem Aktivreste von . . . . 416 fl. 35 kr. 3 dl.

5. Die Rechnung der Kreiswiesenbauschule u. Ackerwirthschaft zu Pfrentsch bei der Wiesenbauschule mit
einer Einnahme von . . . . 2,786 fl. 11 kr. 2 dl.
mit einer Ausgabe von . . . . 2,721 fl. 48 kr. — dl.
mit einem Aktivrest von . . . . 64 fl. 32 kr. 2 dl.
bei der Ackerwirthschaft mit einer Einnahme von . 857 fl. 17 kr. 2 dl.
mit einer Ausgabe von . . . . 971 fl. 51 kr. — dl.
mit einem Passivrest von . . . . 114 fl. 33 kr. 2 dl.

6. Die Rechnung der Kreisirrenanstalt Karthaus-Prüll
mit einer Einnahme von . . . . 39,557 fl. 11 kr. ½ dl.
" " Ausgabe " . . . . 39,557 fl. 11 kr. ½ dl.
und einem Vermögensstande von . . . . 146,854 fl. 24 kr. 3 hl.
blieben sämmtlich unbeanstandet und gehen ihre Ergebnisse in die folgenden Jahresrechnungen über.

II. Die Steuerprincipalsumme pro 18⁵⁷/₅₈ berechnet sich auf 711,983 fl., sohin 1 Steuerprozent auf 7120 fl.

III. Bestimmungen der Kreisausgaben und Einnahmen pro 18⁵⁷/₅₈; allerhöchste Genehmigung folgender Sätze (siehe die Tabelle).

IV. Allerhöchste Entschließungen auf die bei Prüfung des Kreisbudgets erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landraths:

1) Wunsch wegen Fernehaltung unnöthigen Aufwands bei Erbauung ꝛc. von Schulhäusern.

2) Beschäftigung der durch Verlängerung der Werktagsschulpflichtigkeit veranlaßten Bauerweiterungen.

3) Ermittlung neuer Miethslocalitäten für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Regensburg.

4) Verwendung der für Errichtung einer Kreisackerbauschule admassirten Fonds.

5) Einstellung einer Position für Förderung der Leinwandfabrikation in das Kreisbudget pro 18⁵⁷/₅₈.

6) Förderung des Eisen- und Kohlenbaus, Privatbergbau, Betrieb der ärarialischen Eisenlager bei Amberg.

Allerhöchste Anerkennung der Gesinnungen unverbrüchlicher Treue des Landraths und Versicherung kgl. Huld und Gnade.

Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg, über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 7. bis 18. Juni 1858. — 13. Novemb. 1858. Rgbl. S. 1427.

I. Abrechnung über die Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds.

1. Die Kreisfondsrechnung pro $18^{56}/_{57}$ mit einer
Einnahme von . . . . 150,371 fl. 19 kr. 1 dl.
mit einer Ausgabe von . . . . 136,325 fl. 53 kr. 2 dl.

sohin mit einem Aktivreste von . . . . 14,045 fl. 25 kr. 3 dl.

2. Die Kreishilfscassarechnung pro $18^{56}/_{57}$ mit einer
Einnahme von . . . . 3,565 fl. 14 kr. $3^1/_2$ dl.
mit einer Ausgabe von . . . . 2,742 fl. 45 kr. — dl.

und einem Aktivreste von . . . . 822 fl. 29 kr. $3^1/_2$ dl.
und einem Gesammtvermögen von . . . . . . 20,692 fl. 33 kr. 1 dl.

3. Die Rechnung des Maximilianshilfsmagazins pro
$18^{56}/_{57}$ mit einer Einnahme von . . . . . . 6,585 fl. 13 kr. — dl.
mit einer Ausgabe von . . . . 6,525 fl. — kr. — dl.

einem Aktivreste von . . . . 60 fl. 13 kr. — dl.
und einem Gesammtvermögen von . . . . . . 67,385 fl. 13 kr. — dl.

4. Die Rechnung für den Taubstummenunterricht pro
$18^{56}/_{57}$ mit einer Einnahme von . . . . 6,880 fl. 52 kr, 2 dl.
mit einer Ausgabe von . . . . 6,190 fl. 22 kr. — dl.

einem Aktivreste von . . . . 690 fl. 30 kr. 2 dl.

5. Die Rechnung der Kreiswiesenbauschule u. Ackerwirthschaft zu Pfrentsch pro $18^{56}/_{57}$ mit einer Einnahme bei der Wiesenbauschule von . . . . . 2,466 fl. 50 kr. 2 dl.
mit einer Ausgabe von . . . . 2,155 fl. 8 kr. — dl.

einem Aktivreste von . . . . 311 fl. 42 kr. 2 dl.
bei der Ackerwirthschaft mit einer Einnahme von 137 fl. 15 kr. — dl.
mit einer Ausgabe von . . . . 206 fl. 15 kr. — dl.

mit einem Passivreste von . . . . 69 fl. — kr. — dl.

6. Die Rechnung der Kreisirrenanstalt Karthaus-Prüll
pro $18^{56}/_{57}$ mit einer Einnahme von . . . . 39,797 fl. 26 kr. $1^1/_2$ dl.
mit einer Ausgabe von . . . . 39,797 fl. 26 kr. $1^1/_2$ dl.
mit einem reinen Vermögensstande von . . . . 146,946 fl. 33 kr. $2^1/_2$ dl.

wurden nicht beanstandet und gehen ihre Ergebnisse in die nächsten Jahresrechnungen über.

II. Das Steuerprincipale pro $18^{58}/_{59}$ berechnet sich auf 711,983 fl., sohin 1 Steuerprozent auf 7,120 fl.

III. Bestimmung der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen pro $18^{58}/_{59}$ (siehe die Tabelle).

IV. Allerhöchste Entschließungen auf die Aeußerungen und Anträge des Landraths.

1. Bildung eines Capitalfonds von 5,000 fl. für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern.

2. Außerordentlicher jährlicher Beitrag von 100 fl. für die Provinzialbibliothek zu Amberg.
3. Genehmigung der Einsätze zu 1000 fl. an Beiträgen zu Wasser- u. zu 12000 fl. für Uferschutzbauten.
4. Herstellung einer Eisenbahn von Amberg nach Bayreuth.
5. Staatshagelversicherungsanstalt.
6. Vermehrung der Zahl der Bezirksgeometer und ihre Gebühren.
7. Baupolizeiliche Bestimmungen und deren Handhabung.

Belobung des Landraths wegen seiner einsichtsvollen und eifrigen Thätigkeit und seiner treuen Gesinnung, Versicherung kgl. Wohlwollens.

Abschied für den Landrath von Oberfranken, über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 12. Mai 1855. 18. August 1856. Rgbl. S. 841.

I. Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds pro $18^{53}/_{54}$.

1. Die Rechnungen über die Kreishilfscassa pro $18^{53}/_{54}$ mit einer Einnahme von	5,438 fl. 34 kr. 1 hl.
mit einer Ausgabe von	3,901 fl. 39 kr. — hl.
sohin mit einem Aktivreste von	1,536 fl. 55 kr. 1 hl.
dann mit einem Vermögensstande von . . .	23,580 fl. 57 kr. 5 hl.
2. Die Rechnung über die Kreisfonds pro $18^{53}/_{54}$ mit einer Einnahme von	150,742 fl. 4 kr. — hl.
mit einer Ausgabe von	138,759 fl. 16 kr. 1 hl.
sohin mit einem Aktivreste von	11,982 fl. 47 kr. 3 hl.

wurden vom Landrathe als richtig anerkannt und gehen die Rechnungs-Ergebnisse in die nächsten Rechnungen über.

Zu 1. Wegen Modificirung des §. 9 der Statuten des Kreishilfsvereines wird kgl. Regierung Bericht erstatten.

Zu 2. Dem Wunsche, die Capitalsumme von 8,200 fl. des Vorschußfonds für Schulhausbauten höher als zu 2% anzulegen, soll entsprochen werden.

II. Das Steuerprincipale pro $18^{55}/_{56}$ berechnet sich auf 693,485 fl., sohin 1 Steuerprozent auf 6,935 fl.

III. Bestimmung der Kreisausgaben und Kreisfonds pro $18^{55}/_{56}$. Allerhöchste Genehmigung folgender Sätze (siehe die Tabelle):

IV. Allerhöchste Entschließungen auf die bei Prüfung des Kreisbudgets erfolgten Aeußerungen und Anträge und zwar:

1. In Bezug auf einen Zuschuß zu den Kreisfonds für Erziehung und Bildung.
2. Ueberweisung der nach dem Vereinsgesetze anfallenden Geldstrafen zur Lehrer-Relikten-Pensionsanstalt.
3. Beitrag zur Schullehrer-, Wittwen- und Waisenkassa.
4. Gleichförmiges Etats- und Rechnungsschema für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

5. Gründung eines Unterstützungsfonds für die Hinterbliebenen der Lehrer an den Landwirthschafts-Schulen.
6. Verzinsliche Anlegung der Geldmittel für die Kreisackerbauschule.
7. Kosten für die Floßaufsicht.
8. Zuschuß zur Deckung der Real- und Personal-Exigenz der Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer.
9. Uebernahme von Distriktsstraßen als Staatsstraßen.

V. Wünsche und Anträge:
1. Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über den Flurschutz und Zusammenlegung der Grundstücke.

Allerhöchste Anerkennung des warmen Eifers des Landraths bei seinen Verhandlungen und Versicherung kgl. Huld und Gnade.

2. April 1857. Rgbl. S. 517. Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 9. bis 17. Decbr. 1856.

I. Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds pro 18⁵⁴/₅₅.

1. Die Rechnungen über die Kreishilfskassa pro

18⁵⁴/₅₅ mit einer Einnahme von	5021 fl.	17 kr.	1½ hl.
mit einer Ausgabe von	3832 fl.	25 kr.	2 hl.
sohin mit einem Aktivreste von	1188 fl.	51 kr.	3½ hl.
und mit einem Vermögensstande von	22,869 fl.	49 kr.	3½ hl.

2. Die Rechnung über die Kreisfonds pro 18⁵⁴/₅₅

mit einer Einnahme von	152,581 fl.	36 kr.	3 hl.
mit einer Ausgabe von	136,953 fl.	47 kr.	3 hl.
dann mit einem Aktivbestande von	15,562 fl.	36 kr.	— hl.

gaben dem Landrathe zu keiner Erinnerung Anlaß und gehen die Rechnungsergebnisse in die nächsten Jahresrechnungen über.

II. Das Steuerprincipale pro 18⁵⁶/₅₇ berechnet sich auf 693,485 fl., sohin 1 Steuerprocent auf 6935 fl.

III. Bestimmung der Kreisausgaben und Kreisfonds pro 18⁵⁶/₅₇; allerhöchste Genehmigung folgender Sätze: (siehe die Tabelle.)

IV. Allerhöchste Entschließungen auf die bei Prüfung des Kreisbudgets erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landraths und zwar in Bezug auf:
1. Herübernahme der Summe von 1104 fl. von den 18⁵⁵/₅₆ verfügbar gebliebenen budgetmäßigen Zuschüssen für Erziehung und Bildung zur Erleichterung der Reichnisse aus Kreisfonds für Zwecke der deutschen Schulen.
2. Verwendung der Geldstrafen im Vollzuge des Vereinsgesetzes für die Lehrer-Relikten-Pensionsanstalt.
3. Trennung des Unterrichts in den Realien und der protestantischen Religion und Aufstellung besonderer Lehrer für beide Unterrichtszweige an der Landwirthschaftsschule zu Hof.

4. Einführung eines gleichförmigen Etats- und Regierungsschemas für sämmtliche Landwirthschafts- und Gewerbschulen des Kreises.
5. Bewilligung eines weiteren Zuschusses zur Gründung eines Unterstützungsfonds für das nicht stabile Lehrerpersonal an den technischen Unterrichtsanstalten.
6. Beförderung des Flachsbaues und der Leinwandfabrikation.
7. Kostenbeitrag für die Floßaufsicht.
8. Uebernahme der Hälfte der Real- und Personalerigenz der Kreis-, Gewerbs- und Handelskammern.
9. Zuschuß zum Neubau der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Hof.
10. Unterhaltung der Distriktsstraßen Seitens der Gemeinden.

Allerhöchste Anerkennung des warmen Eifers des Landraths in Bezug auf Förderung der Interessen des Regierungsbezirkes und Versicherung kgl. Huld und Gnade.

Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 9. Juni 1857. 14. Novbr. 1857. Rgbl. S. 1557.

I. Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds pro $18^{55}/_{56}$.

1. Die Rechnung über die Kreishilfskassa mit einer Einnahme von	4646 fl.	30 kr.	1 dl.
mit einer Ausgabe von	3674 fl.	16 kr.	— dl.
sohin einem Aktivreste von	972 fl.	14 kr.	1 dl.
und einem Vermögensstande von	22,884 fl.	55 kr.	2 dl.
2. Die Rechnung über die Kreisfonds mit einer Einnahme von	154,444 fl.	33 kr.	1 dl.
mit einer Ausgabe von	139,370 fl.	8 kr.	3 dl.
dann mit einem Aktivreste von	15,074 fl.	24 kr.	2 dl.
3. Die Rechnung über das Maximilianshilfsmagazin pro $18^{55}/_{56}$ mit einer Einnahme von	62,483 fl.	5 kr.	3 dl.
mit einer Ausgabe von	100 fl.	59 kr.	— dl.
dann mit einem Aktivreste von	62,382 fl.	6 kr.	3 dl.

gaben dem Landrathe zu keiner Erinnerung Anlaß und gehen ihre Ergebnisse in die nächsten Jahresrechnungen über.

II. Das Steuerprincipale pro $18^{57}/_{58}$ berechnet sich auf 662,614 fl., sohin 1 Steuerprocent auf 6,626 fl.

III. Bestimmung der Kreisausgaben und Kreisfonds pro $18^{57}/_{58}$; allerhöchste Genehmigung folgender Sätze: (siehe die Tabelle.)

IV. Allerhöchste Entschließungen auf die bei Prüfung des Kreisbudgets pro $18^{57}/_{58}$ geäußerten Anträge und Aeußerungen des Landraths.

1. Höher verzinsliche Anlegung des Vorschußfonds für Schulhausbauten.
2. Ueberweisung der in Folge des Vereinsgesetzes angefallenen Geldstrafen an die Schullehrer-Relikten-Pensionsanstalt.

3. Unterstützung von Jünglingen, die die Landwirthschaft in der Ackerbauschule erlernen wollen.

4. Floßaufsicht, hier Uebernahme von 475 fl. auf Kreisfonds.

5. Verbesserung und Erweiterung der Lokalitäten für Geisteskranke in Oberfranken.

Allerhöchste Anerkennung des warmen Eifers des Landraths in Bezug auf die Kreisinteressen und Versicherung kgl. Huld und Gnade.

13. Novbr. 1858. Rgbl. S. 1473. Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 7. bis 17. Juni 1858.

I. Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds pro $18^{56}/_{57}$.

1. Die Kreishilfskassarechnung pro $18^{56}/_{57}$ mit einer			
Einnahme von	5853 fl.	30 kr.	$3\frac{1}{2}$ dl.
mit einer Ausgabe von	4709 fl.	36 kr.	— dl.
mit einem Aktivreste von	1143 fl.	54 kr.	$3\frac{1}{2}$ dl.
und einem Vermögensstande von	23,069 fl.	3 kr.	$\frac{1}{2}$ dl.
2. Die Rechnung über die Kreisfonds pro $18^{56}/_{57}$			
mit einer Einnahme von	159,846 fl.	58 kr.	1 dl.
mit einer Ausgabe von	149,074 fl.	25 kr.	— dl.
und einem Aktivreste von	10,772 fl.	33 kr.	1 dl.
3. Die Rechnung über das Maximilianshilfsmagazin			
pro $18^{56}/_{57}$ mit einer Einnahme von	5,800 fl.	33 kr.	— dl.
mit einer Ausgabe von	5,795 fl.	36 kr.	1 dl.
und einem Aktivreste von	4 fl.	56 kr.	1 dl.
und einem Vermögensstande von	68,174 fl.	56 kr.	3 dl.

gaben dem Landrathe zu keiner Erinnerung Anlaß und gehen ihre Ergebnisse in die nächsten Jahresrechnungen über.

II. Das Steuerprincipale pro $18^{58}/_{59}$ berechnet sich auf 654,963 fl., sohin 1 Steuerprocent auf 6550 fl.

III. Kreisbudget pro $18^{58}/_{59}$. (siehe die Tabelle.)

IV. Allerhöchste Entschließungen auf die bei Prüfung des Kreisbudgets erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landraths.

1. Rückersatz der Kosten für Vergrößerung des Gebäudes der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule.
2. Außerordentliche Gratifikation von 200 fl. für den Gewerbsschullehrer Zerzog.
3. Errichtung einer Pensionsanstalt für die Relikten des technischen Lehrpersonals.
4. Unterstützung von Jünglingen, welche die Landwirthschaft oder einzelne Zweige derselben erlernen wollen.
5. Unterricht in der Drainirung und dem Wiesenbau.
6. Real- und Personalexigenz der Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer.
7. Aufnahme in die Irrenanstalt St. Getreu.
8. Erwerbung des Gebäudes, in dem diese Anstalt sich befindet.

9. Höher verzinsliche Anlegung der Capitalien des Kreisgetreidemagazins.
10. Verwendung von Erübrigungen für die Distriktsstraßen.

V. Allerhöchste Entschließungen auf die weiteren Wünsche und Anträge:
1. Genauer Vollzug der Landrathswahlen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.
2. Eisenbahn von Bayreuth nach Amberg.
3. „ „ Höchstadt „ Stockheim.

Allerhöchste Anerkennung des warmen Eifers des Landraths und Versicherung kgl. Huld und Gnade.

Abschied für den Landrath von Mittelfranken, über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 12. Mai 1855. 18. August 1856. Rgbl. S. 865.

I. Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds.

1. Die Kreishilfskassarechnung pro 18⁵³/₅₄ mit einer Einnahme von	5,108 fl.	19 kr.	3 dl.
mit einer Ausgabe von	3,459 fl.	15 kr.	2 dl.
sohin mit einem Aktivreste von	1,649 fl.	4 kr.	1 dl.
und einem Vermögensstande von	20,699 fl.	15 kr.	3 dl.
2. Die Rechnung der Maximiliansstiftung oder Kreishilfskassa für Wittwen u. Waisen der Schullehrer mit einer Einnahme von	400 fl.	4 kr.	— dl.
„ „ Ausgabe „	400 fl.	45 kr.	— dl.
sohin mit einem Passivreste von	— — fl.	41 kr.	— dl.
3. Die Rechnung der Kreisirrenanstalt zu Erlangen pro 18⁵³/₅₄ mit einer Einnahme von	77,087 fl.	31 kr.	2 dl.
mit einer Ausgabe von	80,543 fl.	37 kr.	2 dl.
sohin einem Passivreste von	3,456 fl.	6 kr.	— dl.
4. Die Rechnung der landwirthschaftl. Erziehungsanstalt zu Lichtenhof mit einer Einnahme von	9,979 fl.	5 kr.	1 dl.
mit einer Ausgabe von	9,625 fl.	13 kr.	3 dl.
sohin einem Aktivbestande von	353 fl.	51 kr.	2 dl.
5. Die Kreisfondrechnung mit einer Einnahme von .	196,247 fl.	— kr.	1 dl.
mit einer Ausgabe von	194,165 fl.	18 kr.	1 dl.
und mit einem Aktivreste von	2,081 fl.	42 kr.	— dl.

wurden als richtig anerkannt und gehen die Rechnungsergebnisse in die nächsten Jahresrechnungen über.

II. Das Steuerprincipale pro 18⁵⁵/₅₆ berechnet sich auf 907,961 fl., sohin 1 Steuerprocent auf 9,080 fl.

III. Bestimmung der Kreisausgaben und Kreisfonds pro 18⁵⁵/₅₆; allerhöchste Genehmigung folgender Sätze (siehe die Tabelle).

IV. Allerhöchste Entschließungen auf die bei Prüfung des Kreisbudgets erfolgten Aeußerungen und Anträge:
1. Darlegung der einzelnen Positionen der Ziffer des Gesammtbedarfs für die

deutschen und isolirten Lateinschulen an den Landrath Seitens der Kreisregierung.

2. Die Jahresrechnungen des Theresien-Instituts zu Ansbach.
3. Gehaltserhöhung für den Studienlehrer Harrer, Functionsremuneration für den Verweser des kranken Subrektors Römhild zu Dinkelsbühl. Zuschuß zur Privatschulkassa Altdorf aus der Kreisschuldotation.
4. Unterstützung von Schullehrers-Wittwen.
5. Herstellung der Materialrechnung bei der landwirthschaftlichen Kreiserziehungs-Anstalt zu Lichtenhof und Mittheilung solcher an den Landrath.
6. Erhöhung des Kostgeldbetrags Seitens der Zöglinge an der Kreisackerbauschule zu Triesdorf.
7. Zuschuß der Kreishilfskassa Seitens des Landraths.
8. Strenge Ueberwachung der häuslichen Erziehung der Lehrlinge durch ihre Lehrherrn.
9. Unterstützungsbeitrag für arme Gemeinden zur Gewinnung von Armenärzten.
10. Ausschließliche Verwendung von 4000 fl. zur Unterbringung verwahrloster Kinder.
11. Benützung der für das Maximilianshilfsmagazin ausersehenen Aerarialspeicher.
12. Classification der Strassenzüge.

V. Durch die Concessionirung der Aktiengesellschaft der bayrischen Ostbahnen ist dem Wunsche des Landraths wegen Herstellung mehrerer Eisenbahnen bereits entsprochen.

Erneuerung des Ausdruckes der allerhöchsten Anerkennung der Thätigkeit des Landraths und Versicherung kgl. Huld und Gnade.

2. April 1857. Rgbl. S. 533.

Abschied für den Landrath von Mittelfranken, über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 9. bis 20. Dezember 1856.

I. Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Einnahmen u. Ausgaben auf Kreisfonds.

1. Die Kreishilfskassarechnung pro $18^{54}/_{55}$ mit einer

Einnahme von	7,257 fl. 41 kr. 1 dl.
mit einer Ausgabe von	5,077 fl. 56 kr. 3 dl.
sohin mit einem Aktivreste von	2,179 fl. 44 kr. 2 dl.
und einem Vermögensstande von	21,106 fl. 43 kr. — dl.

2. Die Kreisfondsrechnung pro $18^{54}/_{55}$ mit einem

Einnahmsüberschusse von	171,722 fl. 19 kr. 2 dl.
mit einer Ausgabe von	167,714 fl. 42 kr. — dl.
und einem Aktivkassabestand von	4,007 fl. 37 kr. 2 dl.

wurden vom Landrath als richtig anerkannt und gehen die Rechnungsergebnisse in die Rechnungen für das Jahr $18^{55}/_{56}$ über.

II. Das Steuerprincipale pro $18^{56}/_{57}$ berechnet sich auf 901,899 fl, sohin 1 Steuerprozent auf 9,019 fl.

III. Bestimmung der Kreisausgaben und Kreisfonds pro $18^{56}/_{57}$; allerhöchste Genehmigung folgender Sätze (siehe die Tabelle):

IV. Allerhöchste Entschließungen auf die bei Prüfung des Kreisbudgets erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landraths und zwar:

1. In Bezug auf Remuneration der Schullehrer, die mit Eifer und Erfolg Unterricht im Zeichnen gaben, und einen Beitrag an die Schullehrer-Wittwenkassa.
2 In Bezug auf Ergänzung der Congrua der Schullehrer.
3. „ „ „ freie Naturalverköstigung an den Wirthschaftsführer Engel zu Lichtenhof.
4. In Bezug auf Remuneration an den Ackerbaulehrer Wagner zu Triesdorf.
5. „ „ „ Aufstellung eines Wiesenbautechnikers.
6. „ „ „ Reparationen am Getreidmagazinsgebäude.
7. „ „ „ Ankauf eines Grundstücks für die Kreisirrenanstalt zu Erlangen.
8. „ „ „ Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstrassen.
Allerhöchste Anerkennung der Thätigkeit des Landraths und Versicherung kgl. Huld und Gnade.

Abschied für den Landrath von Mittelfranken, über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 13. Juni 1857. 14. Nov. 1857. Rgbl. S. 1571.

I. Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Einnahmen u. Ausgaben auf Kreisfonds.

Die Rechnungen des Jahres 18⁵⁵/₅₆

a) der Kreishilfskassa mit einer Einnahme von . .	6,789 fl.	18 kr.	1 dl.
mit einer Ausgabe von	4,501 fl.	24 kr.	— dl.
mit einem Aktivreste von	2,287 fl.	54 kr.	1 dl.
und einem Vermögensstande von	21,483 fl.	51 kr.	3 dl.
b) der Fds. d. Maximilianshilfsmag. m. e. Einnahme v.	57,942 fl.	22 kr.	3 dl.
mit einer Ausgabe von	6,200 fl.	— kr.	— dl.
und einem Aktivbestande von	51,742 fl.	22 kr.	3 dl.
c) der Kreisfonds mit einer Einnnahme von . . .	173,039 fl.	42 kr.	1 dl.
mit einer Ausgabe von	168,321 fl.	3 kr.	1 dl.
und einem Aktivreste von	4,718 fl.	39 kr.	— dl.

wurden vom Landrathe als richtig anerkannt und sind deren Ergebnisse in die Rechnungen des Jahres 18⁵⁶/₅₇ überzutragen.

II. Das Steuerprincipale pro 18⁵⁷/₅₈ berechnet sich auf 914,521 fl., sohin 1 Steuerprozent auf 9,145 fl.

III. Allerhöchste Genehmigung der Kreisausgaben und Einnahmen pro 18⁵⁷/₅₈ in folgenden Sätzen (siehe die Tabelle):

IV. Allerhöchste Entschließungen auf die bei Prüfung des Kreisbudgets geäußerten Anträge und Aeußerungen des Landraths.
1. Aufstellung eines 3. Lehrers an der Lateinschule zu Windsheim.
2. Verbesserung der Lage der Schullehrer in den Städten.
3. Remunerationen der Schullehrer, die Zeichnen-Unterricht ertheilen.
4. Aufbesserung der Unterstützungscassa der Schullehrer-Wittwen und Waisen.
5. Befreiung der Rettungshäuser als Armen-Institute von der Stempelanwendung zu den Quittungen über die Kreisfondszuschüsse.

6. Herstellung eines im weiteren Kreise wirksamen Krankenhauses zu Erlangen.

Allerhöchste Anerkennung der Thätigkeit und pflichtmäßigen Wahrnehmung der Kreisinteressen des Landraths und Versicherung kgl. Huld und Gnade.

13. Novemb. 1858. Rgbl. S. 1441. Abschied für den Landrath von Mittelfranken, über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 7. bis 19. Juni 1858.

I. Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds.

1. Die Kreishilfskassarechnung pro $18^{56}/_{57}$ mit einer Einnahme von	7,068 fl. 44 kr. 1 dl.
mit einer Ausgabe von	5,254 fl. 57 kr. 2 dl.
mit einem Aktivreste von	1,813 fl. 46 kr. 3 dl.
und einem Vermögensstande von	20,798 fl. 4 kr. — dl.
2. Die Rechnung des Maximilianshilfsmagazins mit einer Einnahme von	6,473 fl. 12 kr. 3 dl.
mit einer Ausgabe von	6,470 fl. — kr. — dl.
mit einem Aktivreste von	3 fl. 12 kr. 3 dl.
und in Documenten	58,175 fl. — kr. — dl.
3. Die Kreisfondsrechnung mit einer Einnahme von	186,286 fl. 40 kr. — dl.
mit einer Ausgabe von	178,368 fl. 2 kr. — dl.
und einem Aktivreste von	7,418 fl. 38 kr. — dl.

wurden vom Landrathe als richtig anerkannt und gehen ihre Ergebnisse in die Rechnungen des Jahres $18^{57}/_{58}$ über.

II. Das Steuerprincipale pro $18^{58}/_{59}$ berechnet sich auf 908,108 fl., sohin 1 Steuerprozent auf 9,081 fl.

III. Kreisbudget pro $18^{58}/_{59}$. (Siehe die Tabelle.)

IV. Allerhöchste Entschließungen auf die Aeußerungen und Anträge des Landraths bei Prüfung des Kreisbudgets:

1. Unterstützung armer Schullehrers-Wittwen.
2. Branntweinbrennerei und Käserei an der Ackerbauschule zu Triesdorf.
3. Genehmigung des Pachtvertrags zwischen dem Aerar und der Ackerbauschule zu Triesdorf bezüglich des dortigen Staatsgutes.
4. Dampfpumpe und Röhrenfahrt in der Kreisirrenanstalt Erlangen und Baucapital hiefür.
5. Genehmigung mehrerer Beschlüsse bezüglich des Maximilianshilfsmagazins.
6. Unterstützung von Rettungsanstalten des Regierungsbezirks.

Allerhöchste Belobung des Landraths wegen seiner Thätigkeit und Vertretung der Kreisinteressen und Versicherung kgl. Huld und Gnade.

18. August 1856. Rgbl. S. 889. Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 11. Mai 1855.

I. Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben der Kreisfonds.

A. Die Kreishilfskassarechnung pro 18$^{53}/_{54}$ mit einer Einnahme von	12,055 fl.	53 kr.	2 dl.
mit einer Ausgabe von	3,681 fl.	40 kr.	2 dl.
mit einem Aktivreste von	8,374 fl.	13 kr.	— dl.
und einem Vermögensstande von	35,793 fl.	51 kr.	— dl.
B. Die Rechnung der Kreisirrenanstalt pro 18$^{53}/_{54}$ mit einer Einnahme von	41,509 fl.	21 kr.	— dl.
mit einer Ausgabe von	31,640 fl.	32 kr.	— dl.
und einem Aktivreste von	9868 fl.	49 kr.	— dl.
und einem Vermögensstande von	263,852 fl.	45 kr.	3 dl.
C. Die Rechnung der Kreisverpflegsanstalt für Unheilbare pro 18$^{53}/_{54}$ mit einer Einnahme von .	5021 fl.	8 kr.	2 dl.
mit einer Ausgabe von	4405 fl.	50 kr.	— dl.
mit einem Aktivreste von	615 fl.	18 kr.	2 dl.
und mit einem Vermögensstande von	8072 fl.	33 kr.	— dl.
D. Die Kreisfondsrechnung pro 18$^{53}/_{54}$ mit einer Einnahme von	163,921 fl.	44 kr.	— dl.
mit einer Ausgabe von	160,656 fl.	46 kr.	1 dl.
und mit einem Aktivreste von	3,270 fl.	57 kr.	3 dl.

wurden vom Landrathe als richtig anerkannt und gehen die Rechnungsergebnisse in die Rechnungen des Jahres 18$^{54}/_{55}$ über.

Die Rechnungen über das Maximilianshilfsmagazin sollen in der Folge mit den Landrathsverhandlungen vorgelegt werden.

Baldiger Beseitigung der Annuitätenrückstände bei der Kreishilfskassa wird entgegen gesehen.

Die Annahme des Landraths, als ob bei der Etatsposition für Erziehung und Bildung im Jahre 18$^{53}/_{54}$ Etatsüberschreitungen gemacht worden, beruht auf einem Irrthum.

Die für den Pensionsfond der Landwirthschafts- 2c. Schule zu Würzburg admassirten 150 fl. sollen in den Vermögensausweis aufgenommen und die Bestandtheile des rentirenden Grundvermögens der Landwirthschafts- 2c. Schule zu Schweinfurt sollen künftig in dem Vermögensausweise vorgetragen werden.

II. Das Steuerprincipale pro 18$^{55}/_{56}$ berechnet sich auf 983,747 fl. sohin 1 Steuerprocent auf 9837 fl.

III. Bestimmung der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen pro 18$^{55}/_{56}$. Allerhöchste Genehmigung folgender Sätze: (siehe die Tabelle.)

IV. Allerhöchste Entschließungen auf die bei Prüfung des Kreisbudgets erfolgten Aeußerungen und Anträge und zwar in Bezug auf:

1. Die Vollendung der Kreisirrenanstalt zu Werneck und deren Eröffnung im Herbste 1855; der Landrath möge das weitere Gedeihen der Anstalt fördern.

2. Die wirthschaftlichen Verhältnisse der als Kreisanstalt anerkannten Entbindungs-Anstalt zu Würzburg.

3. Zuwendung des Aktivrestes der Kreisfondsrechnung pro $18^{54}/_{55}$ zum Maximilians-hilfsmagazin.

4. Verwendung der für Uferschutzbauten ausgesetzten Mittel.

5. Zuwendung der Geldstrafen wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes zum Schullehrerwittwen- und Waisenpensionsfonde.

V. Besondere Wünsche und Anträge:

1. Erlassung einer Raitordnung für den Regierungsbezirk.

2. Vermehrung der Schwurgerichtssitzungen.

Allerhöchste Anerkennung des pflichttreuen Eifers des Landraths und Versicherung kgl. Huld und Gnade.

2. April 1857. Rgbl. S. 549.

Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 9. bis 20. Decbr. 1856.

I. Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben der Kreisfonde.

1. Die Kreishifskassarechnung mit einer Einnahme von	12,798 fl.	35 kr.	1 dl.
mit einer Ausgabe	3453 fl.	15 kr.	— dl.
sohin mit einem Activreste von	9345 fl.	20 kr.	1 dl.
und einem Vermögensstande von	36,143 fl.	49 kr.	2 dl.
2. Die Rechnung der Kreisirrenanstalt mit einer Einnahme von	119,598 fl.	39 kr.	— dl.
mit einer Ausgabe von	112,370 fl.	6 kr.	1 dl.
und einem Aktivreste von	7,228 fl.	32 kr.	3 dl.
sohin mit einem Vermögensstande von	314,104 fl.	44 kr.	1 dl.
3. Die Rechnung der Kreisverpflegsanstalt für Unheilbare mit einer Einnahme von	13,217 fl.	11 kr.	3 dl.
mit einer Ausgabe von	12,787 fl.	49 kr.	3 dl.
und mit einem Aktivreste von	429 fl.	22 kr.	— dl.
sodann mit einem Vermögensstande	16,743 fl.	22 kr.	1 dl.
4. Die Rechnung der Kreisgebäranstalt mit einer Einnahme von	9744 fl.	27 kr.	— dl.
mit einer Ausgabe von	11,995 fl.	32 kr.	3 dl.
sohin mit einem Passivreste von	2251 fl.	5 kr.	3 dl.
5. Die Rechnung des Maximilianshilfsmagazins mit einer Einnahme von	35,844 fl.	39 kr.	— dl.
mit einer Ausgabe von	— fl.	— kr.	— dl.
mit einem Aktivreste von	35,844 fl.	39 kr.	— dl.
und mit einem Vermögensstande von	35,844 fl.	39 kr.	— dl.

6. Die Kreisfondsrechnung mit einer Einnahme von 160,052 fl. 57 kr. 3 dl.
mit einer Ausgabe von . . . . 152,445 fl. 34 kr. 1 dl.

und mit einem Aktivrest von . . . . 7607 fl. 23 kr. 2 dl.
wurden vom Landrathe als richtig anerkannt und gehen die Rechnungsergebnisse in die nächsten Jahresrechnungen über.

Die Rechnung über die Kreisgebäranstalt soll künftig mit dem vorschriftsmäßigen Vermögensausweise versehen werden.

II. Das Steuerprincipale pro 18⁵⁶/₅₇ berechnet sich auf 1,030,823 fl. sohin 1 Steuerprocent auf 10,308 fl.

III. Die Kreisausgaben und Kreiseinnahmen pro 18⁵⁶/₅₇ erhalten die allerhöchste Genehmigung in folgenden Sätzen: (siehe die Tabelle.)

IV. Allerhöchste Entschließungen auf die bei Prüfung des Kreisbudgets geäußerten Anträge und Aeußerungen des Landraths und zwar:

1. In Bezug auf Uebernahme der Hälfte der Real- und Personalerigenz der Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer.
2. In Bezug auf Normirung des Schulgelds bei den technischen Schulen und Einführung eines solchen, wo es noch nicht besteht.
3. In Bezug auf die für Ackerbauschulen bestimmten 1000 fl.
4. „ „ „ Erlassung einer allgemeinen Mühl- und Raitordnung.
5. „ „ „ Verwendung verschiedener Beträge aus dem Aktivstande der Kreisfondsrechnung pro 18⁵⁵/₅₆.
6. In Bezug auf Mittheilung des Specialetats der Kreisirrenanstalt.

V. Besondere Wünsche und Anträge.

1. Eisenbahn von Heidelberg nach Würzburg, hier die Linie über Amorbach und Miltenberg.
2. Herstellung einer Bahnverbindung zwischen dem Main und dem Bahnhofe zu Aschaffenburg.
3. Taxerhebung bei Gutsarrondirungen.
4. Freigebung des Besitzes von Handmühlen.
5. Aufstellung eines Lehrers der französischen Sprache am Gymnasium zu Münnerstadt.
6. Ansprüche der vormals fuldaischen Amtsgemeinden auf die Theilnahme an den in Fulda ihren Sitz habenden früheren Centralstiftungen.

Allerhöchste Anerkennung des warmen Eifers des Landraths und Versicherung kgl. Huld und Gnade.

Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 13. Juni 1857. 14. Novemb. 1857. Rgbl. S. 1589.

I. Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben der Kreisfonds.

Die Rechnungen für das Jahr 18⁵⁵/₅₆:

1. der Kreishilfskassa mit einer Einnahme von . .	5481 fl.	27 kr.	3 hl.
mit einer Ausgabe von	3482 fl.	11 kr.	2 hl.
und mit einem Aktivreste von	1999 fl.	16 kr.	1 hl.
sodann mit einem Vermögensstande von . . .	36,410 fl.	2 kr.	— hl.
2. der Kreisirrenanstalt mit einer Einnahme von .	51,104 fl.	56 kr.	3 hl.
mit einer Ausgabe von	48,767 fl.	41 kr.	3 hl.
und einem Aktivreste von	2337 fl.	15 kr.	— hl.
ferner mit einem Vermögensstande von . . .	290,131 fl.	55 kr.	1 hl.
3. der Kreisverpflegsanstalt für Unheilbare mit einer Einnahme von	6667 fl.	25 kr.	2 hl.
mit einer Ausgabe von	5859 fl.	53 kr.	3 hl.
und mit einem Aktivreste von	807 fl.	31 kr.	3 hl.
sodann mit einem Vermögensstande von . . .	20,849 fl.	55 kr.	— hl.
4. der Kreis-Entbindungsanstalt mit einer Einnahme von	13,682 fl.	41 kr.	1 hl.
mit einer Ausgabe von	13,486 fl.	40 kr.	— hl.
und einem Aktivreste von	196 fl.	1 kr.	1 hl.*)
sodann mit einem Vermögensstande von . . .	21,428 fl.	40 kr.	— hl.
5. des Maximilianshilfsmagazins mit einer Einnahme von	11,895 fl.	49 kr.	2 hl.
mit einer Ausgabe von	11,890 fl.	8 kr.	— hl.
und einem Aktivreste von	5 fl.	41 kr.	2 hl.
und einem Vermögensstande von	49,205 fl.	41 kr.	2 hl.
6. der Kreisfonde mit einer Einnahme von . . .	179,668 fl.	23 kr.	1 hl.
mit einer Ausgabe von	169,366 fl.	52 kr.	1 hl.
daher mit einem Ativbestande von	10,301 fl.	31 kr.	— hl.

wurden vom Landrathe als richtig anerkannt und gehen die Ergebnisse in die nächsten Jahresrechnungen über.

II. Das Steuerprincipale pro 18⁵⁷/₅₈ berechnet sich auf 1,049,813 fl. 35 kr., sohin 1 Steuerprozent auf 10,498 fl.

III. Allerhöchste Genehmigung der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen pro 18⁵⁷/₅₈ in folgenden Sätzen: (siehe die Tabelle.)

IV. Allerhöchste Entschließungen auf die bei Prüfung des Kreisbudgets pro 18⁵⁷/₅₈ erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landraths:

1. Verwendung von 1000 fl. für Ackerbauschulen.

*) Die im Regierungsblatte 1857 S. 1592 Spalte 2 Zeile 4 von oben stehende Ziffer 142 fl. ist wohl nur ein Druckfehler, wenn die andern Zahlen richtig sind.

2. Errichtung einer vierten Beschälstation des allgemeinen Landgestüts.
3. Verwendung des alten Gebärhauses zu Würzburg.
4. Bauaufwand für die Kreisirrenanstalt zu Werneck.
5. Verstärkung des Fonds des Maximilianshilfsmagazins durch den Betrag von 5000 fl.
6. Uferschutzbauten.
7. Regulirung der Rechtsverhältnisse der Marschule zu Würzburg.

Allerhöchste Anerkennung des warmen Eifers des Landraths und Versicherung kgl. Huld und Gnade.

Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 7. bis 18. Juni 1858: 14. Novemb. 1858. Rgbl. S. 1491.

I. Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben der Kreisfonds:

Die Rechnungen für das Jahr 18⁵⁶/₅₇:

1. der Kreishilfskassa mit einer Einnahme von . .	7140 fl.	7 kr.	— dl.
mit einer Ausgabe von	4405 fl.	41 kr.	3 dl.
und einem Aktivreste von	2734 fl.	25 kr.	1 dl.
dann einem Vermögensstande	36,405 fl.	33 kr.	1 dl.
2. der Kreisirrenanstalt mit einer Einnahme von .	75,453 fl.	57 kr.	— dl.
mit einer Ausgabe von	80,972 fl.	28 kr.	2 dl.
und einem Passivreste von	5518 fl.	31 kr.	2 dl.
dann einem Vermögensstande von	300,641 fl.	28 kr.	3 dl.
3. der Kreisverpflegsanstalt für Unheilbare mit einer Einnahme von	5859 fl.	8 kr.	2 dl.
mit einer Ausgabe von	5331 fl.	46 kr.	2 dl.
und einem Aktivreste von	527 fl.	22 kr.	— dl.
und einem Vermögensstande von	20,978 fl.	18 kr.	2 dl.
4. der Kreisentbindungsanstalt mit einer Einnahme von	12,849 fl.	24 kr.	3 dl.
mit einer Ausgabe von	12,547 fl.	21 kr.	1 dl.
und einem Aktivbestande von	302 fl.	3 kr.	2 dl.
ferner mit einem Vermögensstande von . . .	20,964 fl.	22 kr.	— dl.
5. des Maximilianshilfsmagazins mit einer Einnahme von	4700 fl.	45 kr.	2 dl.
mit einer Ausgabe von	4630 fl.	— kr.	— dl.
und einem Aktivbestande von	70 fl.	45 kr.	2 dl.
dann einem Vermögensstande von	53,770 fl.	45 kr.	2 dl.
6. der Kreisfonds mit einer Einnahme von . . .	189,450 fl.	57 kr.	2 dl.
mit einer Ausgabe von	175,968 fl.	52 kr.	— dl.
sohin mit einem Aktivreste von	13,482 fl.	5 kr.	2 dl.

wurden vom Landrathe nicht beanstandet und gehen die Rechnungsergebnisse in die Rechnungen des Jahres 18⁵⁷/₅₈ über.

II. Das Steuerprincipale pro 18⁵⁸/₅₉ berechnet sich auf 1,061,718 fl. 48 kr. 3 hl., sohin 1 Steuerprocent auf 10,617 fl.

III. Kreisbudget pro 18⁵⁸/₅₉: (siehe die Tabelle.)

IV. Allerhöchste Entschließungen auf die Aeußerungen und Anträge des Landraths bei Prüfung des Kreisbudgets.

1. Beitrag zum protestantischen Pfarrhause zu Windsbach.
2. Schulgeld an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Aschaffenburg.
3. Remuneration für den Kreisbaubeamten Reuß zu 400 fl. und für den Verwalter der Entbindungsanstalt Dorner zu 100 fl.
4. Einrichtung der Gasbeleuchtung ꝛc. in der Marschule zu Würzburg.
5. Stipendien für Schüler an landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten.
6. Erübrigungen bei der Position für das Gestütwesen.
7. Kreisfondsaktivrest pro 18⁵⁷/₅₈ und dessen Verwendung.
8. Bessere Fundirung des Maximilianshilfsmagazins.
9. Bedarf für Uferschutzbauten.

V. Weitere Anträge und Wünsche.

1. Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht in Bayern.
2. Berücksichtigung der Interessen der Stadt Kitzingen bei Ausführung der Eisenbahn von Ansbach nach Würzburg.
3. Beschleunigung der Verhandlungen mit der churhessischen Regierung bezüglich der Rhönbahn.
4. Taxerleichterung zur Förderung der Arrondirungen.
5. Preise des Viehsalzes.
6. Ermäßigung der Eisenbahnfrachttaxe.

Versicherung kgl. Huld und Gnade.

18. Aug. 1856. R. S. 905. Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 12. Mai 1855.

I. Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben der Kreisfonds pro 18⁵³/₅₄.

A. Die Kreishilfskassarechnung mit einer Einnahme von	10,073 fl.	22 kr.	6 hl.
mit einer Ausgabe von	7,757 fl.	38 kr.	— hl.
sohin mit einem Aktivreste von	2,315 fl.	44 kr.	6 hl.
und mit einem Vermögensstande von	49,066 fl.	42 kr.	6 hl.
B. Die Kreisfondsrechnung mit einer Einnahme von	209,654 fl.	6 kr.	— hl.
mit einer Ausgabe von	180,198 fl.	29 kr.	2 hl.
sohin einem Aktivreste von	29,455 fl.	36 kr.	6 hl.

wurden als richtig anerkannt und gehen die Rechnungsergebnisse in die nächsten Jahresrechnungen über; in Folge sollen dem Landrathe auch die Nachweise über

Verwendung der Beiträge für Erhaltung der Kunstdenkmäler, für Unterstützungen zu Entwässerungen und Bewässerungen, für die Positionen auf Bauten der Kirche in Marienheim und der Kirche und Priesterwohnung in Königsbrunn, sowie die Verwendungsnachweise für die Wasserbauten bei Riedensheim vorgelegt werden.

II. Das Steuerprincipale pro $18^{55}/_{56}$ berechnet sich auf 1'090,438 fl.; sohin ein Steuerprozent auf 10,904 fl.

III. Kreisausgaben und Kreisfonds pro $18^{55}/_{56}$. Allerhöchste Genehmigung folgender Sätze (siehe die Tabelle).

IV. Allerhöchste Entschließungen auf die bei Prüfung des Kreisbudgets erfolgten Aeußerungen und Anträge und zwar:

1. In Bezug auf die Kosten durch Transferirung der historischen Denkmäler in das Museum.
2. Verwendung der durch das Preß- und Vereinsgesetz anfallenden Strafgelder.
3. Ersparungen an den Bauausgaben bei neuen Schulhausbauten.
4. Vollständige Deckung des Etats der Landwirthschafts-Schule zu Nördlingen.
5. Errichtung einer Kreisackerbauschule auf dem Oekonomiegute des Frhrn. von Gaisberg zu Neudeck.
6. Errichtung einer Kreiserziehungs- und Beschäftigungsanstalt in Ottobeuern für arme verlassene Knaben.
7. Ansätze für Uferschutzbauten, Donaucorrection.
8. Ersatz eines Vorschusses von 3000 fl. zu den Wasserbauten bei Herbertshofen und Aindling.
9. Regelung des Flußlaufs der Iller.
10. Richtige Benützung des Reservefonds für Wasserbauten.
11. Verwendung der Floßmeister.
12. Verausgabung der Mittel, wenn bei Wasserbauten 2 Regierungsbezirke betheiligt sind.
13. Mittheilung von Flußkarten und Flußbaukatastern an den Landrath.
14. Beihilfe aus Staatsmitteln zur Instandsetzung der uferlosen Flußstrecken durch Correction derselben.
15. Polizeiliche Vorschriften in Bezug auf Beschädigung der Flußbauten und Ufer.

V. Weitere Aeußerungen und Anträge:

1. Das Verbot des Aneinanderhängens beladener Wägen während der Erntezeit.
2. Treiben der Schafheerden auf und über die Staatsstraßen.

Allerhöchste Anerkennung des bewährten Eifers des Landraths und Versicherung kgl. Huld und Gnade.

Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg, über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 9. bis 19. Dezember 1856. — 2. April 1857. Rgbl. S. 565.

I. Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten u. über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds für das Jahr $18^{54}/_{55}$.

1. Die Kreishilfskassarechnung mit einer Einnahme von	12,396 fl.	21 kr.	1 hl.
mit einer Ausgabe von	9,773 fl.	10 kr.	— hl.
sohin mit einem Aktivreste von	2,623 fl.	11 kr.	1 hl.
und einem Vermögensstande von	49,281 fl.	32 kr.	$^1/_2$ hl.
2. Die Kreisfondsrechnung mit einer Einnahme von	215,772 fl.	3 kr.	3 hl.
mit einer Ausgabe von	184,027 fl.	23 kr.	2 hl.
sohin mit einem Aktivreste von	31,744 fl.	40 kr.	1 hl.

wurden vom Landrathe als richtig anerkannt und gehen die Rechnungsergebnisse in die nächsten Jahresrechnungen über.

Dem Landrathe sollen in Folge die Specialrechnungsnachweise über die Verwendung der Kreisfondsausgaben für Zöglinge auf musterhaft bewirthschafteten Gütern sowie für Be- und Entwässerungsunternehmungen gesondert vorgelegt werden.

II. Das Steuerprincipale pro $18^{56}/_{57}$ beläuft sich auf 1'126,470 fl. 27 kr., sohin 1 Steuerprocent auf 11,265 fl.

III. Allerhöchste Genehmigung der Kreisausgaben und Einnahmen pro $18^{56}/_{57}$ in folgenden Sätzen: (siehe die Tabelle.)

IV. Allerhöchste Entschließungen auf die Aeußerungen und Anträge des Landraths und zwar:

1. In Bezug auf Unterstützung des Vereines für dienstunfähig gewordene Schullehrer mit einem Zuschusse von 1000 fl.
2. In Bezug auf vermehrten Bedarf von Räumlichkeiten in der Kreiserziehungsanstalt für taubstumme Knaben zu Augsburg.
3. In Bezug auf mehre Leistungen aus der Position für Ackerbauschulen zu 6000 fl.
4. „ „ „ die Position von 3000 fl. für Beförderung der Be- und Entwässerungsunternehmungen.
5. „ „ „ Zuweisung des Capitals von 4,756 fl. 12 $^5/_8$ kr. an die Kreisirrenanstalt zu Irrsee.
6. In Bezug auf den Oberarzt und den Verwalter dieser Anstalt.
7. „ „ „ „ Beitrag zu den Kosten der Erbauung einer katholischen Kirche zu Neuulm und verzinsliche Anlage der Fondscapitalien des Maximilianshilfsmagazins.
8. In Bezug auf Erhöhung des Kostgelds im Institut für arme Mädchen zu Wörishofen.
9. In Bezug auf Begründung dreier Freiplätze in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste Knaben protestantischer Religion.
10. In Bezug auf die für Uferschutzbauten bestimmte Summe von 4000 fl.
11. „ „ „ einen Beitrag zur Unterhaltung der Wertach-Uferschutzbauten.
12. „ „ „ eine Gratifikation für den Flußmeister Scheigele und Ausführung von Schutzbauten aus Kreisfonds.
13. In Bezug auf Verlandungen.
14. „ „ „ Beihilfe aus Staatsmitteln zur Instandsetzung uferloser Flußstrecken.

15. In Bezug auf Donaucorrection bei Nordheim aus Staatsmitteln.

16. „ „ „ Rückersatz von Geldern aus Kreisfonds zu Uferschutzbauten.

V. Wunsch bezüglich der rechtzeitigen Aufführung und Einwerfung des Straßenmaterials.

Allerhöchste Anerkennung des Berufseifers des Landraths und Versicherung kgl. Huld und Gnade.

Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg, über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 9. Juni 1857. — 14. Novbr. 1857. Rgbl. S. 1603.

I. Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds pro $18^{55}/_{56}$.

1. Die Rechnung über die Kreishilfskassa mit einer Einnahme von	13,193 fl.	39 kr.	2 hl.
mit einer Ausgabe von	10,798 fl.	48 kr.	5 hl.
sohin mit einem Aktivreste von	2,394 fl.	50 kr.	5 hl.
und einem Vermögensstande von	50,700 fl.	19 kr.	1 hl.
9. Die Rechnung über die Kreisfonds mit einer Einnahme von	217,426 fl.	8 kr.	1 hl.
mit einer Ausgabe von	193,214 fl.	19 kr.	1 hl.
sohin mit einem Aktivreste von	24,211 fl.	49 kr.	— hl.
wurden vom Landrathe nicht beanstandet und gehen die Rechnungsergebnisse in die nächsten Jahresrechnungen über.			
3. Der Vermögensstand des Maximilianshilfsmagazins betrug am Schlusse des Jahres $18^{55}/_{56}$	38,452 fl.	21 kr.	— hl.

II. Das Steuerprincipale pro $18^{57}/_{58}$ berechnet sich auf 1'090,606 fl., sohin 1 Steuerprozent: 10,906 fl.

III. Bestimmung der Kreisausgaben u. Kreiseinnahmen pro $18^{57}/_{58}$; allerhöchste Genehmigung folgender Sätze (siehe die Tabelle).

IV. Allerhöchste Entschließungen auf die bei Prüfung des Kreisbudgets erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landraths:

1. Mittheilung der Postulate zur Unterstützung mittelloser Gemeinden bei Schulhausbauten an den Landrath.
2. Verwendung von 6000 fl. für Ackerbauschulen.
3. Remuneration für den Oberarzt Dr. Hagn und Verwalter Mahir an der Kreisirrenanstalt zu Irrsee.
4. Verzinsliche Anlage der Fondscapitalien des Maximilianshilfsmagazins.
5. Unterbringung des taubstummen Knaben Johann Albrecht von Straßberg bei einem Lehrmeister.
6. Die Lehre der im Institute zu Ottobeuern in Gewerben unterrichteten Knaben.
7. Unterbringung verwahrloster Knaben und Mädchen protestantischer Confession.
8. Genehmigung von 38,000 fl. für Uferschutzbauten.

9. Wiederherstellung des abgerissenen Uferbaues zu Ellgau.
10. Staatsbeitrag zur Wertach-Correction bei Oberhausen bis in den Lech.
11. Besoldung für den Flußmeister und für die übrigen Aufsichtsdistrikte.

V. Besondere Anträge:
1. Herstellung einer Eisenbahn von Kempten über Memmingen nach Ulm.
2. Veränderte Einrichtung der Grundsteuerkataster.

Allerhöchste Anerkennung des eifrigen und umsichtigen Bestrebens des Landraths zur Hebung der Interessen des Kreises und Versicherung kgl Huld und Gnade.

13. Novemb. 1858. Rgbl. S. 1513.
Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg, über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 7. bis 17. Juni 1858.

I. Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten u. über die Einnahmen und Ausgaben der Kreisfonds.

Die Rechnungen pro 18⁵⁶/₅₇:

1. der Kreishilfskassa mit einer Einnahme von . .	13,491 fl.	— kr.	3 dl.
mit einer Ausgabe von	10,691 fl.	21 kr.	1 dl.
und einem Aktivreste von	2,799 fl.	39 kr.	2 dl.
und einem Vermögensstande von	51,256 fl.	10 kr.	1½ dl.
2. der Kreisirrenanstalt mit einer Einnahme von . .	62,461 fl.	39 kr.	— dl.
mit einer Ausgabe von	51,185 fl.	13 kr.	½ dl.
mit einem Aktivreste von	11,276 fl.	25 kr.	3½ dl.
und einem Vermögensstande von	233,487 fl.	29 kr.	3½ dl.
3. des Kreistaubstummeninstituts mit einer Einnahme von	6,048 fl.	47 kr.	— dl.
mit einer Ausgabe von	5,213 fl.	28 kr.	3 dl.
sohin mit einem Aktivreste von	835 fl.	18 kr.	1 dl.
und einem Vermögensstande von	19,247 fl.	56 kr.	1 dl.
4. des Maximilianshilfsmagazins mit einer Einnahme v.	1,205 fl.	51 kr.	— dl.
mit einer Ausgabe von	1,000 fl.	— kr.	— dl.
sohin mit einem Aktivreste von	205 fl.	51 kr.	— dl.
und einem Vermögensstande von	39,655 fl.	51 kr.	— dl.
5. der Kreisfonds mit einer Einnahme von . . .	209,143 fl.	15 kr.	1 dl.
mit einer Ausgabe von	195,437 fl.	49 kr.	1 dl.
daher mit einem Aktivreste von	13,705 fl.	26 kr.	— dl.

wurden vom Landrathe als richtig anerkannt und gehen die Rechnungsergebnisse in die Rechnungen des Jahres 18⁵⁷/₅₈ über.

II. Das Steuerprincipale pro 18⁵⁸/₅₉ beläuft sich auf 1'090,606 fl., sohin ein Steuerprozent auf 10,906 fl.

III. Kreisbudget pro 18⁵⁸/₅₉. (Siehe die Tabelle).

Zu sämmtlichen Kreisbudgets pro $18^{55}/_{59}$.

Jahren $18^{55}/_{56}$ — $18^{58}/_{59}$ inclusive.

Kreis.	Jahr.	Ein Steuerprozent mit	I. Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen			I. ...sse aus der Staatskassa.		II. Fundations- u. Dotationsbeit. d. Gemeind. u. Stiftungen.			III. Sonstige Einnahmen.			IV. Aktivreste u. Kreisfondsrechnungen der Vorjahre.			V. Kreisumlage.			Summa.			Bemerkungen.
		fl.	fl.	kr.	d	kr.	dl.	fl.	kr.	dl	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
Oberbayern.	$18^{55}/_{56}$	14,827	2,906	5	–	50	—	—	—	—	29,018	44	—	—	—	—	145,304	36		239,435	10	—	
	$18^{56}/_{57}$	14,827	3,196	42	–	50	—	—	—	—	29,239	42	—	—	—	—	159,835	—	—	256,186	32	—	
	$18^{57}/_{58}$	14,967	3,226	53	–	50	—	—	—	—	29,325	42	—	10,553 [5])	27	2	161,344	15	—	267,335	14	2	
	$18^{58}/_{59}$	14,904	3,359	30	–	47	—	—	—	—	30,971	32	—	14,459 [7])	31	2	167,969	—	—	279,123	50	2	
Summa für 4 Jahre:		59,525	12,689	10	–	17	—	—	—	—	118,555	40	—	25,012	59	—	634,452	51	—	1'042,080	47	—	
Durchschnitt für 1 Jahr:		14,881	3,172	17		49	1	—	—	—	29,638	55	—	6,253	14	3	158,613	12	3	260,520	11	3	
Niederbayern.	$18^{55}/_{56}$	10,375	1,525	—	–	2	2	—	—	—	30	—	—	10,000 [2])	-	-	76,256	15	—	135,408	17	2	
	$18^{56}/_{57}$	10,479	1,711	34	–	2	2	—	—	—	15	—	—	7,000 [3])	—	—	85,578	30	—	143,715	32	2	
	$18^{57}/_{58}$	10,476	1,711	5	–	2	2	—	—	—	15	—	—	6,000 [5])	—	—	85,554	—	—	141,691	2	2	
	$18^{58}/_{59}$	10,496	1,800	4	–	6	—	—	—	—	10	—	—	4,000 [7])	—	—	90,003	—	—	144,148	6	—	
Summa für 4 Jahre:		41,826	6,747	43	–	13	2	—	—	—	70	—	—	27,000	—	—	337,391	45	—	564,962	58	2	[8])
Durchschnitt für 1 Jahr:		10,496	1,686	55		18	$1^1/_2$	—	—	—	17	30	—	6,750	—	—	84,347	56	½	141,240	44	2	
Pfalz.	$18^{55}/_{56}$	7,451	1,408	37	–	—	—	4,021	4	—	47,969	—	—	—	—	—	422,583	30	—	490,283	34	—	
	$18^{56}/_{57}$	7,834	1,475	—	–	—	—	5,031	4	—	22,010	—	—	71,047	5	—	442,621	—	—	558,409	9	—	
	$18^{57}/_{58}$	7,835	1,468	13	–	—	—	5,031	4	—	19,510	—	—	495	42	—	440,464	—	—	482,200	46	—	
	$18^{59}/_{59}$	7,888	1,471	36	–	—	—	5,031	4	—	21,610	—	—	2,060	15	—	441,481	30	—	486,882	49	—	
Summa für 4 Jahre:		31,008	5,823	26	–	—	—	19,124	16	—	111,099	—	—	73,603 [2])	2	—	1747,150	—	—	2'017,776	18	—	
Durchschnitt für 1 Jahr:		7,752	1,455	51		—	—	4,781	4	—	27,774	45	—	18,400	45	2	436.787	30	—	504,444	4	2	
Oberpfalz und Regensburg.	$18^{55}/_{56}$	6,840	1,260	36	–	4	2	—	—	—	1,600	—	—	482	6	—	63,030	36	—	135,378	46	2	
	$18^{56}/_{57}$	6,840	1,260	37	–	12	2	—	-	-	—	—	—	4,065 [3])	31	1	63,030	36	—	139,423	19	3	
	$18^{57}/_{58}$	7,120	1,174	4	–	6	2	—	—	—	—	—	—	6,769 [5])	34	—	58,703	—	—	136,877	40	2	
	$18^{58}/_{59}$	7,120	1,174	4	–	56	2	—	—	—	3,846	14	1	7,369 [7])	15	2	58,704	24	—	141,404	50	1	
Summa für 4 Jahre:		27,920	4,869	21	–	20	—	—	—	—	5,446	14	1	18,686	26	3	243,468	36	—	553,084	37	—	
Durchschnitt für 1 Jahr:		6,980	1,217	20		50	—	—	—	—	1,361	33	2¼	4,671	36	2¾	60,867	9	—	138,271	9	1	
Oberfranken.	$18^{55}/_{56}$	6,935	1,207	52	–	16	1	—	—	—	—	—	—	6,082	47	3	60,392	27	—	138,526	31	—	
	$18^{56}/_{57}$	6,935	1,207	51	–	13	3	—	—	—	1,104	—	—	9,479	48	1	60,392	18	—	148,456	20	—	
	$18^{57}/_{58}$	6,626	1,363	51	–	13	3	—	—	—	—	—	—	5,594	36	1	68,192	35	—	152,371	25	—	
	$18^{58}/_{59}$	6,550	1,348	12	–	23	3	—	—	—	—	—	—	5,177	57	—	67,410	26	—	151,467	46	3	
Summa für 4 Jahre:		27,046	5,127	46	–	7	2	—	—	—	1,104	—	—	26,335	9	1	256,387	46	—	590,822	2	3	
Durchschnitt für 1 Jahr:		6,761$\frac{2}{1}$	1,281	56		46	$3^1/_2$	—	—	—	276	—	—	6,583	47	1¼	64,096	56	2	147,705	30	$2^3/_4$	
Mittelfranken.	$18^{55}/_{56}$	9,080	1,557	13	–	10	1	—	—	—	21	30	—	—	—	—	77,861	—	—	163,192	40	1	
	$18^{56}/_{57}$	9,019	1,767	43	–	54 [6])	—	—	—	—	31	30	—	—	—	—	88,386	12	—	175,695	36	—	
	$18^{57}/_{58}$	9,145	1,792	25	–	54	—	—	—	—	8	30	—	726 [3])	16	2	89,621	—	—	176,633	10	2	[6])
	$18^{58}/_{59}$	9,081	1,779	53	–	55	3	—	—	—	22	—	—	7,192 [7])	21	2	88,993	48	—	182,359	5	1	
Summa für 4 Jahre:		36,325	6,897	14	–	54	—	—	—	—	83	—	—	7,918	38	—	344,862	—	—	697,880	32	—	
Durchschnitt für 1 Jahr:		9,081¼	1,724	18		13	2	—	—	—	20	45	—	1,979	39	2	86,215	30	—	174,470	8	—	
Unterfranken u. Aschaffenburg.	$18^{55}/_{56}$	9,837	1,799	30	–	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	89,975	43	—	160,120	53	3	
	$18^{56}/_{57}$	10,308	2,020	22	–	58	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	101,118	24	—	173,071	22	2	
	$18^{57}/_{58}$	10,498	1,903	17	–	59	3	—	—	—	—	—	—	6,344 [5])	13	—	95,164	23	—	172,513	35	3	
	$18^{58}/_{59}$	10,617	2,028	54	–	16	2	—	—	—	—	—	—	8,482	5	2	101,445	26	—	181,242	48	—	
Summa für 4 Jahre:		41,260	7,752	3	–	25	2	—	—	—	—	—	—	14,826	18	2	387,603	56	—	686,948	40	—	
Durchschnitt für 1 Jahr:		10,315	1,938	—		36	$1^1/_2$	—	—	—	—	—	—	3,706	34	2½	96,900	59	–	171,737	10	—	
Schwaben und Neuburg.	$18^{55}/_{56}$	10,904	2,297	25	–	23	1	—	—	—	—	—	—	12,500	—	—	114,873	38	—	194,983	1	1	
	$18^{56}/_{57}$	11,264	2,318	20	–	46	1	—	—	—	—	—	—	14,000	—	—	115,916	50	—	199,299	36	1	
	$18^{57}/_{58}$	10,906	2,458	13	–	46	1	—	—	—	—	—	—	4,766	4	—	122,910	37	—	196,059	27	1	
	$18^{58}/_{59}$	10,906	2,458	12	–	46	1	—	—	—	—	—	—	2,500	—	—	122,910	37	—	193,793	23	1	
Summa für 4 Jahre:		43,980	9,532	10	–	42	—	—	—	—	—	—	—	33,766	4	—	476,610	42	–	784.135	28	—	
Durchschnitt für 1 Jahr:		10,995	2,383	2	2	25	2	—	—	—	—	—	—	8,441	31	—	119,152	55	2	196,033	52	—	

[1]) Auf Seite 778 des Regieru 137,071 fl. 22 kr. 2dl. [5]) pro $18^{55}/_{56}$. [6]) Diese Summe differirt nach den Einnahmsposten im Regierungs-
blatte 1857 Seite 1580 — 15 wodurch diese Differenz ausgeglichen wird; wir haben bei unserer Berechnung diese Ansicht zu Grunde gelegt,
um Gleichheit der Einnahmen

Für den Buchbinder: Die T

IV. Allerhöchste Entschließungen auf die bei Prüfung des Kreisbudgets erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landraths:

1. Minderung des Schulgeldertrags in Folge Reduction der Sonntagsschulpflichtigkeitsjahre.
2. Zuschüsse aus Kreisfonds zur Errichtung neuer Schulen und resp. Schulgehilfenstellen.
3. Unterstützung dürftiger Schulamtscandidatinnen und Remuneration der Vorbereitungslehrer.
4. Mittheilungen an den Landrath über die projectirten Schulhausbauten Seitens der kgl. Regierung.
5. Vereinfachung der Verwaltung und Aufsicht bei der Kreiserziehungs-Anstalt für taubstumme Knaben in Augsburg.
6. Herstellung eines Brunnens im Schloßhofe zu Allerberg für die daselbst befindliche Schule ꝛc.
7. Verwendung der Kreisbudgetposition für Ackerbauschulen.
8. Remuneration von 100 fl. an den Verwalter der Kreisirrenanstalt ꝛc.
9. Bauten in dieser Anstalt und Erweiterung des Kirchhofs allda.
10. Unterbringung armer Knaben aus dem Donaumoose ꝛc. bei landwirthschaftlichen Beschäftigungen.
11. Ueberlassung von Staatswaldareal an die Gemeinde Altenberg behufs Cultivirung zu Ackerland.
12. Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen.
13. Genehmigung der vom Landrathe begutachteten Summe von 40,753 fl. für Uferschutzbauten.
14. Feststellung der Kreis- und Flußbaugrenze längs des Lechflusses.
15. Genehmigung von 100 fl. Remuneration für den Flußmeister Scheichele.
16. Berechtigung der Rentbeamten, von den Kreisfonds für Wasserbauten eine Tantieme zu beziehen.
17. Gütliche Vereinbarung mit den treffenden Gemeinden bezüglich der Verlandungen.

V. Besondere Anträge, allerhöchste Erwiederungen hierauf.

1. Bestimmung einer größeren Anzahl von Orten zur Vornahme der Musterung und Approbation von Privatbeschälhengsten.
2. Vermehrung und zweckmäßige Eintheilung der Ummessungsbezirke.
3. Ausnahmsweise Gestattung der Anwendung des Phosphors als Mäusegift.
4. Einrichtung einer Carriolpost zwischen Monheim und Neuburg.
5. Errichtung einer Haltstelle im Orte Lamprechts.
6. Gestattung des Anhängens leerer Wägen auf allen Straßen.
7. Völlige Freigebung des Grases an den Straßenböschungen und Gräben.
8. Errichtung einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule ꝛc. zu Neuburg a. d. D.

Allerhöchste Anerkennung des regen Eifers und ausdauernden Fleißes des Landraths und Versicherung kgl. Huld und Gnade.

Landshut, rechts und links der Isar,

neue kgl. Landgerichte, siehe Gerchtsverfassung No. 3 §. 32.

Landtag,

24. Febr. 1856. R. S. 121. pro $18^{55}/_{56}$. Dessen Verlängerung bis 30. April 1856. Kgl. allerhöchste Entschließung.

24. April 1856. R. S. 289. " " " 31. Mai 1856. " " "

27. Mai 1856. R. S. 401. " " " 14. Juni 1856. " " "

11. Juni 1856. R. S. 425. " " " 30. Juni 1856. " " "

$18^{55}/_{56}$ Ges.-Bl. S. 105. Abschied für den Landtag $18^{55}/_{56}$ vom 1. Juli 1856.

I. Abschnitt. Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe und andere Vorlagen der Staatsregierung.

§. 1. Die 3 Gesetze: die provisorische Erhebung der Steuern pro $18^{55}/_{56}$; ferner die Gesetze: Die Strafbestimmungen über den ausgezeichneten Diebstahl; die Bestrafung der Contrebande mit Salz; über §. 33 des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828; die Eisenbahnbaudotation für die VII. Finanzperiode; Bau der Ostbahnen und Uebernahme der Zinsengewährschaft hiefür; die Uebernahme einer Zinsengewährschaft für die in der Pfalz von Homburg nach Zweibrücken zu führende Eisenbahn; die Ermäßigung des Tarasatzes für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken; die Einkommensteuer und die Capitalrentensteuer betreffend sind sanctionirt und im Gesetzblatte $18^{55}/_{56}$ Stück 1—12 verkündet.

§. 2. Das Gesetz über die Revision des Gewerbsteuergesetzes vom 28. Mai 1852 sanctionirt und als Anlage 1 dem Landtagsabschiede beigelegt.

§. 3—5. Ebenso sind die Gesetze: die Handelsgerichtsbarkeit über die Vorstädte und den Burgfrieden der Stadt Nürnberg, Revision einiger Bestimmungen des Rothenburger Statutarrechtes, und Herstellung einer Eisenbahn von Lichtenfels bis zur Landesgrenze gegen Coburg, beziehungsweise bis zur Stadt Coburg als Beilage 2—4 zum Landtagsabschiede enthalten; bei dem Vollzug des letzteren soll der Wunsch wegen Verpachtung der Eisenbahnstrecke von Lichtenfels bis zur Grenze entsprechend berücksichtigt werden; die Herstellung einer Zweigbahn von Hochstadt in den Kohlendistrikt von Stockheim soll auf dem Wege eines Privatunternehmens ermöglicht werden.

§. 6—12. Die Gesetzentwürfe: einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheins; die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheins; Ausbau der Eisenbahnlinie von Rosenheim bis an die Landesgrenze bei Salzburg; §. 19 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822; Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten für Herstellung einer Kreisirrenanstalt von Oberbayern; die executorischen Urkunden; die gemischt gerichtlichen Untersuchungen betr., sind allerhöchst genehmigt und liegen als Beilagen 6—11 dem Lantagsabschiede bei.

§. 13. Zur Fortsetzung der Bearbeitung der Entwürfe des Gesetzbuchs über Verbrechen

und Vergehen und des Polizeistrafgesetzbuchs treten die für die Gesetzgebung gewählten Ausschüsse beider Kammern am 3. Novbr. 1856 zusammen.

§. 14. Die Zollverhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft betr.: a) die nachfolgenden bereits publizirten Verordnungen über Zoll- und Handelsverhältnisse, sowie über die mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge in Grenz-, Schifffahrts-, Zoll- und Handelsangelegenheiten, als:

1. Die Verordnung vom 24. Dezbr. 1853, die Anwendung des Zollstrafgesetzes vom 17. Nov. 1837 auf die Uebertretung der k. k. österreichischen Zollgesetze betr.
2. Die Verordnung vom 24. Dezbr. 1853, die Bestrafung der Fälschung der österreichischen Staatspapiere betr.
3. Die Bekanntmachung vom 27. Dezbr. 1853, den Verkehr mit den Ländern der k. k. österreichischen Monarchie betr.
4. Die Bekanntmachung vom 28. Dezbr. 1853, den Vollzug wegen Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr.
5. Die Bekanntmachung vom 12. März 1854, den Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr.
6. Die Bekanntmachung vom 16. Oct. 1854, die Tarifirung der Kameelhaare im Eingang betr.
7. Die Bekanntmachung vom 12. Januar 1855, die Eingangszollbefreiung von Theer, Daggert, Pech und Zinn, soweit sie aus den niederländischen Colonieen abstammen.
8. Die Bekanntmachungen vom 3. Febr. und 7. April 1855, die Ermäßigung des Eingangszolles auf Talg, beziehungsweise die Verzollung von Talg und Stearin betreffend.
9. Die Verordnung vom 19. Juli 1855, den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. Septbr. 1855 bis Ende August 1857;

wurden dem Landtage zur Anerkennung bezüglich der ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis berührenden Punkte mitgetheilt und erfolgte hierüber Gesammtbeschluß.

b) Allerhöchste Genehmigung des Gesammtbeschlußes in Ansehung der die Zoll- und Handelsverhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate, wodurch die Ermächtigung ertheilt wird:

1. Die Verminderung, Aufhebung, sowie Erhöhung der Zölle und anderer Gebühren im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels, wenn die übrigen Zollvereinsstaaten sich vereinbaren, oder wenn für Bayern in Ansehung der Gebühren, die eine privative Einnahme bilden, im Interesse der Industrie, der Landwirthschaft und des Handels eine Herabsetzung oder Verminderung derselben für nöthig erachtet werden sollte, unter dem Vorbehalte der Vorlage an die Kammern ꝛc. zu verfügen;

2. nach Erforderniß der Umstände zum Zwecke der Befestigung und Erweiterung des Zollvereins besondere Verfügungen und Anordnungen sogleich treffen zu können, unter dem Vorbehalte wie bei Nro. 1;

3. zum Vollzuge der Zoll- und Handelsverträge mit anderen Staaten die nöthigen Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen, ebenfalls unter dem Vorbehalte wie bei Nro. 1.

§. 15. Finanzgesetz für die VII. Finanzperiode $18^{55}/_{61}$. Genehmigung desselben unter Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Krone und unter Bezugnahme auf das Verfassungsverständniß vom Jahre 1843 als Beilage 12 zum Landtagsabschiede. Wegen der fast sämmtlich höher genommenen Haupteinnahmszweige werden sich Allerhöchsten Orts die in Tit. VII §. 8 und 15 der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Auskunftsmittel vorbehalten. Daß die Kammer der Abgeordneten dem als unvermeidlich anerkannten Bedarfe für die aktive Armee in der postulirten Größe die Zustimmung versagte, wird mit allerhöchsten Mißfallen entnommen. Das Kriegsministerium wird alle zuläßigen Ersparungen eintreten lassen, und werden wegen des allenfallsigen Mehrbedarfs für die Budgetperiode $18^{55}/_{61}$ dem nächsten Landtage die deßfallsigen Vorlagen gemacht werden.

II. Abschnitt. Nachweisungen: a) durch Vorlegung der Nachweisungen über die Verwendung der den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen pro $18^{52}/_{53}$ und $18^{53}/_{54}$ an den Landtag ist der Verfassung Genüge geleistet.

b) Stand der Staatsschuldentilgungsanstalt pro $18^{52}/_{54}$; auch hierüber wurden die Nachweise vorgelegt und die treffenden Bestimmungen der Verf.-Urk. erfüllt; in Bezug auf den Antrag zur Nachweisung pro $18^{52}/_{53}$: „es möge künftig conform mit den Bestimmungen der Gesetze vom 25. Juli 1850 und 28. Mai 1852 diejenige Tilgungsquote, welche die Eisenbahnbaudotationscassa an die alte Schuld mit $^{2}/_{3}$ % des derselben schuldigen Capitals zu entrichten hat, nach dem Stande der letzteren vom Jahre $18^{48}/_{49}$ d. i. nach 9,775,520 fl. berechnet und jährlich geleistet werden", ist bereits verfügt worden.

III. Abschnitt. Wünsche und Anträge: A. zum Finanzgesetz und Budget.

§. 1. Der Antrag auf Revision der Verordnung vom 5. Januar 1811, die Vergütung für die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke soll in Erwägung gezogen werden;

§. 2. in Bezug auf den Antrag, den Erlös des Niederlagsgebäudes der kgl. Porzellanmanufaktur zu München, soweit derselbe nicht zur Deckung der aus der Staatskassa erholten Vorschüsse erforderlich, zu den unabweislichen Betriebseinrichtungen und zur Gründung eines entsprechenden Betriebscapitals zu verwenden, soll bei Reorganisation dieser Manufaktur entsprochen und die dabei verwendeten Maler sollen möglichst berücksichtigt werden;

§. 3. die Summe von 6000 fl. für Erweiterung der Besserungsanstalt für jugendliche Sträflinge zu Bayreuth aus dem Industrie-Unterstützungsfonde entnommen, darf bei diesem Fonde abgeschrieben werden: ebenso

§. 4. die Summe von 10,000 fl. zum Bau des chemischen Laboratoriums in München, gleichfalls aus obigem Fonde entnommen;

§. 5. der Antrag, bezüglich der Verrechnung der Steuernachlässe und uneinbringlichen Steuern für die Pfalz die gleiche Behandlung wie in den diesseitigen Kreisen eintreten zu lassen, wird genehmigt;

§. 6. dem Wunsche um entsprechende Vermehrung der Verkaufsstellen des Viehsalzes ist durch Erlaß der kgl. General-Bergwerks und Salinenadministration vom 25. April 1856 entsprochen;

§. 7. der Antrag, einen Theil der Berg- und Hüttenwerke zu verkaufen, um aus dem Erlös das Betriebskapital zu erhöhen und die beibehaltenen Werke zu verbessern, soll in Erwägung gezogen werden;

§. 8. auf den Antrag des Landtags um Vorlage eines Gesetzentwurfs beim nächsten Landtage über die Verbindung der Taxen mit dem Stempel soll bei Revision der Taxordnung für Gegenstände der freiwilligen Rechtspflege Bedacht genommen werden, deßgl.

§. 9. der Antrag auf Ermöglichung und Sicherung der unverzüglichen Wendung unvorhergesehener mit Verzugsnachtheilen verknüpften Baubeschädigungen;

§. 10. der Vereinfachung des Verwaltungsorganismus und des Verwaltungsgeschäftsganges soll auch für die Folge geeignete Berücksichtigung zugewendet werden;

§. 11. zum Vollzuge des Wunsches, Anordnung zu treffen, daß die zur Tilgung der neuen Schuld gesetzlich bestimmten baaren Ablösungsschillinge für Grundrenten des Staats von den kgl. Kreiskassen direkt an die Verwaltung der kgl. Staatsschuldentilgungsanstalt abgeliefert werden, hat das Finanzministerium das Erforderliche sofort zu verfügen;

§. 12. daß die Erhöhungen der betreffenden Eisenbahntarife erst einen Monat nach ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit treten sollen, wird Anordnung getroffen werden.

B. Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen, a) zu den Einnahmen.

§. 13. Entsprechende Revision des Gesammt-Salinen-Rechnungswesens versprochen.

§. 14. Bergwesen diesseits des Rheins. Sistirung der Zahlung von 2276 fl. 2 kr. 3 hl. als Zinsen eines als Schuld der Staatskassa vorgetragenen Verkaufscapitals von 56,901 fl. 12 kr. an die kgl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

§. 15. b) zu den Staatsausgaben: Erwiederung auf den Antrag wegen strenger Einhaltung der Verordnung vom 9. Decbr. 1825, die Formation der Ministerien rc. rc. betr., desgl.

§. 16. bezüglich des Antrags, es möchte den treffenden Distrikten resp. Gemeinden jene Auslagen für den Transport der Vaganten und Sträflinge, wofür sie jetzt nur unzureichende Entschädigung erhalten, nach den Ergebnissen der revidirten Distrikts-, resp. Gemeinderechnungen vom kgl. Aerar für die Zukunft rückvergütet und hierauf im Budget für die VII. Finanzperiode geeignete Vorsorge getroffen werden, wird auf Abschnitt III. §. 1 verwiesen.

§. 17. Der Antrag, es sei mit Beginn der VII. Finanzperiode die Unterhaltung der

Schleißheimer Canäle, insolange dieselben von der Civilliste aus den zur Zeit bestehenden Gründen dem Staate zur Unterhaltung überwiesen sind, von der Staatsgüter-Administration Schleißheim zu tragen und zu verrechnen, hat bereits Berücksichtigung gefunden.

c) Zu den besonderen Staatsfonds. §. 18. Bezüglich der Anträge, es möge den Nachweisungen über die Staatsgüter und Ablösungskaufschillinge ein specieller Ausweis über die auf diesem Fonde haftenden Passiven beigegeben und dem Verzeichnisse der neu erworbenen Staatsgüter und abgelösten Passivreichnisse eine Einrichtung gegeben werden, welche die in jedem Rechnungsjahr anfallende und zur Einweisung auf diese Fonds gebrachte Summe entnehmen läßt, ferner: es mögen in Zukunft aus den Staatsgefällsablösungsschillingen keine Beträge mehr auf Ablösung von Staats-Passivreichnissen und auf Erwerbung von Dominicalrenten verwendet, sondern deren ganzer Aktivrest zur Heimzahlung von Staatspassivcapitalien verwendet werden, sollen die erforderlichen Anordnungen getroffen werden.

§. 19. In Bezug auf den Antrag, es möge der Nachweisung über den Industriefond eine Einrichtung gegeben werden, daß aus derselben sowohl der jährliche Anfall der vertragsmäßigen Rückzahlungsraten und Zinsen als auch die wirkliche Erfüllung dieser Anfälle entnommen werden kann, wird Verfügung vorbehalten.

C. Besondere Wünsche und Anträge. §. 20. Aktiengesellschaften. Der Antrag auf Vorlage eines Gesetzentwurfs bezüglich der Rechtsverhältnisse wird sorgfältig in Erwägung gezogen werden.

§. 21. Zur Erfüllung des im Gesammtbeschlusse über die Anträge, die Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt betr. niedergelegten Wunsches, wegen der Art und Weise der künftigen Anwendung des Art. 62, des Gesetzes über die Feuer-Versicherungsanstalt für Gebäude diesseits des Rheins und wegen Vervollständigung der Instruktion zu diesem Gesetze wurden bereits die erforderlichen Einleitungen getroffen.

§. 22. Dem Antrage des Landtags gemäß wird §. 105 des revidirten Gemeinde-Edikts dahin abgeändert: Von den einschlägigen Landgerichten ist alljährlich eine summarische Uebersicht der bei denselben zur Revision vorgekommenen und bereits revidirten Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der Kreisregierung mit Bericht vorzulegen.

§. 23. Dem Antrage auf Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Bestrafung der Aufschlagsdefraudationen ꝛc. soll geeignete Rücksichtnahme zugewendet werden.

§. 24. Auf deren Antrag auf Abhilfe der Mißstände, die aus der gegenwärtig in den meisten Gebietstheilen Bayerns bestehenden Gesetzgebung über die Einwendung des nicht empfangenen Geldes entspringen, wird erwiedert, daß dieser Gegenstand bei Ausarbeitung des Civilgesetzbuchsentwurfs reifliche Bedachtnahme finden wird.

§. 25. Der Antrag hinsichtlich der Dauer der Werk- dann der Sonn- und Feiertags-Schulpflicht der Jugend wird in reifliche Erwägung genommen werden.

§. 26. Zur Erfüllung des Wunsches, Fürsorge treffen zu lassen, daß bei der nächsten Zollconferenz die von Preußen und andern Zollvereinsstaaten zur Erhebung kommende Ausgleichungsabgabe auf Wein revidirt und bald beseitigt werden möge, sind die nöthigen Einleitungen bereits getroffen.

§. 27. Abänderungen in der bayerischen Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung vom 24. Novbr. 1785 und zwar in Bezug auf Berufungen in Wechsel- und Handelssachen.

§. 28. Dem Antrage auf Revision der bestehenden Dienstbotenordnung wird entsprochen werden.

§. 29. Die allerhöchsten Orts bereits angeordneten Erhebungen wegen Aufhebung oder Beibehaltung der Biertaxe und Revision des Biertarifs sollen vollendet und je nach dem Ergebnisse soll weiter verfügt werden; inzwischen wird jedoch weiter verordnet:

1. daß den Bräuhausbesitzern mit deren Bräugerechtsamen Tafern- oder Wirthsgerechtigkeit verbunden, auch bei Verleitgabe des Bieres über die Gasse der volle Schenkpreis gestattet ist, so lange sie die Wirthschaftsrechte ausüben und versteuern; daß

2. wenn sich bei Berechnung des Biersatzes ein Pfennigbruch über einen geraden oder ein ungerader Pfennig ergiebt, diese zum Besten des Publikums ganz weggelassen werden; ergiebt sich ein Pfennigbruch über einen ungeraden Pfennig, so wird der Beisatz zum Besten der Bräuer auf den nächsten geraden Pfennig ergänzt. Ergibt sich ein ungerader Pfennig durch Beischlag des Localmalzaufschlags, so dürfen die betreffenden Bräuer nach vorheriger Anzeige bei der Distrikts- resp. Localpolizeibehörde behufs Ausschreibung des Biersatzes die Ausgleichung desselben selbst in der Art vornehmen, daß er für die erste Hälfte der Zeit für die er zu gelten hat um einen Pfennig hinauf-, für die zweite Hälfte um einen Pfennig herabgesetzt werde.

Als provisorischer Winterbiersatz gilt der definitive Biersatz des nächst verflossenen Sudjahres. Der Art. 14 Tit. I der Verordnung vom 25. April 1811, §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, Ziff. 2 lit. C §. 39 Nro. 1 des Landtags-Abschiedes vom 25. Juli 1850 sind aufgehoben.

3. Führung polizeilicher Untersuchungen wegen Verleitgabe geringhaltigen oder alterirten oder verdorbenen oder gesundheitsnachtheiligen Bieres von wirklich königl. Beamten unter Zuziehung der Bierbeschauer. Technisches Gutachten des Gerichtsarztes, Apothekers oder eines im öffentlichen Dienstverhältnisse stehenden Chemikers bei Erlassung eines Schuld- und Strafausspruchs, Gutachten in höheren Instanzen bei ergriffenem Recurse, möglichste Beschleunigung der Bieruntersuchungen.

4. Durch Einwirkung äußerer Umstände ohne Schuld des Bräuers oder Wirths verdorbenes Bier begründet weder Bestrafung noch Confiscation, es soll dem Bräuer zur Branntwein- oder Essigbereitung oder sonst unschädlichen Verwendung unter obrigkeitlicher Aufsicht überlassen werden. Die Bestimmungen in §. 8 Abs. 2

und 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, so weit sie sich auf verdorbenes Bier beziehen, gelten nicht mehr.

5. Bei im Falle der Bestrafung eines Wirths oder Bräuers nothwendig werdender Kellervisitation soll sich diese auf jene Kellerabtheilungen und Biervorräthe beschränken, von denen die Abgabe des fällig befundenen Bieres bewirkt worden. Stellt sich Straffälligkeit des Bräuers heraus, so kann nur das in der gedachten Abtheilung vorgefundene tarifwidrige Bier confiscirt werden.

6. Der Termin zum Einsieden des Winterbieres wird vom 1. Octbr. auf den 15. Septbr. zurückverlegt. — Behandlung der Gesuche zum frühern Einsieden.

Die Biertardistrikte sollen so oft erneuert werden, als sich ein den auszuschreibenden Biersatz ändernder (also erheblicher) Gerstendurchschnittspreis unter den zum Tardistrikte gezogenen Polizeibezirken ergiebt.

§. 30. Dem Antrag auf Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen Abkürzung der Verjährungsfristen bezüglich derjenigen Forderungen, die nach bestehender Sitte entweder mit dem Zeitpunkte ihrer Entstehung oder binnen kurzer Zeit berichtigt zu werden pflegen, wird entsprechende Bedachtnahme zugesichert.

§. 31. Der Ansässigmachung auf reale oder radizirte Gewerbe muß eine Prüfung des erforderlichen Nahrungsstandes vorhergehen; dem Antrage auf Ertheilung des Vorzugs bei Verleihung von Gewerbsconcessionen an diejenigen befähigten Gesuchsteller, die eine nach Art. 3 des Gewerbsgesetzes vom 11. Septbr. 1825 concessionsberechtigte Wittwe heirathen, soll entsprechende Berücksichtigung zugewendet werden.

§. 32. Der Antrag auf Regelung der Gewährschaft bei Viehkäufen mit besonderer Rücksicht der Gewährsmängel und Gewährsfristen durch ein für ganz Bayern geltendes Gesetz soll entsprechend gewürdigt werden.

§. 33. Beifügung einer Bestimmung zu Art. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes betr., am Schlusse dieses dahin, daß dem regelmäßigen Botenfuhrwerke für die Zeit vom 1. Nov. bis letzten März sowie bei neuer Befiesung die Bespannung der mit vierzölligen Radfelgen versehenen Wägen bis zu 6 Pferden zu gestatten sei.

10. Aug. 1858. R. S. 1065. Einberufung des Landtags auf den 25. Septbr. 1858. Bekanntmachung.

1858 Rgbl. S. 1067. Ernennung des I. Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer dieses (XVIII) Landtags in der Person des erblichen Reichsraths Schenk Frhr. v. Stauffenberg.

30. Spt. 1858. R. S. 1193. Auflösung des Landtags. Kgl. allerhöchste Entschließung.

20. Nov. 1858. R. S. 1345. — Neue Wahl der Landtagsabgeordneten; Urwahl am 6. Decbr. und Wahl der Abgeordneten am 14. Decbr. 1858. Bekanntmachung.

23. Dez. 1858. R. S. 1601. — Einberufung des Landtags auf den 15. Januar 1859. Bekanntmachung.

1858 Rgbl. S. 1603. — Ernennung des I. Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für den XIX. Landtag in der Person des erblichen Reichsrathes Schenk Frhr. v. Stauffenberg, siehe auch: Gesetzgebungsausschüsse.

Landwehr.

1. Bildung der Wahlcommissionen für die Landwehr-Subaltern-Officiers und denselben gleichgeachteten Stellen. Bekanntmachung. — 26. März 1857. R. S. 280.

2. Vollzug des §. 9 der Landwehrordnung vom 7. März 1826; hier Rüstgeld. — 3. Juni 1857. R. S. 689.

Außer den jährlichen Reluitionsbeiträgen hat jeder Landwehrpflichtige der von der persönlichen Dienstleistung befreit oder vor erfolgter Uniformirung ausgeschlossen wird ein für allemal ein Rüstgeld zu bezahlen, in den Städten I. Classe 70 fl., II. Classe 50 fl., III. Classe und in den Märkten 30 fl., in den Landgemeinden 25 fl.; er erhält dasselbe zurück, wenn er sich dem Landwehrdienste später unterzieht; Vermögenslose, und solche, die im Militärdienste eine Verletzung erlitten haben, die ihre Dienstleistung unmöglich macht, sind frei. Bekanntmachung. (Vgl. R.-Bl. 1860. S. 292.)

Landwirthschaft.

1. Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden der Regierungsbezirke diesseits des Rheins. Kgl. allerh. Verordnung. — 4. Mai 1857. R. S. 661.

§. 1. Körperbeschaffenheit, Alter und Tauglichkeit der in den Gemeinden zu verwendenden Zuchtstiere.

§. 2. Untersuchung dieser, wenn möglich bei der Schaf- oder Hundevisitation oder bei andern dienstlichen Anlässen.

§. 3. Aufnahme des Befunds der Untersuchung durch den Bezirksthierarzt und Einsendung dieses an die Distriktspolizeibehörde.

§. 4. Untersuchung in der Zwischenzeit neu angeschaffter Zuchtstiere durch den Bezirks-Thierarzt.

§§. 5—6. Diätengebühren des Bezirksthierarzts und wer solche zu bezahlen hat.

§. 7. Erlaubnißscheine für entsprechende Zuchtstiere.

§. 8. Beschwerden gegen den Ausspruch des Thierarztes entscheidet die vorgesetzte Distriktspolizeibehörde.

§. 9. Verwendung tauglicher Stiere zur Zucht ohne Erlaubnißschein ist verboten.

§. 10. Anzahl der einzelnen Gemeindezuchtstiere; auf einen Zuchtstier dürfen in der Regel nicht mehr als 100 faselbare Kühe und Kalben treffen.

§. 11. Wer in der Gemeinde die Zuchtstiere halten soll.

§. 12. Strafe bei Uebertretung des Verbots in §. 9.

§§. 13—14. Aufgabe der Aufsichtscommission zur Ueberwachung und Förderung der Rindviehzucht in der Gemeinde.

2. Verminderung oder Aufhebung, sowie Erhöhung der Zölle und anderer Gebühren im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels; Landtags-Abschied vom 1. Juli 1856. — $18^{55}/_{56}$ Ges.-Bl. S. 113.

3. Dem Antrage des Landtags auf Revision der bestehenden Dienstboten-Ordnungen wird entsprochen werden. Landtagsabschied vom 1. Juli 1856. — $18^{55}/_{56}$ Ges.-Bl. S. 131.

Lengfurt, kgl. Rentamt,

dessen Arrondirung; siehe Landgerichtsbezirke (Unterfranken).

Leutershausen, kgl. Landgericht,

dessen Verkleinerung, siehe Landgerichtsbezirke (Mittelfranken.)

Lichtenfels-Coburger-Eisenbahn,

siehe Eisenbahnen Nro 4.

Licitations-, Leih- und Miethanstalten,

deren Besteuerung, siehe Gewerbsteuertarif im Gesetzblatte 18⁵⁵/₅₆. S. 269. Nro. 509—517.

Lohr, kgl. Rentamt.

dessen Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Unterfranken.)

Luxemburg, Großherzogthum.

18⁵⁵/₅₆ Ges.-Bl. S. 112. Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses dieses an das Zollsystem Preußens und der übrigen Zollvereinsstaaten; deßfallsige Bekanntmachung vom 12. März 1854. Dem Landtage vorgelegt und nachträglich genehmigt. Landtagsabschied vom 1. Juli 1856.

M.

Mainburg, neu errichtetes kgl. Landgericht,

im Regierungsbezirke Niederbayern, dessen Grenze, siehe Landgerichtsbezirke (Ober- und Niederbayern.)

Mainschifffahrt.

24. Januar 1856. Rgbl. S. 89. Regulirung der Abgaben dieser und die Bestimmungen zu deren Erhebung; Minderung der Zollgebühr für Schwerspath. Bekanntmachung.

10. August 1856. Rgbl. S. 610. Für die Mainschiffer, welche auch den Rhein befahren, haben bei Ertheilung von Schifferpatenten dieselben Grundsätze zu gelten, wie bei den Rheinschiffern; siehe Rheinschifffahrtspatente Nro. 1.

Marktbibart, kgl. Landgericht,

dessen Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Unterfranken.)

Marktbreit, kgl. Landgericht,

dessen Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Unterfranken.)

Markt-Erlbach, neues kgl. Rentamt,

siehe Rentämter Nro. 1.

Marktleuthen, neu gebildetes kgl. Forstamt,

siehe Forstämter Nro 1.

Marktsteft, kgl. Landgericht,

dessen Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Unterfranken.)

Max-Joseph-Stift,

10. August 1856. Rgbl. S. 577. ist fortan die Benennung der kgl. Erziehungs-Anstalt für Töchter aus höheren Ständen in München, statt Maximiliansstift. Kgl. allerh. Entschließung.

Medizinalwesen.

1. Veröffentlichung einer neuen pharmacopoea bavarica statt der vom Jahre 1822 und allerhöchste Verfügungen hiezu für die öffentlichen Lehranstalten, Prüfungen der Candidaten der Medizin, Apotheker und Aerzte. Sie tritt mit 1. Januar 1857 in Wirksamkeit. Kgl. allerh. Verordnung. — 26. April 1856. R. S. 385.
2. Die Vornahme der chemischen Untersuchungen in Vergiftungs- und anderen gerichtlichen Fällen. Kgl. allerh. Verordnung. — 9. Januar 1857. Rgbl. S. 89.

Die erste chemische Untersuchung in obigen Fällen ist fortan Seitens der Gerichte nicht mehr durch den Gerichtsarzt und Apotheker sondern durch das Medizinalcomité vornehmen zu lassen, bei jedem dieser wird ein Beisitzer eigens für diese Untersuchungen bezeichnet oder aufgestellt; an diese ist die Erledigung der gerichtlichen Requisitionen zu verweisen und dessen Bearbeitung nebst den betreffenden Objekten an das Gericht zu befördern zur Fertigung des ärztlichen Gutachtens nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs; allenfallsige Obergutachten in II. Instanz bei einem Medicinalcomité und in III. Instanz bei dem Obermedicinalausschusse; Honorar für die chemischen Untersuchungen von 10—50 fl. je nach Schwierigkeit des Falles und Vergütung der Auslagen.

3. Veröffentlichung einer neuen Arzneitaxordnung (in der Buchhandlung Palm in München zu beziehen) und weitere Verordnungen in Bezug auf deren Handhabung. Kgl. allerh. Verordnung. — 1. März 1857. Rgbl. S. 237.
4. Kgl. allerh. Verordnung, das Studium der Medizin betr.; siehe Schul- und Studienwesen.

Mercantilgerichtsordnung,

siehe Wechselgerichtsordnung.

Mexiko, Republik.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und dieser vom 10. Juli 1855. Bekanntmachung. — 23. August 1856. Rgbl. S. 681, 685.

Militär-Anlehen,

siehe Staatsschuld e.

Militär-Dienst-Nachrichten resp. Veränderungen,

seit dem Armeebefehle vom 31. März 1855.	1856 Rgbl. S. 25.
seit 21. Decbr. 1855.	1856 Rgbl. S. 155.
vom 1.—31. März 1856.	1856 Rgbl. S. 248.
„ 2. April bis 2. Mai 1856.	1856 Rgbl. S. 369.
„ 22. April bis 4. Juni 1856.	1856 Rgbl. S. 435.
„ 12. Juni bis 3. Juli 1856.	1856 Rgbl. S. 522.
„ 1. Juli bis 4. August 1856.	1856 Rgbl. S. 604.
„ 31. Juli bis 11. Septbr. 1856.	1856 Rgbl. S. 941.
„ 12.—27. Septbr. 1856.	1856 Rgbl. S. 961.
„ 30. Septbr. bis 28. Octbr. 1856.	1856 Rgbl. S. 1039.

1856 Rgbl. S. 1117.	vom 24. Octbr. bis 23. Novbr. 1856.
1856 Rgbl. S. 1219.	„ 25. Novbr. bis 9. Decbr. 1856.
1857 Rgbl. S. 156.	„ 8. Decbr. 1856 bis 18. Januar 1857.
1857 Rgbl. S. 293.	„ 22. Januar bis 28. Febr. 1857.
1857 Rgbl. S. 673.	„ 3. März bis 5. Mai 1857.
1857 Rgbl. S. 844.	„ 5. Mai bis 17. Juni 1857.
1857 Rgbl. S. 1295.	„ 23. Juni bis 2. Septbr. 1857.
1857 Rgbl. S. 1683.	„ 5. Septbr. bis 27. Novbr. 1857.
1858 Rgbl. S. 73.	„ 28. Novbr. 1857 bis 8. Januar 1858.
1858 Rgbl. S. 395.	„ 11. Januar bis 15. März 1858.
1858 Rgbl. S. 537.	„ 16. März bis 12. Mai 1858.
1858 Rgbl. S. 829.	„ 14. Mai bis 3. Juni 1858.
1858 Rgbl. S. 852.	„ 3.—24. Juni 1858.
1858 Rgbl. S. 1101.	„ 27. Juni bis 30. Juli 1858.
1858 Rgbl. S. 1131.	„ 30. Juli bis 16. August 1858.
1858 Rgbl. S. 1227.	„ 20. August bis 28. Septbr. 1858.
1858 Rgbl. S. 1627.	„ 2. Octbr. bis 1. Decbr. 1858.

Militär-Einstands-Capitalien.

15. April 1856. R. S. 278. Unerhobenes Capital des Einstehers Adam Bögner von Memmelsdorf. Bekanntmachung.

3. Juni 1856. R. S. 409. Aufkündung dreier abgedienter Militär-Einstandscapitalien. Bekanntmachung.

24. Novemb. 1856. Rgb. S. 1113. Aufkündung des für den Einsteher Koller von Lamm anliegenden und abverdienten Einstandscapitals. Bekanntmachung.

13. Juni 1857. Rgbl. S. 715. Kündung des Einstandscapitals zu 150 fl. des Militäreinstehers Jakob Metzenauer von Nassenfels, Landgerichts Eichstätt. Bekanntmachung.

Militärpflicht.

9. Decbr. 1858. Rgbl. S. 1553. Uebereinkunft der kgl. bayer. Regierung mit der Schweiz wegen Entrichtung eines Militärpflichtersatzes in der Schweiz von bayerischen Angehörigen. Bekanntmachung.

Militär-, Wittwen-, und Waisen-, dann Invaliden- und milder Stiftungsfond.

30. März 1856. R. S. 241.	Vermögensstand	pro $18^{53}/_{54}$:	5,376,172 fl. 54 kr. 6 hl.	Bekanntmachung.
2. Nov. 1857. R. S. 1381.	desgl.	pro $18^{54}/_{55}$:	5,402,164 fl. 54 kr. 2 hl.	„
17. Aug. 1858. R. S. 1089.	desgl.	pro $18^{55}/_{56}$:	5,387,659 fl. 33 kr. — hl.	„

Militärische Strafsachen.

26. Juni 1856. Rgbl. S. 481. Diäten und Reisegebühren, dann Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen. Kgl. allerh. Verordnung.

§. 1. Taggelder der von auswärtigen Friedensgarnisonen für die Geschäfte der Staatsanwaltschaft berufenen Officiere, Auditoren und Praktikanten auf die Dauer der Abwesenheit von ihrem Garnisonsorte.

§. 2. Reisekosten dieser.

§. 3 u. 4. Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 23. Decbr. 1848 wegen Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen diesseits und jenseits des Rheins.

§. 5. Marschverpflegs-Entschädigung für Einberufung aus Urlaub für einen vorgeladenen beurlaubten Unterofficier oder Soldaten als Zeuge vor ein Schwurgericht.

§. 6. Reisekosten-Entschädigung wenn die Eisenbahn benützt werden kann.

§. 7. Entscheidung über die Anwendbarkeit der Reisegebühren-Regulirung.

§. 8. Sachverständige von auswärtigen Wohnorten vor die Militärgerichte geladen berührt §. 6 nicht.

§. 9. Ermittlung der Stundenzahl auf die die Reisekosten-Entschädigung zu berechnen kommt.

§. 10. Zahlung der Reisekosten- und Versäumniß-Entschädigung durch die einschlägige Militärkassa.

§. 11. Vorschüsse auf Reisekosten-Entschädigung.

§. 12. Vollzug.

Miltenberg, kgl. Landgericht,

dessen Arrondirung siehe Landgerichtsbezirke (Unterfranken.)

Mittelfranken, Regierungsbezirk.

Landgerichtsformation in diesem, siehe Landgerichtsbezirke.

Mitterfels, kgl. Rentamt,

dessen Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Niederbayern.)

Monheim, kgl. Landgericht und Rentamt,

deren Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Mittelfranken.)

Moosburg, kgl. Landgericht,

dessen Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Niederbayern.)

Mühlwerke,

deren Besteuerung, siehe Gewerbsteuertarif im Gesetzblatte $18^{55}/_{56}$ S. 313, Nro. 668—669.

Münchberg, kgl. Landgericht und Rentamt,

deren Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Oberfranken.)

München-Landshut-Donau-Eisenbahn,

siehe Ostbahnen.

Münzwesen.

1. Münzvertrag zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Lichtenstein einer- und den durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten andererseits vom 24. Januar 1857. Bekanntmachung. — 5. Mai 1857. R. S. 597.

2. Cursverhältnisse der im Conventionsfusse ausgeprägten Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke, sowohl öster. als süddeutschen Gepräges; die öster. Gepräges werden auf 23½ resp. 11 kr. herabgesetzt, die Herabsetzung dieser Münzen süddeutschen Gepräges beginnt — 9. August 1858. Rgbl. S. 1073.

vom 15. Novbr. 1858; Einlösung der Münzen bayerischen Gepräges und der dem Königreiche Bayern einverleibten Münzherrschaften vom 16. Oct. bis 15. Nov. 1858 bei den bayerischen Staatskassen. Einlösung besagter Münzen nach dem 16. Novbr. 1858. Kgl. allerh. Verordnung.

25. August 1858. Rgbl. S. 1113. 3. Kgl. allerh. Verordnung, die Ausführung des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 betr.; §. 1. Einführung des Pfunds als Münzgewicht, dessen Theile; §. 2. Grundlage des Münzwesens die reine Silberwährung; §. 3. Hauptlandesmünze des Gulden zu 60 Kreuzer; §. 4. Einführung des 52½ Guldenfusses als Landesmünzfuß statt des 24½ Guldenfusses; §. 5. Süddeutsche Währung; §. 6. die groben Silbermünzen des 52½ Guldenfusses haben ganz gleiche Geltung wie die seither im 24½ Guldenfusse ausgeprägten gleichnamigen Münzen; §. 7. Prägung der Vereinsthaler in Silber; §. 8. das Ein-Vereinsthalerstück hat den Werth von 1¾ fl. süddeutscher Währung, ist gleich einen Thaler der Thalerwährung und 1½ fl. der österreichischen Währung, das Zwei-Vereinsthalerstück gilt das Doppelte; §. 9. $^{9}/_{10}$ Silber- und $^{1}/_{10}$ Kupfertheile der Vereinsthaler, 27 Vereinsthalerstücke = 1 Pfd.; §. 10—11. Giltigkeit und Annahme der im Vereinsgebiete geprägten Vereinsthaler; § 12—13. Scheidemünzen; §. 14. durchlöcherte, beschnittene Münzen; §. 15. Bestimmungen für die öffentlichen Kassen; §. 16. Prägung der Krone und halben Krone in Gold, sie ist Handelsmünze, die Krone hat $^{1}/_{50}$ Pfd. feines Gold, soll aus $^{9}/_{10}$ Gold und $^{1}/_{10}$ Kupfer bestehen und 45 Kronen 1 Pfund wiegen; §. 17. Werth dieser Goldmünze und Zahlung damit; §. 18. ihre Annahme bei öffentlichen Kassen; §. 19. Goldkronen anderer am Münzvertrage betheiligten Staaten, deren allgemeine Zulassung; §. 20. Bestimmungen für öffentliche Kassen, Creditanstalten, Banken ꝛc.; §. 21. Durch Beschädigung am Gewichte verringerte Goldmünzen; §. 22. nicht vollgewichtige Goldmünzen; Wirksamkeit dieser Verordnung.

4. Fälschung von Creditpapieren aus den Zollvereinsstaaten, deren Bestrafung; siehe Creditpapiere.

13. Novemb. 1858. Rgbl. S. 1289. 5. Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins selbst.

Musikalische Werke.

Unbefugte Aufführung dieser, siehe Bundesbeschlüsse Nro. 2.

N.

Nabburg, kgl. Landgericht und Rentamt,

deren Vergrößerung, siehe Landgerichtsbezirke (Oberpfalz und Regensburg.)

Nachdruck,

siehe Bundesbeschlüsse Nro. 1.

Nachweisungen,

18⁵⁵/₅₆ Ges.-Bl. S. 117. Kgl. allerh. Erklärung im Landtagsabschiede vom 1. Juli 1856 bezüglich:

a) der Verwendung der Staatseinnahmen pro $18^{52}/_{53}$ und $18^{53}/_{54}$;

b) des Standes der Staatsschuldentilgungsanstalt pro $18^{52}/_{53}$ und $18^{53}/_{54}$.

Weitere Erklärung auf den Antrag bezüglich der Tilgungsquote, welche die Eisenbahnbau-Dotationscassa an die alte Schuld zu leisten hat.

Naila kgl. Landgericht,

dessen Arrondirung siehe Landgerichtsbezirke (Oberfranken.)

Namensveränderungen.

Hermann Martin Schneider von Siebenbrunnen darf den Familiennamen Mayrhofer führen.	1856 Rgbl. S. 100.
Johann Ascher von Weihersdorf darf den Familiennamen Moosburger führen.	1856 Rgbl. S. 133.
Peter Joseph Zöller von Lengfurt " " " Kuchenmeister "	1856 Rgbl. S. 151.
Maria Haunschild zu München " " " Häberl "	1856 Rgbl. S. 214.
Geschwister Anna Christina und Johann Konrad Eduard Hofmockel in München dürfen den Familiennamen Hönninger führen.	1856 Rgbl. S. 214.
Joseph Lenz zu Würzburg darf den Familiennamen Schraudenbach führen.	1856 Rgbl. S. 214.
Joseph Mais zu München " " " Liesinger "	1856 Rgbl. S. 214.
Polizeidiener Johann Jakob Simon in Ludwigshafen darf mit seinen Kindern den Familiennamen Röder führen.	1856 Rgbl. S. 215.
Johann Michael Franz Meck von Gostenhof darf den Familiennamen Deinhardt führen.	1856 Rgbl. S. 240.
Johann Schweyer von Dingisweiler " " " Lederle "	1856 Rgbl. S. 240.
Gastwirth Joseph Jakob Pfab zu Ebersberg " " " Forstner "	1856 Rgbl. S. 288.
Adalbert Theodor Hoderlein zu Würzburg " " " Richmann "	1856 Rgbl. S. 288.
Der Gewerbsschullehrer Johann Bootz zu Erlangen darf den Familiennamen Bootz führen.	1856 Rgbl. S. 288.
Sophie Therese Maulick von München " " " Brey "	1856 Rgbl. S. 368.
Die Geschwister Maria Anna, Maria, Joseph Christian, Rasso und Viktoria Dirscherl zu München dürfen den Familiennamen Schmid führen; desgl. Franziska Fruhmann von München den Familiennamen Schäfer und Franz H. Betz von Schönsee den Familiennamen Schuster.	1856 Rgbl. S. 432.
Ottilie Friederika Ludwig von Gochsheim darf den Familiennamen Schmidt, Ferdinand Tämler von München den Familiennamen Brauswetter, Karl Adalbert Romeder zu München den Familiennamen Kehl und Mathias Schiry zu München den Familiennamen Trieb führen.	1856 Rgbl. S. 571.
Maria Augusta Löhr von Nymphenburg darf den Familiennamen Mai führen.	1856 Rgbl. S. 734.
Friedrich Ludwig Mayer von Dinkelsbühl darf den Familiennamen Rosenbauer führen.	1856 Rgbl. S. 792.
Otto Karl Kohmann zu München " " " Berchem "	1856 Rgbl. S. 840.
Johann Adelmann von Wöhrd " " " Renner und Kunigunde Pichlmayr von München " " " Lagrange führen.	1856 Rgbl. S. 928.
Johanna Valentin von München " " " Höllriegel "	1856 Rgbl. S. 975.
Eleonora Prediger in München " " " Bouché "	1856 Rgbl. S. 1196.
Gottfried Karl Spöckmayer in München " " " Obermayer " Anna Maria Zimmer von Unterelsbach " " " Hey " Katharin Neumüller von Auerbach " " " Feichter "	1856 Rgbl. S. 1215.
Die Bäckerstochter Josephine Brummer von Schwabmünchen darf den Familiennamen Keck führen.	1857 Rgbl. S. 87.

1857 Rgbl. S. 200.	Johann Enzensberger von Füßen darf den Familiennamen Fleischmann, und Walburga Wimmer zu Eggenfelden den Familiennamen Weidner führen.
1857 Rgbl. S. 427.	Die Cafetiersgattin Magdalena Dall' Armi zu München darf ihren früheren Familiennamen Sedaller führen.
1857 Rgbl. S. 660.	Johann Conrad Stadler von Straubing darf den Familiennamen Spindler, Mechaniker Anton Teufel zu München den Familiennamen Deubel und Michael Biedermann zu Megmannsdorf den Familiennamen Scheiblegger führen.
1857 Rgbl. S. 700.	Anna Grillhösl von Salzweg, Ldg. Passau, darf den Familiennamen Grill führen.
1857 Rgbl. S. 771.	Johann Baptist Riedlberger zu München darf den Familiennamen Gebhard, Anton Ring zu München den Familiennamen Raba und die Brüder Franz Joseph und Johann Munker von Eschenau den Familiennamen Beck führen.
1857 Rgbl. S. 804.	Magdalena Moll von Nördlingen darf den Familiennamen Dreer führen.
1857 Rgbl. S. 852.	Aemiliana Josepha Dorn in Kaufbeuern darf den Familiennamen Imler, Conrad Weißmüller von Passau den Familiennamen Martin und Elisabetha Josepha Seitzer von München den Familiennamen Fries führen.
1857 Rgbl. S. 916.	Ludwig Justian, genannt Schaden, zu München, darf den Familiennamen Schaden führen.
1857 Rgbl. S. 1072.	Joseph Gabriel Breiter von Pachling darf den Familiennamen Murmann, das Pflegkind der Häusleröeheleute Dupper auf der Oberwindschur bei Passau, Therese, den Familiennamen Zauner und Karl Anton Schlager, genannt Wallner zu München den Familiennamen Wallner führen.
1857 Rgbl. S. 1324.	Franz Schneider aus Guggenberg darf den Familiennamen Fürst führen.
1857 Rgbl. S. 1364.	Barbara Maria Antonia Schießl von Tittmoning darf den Familiennamen Ziegler führen.
1857 Rgbl. S. 1380.	Der k. Kämmerer u. Major im I. Cuirassierreg. (Prinz Karl) Sigm. Karl Aug. Graf v. Yrsch darf mit seinen ehelichen Nachkommen sich sofort Graf und Gräfinnen von Yrsch-Pienzenau nennen und das von Pienzenau'sche Wappen mit dem seinigen vereinigen.
1857 Rgbl. S. 1499.	Michael Hey zu Würzburg darf den Familiennamen Sonntag führen.
1857 Rgbl. S. 1665.	Joseph Peter Haslinger von München darf den Familiennamen Hausleitner führen.
1857 Rgbl. S. 1707.	Die Brüder Karl Eduard Marzell und Gustav Adolf Graf von der Mühle dürfen und zwar Karl und seine Nachkommen sich Grafen und Gräfinnen Du Moulin Eckart auf Bertolzheim, Gustav und seine Nachkommen Grafen und Gräfinnen Eckart von der Mühle auf Leonberg nennen.
1857 Rgbl. S. 1707.	Katharina Bonamayer von München darf den Familiennamen Wilm führen.
1857 Rgbl. S. 1716.	Magdalena Lohr von Haidhausen darf den Familiennamen Kraft führen.
1858 Rgbl. S. 98.	Georg und August Ballogh, genannt Lang von München, dürfen den Familiennamen Lang; Georg Hilpl, genannt Mair von München, darf den Familiennamen Mair; Paul Rothenbücher von Rieneck den Familiennamen Romeis, Heinrich Robert Bitzeck von Nördlingen den Familiennamen Pappler, der Handelsmannssohn Wolfgang Levi zu Kirchheimbolanden den Familiennamen Leoni, Michael Aron und Eduard Levi, Söhne des Rentiers Simon Levi von Blieskastel, den Familiennamen Linel führen.

Karl August Alfred Feldle von München darf den Familiennamen Lindemann und Anna Carolina Amos von Bayreuth den Familiennamen Arnim führen.	1858 Rgbl. S. 278.
Katharina Dorothea Franziska Zahn zu Eichstätt darf den Familiennamen Trenkle führen.	1858 Rgbl. S. 311.
Schulseminarist Kaspar Ochs von Gauaschach darf den Familiennamen Oskar führen.	1858 Rgbl. S. 392.
Joseph und Friederika Seebald, genannt Wickert von München dürfen den Familiennamen Wickert führen.	1858 Rgbl. S. 424.
Magdalena Besenreuther von München darf den Familiennamen Kauzmann führen.	1858 Rgbl. S. 527.
Karl Becker Kaufmann in Dürkheim, Jakob Becker Kaufmann in Herrheim, Johann Becker, Schuhmacher in Ludwigshafen, Elisabetha und Katharina Becker in Herrheim, Christian und David Becker, Handlungs-Commis in Dürkheim dürfen den Familiennamen Dambach führen.	1858 Rgbl. S. 607.
Johann Keller von Altheim darf den Familiennamen Oswald annehmen und führen.	1858 Rgbl. S. 615.
Georg Max Lindinger von München darf den Familiennamen Eberspächer annehmen. Eduard Weß von München darf den Familiennamen Lang annehmen und führen.	1858 Rgbl. S. 935.
Gustav Franz Seraph Wiegel von Ullstadt darf den Familiennamen Lang annehmen.	1858 Rgbl. S. 1110.
Johann Georg Hufnagel von Ickelheim darf den Familiennamen Schmidt annehmen. Elisabeth Hesselschwert von München darf den Familiennamen Krenkl annehmen und führen. August Joachim Mauser von München darf den Familiennamen Dietrich annehmen. Joseph Bartl von Gosseltshausen darf den Familiennamen Münsterer annehmen und führen.	1858 Rgbl. S. 1144.
Maria Magdalena Schlecht von Dennenlohe darf den Familiennamen Ulrich annehmen. Josepha Bruner von Ampertshausen darf den Familiennamen Dischler annehmen und führen. Therese Neidlinger von Dommelstadt darf den Familiennamen Huber annehmen und führen.	1858 Rgbl. S. 1192.
Die Cafetierstochter Anastasia Ottmann von Regensburg darf den Familiennamen Jungnitius annehmen. Magdalena Josepha Bosch von Nürnberg darf den Familiennamen Pocher annehmen. Gustav Adolf Pendele zu Sulzbach darf den Familiennamen Hanser annehmen und führen. Karl Eduard Mangelkammer zu Straubing darf den Familiennamen Bayer annehmen. Zimmermann Jos. Dantinger darf den Familiennamen Oswald annehmen und führen. Der Maurerssohn Joh. Peter Vollmaier von Steingaden darf den Familienamen Köpf annehmen.	1858 Rgbl. S. 1239.
Müllerssohn Johann Weigand von Nordheim darf den Familiennamen Ruhl führen. Johann Kaspar Grasch von Gochsheim darf den Familiennamen Deißenberger führen.	1858 Rgbl. S. 1512.
Anton Matheser von Kirchtrudering darf den Familiennamen Bayer führen. Maria Therese Remold von Eichstätt darf den Familiennamen Wagner führen.	1858 Rgbl. S. 1567.
Benigna Friederika Eißer von St. Georgen bei Bayreuth darf den Familiennamen Moll führen.	1858 Rgbl. S. 1600.
Anna Neher von München darf den Familiennamen Lederer führen.	1858 Rgbl. S. 1624.

Neuburg a./D. kgl. Landgericht.

Grenzberichtigung zwischen diesem und dem Landgerichte Pfaffenhofen in Oberbayern. Bekanntmachung.	26. Mai 1857. Rgbl. S. 688.

Neustadt, kgl. Rentamt,

im Regierungsbezirke Niederbayern, dessen Vergrößerung, siehe Landgrichtsbezirke (Niederbayern.)

Neustadt, kgl. Landgericht und Rentämter,

deren Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Mittelfranken und Niederbayern.)

Neustadt a./W.N. kgl. Landgericht,

dessen Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Oberpfalz und Regensburg.)

Niederbayern, Regierungsbezirk,

Landgerichtsformation in diesem, siehe Landgerichtsformation.

Nittenau, kgl. Landgericht,

dessen Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Oberpfalz und Regensburg).

Nordhalben, kgl. Landgericht,

dessen Arrondirung und Zutheilung zum kgl. Rentamte Kronach, siehe Landgerichtsbezirke (Oberfranken).

1857 Rgbl. S. 1725. — Formation des Landgerichts Nordhalben, hier Finanzverwaltung der bisherigen Bestandtheile dieses betreffend. Bekanntmachung.

Notariat und Hypothekenwesen,

bei den Landgerichten, siehe Gerichtsverfassung No. 10.

Nürnberg.

18⁵⁵/₅₆ Ges.-Bl. S. 108. Die Handelsgerichtsbarkeit über die Vorstädte und den Burgfrieden der Stadt Nürnberg betreffend: Landtagsabschied vom 1. Februar 1856.

18⁵⁵/₅₆ Ges.-Bl. S. 323. Gesetz vom 1. Februar 1856 selbst:

Art. 1. Ausdehnung der Zuständigkeit der Handelsgerichte I. und II. Instanz, dann des Merkantil-Friedens- und Schiedsgerichtes (des sog. Marktgewölbes) zu Nürnberg mit der für diese Gerichte geltenden Gerichtsordnung auf die Vorstädte der Stadt Nürnberg und den ganzen Umfang der Burgfriedensgrenze.

Art. 2. Sämmtliche anfallende Wechselstreitigkeiten gehören zur Competenz der Handels-Gerichte.

Art. 3. Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

Nürnberger-Bank,

siehe Banken.

Nürnberg-Amberg-Regensburger-Eisenbahn,

siehe Ostbahnen.

O.

Oberbayern, Regierungsbezirk,

Landgerichtsformation und Vergrößerung; siehe Landgerichtsbezirke und Pfaffenhofen, kgl. Landgericht.

gegen die prot. Kleinbegüterten daselbst wegen Concurrenz zu den Reparaturen der prot. Kirche in Muningen, hier der Competenzconflict zwischen dem kgl. Staatsministerium des Innern und dem Oberappell.-Gerichte.

1857 Rgbl. S. 97. — Deßgl. v. 29. Dzbr. 1856 in Sachen des Andreas Stecher und Consorten zu Rimpar gegen die Gemeinde Rimpar, wegen Abgabe von Bauholz aus der Gemeinde-Waldung; hier Competenzconflict zwischen dem Appellgerichte und der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

1857 Rgbl. S. 104. — Deßgl. v. 29. Dezbr. 1856 in Sachen gegen Michael Treffel, Bräuer in Schwabmünchen, wegen zu hoher Gußführung und Aufschlagsdefraudation, hier Competenzconflict zwischen der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg und dem kgl. Ldg. Schwabmünchen.

1857 Rgbl. S. 137. — Deßgl. v. 12. Januar 1857 in Sachen des Michael Hümmler, Mühlbesitzers in Hammelburg, gegen die Stadt Hammelburg wegen Umwandlung einer Getreidereichniß in Bodenzins, hier Competenzconflict.

1857 Rgbl. S. 148. — Deßgl. vom 12. Januar 1857 den von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern gegen das kgl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg angeregten Competenzconflict in Sachen der Pfarrei Wörth gegen den kgl. Stiftsfond in Aschaffenburg wegen Verkürzung von Gehaltsbezügen betreffend.

1857 Rgbl. S. 270. — Deßgl. v. 14. März 1857 in Sachen des Ulso Frhrn. v. Künßberg zu Ermreuth gegen S. Erlaucht den Standesherrn und erblichen Reichsrath Herrn Grafen Carl von Giech zu Thurnau wegen Führung des Beinamens Thurnau, nun Competenzconflict zwischen dem kgl. Appellgerichte und der kgl. Regierung von Oberfranken betr.

1857 Rgbl. S. 305. — Deßgl. v. 23. März 1857 in Sachen des Christoph Barnickel von Thierbach gegen die Gemeinde Nordhalben wegen Verpflegskosten, hier Competenzconflict betr.

1857 Rgbl. S. 317. — Deßgl. vom 23. März 1857 in Sachen des kgl. Advokaten Lippert zu Herzogenaurach gegen die Gemeinde Röttenbach wegen Deserviten nun Competenzconflict zwischen der kgl. Regierung und dem kgl. Appellationsgerichte von Oberfranken betreffend.

1857 Rgbl. S. 333. — Deßgl. vom 23. März 1857 in Sachen der Gemeinde Dettelbach gegen das Juliushospital zu Würzburg wegen Hutrechts auf Kleefeldern, hier Competenzconflict betreffend.

1857 Rgbl. S. 354. — Deßgl. v. 30. März 1857 in der bei dem kgl Kreis- und Stadtgerichte Straubing zwischen Joseph Kumpfmüller, Mühlbesitzer zu Einhausen und Heinrich Schiedler Besitzer der sogenannten Moosmühle zu Straubing anhängigen Streitsache, Mühldifferenzen, nun Competenzconflict zwischen der kgl. Regierung von Niederbayern und dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Straubing betreffend.

1857 Rgbl. S. 365. — Deßgl. vom 30. März 1857 in Sachen des Christoph Georg Röser Buntpapierfabrikanten zu Nürnberg gegen Georg Pöppinger, Leimfabrikanten allda und Consorten wegen Besitzveränderung, nun Competenzconflikt zwischen dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg und der kgl. Regierung von Mittelfranken betreffend.

1857 Rgbl. S. 377. — Deßgl. vom 30. März 1857 in Sachen des Martin Hilfinger, Bachtelmüller bei Kempten wegen Fahrtrechts und gegen Markus Langenmaier, Gutsbesitzer auf dem

Lindenberge, wegen Schutzes im jüngsten Besitze eines Fahrtrechts, hier den zwischen der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, und dem Kreis- und Stadtgerichte Kempten obwaltenden Competenzconflikt betreffend.

— Deßgl. vom 9. Juni 1857 in Sachen der Gemeinde Orb gegen den vormaligen Gemeindepfleger Johann Schneeweiß zu Orb wegen Ersatzforderung, hier Competenzconflikt zwischen der kgl. Regierung und dem kgl. Appellgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg. 1857 Rgbl. S. 727.

— Deßgleichen vom 8. Juni 1857 in Sachen der Stadtgemeinde Zeil gegen den kgl. Fiskus wegen Entschädigung, hier Competenzconflikt zwischen dem kgl. Appellationsgerichte von Oberbayern und der kgl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg. 1857 Rgbl. S. 741.

— Deßgl. vom 9. Juni 1857 betr. den Competenzconflict zwischen der kgl. Regierung v. Mittelfranken K. d. J. u. dem kgl. Ldg. Hersbruck als Justizbehörde in Sachen der II. Pfarr- Schul- und Kirchendienerstelle in Kirchsittenbach gegen Johann Stahl, Bauer von Steppach, Entrichtung der sogenannten Weihnachtssammlung betreffend. 1857 Rgbl. S. 776.

— Deßgl. v. 9. Juni 1857 in Sachen der Pfarrei Steinsfeld gegen den kgl. Pfarrer Heinrich Spintler zu Kolmberg wegen Rückzahlung eines Handlohns, hier Competenzconflikt zwischen dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Ansbach und der kgl. Regierung von Mittelfranken betreffend. 1857 Rgbl. S. 793.

— Deßgl. vom 26. Oktober 1857 bezüglich des in Sachen des kgl. Fiskus gegen die Pfarrgemeinde Zell wegen Erstattung der bei dem Neubau der Pfarrkirche zu Zell bestrittenen Hand- und Spanndienste obwaltenden Competenzconfliktes. 1857 Rgbl. S. 1413.

— Vom 26. Oktober 1857 bezüglich des in Sachen des Bierbrauers Anton Neumayer von Straubing gegen die Tafernwirthswittwe Regina Achatz von Walching wegen Austritts aus dem Bräuhause ohne Aufkündigung obwaltenden Competenzconflikts. 1857 Rgbl. S. 1431.

— Vom 26. Oktober 1857 bezüglich des in Sachen des Bierbrauers Johann Paul Schneider in Straubing gegen den Wirth Xaver Fuchs daselbst wegen Austritts aus dem Bräuhause ohne Aufkündigung obwaltenden Competenzconflikts. 1857 Rgbl. S. 1442.

— Vom 26. October 1857 in der Untersuchungssache gegen Joseph Reithmayer, Kleingütlerssohn von Eitting wegen Diebstahls nun den Kostenpunkt, hier den Competenzconflict zwischen der kgl. Regierung von Niederbayern, K. d. J. und dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Landshut betreffend. 1857 Rgbl. S. 1455.

— Vom 14. Dezember 1857 in Sachen des Andreas Popp von Uettingen gegen diese Gemeinde wegen Antheils an den Gemeinderechten, hier Competenzconflikt zwischen dem kgl. Appellationsgerichte und der kgl. Regierung, K. d. J. von Unterfranken und Aschaffenburg betreffend. 1857 Rgbl. S. 1717.

— Vom 14. Dezember 1857 bezüglich des zwischen der kgl. Regierung K. d. J. und dem kgl. Appellationsgerichte von Unterfranken u. Aschaffenburg in Sachen des kgl. Fiskus gegen die katholische Pfarrstiftung Grafenrheinfeld wegen Ablösung eines Passivreichnisses bestehenden Competenzconflikts betreffend. 1858 Rgbl. S. 7.

— Vom 14. Dezember 1857 in Sachen des ehemaligen Stadtkämmerers Joseph Grimmer von Miltenberg gegen die Stadtgemeinde Miltenberg wegen Zinsenforderung, hier den zwischen dem kgl. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg 1858 Rgbl. S. 33.

und der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg K. d. J. bestehenden Competenzconflict betreffend.

1858 Rgbl. S. 837. — Vom 25. Juni 1858 in Sachen des Conrad Bötsch und Consorten zu Hausen, kgl. Landgerichts Schweinfurt, gegen Franz Klüpfel und Consorten von dort wegen Besitzes und Eigenthums eines Holzrechts, hier Competenzconflikt zwischen der kgl. Regierung und dem kgl. Appell.-Gerichte von Unterfranken und Aschaffenburg betr.

1858 Rgbl. S. 859. — Desgl. vom 25. Juni 1858 in Sachen der Wittwe Katharina Feineis von Waldbüttelbrunn wegen Freilaufenlassens eines Hundes, hier den zwischen der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J. und dem kgl. Landgerichte Würzburg l./M. als Civilgericht I. Instanz obwaltenden Competenzconflikt betr.

1858 Rgbl. S. 921. — Desgl. vom 25. Juni 1858 in Sachen des Johann Dorbarth von Heidingsfeld wegen Zueignung eines Hasen, hier den zwischen dem kgl. Bezirksgerichte Würzburg und dem Stadtmagistrate Würzburg obwaltenden Competenzconflikt betr.

1858 Rgbl. S. 930. — Desgl. vom 25. Juni 1858 betr. den Competenzconflikt zwischen der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F., und dem kgl. Landgerichte Höchstadt in der Untersuchungssache gegen den Bezirksgeometer Sturm in Dillingen wegen angeblichen Forstfrevels.

1858 Rgbl. S. 953. — Desgl. vom 26. Juni 1858 in Sachen der Pfarrei Weilbach gegen die Gemeinde Weilbach wegen Schutzes im Bezuge von Besoldungsholz, nun Compotenzconflikt zwischen dem kgl. Oberappellationsgerichte und dem kgl. Landgerichte Amorbach als Administrativbehörde betr.

1858 Rgbl. S. 958. — Desgl. vom 26. Juni 1858 in der Untersuchungssache gegen den Johann Vogel und Katharina Behr von Küstenfels, wegen fahrlässiger Brandstiftung, nun den Kostenpunkt, hier den Competenzconflikt zwischen dem kgl. Landgerichte Nürnberg als Polizeibehörde und dem kgl. Bezirksgerichte Nürnberg betr.

1858 Rgbl. S. 969. — Desgl. vom 2. Juli 1858 in Sachen des Michael Bayer von Teuschnitz gegen den quiesc. kgl. Landrichter Sommer zu Nürnberg, wegen Entschädigung in einer Brand-Assekuranzsache, hier den Competenzconflikt zwischen dem kgl. Bezirksgerichte Nürnberg und der kgl. Regierung von Oberfranken Kammer des Innern betr.

1858 Rgbl. S. 977. — Desgl. vom 2. Juli 1858 in Sachen des Frhrn. v. Beck, Gutsbesitzer zu Au, gegen den Wirth Wendelin Herrmann zu Schweitenkirchen wegen unberechtigten Austritts aus dem Bräuhause zu Au, hier den zwischen den kgl. Staatsministerien des Innern, des Handels und der öffentlichen Arbeiten, und dem kgl. Oberappellations-Gerichte obwaltenden Competenz-Conflikt betr.

1858 Rgbl. S. 1012. — Desgl. vom 10. Juli 1858 in Sachen der Mitglieder der protestantischen Kirchengemeinde Püchersreuth, Georg Jakob und Cons. gegen die kathol. Kirchengemeinde daselbst wegen Freiheit von der Concurrenz mit Hand- und Spanndiensten zum Bau des kathol. Pfarrhauses zu Püchersreuth, nun den bejahenden Conflikt zwischen der kgl. Regierung, K. d. J. der Oberpfalz und von Regensburg und dem kgl. Appell-Gerichte der Oberpfalz und von Regensburg betr.

1858 Rgbl. S. 1036. — Desgl. vom 20. Juli 1858 in Sachen des Cajetan Bertle, Bedienter aus Schwabmünchen, gegen Carl Klöckner, magistratischen Polizeiactuar zu Augsburg wegen

Entschädigung, nun den bejahenden Competenzconflikt zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J. und dem kgl. Bezirksgerichte Augsburg betr.

— Desgl. vom 20. Juli 1858 in Sachen des kgl. Gerichtsarztes Dr. Lotzbeck gegen den Stadtmagistrat Mindelheim wegen Forderung, nun den Competenzconflikt zwischen der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J. und dem kgl. Bezirksgerichte Memmingen betr. 1858 Rgbl. S. 1603.

— Desgl. vom 25. Oktbr. 1858 in Betreff des Competenzconfliktes zwischen der kgl. Regierung der Pfalz, K. d. J., und dem kgl. Landgerichte des Cantons Kaiserslautern in Sachen des Leopold Kahn, Handelsmann in Kaiserslautern und Cons., gegen die israelitische Cultusgemeinde daselbst, wegen Besitzstörung. 1858 Rgbl. S. 1273.

— Desgl. vom 15. Nov. 1858 in Sachen der Stadgemeinde Lohr gegen Joh. Jos. Kunkel von da wegen Abgabe von Bürgerloosholz, hier Competenzconflikt zwischen der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg K. d. J. und dem kgl. Bezirksgerichte Aschaffenburg. 1858 Rgbl. S. 1461.

— Desgl. vom 15. Novbr. 1858 in Sachen der Stadtgemeinde Lohr gegen Elise Fuchs von da, wegen Abgabe von Bürgerholz, hier den Competenzconflikt zwischen der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg K. d. J. und dem kgl. Bezirksgerichte Aschaffenburg. 1858 Rgbl. S. 1555.

— Desgl. vom 16. Novbr. 1858 in Sachen der Armenpflege von Großkahl gegen Karl Reidig von Wachenbuchen im Churfürstenthum Hessen, Armenpfennige, hier den Competenzconflikt zwischen der kgl. Regierung, K. d. J. und dem kgl. Appell.-Gerichte von Unterfranken und Aschaffenburg betr. 1858 Rgbl. S. 1559.

— Desgl. vom 16. Novbr. 1858 in Sachen der Armenpflege von Großkahl gegen den Kerz'schen Armenfond zu Aschaffenburg, Armenpfennige, hier den Competenzconflikt zwischen der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J. und dem kgl. Bezirksgerichte Aschaffenburg betr. 1858 Rgbl. S. 1573.

— Desgl. vom 16. Novbr. 1858 in Sachen des Thomas Strasser von Hasselbach und Cons. gegen Frhrn. v. Künsberg zu Fronberg wegen Forstrechtes, hier den zwischen dem kgl. Appell.-Gerichte der Oberpfalz und Regensburg und der kgl. Regierung der Oberpfalz und Regensburg obwaltenden Competenzconflikt betr. 1858 Rgbl. S. 1585.

— Desgl. vom 13. Decbr. 1858 in Sachen des Christoph Lotz, Schuhmachers zu Sulzfeld gegen die Gemeinde Egloffstein wegen Verpflegskosten, hier Competenzconflikt betr. 1858 Rgbl. S. 1611.

— Desgl. vom 13. Decbr. 1858 in Sachen des Matthäus Lingg, Müller zu Reuthemühle gegen den kgl. Fiskus der Eisenbahnbaucommission wegen Provisoriums bezüglich gestörter Wasserbenützung, nun Anregung eines verneinenden Competenzconflikts zwischen dem kgl. Oberappell.-Gerichte und der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J. betr. 1858 Rgbl. S. 1618.

Oberviechtach, kgl. Landgericht,

dessen Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Oberpfalz und Regensburg).

Obligationen (Staats-:)

siehe Staatsschuld.

Ochsenfurt, kgl. Rentamt,

dessen Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Unterfranken).

Oesterreich.

$18^{55}/_{56}$ Ges.-Bl. S. 112. Publikation der Verordnung vom 24. Dezember 1853, die Anwendung des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 auf die Uebertretung der k. k. österreichischen Zollgesetze und deren Vorlage und Genehmigung durch die Kammern des Landtags; deßgleichen der Verordnung vom 24. Dezember 1853, die Bestrafung der Fälschung der österreichischen Staatspapiere, endlich der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1853, den Verkehr mit den Ländern der k. k. österreichischen Monarchie betreffend. Landtagsabschied vom 1. Juli 1856

— Uebereinkünfte zwischen diesem und Bayern, siehe „Uebereinkünfte".

Oettingen-Oettingen und Oettingen Spielberg, Otto Fürst von.

1856 Rgbl. S. 17. Verleihung der Würde eines Kron-Oberst-Hofmeisters an ihn als Thronlehen auf Lebenszeit.

Ortsnamen.

1856 Rgbl. S. 112. Der Lithographie-Steinbruch des Fr. Ad. Schwarz bei Lichtenberg, Ldg. Eichstätt erhält den Namen Marberg.

1856 Rgbl. S. 133. — Der Einzelhof des Joh. Höreth im Gemeindebezirke Muckenreuth, Ldg. Thurnau erhält den Namen Hörethhof.

1856 Rgbl. S. 310. — Der Weiler Blauensausack, kgl. Ldg. Vilseck erhält den Namen: Blauenneuschacht.

1856 Rgbl. S. 311. — Die Einöde des Sebastian Kellerer in der Gemeinde Mitterstetten, Ldg. Abensberg, erhält den Namen Freudenthal.

1856 Rgbl. S. 311. — Die Einöde der Häuslerswittwe Gleisl in der Gemeinde Niederrummelsdorf, Ldg. Abensberg erhält den Namen: Straßhaus.

1856 Rgbl. S. 572. — Das Anwesen des kgl. Kämmerers Frhr. v. Bethmann zu Reistenhausen, Ldg. Stadtprozelten, erhält den Namen Theresienhof.

1856 Rgbl. S. 572. — Die Ansiedlung in der Gemeinde Pöcking am Starnbergersee erhält den Namen: Niederpöcking.

1857 Rgbl. S. 48. — Das Erbgut des Glashüttenbesitzers Ferdinand von Poschinger bei Oberzwieselau kgl. Ldg. Regen, erhält den Namen Buchenau.

1857 Rgbl. S. 700. — Das Oekonomiegut in der Gemeinde Hilgartsberg, kgl. Ldg. Vilshofen, dem Gutsbesitzer Philipp v. Mühldörfer gehörig erhält den Namen Philippswart.

1857 Rgbl. S. 721. — Das Anwesen des Mathias Obergruber von Großhaslach, Ldg. Ansbach, erhält den Namen Gütlerhof.

1857 Rgbl. S. 923. — Das Pfarrdorf Neukirchen, Ldg. Altötting erhält den Namen Unterneukirchen.

1857 Rgbl. S. 1666. — Das Anwesen des Georg Weinberger in der Gemeinde Hofeneggelhofen erhält den Namen Berggrub.

1858 Rgbl. S. 55. — Die Gemeinde Engelsberg, Ldg. Altötting, erhält den Namen Garching.

1858 Rgbl. S. 312. — Das zwischen den Ortschaften Langbruck und Hochbruck gelegene und dem X. Preis gehörige Anwesen erhält den Namen Birkenthal.

— Die Ansiedelung des Joseph Groll bei Oberharthausen, k. Ldg. Straubing, erhält den Namen Grollhof. 1858 Rgbl. S. 935.

— Die neue Ansiedelung an der Wörther-Knielinger Schiffbrücke in der Pfalz erhält unter Beibehaltung des Gemeindeverbands mit Pfortz den Namen: Maximiliansau. 1858 Rgbl. S. 1181.

— Die neue Ansiedelung des Gütlers Jos. Edenharter bei Hetzendorf, Ldg. Parsberg darf den Namen Kugelhof führen. 1858 Rgbl. S. 1567.

Ostbahnen, bayrische,

Bau von Eisenbahnen: von Nürnberg über Amberg nach Regensburg, von München über Landshut an die Donau, von der Amberg-Regensburger Eisenbahn an die Landesgrenze gegen Pilsen zum Anschlusse an eine über Pilsen nach Prag führende Eisenbahn, von Regensburg an die Landesgrenze bei Passau zum Anschlusse an eine über Linz nach Wien führende Eisenbahn; bei Ueberlassung des Baues und Betriebs dieser Eisenbahn an Privatunternehmer ist die Staatsregierung ermächtigt, die Gewährleistung eines jährlichen Zinsertrags von höchstens 4½ vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungscapital dieser Eisenbahnen von Seite des kgl. Staatsärars auf längstens 35 Jahre vom Tage der Eröffnung sämmtlichen Bahnstrecken an zuzugestehen; diese 35 Jahre dürfen sich aber in keinem Falle weiter als auf 42 Jahre von Ertheilung der Concession an erstrecken; übersteigt die reine Bahnrente 4½ % des aufgewendeten Capitals, so ist die Hälfte des Mehrertrags zur Erstattung der allenfalls in Folge der Zinsengewährschaft von Seite des Staates geleisteten Zuschüsse und deren Verzinsung bis zu ihrer vollständigen Tilgung zu verwenden; die für die Staatsbahnen festgesetzten Tarifmaximalsätze gelten auch für obige Bahnen; die Mittel zum Vollzuge dieser Zinsengewährleistung sind im Falle und nach Maßgabe des Bedarfs in dem jeweiligen Budget auszuwerfen. Gesetz v. 19. März 1856 und Landtagsabschied vom 1. Juli 1856. 18⁵⁵/₅₆ Ges.-Bl. S. 29 und 107.

— Allerhöchste Concessionsurkunde für die kgl. privilegirte Aktiengesellschaft dieser. 1856 Rgbl. S. 313.

P.

Palastdamen,

siehe Hofstaat b.

Papiergeld (Privat-), fremdes,

Verbot der Zahlungsleistung mittels dieses; dieses darf im Verkehr des Königreichs zu Zahlungen nicht gebraucht werden; was als Privatpapiergeld zu betrachten; ausgenommen von diesem Verbote sind die Noten der k. k. österreich. Nationalbank, die jedoch Niemand als Zahlungsmittel anzunehmen braucht; der Umtausch gegen Münze oder Noten der bayrischen Hypothekenbank oder sonstige zuläßige Werthpapiere bleibt gestattet; Contravenienten trifft polizeiliche Geldbuße bis zu 50 fl.; durch diese Verordnung erleidet das Verbot der Annahme irgend eines ausländischen Papiergeldes bei öffentlichen Cassen keine Aenderung; Wirksamkeit der Verordnung. Kgl. allerhöchste Verordnung. 18. Januar 1857. Rgbl. S. 93.

21. April 1858. R. S. 429. Vorstehendes Circulationsverbot hat auf die Noten der Bank von England keine Anwendung. Bekanntmachung.

— Bestrafung der Fälschung von Creditpapieren aus den Zollvereinsstaaten, siehe Creditpapiere.

Pappenheim, kgl. Landgericht,

dessen Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Mittelfranken).

Paßwesen.

18. Novemb. 1856. Rgbl. S. 1073. Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich wegen Anwendbarkeit der bayrischen Paßkarten auf kaiserl. österreichischem Gebiete. Bekanntmachung und

9. Novemb. 1858. Rgbl. S. 1305. — Beitritt der landgräfl. Hessen-Homburg'schen Regierung zum Paßkarten-Vertrage vom 21. Oktober 1850. Bekanntmachung.

Pech,

siehe Theer.

Pegnitz, kgl. Landgericht,

dessen Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Oberfranken).

Persien.

14. Juni 1858. Rgbl. S. 801. Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und diesem: Bekanntmachung.

Pfaffenhofen in Oberbayern, kgl. Landgericht.

16. Mai 1857. R. S. 688. Grenzberichtigung zwischen diesem und dem Landgerichte Neuburg a. d. D. Bekanntmachung. Siehe auch Landgerichtsbezirke (Niederbayern).

Pfalz, Regierungsbezirk.

Behandlung der Steuernachlässe und uneinbringlichen Steuern in diesem; siehe Landtag, Abschied für diesen; III. Abtheilung §. 5.

Pferdeausfuhr.

8. März 1856. R. S. 153. Aufhebung des deßfallsigen Verbots vom 25. Dezember 1854. Bekanntmachung.

7. Januar 1857. Rgbl. S. 33. Die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze verboten; ausgenommen sind: Fohlen nicht über 2½ Jahr alt, durch Bayern nur durchpassirende Pferde, kgl. allerhöchste Verordnung.

13. Februar 1857. Rgbl. S. 201. Vorstehendes Verbot tritt mit dem 16. Februar 1857 außer Wirksamkeit. Bekanntmachung.

Pferdezucht.

Ermunterungspreise für vorzügliche Leistungen in dieser, siehe Veterinärwesen.

Pfründestiftungen,

10. Mai 1857. Rgbl. S. 631. geistliche und andere, dann Kirchen-, Schul- und politische Gemeinden; die von diesen durch Ankauf erworbenen Staatsobligationen au porteur werden auf Grund der den Vinculirungsanträgen in Original oder beglaubigten Abschrift beizufügenden Bewilligung der einschlägigen kgl. Kreisregierung K. d. J. zum Ankaufe von dergleichen Staatsobligationen in eigener Competenz auf den Namen der betreffenden Pfründen, Stiftungen und Gemeinden bei sämmtlichen Staatsschuldentilgungs-Specialkassen und der kgl. Grundrentenablösungskassa vinculirt. Von dieser Begünsti-

gung sind jedoch die Sparkassen ausdrücklich ausgeschlossen und der Vollzug eines dergleichen Vinculirungsantrags setzt eine durch das Ministerium des Innern zu erwirkende Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen voraus. Bekanntm. 14. Jan. 1858. R. S. 57.

— Den Stiftungen, Gemeinden, Pfründen u. öffentlichen Fonds ist die baare Anlegung ihrer Capitalien bei dem 4½ %tigen Eisenbahnanlehen auf Namen gestattet. Bekanntmachung. 21. Juni 1858. Rgbl S. 777.

Vorstehend gestattete Annahme baarer Darlehen bei dem 4½ %tigen Eisenbahnanlehen auf Namen wird wieder eingestellt und können solche baare Darlehen nur mehr bei dem Eisenbahnanlehen zu 4% stattfinden. Bekanntmachung.

Pharmacopoea bavarica,

siehe Medicinalwesen Nro. 1.

Pleinfeld kgl. Landgericht.

Verlegung des Sitzes dieses nach Roth, siehe Landgerichtsbezirke, deren Arrondirung (Mittelfranken.)

Plenarbeschlüsse des kgl. Oberappellationsgerichts.

1. Die Compensation und Retorsion der Injurien nach den Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts betr. 11. Oct. 1856. R. S. 993.

   Nach den Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts (Thl. II Tit. 20 §. 661 und 662) ist ein realiter Injurirter nicht berechtigt Privatgenugthuung zu verlangen, wenn ihm die thätliche Beleidigung erst in Folge einer von ihm selbst zuvor verübten und noch nicht erloschenen wörtlichen oder symbolischen Injurie zugefügt worden ist.

2. Die Beweiskraft strafgerichtlicher Urtheile für die Erledigung der privatrechtlichen Folgepunkte betr. 19. Mai 1857. R. S. 701.

   Einem nach dem Strafprozeßgesetze von 1848 erlassenen strafgerichtlichen Erkenntnisse, wodurch eine Frage entschieden ist, welche der Entscheidung einer Civilsache präjudizirt, kömmt vermöge seiner Rechtskraft für diese letztere die Wirkung eines vollkommenen Beweises zu; dem freisprechenden jedoch nur insoweit, als dasselbe einen Thatumstand in bejahender oder verneinender Weise als gewiß bekundet hat.

Polizeistrafgesetzbuch,

siehe Strafgesetzbuch.

Porzellanmanufaktur-Niederlagsgebäude zu München.

Verwendung des Erlöses hieraus; siehe Landtag, Abschied für diesen, III. Abschnitt §. 2.

Postwesen.

Umwandlung der Post-, Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsexpedition Donauwörth in eine Post- und Bahnverwaltung. 1858 Rgbl. S. 47.

Allgemeine Bestimmungen über die Benützung der k. Posten in Bayern. Bekanntmachung derselben. 10. Juni 1858. R. S. 625

Preisfragen,

1856 Rgbl. S. 102. — a) an den Universitäten Würzburg pro $18^{54}/_{55}$, Kundgabe der Bearbeitungen.

1857 Rgbl. S. 119. — „ „ „ „ pro $18^{55}/_{56}$ „ „ „

1858 Rgbl. S. 100. — „ „ „ „ pro $18^{56}/_{57}$ „ „ „

4. Februar 1857. Rgbl. S. 193. — b) Ausschreibung zweier Preisfragen: 1) das sociale und wirthschaftliche Volksleben eines Landgerichtsbezirkes, darzustellen durch einen Beamten oder Staatsdienst-Adspiranten; 2) sanitätische Volkssitten und medizinischer Volksaberglaube eines Landgerichtsbezirkes darzustellen durch einen bayrischen Arzt; für jede beste preiswürdige Darstellung wird ein Preis von 200 fl. aus der kgl. Cabinetskassa bezahlt; Einlieferungstermin: 1. Mai 1858. Bekanntmachung.

Presse.

23. Febr. 1856. Rgbl. S. 137. — Gegenseitigkeit mit der fürstl. Reuß-Plauen'schen Regierung bezüglich des Art. 22 und 24 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850. Bekanntmachung.

Prioritätsordnung,

$18^{55}/_{56}$ Gef.-Bl. S. 110. — v. 1. Juni 1822; §. 19 dieser; Landtagsabschied v. 1. Juli 1856;

$18^{55}/_{56}$ Gef.-Bl. S. 379. — Gesetz vom 1. Juli 1856 selbst:

Art. 1 Fassung des §. 19 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822.

Art. 2 Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

Privatpapiergeld,

siehe Papiergeld.

Privilegiums-Verleihungen, Verlängerungen, Einziehungen, Erlöschungen, Verzichtleistungen.

a) Verleihungen.

1857 Rgbl. S. 428. — Aichinger Mathias, Zinngießermeister von Weiden auf einen mit Gas zu betreibenden Hochofen.

1856 Rgbl. S. 240. — Amsler Jakob, Professor in Schaffhausen, auf einen Planimeter.

1857 Rgbl. S. 1074. — Arlen, im Großherzogthum Baden, Baumwollspinnerei auf eine eigenthümliche Zettelspannung.

1856 Rgbl. S. 573. — Backofen Leonhard, Fabrikant von Nürnberg auf eigenthümliche Nachtlichter.

1857 Rgbl. S. 1500. — Beattie Jos. von London, auf verbesserte Locomotiven und Dampfmaschinen ꝛc.

1857 Rgbl. S. 722. — Beauché Louis, Fabrikant von Offenbach auf eine Cigarrenmaschine.

1856 Rgbl. S. 1110. — Bechmann Herrmann, Assistent zu Nürnberg auf Broncefarbenbereitung;

1857 Rgbl. S. 1666. — ferner auf eine das Leder conservirende Salbe.

1856 Rgbl. S. 384. — Beck Joseph, Chemiker von München auf elastisch wasserdichte Stoffe.

1857 Rgbl. S. 1074. — Beck Frhr., Millykerzenfabrik in München auf verbesserte Bereitung der Fettsäuren ꝛc.

1857 Rgbl. S. 118. — Belleville François Jules, Ingen. v. Paris auf einen horizont. liegenden Dampferzeuger.

Berger L. F., Schlossermeister siehe Klingenfeld.

1856 Rgbl. S. 447. — Berolzheimer Daniel und Illfelder Leopold, Bleistiftfabrikanten in Fürth auf eine Bleistiftschneidmaschine.

1858 Rgbl. S. 1567.	Harthan John und Eyra von Timbersbruck (Graffschaft Chester) auf ein System zur Erzielung einer bewegenden Kraft mittels rotirender Maschinen, die durch Dampf oder comprimirte Luft getrieben werden.
1856 Rgbl. S. 134.	Heberlein Jakob, Locomotivführer aus München auf eine neue Bremsvorrichtung.
1858 Rgbl. S. 99.	Heim Johann und Birlbauer Jos., Cigarrenfabrikanten in Nürnberg auf eine Cigarren-Maschine.
1857 Rgbl. S. 684.	Heiliger Johann u. Godin Ludwig, Kaufleute v. Aachen auf gewebte Maschinenriemen.
1857 Rgbl. S. 684.	" " " " " " " " " sog. Tuchleder-Bereitung.
1856 Rgbl. S. 101.	d'Hengelier Wilhelm, Director zu Kempten auf Verbesserungen an den Trosselmaschinen zum Spinnen und Zwirnen der Faserstoffe.
1856 Rgbl. S. 240.	Hentsch Jakob, Fabrikbesitzer in Lindberg auf Fertigen von Holzspännen.
1858 Rgbl. S. 1318.	Herrman Philipp, Wagenwärter von Offenburg auf einen Schmierapparat für Eisenbahnwägen ꝛc.
1857 Rgbl. S. 722.	Hirschfeld August u. Jander Hugo, Kaufleute von Hamburg auf eine Cigarrenmaschine.
1857 Rgbl. S. 459.	Hohwald Aug., Meubelhändler v. Fürth auf Anfertigung verschiedener Garniturnägel ꝛc.
1858 Rgbl. S. 1471.	Huber J. J., Bijouteriewaarenfabrikant von Genf auf Bijouteriewaaren mit beweglichen Theilen.
1856 Rgbl. S. 134.	Hummel Johann Georg, von München auf eigenthümliche Kartenfabrikation.
	Jander Hugo, siehe Hirschfeld August.
	Illfelder Leopold, siehe Berolzheimer Daniel.
1856 Rgbl. S. 256.	Jouffroy Dumery Constant., Ingenieur in Paris auf eine Rauch verhindernde Feuerungsconstruction.
1857 Rgbl. S. 947.	Kalb Peter Conrad jun., Opticus zu Nürnberg auf eine neu construirte laterna magica ꝛc.
1858 Rgbl. S. 1072.	Kielinger Joseph, Bildhauer von München auf eine neue Methode des enkaustischen Farbendrucks auf Leinwand.
1856 Rgbl. S. 311.	Klingenfeld F. A., Professor und Berger L. F. Schlossermeister zu Nürnberg auf eigenthümliche Waagen.
1857 Rgbl. S. 1073.	Knoderer Christian, Lederfabrikant in Straßburg auf verbesserte Schnellgerberei.
1857 Rgbl. S. 251.	Koch Friedrich und Mannhardt Johann, Mechaniker von München auf eine Torf-, Loh- und Mehlpresse; siehe auch Mannhardt Johann.
1858 Rgbl. S. 1472.	Kolb Georg, Director des bayrischen Bohrvereins von Laineck auf eine eigenthümliche Methode des Bergbohrens.
	Konrad Jakob, siehe Schmitt Heinrich.
1856 Rgbl. S. 573.	Krupp Friedrich, Gußstahlfabrikant zu Essen an der Ruhr auf eine verbesserte Construktion von Laffetten.
1857 Rgbl. S. 1499.	Lapham Ruphus, v. New-York auf Anzeige des Wasserstandes in den Dampfkesseln ꝛe.
1856 Rgbl. S. 135.	Lebel Victor Joseph und Fourniol Johann, Lithographen von Paris auf eine eigenthümlich construirte Presse.
1858 Rgbl. S. 99.	Leigh Evan, Ingenieur v. Manchester auf Verbesserung einzelner Theile von Maschinen die bei Zubereitung von Baumwolle ꝛc. angewendet werden.
1856 Rgbl. S. 1087.	Leonhardi August, Dampfschifffahrtsdirektor zu Dresden, auf Alizarintinte.
1858 Rgbl. S. 488.	Liebig Dr. Frhr. v., kgl. Conservator in München auf galvanisirte Silberspiegel.

Lippert Friedrich Adolph, Baumwollspinnerei-Besitzer von Zittau auf ein neues halbleinenes Gespinnst.	1857 Rgbl. S. 87.
Lizarr Siry und Comp., in Leipzig auf eigenthümliche nasse Gaszähler.	1857 Rgbl. S. 722.
Looser Johann Melchior, siehe Moreau Frhr. v.	
Mahler Karl, siehe Exter Johann Jakob.	
Mannhard Johann und Koch Friedrich, Mechaniker von München auf eine Torfpreß-Maschine; siehe auch Koch Friedrich.	1857 Rgbl. S. 1516.
Merian Louis, Fabrikbesitzer von Höllstein auf verbesserte mechanische Webstühle.	1857 Rgbl. S. 1500.
Mestern Adolph, Ingenieur v. Wilhelmshütte auf eine eigenthümliche hydraulische Presse.	1856 Rgbl. S. 1216.
Michaelis Friedrich, preußischer Medicinalrath in Magdeburg auf ein Verfahren, daß dem Rübenzuckersafte nicht giftige Chlorverbindungen zugesetzt werden.	1858 Rgbl. S. 99.
Milly de Louis Adolph, Fabrikant von Paris auf Herstellung von Fettsäure aus Thier- und Pflanzenstoffen.	1857 Rgbl. S. 118.
Moreau Friedrich Frhr. v., k. Kämmerer und Looser Johann Melchior Mechaniker von München, auf eine Walzmahlmaschine.	1857 Rgbl. S. 251.
Niedermayer Gottfried, Obermaschinist von Lindau auf eine Teigbereitungs- ꝛc. Maschine.	1858 Rgbl. S. 936.
Nießen Joseph, Bildhauer von München auf eine eigenthümliche Masse zu Kunsterzeugnissen.	1856 Rgbl. S. 448.
Nußrainer Xaver, Silberarbeiter von Schwaben auf Fertigung von Ketten aus edlen Metallen.	1856 Rgbl. S. 1110.
Paget Friedrich und Schmidt Dr. Eduard von Wien auf Luft-, Trag- und Stoßballen an Locomotiven ꝛc. Siehe ferner Schmidt Dr. Eduard.	1856 Rgbl. S. 447.
Pauli v., kgl. Director von München auf eiserne Balkenbrücken.	1857 Rgbl. S. 252.
Pellenz J. C., Maschinenmeister von Aachen auf Herstellung combinirter Speichen- und Scheibenräder mittels einer Formpresse.	1856 Rgbl. S. 101.
Perreaux W., Ingenieur von Paris auf ein Ventilsystem für Pumpen.	1858 Rgbl. S. 608.
Persoz François, Professor von Paris auf Fabrikation und Anwendung der Schwefelsäure ꝛc.	1856 Rgbl. S. 134.
Pfanzeder Georg, Maschinenbautechniker von München auf eigenthümliche Brückenwaagen.	1856 Rgbl. S. 215.
„ „ Techniker in München auf Multiplumbrückenwaagen.	1856 Rgbl. S. 1087.
Pflaumer Gustav, Tuchfabrikant von Weissenburg auf eine eigenthümliche Doppelwalke.	1857 Rgbl. S. 772.
Picker Joseph, Insasse von München auf Construktion geruchloser Retiraden.	1857 Rgbl. S. 251.
Pomme Leon Joseph, von Paris auf neue Schmierbüchsen für die Achsenspindeln der Waggons.	1858 Rgbl. S. 280.
Prillwitz, J. H. F. Kaufmann von Berlin auf Straßenpflaster aus Gußeisen.	1856 Rgbl. S. 1150.
„ „ „ „ „ in Berlin auf Verbesserung von Gegenständen aus Leder, ohne daß sie eine Naht erhalten.	1858 Rgbl. S. 279.
Quirin Johann, Schlossermeister zu Mittelberbach auf eine Schmidesse.	1858 Rgbl. S. 1071.
Rappacciolli Ludwig, Civilingenieur von Turin auf besondere Spiegel.	1857 Rgbl. S. 1151.
Reichenberger F. P., Drahtfabrikbesitzer, von Grötschenreuth auf Leitern von verzinktem Eisendraht.	1856 Rgbl. S. 428.

1857 Rgbl. S. 428.	Reichenberger J. M., Kupferschmid von Erbendorf auf ein Verfahren, neue Pfannen 2c. aus Eisenblech zu stanzen.
1856 Rgbl S. 215.	Reifenstuhl Michael, Zimmer- und Schreinermeister zu München auf eigenthümliche Herstellung von Fußböden.
1857 Rgbl. S. 428.	Rieghammer Anton, städtischer Baumeister von Regensburg auf eine Saug-, Druck- und Dampfmaschine.
1856 Rgbl. S. 113.	Rieter Jakob und Comp., Maschinenconstructeur aus Winterthur auf verbesserte Pression der banc à broches - Flügel.
1857 Rgbl. S. 1666.	Rieter Jakob und Comp., von Winterthur auf eine Self-Actor-Spinnmaschine.
1856 Rgbl. S. 1088.	Robinson John, Cunliffe Richard und Collet Joseph Antony, von Manchester auf verbesserte Locomotiven.
1856 Rgbl. S. 447.	Röser Georg, Buntpapierfabrikant von Nürnberg auf eine Bleistifthülsenmaschine.
	Schäffler Joh. siehe Schmitt Heinrich.
1856 Rgbl. S. 1087.	Scharp Thomas und Furnival Richard von Manchester auf eine eigenthümliche Bohr- 2c. Maschine.
1856 Rgbl. S. 101.	Schlickeisen C. Maschinenbauer von Berlin auf Auswerfen des Thons an Thonschneidapparaten 2c.
1858 Rgbl. S. 527.	Schlör Joseph, Hammergutsbesitzer von Hellziechen auf Benützung der Gichtgase.
1857 Rgbl. S. 1074.	Schlotthauer Jos., Professor in München auf eine Maschine zur Correction der Flußbette.
1858 Rgbl. S. 472.	Schlumberger Jean von Guebwiller in Frankreich, auf Verbesserung von Maschinen zur Wollebearbeitung.
1857 Rgbl. S. 118.	Schmelz Joh., Maschinenschlosser von München auf Repetitions-Multiplum-Waagen.
	Schmidt Wilhelm, Mechanikus, siehe Däntzer Ludwig.
1856 Rgbl. S. 1150.	Schmidt Dr. Eduard und Paget Friedrich von Wien auf Zubereitung von Glas zu Verzierungen.
1857 Rgbl. S. 721.	Schmitt Heinr., Schäffler Joh. und Konrad Jakob aus Deidesheim auf Fabrikation von Flaschenhaltern aus Binsen.
1858 Rgbl. S. 279.	Schmitz François und Eloi von Paris auf eine Torfpreßmaschine.
1858 Rgbl. S. 472.	Schmitz François, Ingenieur von Paris auf eine hydraulische Presse.
1856 Rgbl. S. 1151.	Schwarz Kaspar, Hafnergesell und Modelleur von München auf eine besondere Ofenconstruktion.
1857 Rgbl. S. 684.	Scrive C. A., Manufakturist von Lille auf eine Vorrichtung zur Verhinderung der Explosion von Dampfkesseln.
1858 Rgbl. S. 1318.	Sebille Charles Felix von Nantes auf Anfertigung inwendig verzinnter Röhren.
1857 Rgbl. S. 1500.	Seyferth Dr. Hermann von Langensalza auf Anwendung des Schwefelkohlenstoffs zum Betrieb der Dampfmaschine.
1858 Rgbl. S. 471.	Steinhauser Martin von Waldsee auf Knochenverkohlungsofen.
	Strauß Mathias, Steinbruchbesitzer, siehe Weittenhiller Joseph.
1857 Rgbl. S. 87.	Streng Joh. Philipp, Schreinergesell von Fürth auf Verzierung von Arbeitskästchen 2c.
1858 Rgbl. S. 1319.	Thode'sche Papierfabrik zu Hainsberg bei Dresden auf ein Verfahren beim Vermahlen von Faserstoffen und Papier.

Tilgmann Benjamin von Philadelphia auf Starrmachen fetter und Oel haltender Körper.	1858 Rgbl. S. 1071.
Timpe Joh., Zimmer- und Maurermeister von Rheine (Westphalen) auf eine Waschmange.	1858 Rgbl. S. 936.
Uhlhorn Gerhard, Mechanikus von Grevenbroich auf eine Kuppelung für verschiedene Motoren.	1856 Rgbl. S. 101.
Varin Alexis, siehe Grenet Eugen.	
Völters Heinrich, Söhne, Papierfabrikanten von Heidenheim a. d. Brenz auf eine Holzbreimasse zur Papierfabrikation.	1856 Rgbl. S. 1151.
Voß Wilhelm, Ingenieur von Augsburg auf ein Reaktions-Wasserrad.	1858 Rgbl. S. 527.
Wachter Wilhelm, Zimmergesell von Weichs auf eine besondere Ofenconstruktion.	1856 Rgbl. S. 1087.
Weiß C. Oberfeuerschauer zu Heilbronn auf eigenthümliche Breitziegeln zur Bedachung.	1857 Rgbl. S. 1074.
Weittenhiller Jos. Glasermeister von Eichstätt und Strauß Mathias, Steinbruchbesitzer von Solenhofen auf decorative Arbeiten aus Solenhofer Steinplatten.	1856 Rgbl. S. 113.
Weittenhiller Jakob, Glasermeister von Eichstätt auf dauerhaftes Schwarzfärben von Dachplatten.	1857 Rgbl. S. 722.
Wieck F. G. Techniker von Leipzig auf Sandformen für Gußsachen.	1856 Rgbl. S. 1087.
" " " " " " " eine Vorrichtung an Spinnmaschinen.	1856 Rgbl. S. 1230.
" " " " " " " eine Maschine zum Kämmen und Reinigen von Fasern ꝛc.	1856 Rgbl. S. 1230.
Wieck F. G. Techniker von Leipzig auf Gewinnung spinnbarer Fasern aus alten Zeugen.	1856 Rgbl. S. 1231.
Ziegele Georg, Schreinermeister von Fürth auf imittirte Buhlarbeit.	1857 Rgbl. S. 684.
Ziegler D., Ingenieur in Winterthur auf selbstwirkende Schmierapparate.	1858 Rgbl. S. 1176.
Ziegler Ernest, Oekonom von Heilbronn auf ein die Knochenkohle ersetzendes Präparat.	1857 Rgbl. S. 722.
Zimmermann Franz, Orgelbauer von München auf eine eigenthümliche Koppelung der Orgelmanuale.	1856 Rgbl. S. 384.

b) Verlängerungen.

Adler Markus auf verbesserte Heizeinrichtung.	1858 Rgbl. S. 55.
Adt, Gebrüder von Ensheim auf Anfertigung von Dosen aus Papier-Maché.	1857 Rgbl. S. 200.
Bechmann Herrmann auf Bereitung einer blauen und violetten Broncefarbe.	1858 Rgbl. S. 1568.
Danzer Melchior, Spengler, auf eigenthümliche Camphinlampen.	1857 Rgbl. S. 1667.
Didot Firmin von Paris auf ein neues Bleichverfahren.	1856 Rgbl. S. 736.
Durand François, Mechanikus von Paris auf eine Zwirnmaschine.	1856 Rgbl. S. 408.
Erich Christian August, Großhändler von München auf eine Maschine zum Reinigen der Mahlfrüchte.	1857 Rgbl. S. 1667.
Erich Christian August, Großhändler von München auf eine Griessortir- ꝛc. Maschine.	1858 Rgbl. S. 100.
Erter, kgl. Oberpostrath auf Bereitung von gepreßtem Torf ꝛc.	1856 Rgbl. S. 1111.
Fleischmann J. P., siehe Killinger Jos. Bildhauer.	
Graßl Franz, Steindruckergehilfe (dann Keller Karl Privatier in München) auf Doppel- oder Changirbilder.	1858 Rgbl. S. 280.
Gruber Kaspar, Hafnermeister von Nürnberg auf Herstellung gußeiserner Ofenkacheln ꝛc.	1858 Rgbl. S. 408. 1856 Rgbl. S. 312.
Hall Jos., Fabrikdirektor von München auf verbesserte Lokomotiven.	1856 Rgbl. S. 1152.
Hammer Anton (nun Ruthmann F.) von München auf eine Zwirnmaschine.	1856 Rgbl. S. 400. 1857 Rgbl. S. 723. 1858 Rgbl. S. 608.

1856 Rgbl. S. 573.	Holl Max, pens. Wegmacher (nun Thumann Jos. Hausbesitzer) auf Bereitung von Bresiltaback.
1856 Rgbl. S. 424.	Holzer Friedr., Bürstenbinder von Giesing (nun Nobis Gottfried, Cigarrenarbeiter von Mindelheim) auf Cigarrenfabrikation.
1857 Rgbl. S. 1707.	Horn Friedrich (nun Rothschild J.) auf Anfertigung von Cigarren.
1856 Rgbl. S. 400. 1857 Rgbl. S. 724. 1858 Rgbl. S. 608.	Killinger Joseph, Bildhauer (nun J. P. Fleischmann) von München auf Lebkuchen- ꝛc. Bereitung.
1856 Rgbl. S. 573.	Knocke August, Mechanikus von München auf verbesserte Feuerwaffen.
1856 R. S. 114. 1152. 1858 R. S. 1568.	Krauß Anna, (nun Spießl Therese) auf Einmachung von Pflanzen und Gemüse.
1858 Rgbl. S. 936.	Maffei J. v., Fabrikbesitzer zu München auf verbessert construirte Locomotiven.
1858 Rgbl. S. 408.	Mandelbaum Jakob, von Schopfloch auf eine verbesserte Spinnmaschine.
1857 Rgbl. S. 1332.	Mayer Joseph, Institutsvorstand in München auf eine Steinmasse zum Ausdrucken von Figuren.
	Nobis Gottfried, siehe Holzer Friedrich.
	Paget Friedrich, siehe Schmidt Dr. Eduard.
1856 Rgbl. S. 216. 1857 Rgbl. S. 460.	Pettenkofer Dr., kgl. Universitätsprofessor und Ruland, kgl. Baurath in München auf Leuchtgasbereitung.
1856 Rgbl. S. 574.	Rederer Carl, Glasmaler, auf Farbendruck und Lithographie auf Glas.
1856 Rgbl. S. 1110. 1858 Rgbl. S. 1319.	Reiner Heinrich, (nun Treuchtler Carl) auf eigenthümliche Filzbereitung.
	Reischmann Anton und Katharina, siehe Waltenberger Narziß.
	Ries Therese, Wittwe, siehe Schwarzenbach Johann.
1856 Rgbl. S. 312. 1857 Rgbl. S. 660. 1858 Rgbl. S. 528.	Rösl Heinrich, Hofbuchdrucker von München auf eine eigenthümliche Buchdruckerfarbe.
1856 Rgbl. S. 424. 1857 Rgbl. S. 723.	Roth Julius, von Mühlhausen auf Glanzertheilung an das Leder auf Walzen ꝛc. zum Spinnen von Wolle ꝛc.
	Ruland, kgl. Baurath, siehe Pettenkofer Dr.
	Ruthmann F., siehe Hammer Anton.
	Schilcher Eugen, siehe Weiß Michael.
1858 Rgbl. S. 1239.	Schlotthauer Joseph, Professor auf eine Maschine zur Correction der Flußbette.
1858 Rgbl. S. 280.	Schmelz Johann, Maschinenschlosser auf Repetitionsmultiplumwaagen.
1857 Rgbl. S. 724.	Schmid Dr. Eduard und Paget Friedrich, von Wien auf Glasbereitung zu Verzierungen.
1857 Rgbl. S. 852.	Schneider Peter, von Außerlengenwang auf eine die Härte des Steins erreichende Masse.
1857 Rgbl. S. 1667.	Schupp J. G., Baumeister von Augsburg auf verbesserte Kochherde.
1856 Rgbl. S. 135.	Schwarzenbach Johann und Ries Therese Wittwe, auf Reinigen des Grieses u. Maccaroninudelfabrikation.
	Spießl Therese, siehe Krauß Anna.
1858 Rgbl. S. 1072.	Terzer Georg, Mechanikus von München auf eine eigenthümliche Taschenuhr.
	Treuchter Carl, siehe Reiner Heinrich.

Vetter Ludwig, Kaufmann v. Nürnberg auf Fertigen von Metallkapseln zum Verschlusse von Gefäßen. 1857 Rgbl. S. 948.

Vigoureur Stanislaus, von Paris auf Stoff- und Gewebe-Bedruckung. 1856 Rgbl. S. 424.

Wagenpfeil Michael, Schmidmeister von Freising auf Anfertigung von Ketten. 1857 Rgbl. S. 1732.

Waltenberger Narziß, (nun Katharina und Anton Reischmann von Deggendorf) auf eine Schnell- und Thranwichse. 1856 Rgbl. S. 574. 1857 Rgbl. S. 1075. 1858 Rgbl. S. 1112.

Weber Wilhelm v., Ministerialrath in München auf künstliche Torf-Trocknung. 1858 Rgbl. S. 100.

Weiß Michael und Schilcher Eugen, (nun Frhr. Joseph Seris) von München auf Dampfkaffee. 1857 Rgbl. S. 723.

c. Einziehungen.

Amsler Jakob, Professor in Schaffhausen auf einen Polarplanimeter. 1856 Rgbl. S. 976.

Arlen, Baumwollspinnerei (in Baden) auf eine eigenthümliche Zettelspannung. 1858 Rgbl. S. 1240.

Backofen Leonhard, Fabrikant von Nürnberg auf eigenthümliche Nachtlichter. 1857 Rgbl. S. 1076.

Beattie Joseph, von London auf Verbesserung von Locomotiven ꝛc. 1858 Rgbl. S. 616.

Beauché Louis, Fabrikant auf eine eigenthümliche Cigarrenmaschine. 1858 Rgbl. S. 784.

Belleville Julien François, v. Nancy auf einen Dampferzeugungsapparat und einen horizontal liegenden Dampferzeuger. 1856 Rgbl. S. 216. 1858 Rgbl. S. 191.

Berolzheimer Daniel und Illfelder Leopold, Bleistiftfabrikanten von Fürth auf eine Bleistiftschneid- ꝛc. Maschine. 1858 Rgbl. S. 1608.

Böhm Wilhelm, Gasingenieur von München auf Regulirung des Drucks in den Gasröhren. 1857 Rgbl. S. 1364.

Boos Benedikt, Schreinergesell von Baisweil auf Fabrikation lithographischer Steine aus Holz. 1857 Rgbl. S. 924.

Bossi Jos., Fabrikant in Wien auf Bedruckung von Druckerwaaren von unten nach oben. 1857 Rgbl. S. 515.

Collet Joseph Antony, siehe Robinson John.

Cunliffe Richard, siehe Robinson John.

Deflassieux Lucien, Schmidmeister auf eigenthümliche Räder für Eisenbahnwaggons. 1858 Rgbl. S. 1112.

Didot Paul Firmin von Paris auf ein eigenthümliches Bleichverfahren. 1857 Rgbl. S. 215.

Dürkheim-Montmartin'sche Hüttenverwaltung Halblech, gräfl., auf ein eigenthümliches Cylindergebläse. 1857 Rgbl. S. 948.

Dufrésne Alexander, Proprietär von Paris auf Feuervergoldung ꝛc. 1858 Rgbl. S. 56.

Dumery Jouffroy, Ingenieur von Paris auf eine eigenthümliche Feuerungsconstruktion. 1857 Rgbl. S. 460.

Dunlop Charles von St. Rollor auf ein eigenthümliches Manganoxyd. 1857 Rgbl. S. 1668.

Durand François, Mechaniker von Paris auf Anfertigung kreisförmiger Webstühle. 1856 Rgbl. S. 216.

Durand François, Mechaniker von Paris auf eine Zwirnmaschine. 1856 Rgbl. S. 1179.

Eichthal Simon, Frhr. v., kgl. Hofbankier auf verbesserte Construktion des Neville'schen Brückensystems. 1856 Rgbl. S. 114.

Favrel Aug. François, Goldschläger von Paris auf eine Gold- und Metallschlagmaschine. 1856 Rgbl. S. 448.

Fréret Viktor von Incamp auf Eisenbahnschienenhalter. 1857 Rgbl. S. 1708.

Friedländer Dr. Julius und Keßler Dr. Georg in Berlin auf ein Stereotyp-Verfahren. 1856 Rgbl. S. 1112.

Fourniol Joh., siehe Lebel Viktor.

Furnival Richard, siehe Scharp Thomas.

1856 Rgbl. S. 1196. Gerner Henry, Techniker in New-York auf Schreib- und Zeichnungs-Copir-Apparate.

1856 Rgbl. S. 152. Gersthöfer Moriz, Techniker, und Klette Reinhold, Architekt, auf eigenthümliche Fertigung von Lichtbildern.

1856 Rgbl. S. 1111. Goffard Olivier von München auf eine Presse zur Anfertigung von Ziegeln.

1857 Rgbl. S. 88. Gränicher Samuel von Zöffingen auf eine Kolbenliederung bei halbrotativen Dampf-Maschinen.

1857 Rgbl. S. 252. Gränicher Samuel von Zöffingen auf ein neues System ganz rotirender Dampfmaschinen.

1857 Rgbl. S. 1076. Gruber Andreas, Fabrikbesitzer von Grafenau auf eigenthümliche Hobel für Holzstäbe &c.

1856 Rgbl. S. 256. Hartmann Karl, Goldarbeiter von Nürnberg auf eine Bremsvorrichtung für Eisenbahn-Waggons.

1857 Rgbl. S. 216. Heberlein Jakob, Lokomotivführer auf eine Bremsvorrichtung an Eisenbahnwaggons.

1858 Rgbl. S. 784. Hirschfeld August und Jander Hugo, Kaufleute von Hamburg auf eine eigenthümliche Cigarrenmaschine.

Jander Hugo, siehe Hirschfeld August.

Illfelder Leopold, siehe Berolzheimer Daniel.

Keßler Dr. Georg, siehe Friedländer Dr.

Klette Reinhold, Architekt, siehe Gersthöfer Moriz.

1858 Rgbl. S. 1112. Knoderer Christian, Lederfabrikant v. Straßburg auf ein Verfahren in der Schnellgerberei.

1856 Rgbl. S. 575. König Anton, Federbuschfabrikant von München auf Roßhaargewebe aller Art.

1856 Rgbl. S. 1196. Kramer Albert, Fabrikant von Mögelsdorf auf Stearinfabrikationsverbesserung.

1857 Rgbl. S. 1075. Krupp Friedr., Stahlfabrik. v. Essen a. d. Ruhr, auf verbesserte Construction v. Laffeten.

1858 Rgbl. S. 1320. Lapham Rufus, von New-York auf eine Vorrichtung, den Wasserstand in den Dampfkesseln anzuzeigen.

1857 Rgbl. S. 216. Lebel Victor Typograph u. Fourniol Joh, v. Paris auf eine Presse zum Drucke mehrerer Farben.

1856 Rgbl. S. 736. Leber Georg, Schreinermeister in Fürth auf eigenthümliche Schreinerarbeiten.

1856 Rgbl. S. 1111. Lembke Christian, Architekt von München auf einen Vertical-Centrifugal-Apparat.

1857 Rgbl. S. 1732. Leonhardi August, Director von Dresden auf Bereitung von Alizarintinte.

1858 Rgbl. S. 191. Lippelt Friedrich Adolph, Baumwollspinnereibesitzer von Zittau auf ein halbleinenes Gespinnst &c.

1858 Rgbl. S. 784. Lyzars und Comp. Siry, von Leipzig auf einen eigenthümlichen Gaszähler.

1856 Rgbl. S. 1232. Maneglia Fortunato, Eisenbahnchef auf ein Hang- und Ziehsystem für Eisenbahnwagen.

1858 Rgbl. S. 56. Mestern Adolph, Ingenieur von Wilhelmshütte bei Sprottau auf eine eigenthümliche hydraulische Presse.

1856 Rgbl. S. 1196. Morey Carl, Kaufmann von Paris auf eine Maschine zum Abformen &c. von Kunstgegenständen.

1856 Rgbl. S. 576. Müller Georg Heinrich, Kaufmann von Stuttgart auf Weinsteingewinnung.

Naumberger Gerson, siehe Reichmann Lämlein.

1858 Rgbl. S. 1472. Nußrainer Xaver, Silberarbeiter von Schwaben auf Fertigen von Ketten aus edlen Metallen.

1856 Rgbl. S. 136. Otis-Avery Dr., von New-York auf eine Nähmaschine.

R.

Rebdorf, bei Eichstätt.

2te Zwangsarbeitsanstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins, deren Errichtung. Bekanntmachung. — 21. Dezember 1858. Rgbl. S. 1604.

Radfelgen,

siehe Fuhrwerke Nr. 1.

Rechnungswesen.

siehe Gemeinde- und Wohlthätigkeits-Stiftungsrechnungen,
Cultus- und Unterrichts-Stiftungen,
Bergwerks- und Salinenwesen Nro. 1.

Rechtspraktikanten,

Taggelder und Reisekostenvergütung dieser; siehe Landgerichtspersonale Nr. 2.

Regensburg, kgl. Rentamt und neues kgl. Landgericht,

deren Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Oberpfalz und Regensburg).

Regensburg-Passauer-Eisenbahn,

siehe Ostbahnen.

Regenstauf, kgl. Landgericht,

dessen Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Oberpfalz und Regensburg).

Rehau, Landgericht,

dessen Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Oberfranken).

Reichsräthe.

Allerhöchste Ernennung des I. Präsidenten für die Dauer des Landtags, siehe Landtag.

— Ernennung des k. niederländischen Kämmerers und Maltheser-Ordens-Ritters Carl Leopold Grafen von Maldeghem in Niederstotzingen zum erblichen Reichsrathe der Krone Bayerns. — 1858 Rgbl. S. 1079.

— Verleihung der lebenslänglichen Reichsrathswürde an den kgl. Kämmerer Carl August Theodor Frhr. v. Fraunhofen auf Alt- und Neufraunhofen. — 1858 Rgbl. S. 1165.

Reisegebühren,

siehe Diäten; Landgerichtspersonale No. 2; Bauwesen Nr. 5; der Bezirksgerichtsbeamten; siehe Gerichtsverfassung Nr. 19.

Rentämter, Errichtung neuer, Vergrößerung und Verkleinerung bestehender.

1. Durch Abtrennung von 21 Steuergemeinden und 2 Forstbezirken vom kgl. Rentamte Ipsheim und 18 Steuergemeinden vom kgl. Rentamte Neustadt an der Aisch wird ein neues kgl. Rentamt mit dem Sitz in Markterlbach und der Benennung: „kgl. Rentamt Markt-Erlbach“ gebildet; diesem wird auch die Verwaltung des heimgefallenen Lehens Wilhermsdorf übertragen. Bekanntmachung. — 1856 Rgbl. S. 415.

1856 Rgbl. S. 986. 2. Vom kgl. Rentamte Bayreuth werden 4 Steuergemeinden und 2 Forstbezirke, vom Rentamte Culmbach 23 Steuergemeinden getrennt und aus diesen 27 Gemeinden und 2 Forstbezirken ein eigenes Rentamt unter dem Namen: „Rentamt Thurnau" gebildet. Bekanntmachung.

3. August 1857. Rgbl. S. 965. 3. Das bisherige Rentamt Regensburg umfaßt die Städte Regensburg und Stadtamhof und die Landgerichtsbezirke Stadtamhof und Regenstauf, das bisherige Rentamt Stadtamhof die Landgerichtsbezirke Regensburg und Wörth; da beide Rentämter ihren Sitz in Regensburg haben, so führt ersteres die Benennung: „Stadtrentamt Regensburg", letzteres die „Landrentamt Regensburg". Bekanntmachung. Siehe auch Landgerichtsbezirke.

Reviere,

siehe Forstämter.

Rheinbrücke,

7. Juli 1858. Rgbl. S. 909. stehende bei Cöln, deren Bau, Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten. Bekanntmachung.

Rheinschifffahrt.

10. August 1856. Rgbl. S. 601. 1. Patente. Vereinbarung sämmtlicher Rheinuferstaaten über gemeinsame Grundsätze in Ansehung der Ertheilung dieser; kgl. allerhöchste Verordnung: erfordert werden zur Erlangung dieser Patente erreichte Großjährigkeit oder erlangte Emancipation, hinlängliche Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, untadelhafte Aufführung, besonders Nüchternheit, Vertrauen des Handelsstands, praktische Uebung und Ausbildung im Schiffergewerbe, Kenntnisse über Behandlung der Ladung, Befähigung zur Führung eines Schiffs und Kenntniß des Fahrwassers auf dem Rhein. Diese Erfordernisse gelten auch für Ertheilung von Schifffahrtspatenten an jene Mainschiffer, die auch den Rhein befahren wollen.

21. Octbr. 1856. Rgbl. S. 1025. 2. Declaration einiger Bestimmungen der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See, in specie das Ausweichen der Schiffe betreffend. Kgl. allerhöchste Verordnung.

5. März 1857. R. S. 217. 3. Ermäßigung der Rheinschifffahrts-Abgaben in specie die Versetzung der rohen Baumwolle aus der ganzen in die 1/4 Gebührenclasse des Rheinzolltarifs betreffend. Bekanntmachung.

Rindviehzucht,

deren Hebung, siehe Landwirthschaft Nr. 1.

Rosenheim-Salzburger-Eisenbahn,

siehe Eisenbahn Nr. 5.

Roth, kgl. Landgericht,

dessen Bildung, siehe Landgerichtsbezirke, deren Arrondirung (Mittelfranken).

Rothenbuch, kgl. Landgericht und Rentamt,

deren Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Unterfranken).

Rothenburg a. d. T., kgl. Landgericht und Rentamt.

Verkleinerung des ersteren und Vergrößerung des letzteren, siehe Landgerichtsbezirke (Mittelfranken).

Schleichhandel,

dessen Unterdrückung; siehe Zollwesen Nro. 2.

Schleißheimer Canäle,

deren Unterhaltung durch die Staatsgüter-Administration Schleißheim; siehe Landtag, Abschied für diesen, III. Abschnitt §. 17.

Schöllkrippen, neues kgl. Landgericht,

siehe Gerichtsverfassung Nro. 3 §. 32 und Landgerichtsbezirke (Unterfranken und Aschaffenburg.)

Schreiber bei Landgerichten.

Taggelder und Reisekosten-Entschädigung dieser; siehe Landgerichtspersonale Nro. 2.

Schubfuhrwerke.

Vergütung für Vorspannleistung bei diesem; siehe Landtag, Abschied für diesen, III. Abschied §. 1.

29. Novemb. 1858. Rgbl. S. 1459. Allerhöchste Verordnung in Bezug auf vorstehenden Abschied, die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke betr.

Aufhebung der Verordnung vom 5. Jan. 1851, die Vergütung für die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke betr., und neue Verordnung über diese Vorspannsleistung unter Aufrechthaltung der bestehenden gemeindlichen Verpflichtung zur Leistung desselben:

1. Die besagte Vorspannleistung wird künftig in jedem Distriktspolizeibezirke vom Staatsärar im Submissionswege an einen Unternehmer vergeben; den hierauf erlaufenden Aufwand bestreitet die Staatskassa vorbehaltlich des Rückersatzes aus den Mitteln des Schüblings, seiner Verwandten ɔc.
2. Findet sich in einem Bezirke kein Unternehmer oder wird für die Vorspannleistung eine unverhältnißmäßige Vergütung verlangt, so wird durch gemeinschaftliche Anordnung der beiden Regierungskammern die Naturalleistung des Schubfuhrwerkes von den Bespannbesitzern in den Gemeinden wie bisher in Anspruch genommen und für dieselbe das erhobene und festgestellte ortsübliche Fuhrlohn aus der Staatskassa vergütet.
3. Diese Naturalleistung dürfen die Distriktspolizeibehörden in Anspruch nehmen, wenn in Folge besonderer Verhältnisse in einem Bezirke mehr Schubfuhrwerk als der Unternehmer zu stellen verbunden ist oder stellen kann erforderlich oder wenn diese Inanspruchnahme zur Fernehaltung von Stockungen im Schüblingstransporte veranlaßt werden sollte; hier wird für die Naturalleistung der gleiche Betrag, welcher im betreffenden Bezirke dem Unternehmer für das Accordfuhrwerk vertragsmäßig bewilligt ist aus der Staatskassa vergütet.
4. Wirksamkeit dieser Verordnung vom 1. April 1859 an.

Schuldenstand der Gemeinden des Königreiches,

siehe Gemeinden.

Schullehrer-Seminarien.

23. Jan. 1857. R. S. 893. Gehaltsverhältnisse der Vorstände und Lehrer an diesen; der Vorstand, Seminar-Inspektor

erhält einen pragmatischen Gehalt von 800 fl. des Jahres an Geld, eine dem Gehalte zuzurechnende Zulage von 100 fl. des Jahres an Geld für je 6 Dienstjahre in dieser Diensteskategorie bis zum Gesammtbetrage von jährlich 1200 fl., freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung im Seminargebäude.

Der Präfekt, zugleich erster Seminarlehrer, erhält einen pragmatischen Gehalt von 600 fl. des Jahres in Geld, eine Zulage von 100 fl. wie oben bis zum Gesammtbetrage von jährlich 1000 fl., freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung im Seminargebäude.

Der zweite oder die weiteren wirklichen Seminarlehrer erhalten jährlich 600 fl. und 50 fl. Zulage wie oben bis zum Gesammtbetrage von jährlich 800 fl.; die Bewilligung des Einrückens in die Zulagen bleibt stets Sr. Majestät dem Könige vorbehalten und erheischt untadelhafte Aufführung, Treue, Eifer und Thätigkeit; der zweite und die anderen Lehrer erhalten keine pragmatischen Rechte, sollen aber bei Dienstesuntauglichkeit wie pragmatisch Angestellte behandelt werden.

Die Bezüge allenfallsiger noch weiter erforderlichen Lehrer werden durch allerhöchste Entschließung bestimmt; nachstehende Bestimmungen treten vom 16. Mai 1857 an in Kraft; bei den Inspektoren und Lehrern geistlichen Standes bleibt die Versetzung auf angemessene Stellen in der Seelsorge vorbehalten. Kgl. allerh. Entschließung.

Schul- und Studienwesen.

1. Werk- dann Sonn- und Feiertags-Schulpflicht der Jugend. — 18⁵⁵/₅₆ Ges.-Bl. S. 128.
   Der desfallsige Antrag des Landtags bezüglich der Dauer dieser wird allerhöchsten Ortes in reifliche Erwägung genommen werden. Landtagsabschied v. 1. Juli 1856.

2. Das Studium der Medizin; kgl. allerhöchste Verordnung. — 22. Juni 1858. Rgbl. S. 873.

   Tit. I. Allgemeine Bestimmungen. §. 1—3. Bewerbung zur ärztlichen Praxis nach erlangtem Doctorgrade von der medizinischen Facultät einer der drei Landesuniversitäten, Erfüllung gewisser Vorbedingnisse, Anstellung in der medizin. polizeilichen und medizinisch-gerichtlichen Sphäre.

   Tit. II. Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern; §. 4—16; wo und durch wen die Prüfung geschieht; Prüfungssenat und sein Vorstand, kgl. Commissär; Arbeiten des Prüfungssenats und seine Verpflichtung; Beginn der Prüfung, Anmeldungen hiezu; Zulassung zur Prüfung; Art der Prüfung und worauf sie sich erstrecke; Entwerfung der Fragen, deren Revision; Numerirung und Ziehung der Fragen durch die Candidaten; Beurtheilung des Ergebnisses nach den Prüfungsacten; Noten: befähigt mit Auszeichnung, befähigt, nicht befähigt; Ertheilung der Noten Seitens der Examinatoren; Note III; Wiederholung der Prüfung; Verluste, welche Note III nach sich zieht.

   Tit. III. Facultäts-Prüfung. §. 17—39 was sie umfasse; Vornahme dieser; Prüfungssenat; Bildung und Ergänzung dieses Senats, Vorstand; Competenz dieses Prüfungssenats; k. Commissäre hiebei; Vorbedingungen der Zulassung zu dieser Prüfung; Vornahme der Facultätsprüfung praktische und mündliche.

   A. Praktische Prüfung, was sie umfasse; Meldung hiezu; Einhaltung der Prüfungstermine Seitens der Candidaten; wer die praktischen Prüfungen abzuhalten habe; anatomisch-praktische Prüfung, was sie umfasse;

medizinisch-praktische Prüfung, was sie umfasse; chirurgisch-praktische Prüfung, was sie umfasse; geburtshilflich-praktische Prüfung, worin sie bestehe; Prüfungsnoten: befähigt mit Auszeichnung, befähigt, nicht befähigt; wann die Candidaten zur mündlichen Prüfung nicht zuzulassen; Wiederholung des betreffenden Prüfungsaktes, Bestimmungen über derlei außerordentliche Prüfungen; wo die Wiederholung der Prüfung stattfinden müsse; 2mal und 3mal zurückgewiesene Candidaten.

B. Mündliche Prüfung; wo sie stattfinde, Anmeldungen hiezu, und worauf sie sich erstrecke; was sie voraussetzt; Bestimmungen bei einem und bei mehreren Candidaten; Dauer der Prüfung; Entwerfung der Fragen; Ergebnisse der mündlichen Prüfung, Noten und Nachtheile bei schlechter Prüfung; Ausfertigung der Zeugnisse über die praktische und mündliche Prüfung.

Tit. IV. Staatsprüfung. § 40—61. Befähigung hiezu, Assistenten und Praktikanten; Dispens vom praktischen Jahre findet nicht statt; worauf sich die Staatsprüfung erstreckt; Bedingnisse der Zulassung hiezu; Einreichung der Gesuche um Zulassung; Admissionsdecrete und rechtzeitige Stellung am Prüfungsorte; Prüfungscommission, woraus sie besteht; Art der mündlichen Schlußprüfung und worauf sie sich erstreckt: Anwesenheit sämmtlicher Commissionsmitglieder beim Prüfungsakte; Entwerfung der Fragen für die mündliche Schlußprüfung; Noten: Ausgezeichnet oder 1, sehr gut oder 2, genügend oder 3, nicht genügend oder 4; Bestimmungen bei schlechten Noten; Art u. Dauer der schriftlichen Prüfung; Themata für diese; Benützung literarischer Hilfsmittel; Aufsicht; Noten wie bei der mündlichen Prüfung; Bestimmungen bei schlechten Noten; weitere Bestimmungen bezüglich der Noten, Prüfungszeugnisse; medizinischer Doctorgrad; Vorzüge bei erhaltener I. Note; Ertheilung des Doctorgrades an solche, die auf Zulassung zur ärztlichen Praxis in Bayern verzichten.

Tit. V. Prüfungsgebühren §. 62.

Tit. VI. Transitorische Bestimmungen §. 63.

20. Juli 1858. Rglb. S. 1001. 3. Die Centralforstlehranstalt Aschaffenburg und das Forstunterrichtswesen überhaupt betreffend unter theilweiser Abänderung der Verordnungen v. 28. Januar 1844, 14. Septbr. 1848 und 26. Oktbr. 1850 und neue Bestimmungen über die regelmäßige Aufnahme der Candidaten in diese Anstalt, Bestimmungen über Aufnahme der Innländer und der Ausländer; regelmäßige Studienzeit, Ferien; Bestimmungen über Zulassung zur Vorlehre, deßfallsige Nachweise; Collegienhonorar Seitens der Innländer und Ausländer, Gebühr für die Aufnahmskarte und das Abgangszeugniß; Bekanntgabe der Bestimmungen vom 4. Septbr. 1848, die fortan aufrecht bleiben: die technische Ausbildung zum Forstverwaltungsdienste in Bayern hat in der Regel an obiger Anstalt zu geschehen; Besuch öffentlicher Forstschulen in andern deutschen Staaten, staatswirthschaftlicher Lehrkurs an der Hochschule Würzburg oder München, Besuch dieses Seitens der Aspiranten für den höheren Forstverwaltungsdienst, nothwendige Disciplinen dieses Curses; theoretische Schlußprüfung am Schlusse dieses Curses, Einreihung dieser Absolventen in die

Liste der Forstpraktikanten; Stipendien, Gesuche um solche, und deren Einziehung; die Forstlehranstalt steht als Centrallehranstalt unmittelbar unter dem Cultusministerium und dem der Finanzen. Siehe auch Veterinärwesen.

Schwaben und Neuburg, Regierungsbezirk,

Arrondirung der Landgerichtsbezirke in diesem, siehe Landgerichtsbezirke.

Schwabmünchen, kgl. Landgericht und Rentamt,

die Gemeinde Groß- und Kleinkitzighofen werden von diesen getrennt und dem kgl. Ldg. und Rentamte Buchloe einverleibt, dagegen erhält dasselbe die vom kgl. Ldg. und Rentamte Türkheim getrennte Gemeinde Hiltefingen. — 28. Octob. 1856. Rgbl. S. 1028.

Schweiz.

Entrichtung eines Militärpflichtersatzes in der Schweiz von Angehörigen fremder Staaten betreffend; Uebereinkunft deßhalb mit der kgl. bayer. Regierung. Bekanntmachung. — 9. Decbr. 1858. Rgbl. S. 1553.

Schwurgerichtshöfe in Bayern,

siehe Gerichtsverfassung.

Sectionen,

im Kriegsministerium, siehe Kriegsministerium.

Seminarien,

für Schullehrer, siehe Schullehrer-Seminarien.

Sonn- und Feiertagsschulpflicht,

siehe Schul- und Studienwesen.

Spalt, kgl. Rentamt,

dessen Verkleinerung, siehe Landgerichtsbezirke, deren Arrondirung (Mittelfranken.)

Sparcassen.

Vollzug der Vinculirungsverträge durch diese; siehe Pfründestiftungen.

Staatsanwälte,

an den Bezirksgerichten; siehe Gerichtsverfassung Nro. 7.

Staatsbaudienst und Staatsbauwesen,

siehe Bauwesen.

Staatseisenbahnen, bayrische,

siehe Eisenbahnen.

Staatsgefäll-Ablösungs-Schillinge,

deren Verwendung für die Zukunft; siehe Landtag, Abschied für diesen, III. Absch. §. 18.

Staatsgüter und Ablösungskaufschillinge.

Beigabe eines speciellen Ausweises über die auf diesem Fonde haftenden Passiven zu den Nachweisungen über diese und besondere Einrichtung der Verzeichnisse der neu erworbenen Staatsgüter und abgelösten Passivreichnisse; siehe Landtag, Abschied für diesen, III. Abschnitt §. 18.

Staatsobligationen,

siehe Staatsschuld.

Staatspapiere, österreichische,

deren Fälschung, siehe Oesterreich Nro. 1.

Staats-Passivverzeichnisse, abgelöste.

Besondere Einrichtung der Verzeichnisse dieser; siehe Landtag, Abschied für diesen, III. Abschnitt §. 18.

Staatsrath.

1856 Rgbl. S. 81. Sitzung des kgl. Staatsraths-Ausschusses a) vom 5. Januar 1856 entschieden: Der Recurs der Besitzer der steuerpflichtigen Realitäten des ehemaligen Ritterguts Breitenlohe mit Buchbach, Ldg. Höchstadt in Oberfranken wegen Kriegskosten; an das kgl. Staatsministerium des Innern abgegeben: Der Recurs der Gemeinde Atzendorf mit Reuth und Neudorf Ldg. Hollfeld in Oberfranken, wegen Kriegskosten-Entschädigung.

1856 Rgbl. S. 139. b) Vom 21. Februar 1856 entschieden: Der Recurs des Regierungsfiskalats von Unterfranken, Concurrenz des Staatsärars vom Klosterforste zu den Distriktsstrassen im Landgerichte Kitzingen pro $18^{39}/_{40}$ bis $18^{50}/_{51}$; des Literaten Ludwig Hauff in München gegen die Buchhandlung Stahel zu Würzburg wegen widerrechtlicher weiterer Auflagen des Werkes: der bayerische Secretär.

c) Vom 26. Mai 1856 entschieden: Der Recurs des Kaufmanns J. C. Zehner zu Würzburg, wegen unerlaubten Einkaufs von Getreide zur Ausfuhr; an das Staatsministerium des Innern abgegeben: Der Recurs der Bauern Georg Schlögel und Cons. zu Oberköblitz, wegen Theilung von Gemeindegründen.

1856 Rgbl. S. 449. Deßgleichen der Recurs des Bauern Georg Reichel zu Hörbering wegen Nichtaufrichtung eines Zauns und der Recurs der Schafweidberechtigten der Stadt Roth wegen unbefugter Schafweide der Metzger.

1856 Rgbl. S. 490. d) Vom 5. Juli 1856 entschieden: Der Recurs der Forstberechtigten Johann Kellner und Cons. von Riglasreuth, Ldg. Kemnath (Oberpfalz) wegen Forstrechts-Ablösung.

1856 Rgbl. S. 1185. e) Vom 29. Novbr. 1856 entschieden: Der Recurs des Bildhauers kgl. Prof. Halbig zu München in der Untersuchung gegen den Gypsformator Franz Keim wegen Nachbildung einer Büste;

der J. Palm'schen Hofbuchhandlung und des quiesc. Inspektors im topographischen Bureau Georg Mayr in München wegen Nachbildung einer Landkarte.

1857 Rgbl. S. 95—97. f) Vom 27. Decbr. 1856 entschieden: Die Recurse der Buchhändler Riegel-Wießner und Cons. zu Nürnberg und der Buchhändlerswittwe Fleischmann in München in der Untersuchung gegen sie wegen Verkaufs von Nachdruck;

des Sebastian Huber und Cons. von Ed, Ldg. Wasserburg wegen Herstellung eines Gemeindeweges;

des Joh. Kühnlein und Cons. zu Mühlhausen, Ldg. Neumarkt (Oberpfalz) wegen Austritts aus dem Weideverbande;

An das Staatsministerium des Innern abgegeben: Der Recurs der Großbegüterten zu

Alfershausen, Landgerichts Greding in Mittelfranken, wegen Cultivirung von Gemeindegründen;

an das Cultusministerium abgegeben: der Recurs des Simon Scheibengraber und Cons. von Loh in ihrer Streitsache gegen den kathol. Pfarrer Anton Pieringer in Neßlbach Ldg. Hengersberg in Niederbayern wegen Weihsaatskornes;

deßgl. der der Kunsthandlung Piloty und Löhle in München gegen Henry Payne zu Leipzig und Dresden wegen Nachdruckes.

g) Vom 4. April 1857 entschieden: Die Recurse des Lismann Emanuel Oppenheimer Productenhändler von Heßdorf Ldg. Gemünden wegen einer für verbotwidrige Getreideausfuhr gegen ihn verhängten Polizei-Confiscationsstrafe, und des Georg Petermann, Getreidhändlers in Hof in gleichem Betreffe; an das Staatsministerium des Innern abgegeben: der Recurs der Mühlenbesitzer zu Gosheim, Ldg. Wemding wegen pachtweiser Cultivirung dortiger Gemeindegründe. 1857 Rgbl. S. 421.

h) v. 12. Juni 1857; entschieden: die Recurse des Bijouteriewaarenfabrikanten Karl Böhm aus Hanau in der polizeilichen Untersuchung wider ihn wegen Verkaufs geringhaltiger Goldwaaren; der Israeliten Isak Fulder und Mayer-Berliner von Westheim wegen unbefugten Wollhandels resp. Confiscation; an das Ministerium des Innern abgegeben der Recurs der Gemeinde Plech, Landgericht Pegnitz wegen Benützung unvertheilter Gemeindegründe. 1857 Rgbl. S. 725.

i) v. 23. Januar 1858 an das M. d. J. abgegeben: die Recurse a) des Jos. Kitzinger u. Genossen v. Zeitldorn k. Ldg. Wörth (Oberpfalz) wegen Ablösung v. Forstrechten in den fürstlich Thurn- und Taxis'schen Waldungen; b) der Gemeinde Flochsbach, kgl. Ldg. Rothenfels (Unterfranken) wegen Tilgung einer Kriegsschuld resp. wegen Beitragsverweigerung der fürstl. Löwenstein'schen Standesherrschaft; an das Cultusministerium abgegeben der Recurs der Schulgemeinde Wiesau, k. Ldg. Waldsassen (Oberpfalz) wegen Einführung des verordnungsmäßigen Schulgeldes. 1858 Rgbl. S. 89.

k) Vom 19. Februar 1858, entschieden: die Recurse des Ignaz Hartig in Miltenberg in der polizeilichen Untersuchung wider ihn wegen verbotener Getreideausfuhr, und des Buchhändlers Georg Joseph Manz in Regensburg in Sachen gegen die Cotta'sche literarisch-artistische Anstalt in München wegen Nachdruckes und eine Schrift bei Manz im Jahre 1855 erschienen, wird als Nachdruck zweier bei Cotta i. J. 1854 und 1855 erschienenen Schriften erklärt, confiscirt, die vorräthigen Exemplare vernichtet und Manz in die gesetzliche Strafe verfällt. 1858 Rgbl. S. 289.

l) V. 8. Mai 1858: an das Staatsministerium des Innern abgegeben der Recurs des Martin Brand, Besitzers der Untermühle bei Beilngries wegen Verwendung eines Hofraums zum Durchführen gefallenen Viehes. 1858 Rgbl. S. 529.

m) V. 21. Juni 1858: entschieden der Recurs des Carl Dauth in Ludwigshafen (Pfalz) wegen Entschädigung für Brandschaden; an das kgl. Staatsministerium des Innern abgegeben: der Recurs des kgl. Advokaten Hartmann zu Würzburg nomine der 1858 Rgbl. S. 859.

Forensen der Stadtgemeinde Dettelbach in Unterfranken, wegen Concurrenz zu den Dettelbacher Kriegsschulden.

1858 Rgbl. S. 1307. n) Vom 27. Oktober 1858: entschieden die Recurse des Michael Detroy II. Ackersmann zu Friesenheim, Landcommissariats Speyer, wegen Brandschadens und des Buchhändlers Ferdinand Enke zu Erlangen gegen Buchhändler Paul Halm zu Würzburg wegen Nachdruckes.

Staatsschuld.

a) Alte Schuld:

15. Januar 1856. Rgbl. S. 73. Ausstellung neuer Coupons für die im Jahre 1838 ausgestellten Obligationen der alten Schuld au porteur und auf Namen lautend à 3½% nebst den 4%tigen arrosirten Obligationen. Bekanntmachung.

25. Juli 1856. R. S. 516. / 11. Aug. 1856. R. S. 579. VIIte und beziehungsweise Vte Verloosung der 3½%tigen und auf 4% arrosirten Staatsschuld au porteur und auf Namen lautend am 11. August 1856. Bekanntmachung.

14. Oct. 1857. R. S. 977. Ausstellung neuer Coupons für die 3½%tigen Obligationen v. J. 1839. Bekanntmachung.

19. Februar 1857. Rgbl. S. 212. Die zur Heimzahlung bestimmten Capitalien von den am 11. August und 30. Septbr. 1856 verloosten Obligationen der 3%tigen Staatsschuld, der Eisenbahnanlehen und des Militäranlehens von 1855 müssen entweder erhoben oder wieder neu angelegt werden. Bekanntmachung.

8. April 1857. Rgbl. S. 301. Jährlich am 15. April findet eine Verloosung der älteren Staatsschuld zu 3½% (und arrosirt 4%) statt und werden die verloosten Obligationen am 1. Juni jeden Jahres heimgezahlt. Bekanntmachung.

8. Apr. 1857. R. S. 303. / 15. Apr. 1857. R. S. 349. VIIIte und resp. VIte Verloosung wie oben Zeile 12 am 15. April 1857. Bekanntmachung.

29. Novemb. 1857. Rgbl. S. 1649. Ausstellung neuer Coupons für die i. J. 1840 ausgestellten Obligationen der alten Schuld au porteur und auf Namen zu 3½%, zu denen auch die auf 4% arrosirten Obligationen gehören. Bekanntmachung.

6. Apr. 1858. R. S. 451. / 15. Apr. 1858. R. S. 457. IXte und resp. VII. Verloosung wie oben Zeile 12 am 15. April 1858. Bekanntmachung.

10. Oct. 1858. R. S. 1219. Ausstellung neuer Coupons für die im Jahre 1841 ausgestellten Obligationen der alten Schuld au porteur à 3½% wozu auch die auf 4% arrosirten Obligationen gehören. Bekanntmachung.

b) Neues Anlehen.

25. Juni 1857. R. S. 757. / 3. Juli 1857. R. S. 805.	I.	Verlosung des neuen Anlehens von	1852	zu 4½%	am 3. Juli 1857.	Bekanntmachung.
1. März 1858. R. S. 255. / 8. März 1858. R. S. 292.	II.	" " " " "	1852	" 4½%	" 8. März 1858.	"
12. Juni 1858. R. S. 620. / 22. Juni 1858. R. S. 785.	III.	" " " " "	1852	" 4½%	" 22. Juni 1858.	"
13. Nov. 1858. R. S. 1307. / 23. Nov. 1858. R. S. 1385.	IV.	" " " " "	1852	" 4½%	" 23. Nov. 1858.	"

18⁵⁵/₅₆ Ges.-Bl. S. 121. Direkte Ablieferung der zur Tilgung der neuen Schuld gesetzlich bestimmten baaren Ablösungsschillinge für Grundrenten des Staates von den Kreiskassen an die Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt. Landtagsabschied vom 1. Juli 1856.

c) Eisenbahnschuld.

25. Juli 1856. R. S. 519. IVte Verloosung der 4%tigen und IIIte Verloosung der 5%tigen Eisenbahnschuld, sowie

Ite Verloosung der bis $18^{54}/_{55}$ incl. aufgenommenen 4½%tigen Eisenbahnschuld am 11. August 1856. Bekanntmachung.	11. August 1856. Rgbl. S. 583.
Vte Verloosung der 4%tigen und IVte Verloosung der 5%tigen sowie IIte Verloosung der 4½%tigen Eisenbahnschuld am 4. und 5. Mai 1857. Bekanntmachung.	22. Apr. 1857. R. S. 431. 5. Mai 1857. R. S. 583.
Den Stiftungen, Gemeinden, Pfründen und öffentlichen Fonds ist die baare Anlegung ihrer Capitalien bei dem 4½%tigen Eisenbahnanlehen auf Namen gestattet; wird wieder aufgehoben und ist die Anlegung baarer Darlehen bei dem Eisenbahnanlehen zu 4% gestattet. Bekanntmachungen.	14. Januar 1858. Rgbl. S. 57. 21. Juni 1858. Rgbl. S. 777.
Unerhobene Capitalien aus der IIIten Verloosung der 4%tigen Eisenbahnschuld au porteur und aus der IIten Verloosung der 5%tigen Eisenbahnschuld au porteur. Bekanntmachung.	22. April 1858. Rgbl. S. 475.
VIte Verloosung der 4%tigen, IIIte Verloosung oer 4½%tigen und VIte Verloosung der 5%tigen Eisenbahnanlehen am 27. und 28. Mai 1858. Bekanntmachung.	16. Mai 1858. R. S. 530. 28. Mai 1858. R. S. 553.
Eisenbahnbaudotation für die VIIte Finanzperiode: Rückersatz von aus den Eisenbahnbaufonds geleisteten 1 Million Gulden für die Industrieausstellung zu München an die Eisenbahnbaucassa aus den Beständen der IVten und Vten Finanzperiode; der Mehrbetrag für die in Betrieb stehenden oder in Projectirung befindlichen Staatseisenbahnen über die gesetzlich gegebenen Baucredite wird auf 12,200,000 fl. festgesetzt, und zur Deckung dieses Mehrbedarfs ein auf die Eisenbahnen und die Betriebsrente zu versicherndes verzinsliches vom Jahre $18^{57}/_{58}$ mit jährlich ⅔% heimzuzahlendes Anlehen al pari aufgenommen; der Rest des Militäranlehens zu 1,550,000 fl. wird dem Finanzministerium zur Deckung des Passivrestes der VI. Finanzperiode und zur Vermehrung des Verlagscapitals überwiesen. Gesetz vom 19. März 1856 und Landtagsabschied vom 1. Juli 1856.	$18^{55}/_{56}$ Ges.-Bl. S. 25 und 107.
Aufnahme des Eisenbahnanlehens zu 12,200,000 fl. Bekanntmachung.	9. April 1856. R. S. 263.
Termin zur Wiederanlage der verloosten Obligationen des IIIten Subscriptions-Anlehens zu 5% von 1850 beim 4½%tigen Eisenbahnanlehen von 1856. Bekanntmachung.	24. Mai 1856. R. S. 392.
Vte Verloosung des 5%tigen Eisenbahnanlehens am 14. Juli 1857. Bekanntmachung.	5. Juli 1857. R. S. 815. 14. Juli 1857. R. S. 899.
Feststellung eines weiteren Zinstermines für die auszustellenden Eisenbahnanlehens-Obligationen auf den 1. August 1858. Bekanntmachung.	27. Juli 1858. Rgbl. S. 1011.
Mit 1. November 1858 wird die Wiederanlegung verlooster aber noch unerhobener Capitalien der bayerischen Staatsschuld bei dem 4½%tigen Eisenbahnanlehen eingestellt und findet nur zu 4% mit und ohne Arrosirung 3½%tige Staatsobligationen statt. Bekanntmachung.	16. Octbr. 1858. Rgbl. S. 1241.

d) Subscriptionsanlehen.

Ite Verloosung des IIIten Subscriptions-Anlehens zu 5% vom Jahre 1850 von 7 Mill. am 17. April 1856. Bekanntmachung.	8. April 1856. R. S. 257. 17. Apr. 1856. R. S. 273.
Unerhobene Capitalien vom IIten Subscriptionsanlehen zu 5%. Bekanntmachung.	26. Nov. 1856. R. S. 1116. 21. März 1858. R. S. 391.
Kündung des Restes des IIIten Subscriptionsanlehens von 1850 zu 5%. Bekanntmachung.	23. Jan. 1857. R. S. 126.
Schluß der Umschreibung von Obligationen des unterm 23. Januar 1857 gekündeten IIIten Subscriptionsanlehens zu 5% in neue 4½%tige Anlehens-Obligationen. Bekanntmachung.	15. Mai 1857. Rgbl. S. 632.

21. Decbr. 1858. Rgbl. S. 1609.	Unerhobene au porteur Obligationen vom IIIten Subscriptionsanlehen zu 5% (Rgbl. 1856 S. 273) bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialcassa Würzburg noch liegend. Bekanntmachung.
	e) Militäranlehen.
23. Sept. 1856 R S. 929. / 30. Sept. 1856. R. S. 953.	Ite Verlosung des Militäranlehens von 1855 am 30. Septbr. 1856. Bekanntmachung.
1. März 1858. R. S. 256. / 8. März 1858. R. S. 301.	IIte „ „ „ „ 1855 „ 8. März 1858. „
	f) Grundrentenablösungs-Schuldbriefe.
3. Jan. 1856. Rgbl. S. 5.	Xte Verloosung der 4%tigen am 3. Januar 1856. Bekanntmachung.
1. April 1856. R. S. 247.	Unerhobene Capitalien der Vten Verloosung der 4%tigen. Bekanntmachung.
16. Juni 1856. R. S 433. / 26. Juni 1856. R. S. 451.	XIte Verloosung der 4%tigen am 26. Juni 1856. Bekanntmachung.
10. Sept. 1856. R. S. 859.	Unerhobene Capitalien der VIten Verloosung der 4%tigen. Bekanntmachung.
18. Oct. 1856. R. S. 999. / 4. Nov. 1856. R. S. 1029.	Weitere Verloosung der 4%tigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe am 4. Nov. 1856 Bekanntmachung.
21. Januar 1857. Rgbl. S. 125.	Der Schlußtermin für Ueberweisung der Grundrenten an die Ablösungscassa des Staates wird auf 30. Septbr. 1861 festgesetzt. Bekanntmachung.
10. März 1857. Rgbl. S. 221.	Die unerhobenen Capitalien der VIIten Verloosung der 4%tigen Grundrentenablösungsschuldbriefe müssen eingelöst werden, widrigenfalls solche vom 1. April 1857 an nach 6 Monaten zu Gunsten des kgl. Grundrenten-Ablösungs-Fondes erlöschen. Bekanntmachung.
17. März 1857. R. S 223. / 31. März 1857. R. S. 283.	Weitere (XIIIte) Verloosung der 4%tigen Grundrentenablösungsschuldbriefe am 31. März 1857. Bekanntmachung.
1857 Rgbl. S. 1096.	Unerhobene Capitalien der VIII. Verloosung der 4%tigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. Bekanntmachung.
13. Oct. 1857. R. S. 1337. / 27. Oct. 1857. R. S. 1365.	XIVte Verloosung der 4%tigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe am 27. Oct. 1857. Bekanntmachung.
13. März 1858 R. S. 335. / 30. März 1858 R. S. 411.	XVte Verloosung der 4%tigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe am 30. März 1858. Bekanntmachung.
11. März 1858 R. S 339. / 1. April 1858. R. S. 419.	Unerhobene Capitalien der IXten Verloosung der 4%tigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. Bekanntmachung
13. Sept. 1858. R. S. 1179.	Desgleichen der Xten Verloosung der 4%tigen. Bekanntmachung.
12. Oct. 1858. R. S. 1226. / 27. Oct. 1858. R. S. 1257.	XVIte Verloosung der 4%tigen am 27. Oct. 1858. Bekanntmachung.
10. Mai 1857. Rgbl. S. 631.	Vinculirung der von den geistlichen Pfründe- und anderen Stiftungen, dann Kirchen-, Schul- und politischen Gemeinden durch Ankauf erworbener Staatsobligationen au porteur. Bekanntmachung. Siehe Pfründestiftungen.
8. Dez. 1857. R. S. 1071.	Erhebung und Wiederanlage einiger verlooster und unerhobener Capitalien. Bekanntmachung.

Stadtamhof, kgl. Landgericht,

dessen Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Oberpfalz und Regensburg).

Stadtprozelten, kgl. Landgericht,

dessen Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Unterfranken).

Stadtsteinach, kgl. Landgericht

dessen Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Oberfranken).

Statutarrechte.

Gleichstellung der verschiedenen statutarrechtlichen Bestimmungen über die Gewährzeit bei Viehmängeln; ein deßhalb zu erlassendes Gesetz. Landtagsabschied v. 1. Juli 1856. — $18^{55}/_{56}$ Ges.-Bl. S. 136.

Revision einiger Bestimmungen des Rothenburger Statutarrechts; Landtagsabschied vom 1. Juli 1856. Gesetz vom 1. Juli 1856 selbst: — $18^{55}/_{56}$ Ges.-Bl. S. 108. $18^{55}/_{56}$ Ges.-Bl. S. 327.

Art. 1. Die im Statutarrechte der Stadt Rothenburg a. d. T. enthaltenen Vorschriften über die Form der Errichtung von Verträgen finden nur bei den Verträgen in Bezug auf Besitzveränderungen oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleich geachteter Rechte und dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen, dann bei Ehe- und Erbsverträgen und bei Intercessionen von Frauenspersonen Anwendung; die Ausnahmsbestimmungen bezüglich der sogenannten Literaten sind aufgehoben.

Art. 2. Wirksamkeit dieses Gesetzes.

Stearin,

dessen Verzollung, siehe Talg.

Stempel- und Taxwesen.

siehe Taxwesen.

Steuerwesen.

1. Provisorische Erhebung der Steuern für $18^{55}/_{56}$; die bis letzten September 1855 bewilligten Grund- Haus- und Dominicalsteuern werden gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die VII. Finanzperiode festzusetzenden Steuern bis letzten Dezember 1855 in den bisherigen Zielen erhoben; der für Aufhebung des Zahlenlottos festgesetzte Termin wird bis Ende Dezember 1855 verlängert, ebenso die Maximaltarifsätze für die Eisenbahnen, Donau-Dampfschifffahrt und den Ludwigskanal, wie sie für die VI. Finanzperiode festgesetzt sind. Gesetz v. 5. Oktb. 1855. Landtagsabschied vom 1. Juli 1856. — $18^{55}/_{56}$ Ges.-Bl. S. 1 und 106.
2. Die Wirksamkeit sämmtlicher Bestimmungen vorstehenden Gesetzes wird bis Ende März 1856 verlängert. Gesetz vom 10. Januar 1856. Landtagsabschied vom 1. Juli 1856. — $18^{55}/_{56}$ Ges.-Bl. S. 5 und 107.
3. Sämmtliche Bestimmungen vorstehenden Gesetzes werden bis zur Verabschiedung des Finanzgesetzes für die VII. Finanzperiode wirksam erklärt. Gesetz v. 6. April 1856. Landtagsabschied vom 1. Juli 1856. — $18^{55}/_{56}$ Ges.-Bl. S. 41 und 107.
4. Abänderung des §. 33 des Häusersteuergesetzes v. 15. August 1828: Eine örtliche Revision der Häusersteuer soll von der Regierung angeordnet werden, wenn in einer nach der Miethe besteuerten Gemeinde eine Veränderung des Miethfußes eingetreten ist, die den 4. Theil desselben erreicht; wenn die Verhältnisse, unter denen in einer Gemeinde entweder die Mieth- oder Arealsteuer eingeführt worden, sich so wesentlich verändert, daß eine dieser Gattung an die Stelle der andern zu treten hat. Gesetz vom 10. Januar 1856. Landtagsabschied vom 1. Juli 1856. — $18^{55}/_{56}$ Ges.-Bl. S. 21 und 107.
5. Gesetz vom 31. Mai und Landtagsabschied vom 1. Juli 1856, die Einkommensteuer betreffend. — $18^{55}/_{56}$ Ges.-Bl. S. 49 und 107.

Art. 17. Zusammentritt des Steuerausschusses am Sitze des Rentamts, dessen Aufgabe.
„ 18. Vorsitzender, Beschlüsse des Ausschusses, Rentbeamter als Staatsanwalt, Protokolle, Amtsverschwiegenheit.
„ 19. Berechnung der Steueranlage, öffentliche Auflegung der Steuerlisten, Reclamationen hiegegen.

b) Strafbestimmungen. Art. 20 — 21 bei nicht abgegebener oder bei zu geringer oder unrichtiger Steuererklärung.

Art. 22. Stellung und Begründung der Strafanträge, Ausspruch der Strafen; Geldstrafen verfallen dem Armenfonde. Strafvollzug.

c) Reclamationsverfahren und Revision der Steuerlisten. Art. 23. Reclamation gegen die Beschlüsse des Steuerbeschlusses. Termin.

Art. 24. Verbescheidung der Reclamationen.
Art. 25. Definitiver Schluß der Steuerliste.

d) Steuerperioden. Behandlung der Ab- und Zugänge. Art. 26. Grundlage der Steuererhebung; Revision der Capitalrentensteueranlage.

Art. 27. Behandlung der Aenderungen während der 3jährigen Periode.
„ 28. Erlöschung der Steuerpflicht.
„ 29. Neuer Zugang während einer Periode.
„ 30. Mittheilung der Aenderungen und Zugänge am Schlusse des Finanzjahres an den Steuerausschuß.
„ 31. Dauer der Thätigkeit der Steuerausschüsse. Neu- und Zwischenwahl.

e) Kosten der Steueranlage. Art. 32. Alle auf die Anlage dieser Steuer erwachsenden Kosten sind tax- und stempelfrei; Entschädigung der Mitglieder des Steuerausschusses.

Art. 33. Kostentragung bei Reclamation.

II. Abschnitt. Erhebung der Capitalrentensteuer. Art. 34. Ratenweise Erhebung in Terminen. Schlußbestimmungen. Art. 35. Kenntnißnahme der Gemeindebehörde von den Steuerlisten.

Art. 36. Wirksamkeit dieses Gesetzes. Aufhebung früherer Bestimmungen.

18⁵⁵/₅₆ Gef.-Bl. S. 107. 7. Revision des Gewerbsteuergesetzes vom 28. Mai 1852; Landtagsabschied vom
18⁵⁵/₅₆ Gef.-Bl. S. 139. 1. Juli 1856; Gesetz vom 1. Juli 1856 selbst:

I. Abschnitt. Gegenstand und Maßstab der Gewerbsteuer. Art. 1. Wer zur Entrichtung dieser Steuer verpflichtet und welche Gewerbe dieser Steuer unterliegen; der freien Betriebsamkeit vorbehaltene Erwerbsarten.

Art. 2. Wo die Steuerpflicht begründet.
„ 3. Gewerbsteuer ist directe Staatsabgabe und theilt sich in die Nominal- und in die Betriebsanlage; womit sich beide Anlagen zu befassen haben.
„ 4. Aeußerlich kennbare Merkmale als Grundlage der Besteuerung bei Feststellung der Betriebsanlage.
„ 5. Festsetzung der Sätze der Gewerbsteuer für die Nominal-, wie für die Betriebsanlage in einer Scala; Gewerbsteuertarif.

Art. 39. Rentbeamter als Staatsanwalt bei den Sitzungen.
„ 40. Für Prüfung der Steuererklärungen erforderliche Materialien.
„ 41. Protokoll über die Verhandlungen des Ausschusses.
„ 42. Eintrag der Erklärungen in die Steuerliste, deren öffentliches Auflegen am Sitze des Rentamts, Reclamation hiegegen.
B. Strafbestimmungen. Art. 43. Bei nicht abgegebener Erklärung.
Art. 44. Bei unrichtig abgegebener Erklärung.
„ 45. Stellung und Begründung der Strafanträge.
„ 46. Vormerkung über die Unrichtigkeit einer Erklärung.
„ 47. Die Geldstrafen gehören dem Armenfonde. Strafvollzug.
C. Reclamationsverfahren. Art. 48. Einlegung der Beschwerde wegen Richtigkeit.
Art. 49. Wann Reclamation gegen die Normal- und gegen die Betriebsanlage zulässig.
„ 50. Reclamation gegen Strafbeschlüsse.
„ 51. „ durch den Gewerbsteuerpflichtigen und den Staatsanwalt.
„ 52. Frist für Richtigkeitsbeschwerde und Reclamation.
„ 53. Entscheidung und Competenz der Regierungsfinanzkammer.
„ 54. Suspensivwirkung der gegen einen Strafbeschluß erhobenen Reclamation.
D. Steuerperioden, Ab- und Zugänge. Art. 55. Dreijährige Steuerperiode.
Art. 56. Revision und neue Feststellung der Steueranlage.
„ 57. Veränderungen an der festgesetzten Steuergröße.
„ 58. Beginn oder neuer Betrieb eines Gewerbes im Lauf der Steuerperiode.
„ 59. Verzeichnisse der Polizeibehörde über die Gewerbs- Ab- und Zugänge.
„ 60. Dauer der Thätigkeit der Gewerbsteuerausschüsse. Neu- und Zwischenwahlen.
E. Kosten der Steueranlage. Art. 61. Die auf die Anlage erwachsenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei.
Art. 62. Entschädigung der Gewerbsteuerausschußmitglieder.
„ 63. Kosten beim Reclamationsverfahren.
III. Abschnitt. Erhebung der Gewerbsteuer. Art. 64. Ratenweise Erhebung in bestimmten Terminen.
Art. 65. Umlage der Gewerbsteuer unter den Vereinen.
„ 66. Wirksamkeit dieses Gesetzes, Aufhebung der Verordnung v. 15. August 1814, „Rectificirung der Gewerbsteuer".
„ 67. Bestimmungen bezüglich der Verordnung v. 14. April 1820 die Gewerbsteuer im Rheinkreise betreffend, für die Pfalz.
„ 68. Bestimmungen für Unterfranken und Aschaffenburg.
Beilage 1. Gewerbsteuerscala.
„ 2. Gewerbsteuertarif.

$18^{55}/_{56}$ Ges.-Bl. S. 119. 8. Der Antrag des Landtags, bei Verrechnung der Steuernachlässe und uneinbringlichen Steuern für den Pfalzkreis die gleiche Behandlung wie bei den übrigen Regierungsbezirken eintreten zu lassen, wird allerhöchst genehmigt. Landtagsabschied vom 1. Juli 1856.

Besteuerung des Rübenzuckers, siehe Zollwesen Nro. 12.

Stiftungen, Vermächtnisse, Schenkungen, Zufriedenheitsbezeugungen,

kgl. allerhöchste.

1. Wohlthätigkeits-Stiftung für Augsburg Seitens des verlebten Banquieur Friedrich v. Halder zu Augsburg mit einem Capitale von 100,000 fl.; die Stiftung heißt „Friedrich v. Halder'sche Stiftung."	1856 Rgbl. S. 148.
2. Stipendienstiftung für katholische Studierende der Theologie zu Würzburg Seitens der verlebten Barbara Streng daselbst mit einem Capital von 2000 fl.	1856 Rgbl. S. 149.
3. Stiftung für Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Albertshausen Seitens des Wechselsensals Sauerbrey zu Würzburg mit einem Capitale von 20,400 fl.	1856 Rgbl. S. 149.
4. Vermächtniß eines Hauses mit Garten an die protestantische Schule zu Marktbreit Seitens des verlebten kgl. Gerichtsarztes Dr. Weinrich zu Marktbreit, Stiftung desselben für das Schulgeld armer Kinder mit einem Capital zu 1800 fl. und Bestimmung von 100 fl. zur kirchlichen Feier der hl. Christnacht; die Stiftung heißt „Weinrich'sche Schulgeldstiftung".	1856 Rgbl. S. 150.
5. Legate von 11,000 fl. für mehrere wohlthätige Vereine der protestantischen Kirche zu Regensburg Seitens der verstorb. Schiffmeisterswittwe Elisabeth Barbara Raimer.	1856 Rgbl. S. 192.
6. Wohlthätigkeitsstiftung Seitens des verstorbenen Privatiers Eduard Hemmerich zu Kissingen mit einem Capitale von 112,451 fl. 4¾ kr. und Vereinigung dieser mit der dortigen Hohmann'schen Bürgerspitalstiftung unter der Benennung: Hohmann-Hemmerich'sche Stiftung.	1856 Rgbl. S. 213.
7. Stiftung von 10,000 fl. Seitens des verlebten Priesters Dr. Stork, Pfarrers zu Rennertshofen für Errichtung eines Curatbeneficiums in Neuburg a. d. D.	1856 Rgbl. S. 213.
8. Stiftung zweier Freiplätze im kgl. Blindeninstitute zu München mit 6000 fl. und zweier Freiplätze im kgl. Centraltaubstummen-Institute zu München mit 6000 fl. Seitens des verlebten Gutsbesitzers ꝛc. Karl Anton v. Vogel auf Ascholding zu München.	1856 Rgbl. S. 381.
9. Schenkung eines Grundbesitzes im Werthe zu 1964 fl. an die Schule in Viereth Seitens der Bauerseheleute Mühlich zu Viereth zur Bestreitung des Schulgelds der katholischen Werktagsschüler aus den Renten.	1856 Rgbl. S. 382.
10. Stiftung mit einem Betrag von 33,599 fl. 3¾ kr. Seitens des verlebten Posamentirers Ernst J. K. Jegel zu Nürnberg unter dem Namen „Ernest Johann Konrad Wilhelm und Maria Magdalena Jegel'sche Familienstiftung.	1856 Rgbl. S. 430.
11. Stipendiumsstiftung mit einem Capitale von 800 fl. Seitens des verlebten katholischen Pfarrers Georg Braun von Hopfenstadt für Randersacker.	1856 Rgbl. S. 551.
12. Wohlthätigkeitsstiftung Seitens der Kaufmannswittwe Eva Hirschmann zu Nürnberg mit einem Capitale von 700 fl. mit der Benennung: Eva Hirschmann'sche Stiftung.	1856 Rgbl. S. 551.
13. Stipendienstiftung für Rechtscandidaten der kgl. Universität München mit einem Capitale von 12,000 fl. Seitens der Bankiers-Gattin Emma Obermayer zu Dresden unter dem Namen: Edwin Obermayer'sche Stiftung für Rechts-Candidaten.	1856 Rgbl. S. 551.
14. Vermögensdispositionen Seitens des verstorbenen Tuchhändlers Georg Zimmermann zu Passau in	1856 Rgbl. S. 734.

6000 fl. für eine Wasserleitung für Neumarkt und die Altstadt Passau.
2000 fl. für die dortige Kleinkinderbewahranstalt.
2000 fl. zum Unterhalte zweier alter Handlungscommis in Passau.
2000 fl. zur Unterstützung von 4 ohne Verschulden in Armuth gerathenen Bürger-Familien.
200 fl. an den Unterstützungsverein zu Passau.
100 fl. für die Karl-Joseph-Stiftung und
100 fl. an den Johannisverein daselbst.

1856 Rgbl. S. 768. — 15. Stiftung von 22,549 fl. Seitens der Glasermeisters-Eheleute Vogler zu Augsburg für das dortige protestantische Waisenhaus.

1856 Rgbl. S. 1015. — 16. Stiftung des verstorbenen Domcapitular Dr. Werner zu Würzburg für die dortige Blindenanstalt.

1856 Rgbl. S. 1195. — 17. Stiftung Seitens des kgl. preuß. geh. Obermedizinalraths Dr. Schönlein für Freiplätze im Auffees'schen Knabenseminar in Bamberg.

1857 Rgbl. S. 85. — 18. Gründung verschiedener wohlthätiger Anstalten in Augsburg Seitens des verlebten quiesc. Universitätsprofessors und Hofraths Dr. Reisinger zu Augsburg mit einem Gründungsgesammtvermögen von 80,597 fl. 15 kr.

1857 Rgbl. S. 426. — 19. Stiftung von 10,500 fl. zur Errichtung eines Curatbeneficiums in Hörbach, Ldg. Bruck Seitens der Bauerseheleute Franz und Maria Schmid von Hörbach.

1857 Rgbl. S. 698. — 20. Bestimmung eines Stiftungscapitals von 20,252 fl. Seitens des verstorbenen Pfarrers Joh. Leonhard Henninger zu Gelchsheim zur Errichtung einer Pfarrei oder Pfarrcuratie für die Filialorte der Pfarrei Hettstadt, Eisingen und Waldbrunn.

1857 Rgbl. S. 699. — 21. Bereicherung der Armenfonds Waidhofen, Koppenbach, Diepolshofen und des Schularmenfonds zu Waidhofen und andere fromme Vermächtnisse zu milden Zwecken mit einem Capital von 5648 fl. Seitens des verlebten freiresignirten kathol. Pfarrers Wallner in Waidhofen.

1857 Rgbl. S. 770. — 22. Stiftung von 500 fl. Seitens des zu München verlebten Unterlieutenants Constantin Kobler zum Zwecke der Unterstützung armer Unteroffiziers- und Soldaten-Kinder des kgl. zweiten Inf.-Regiments Kronprinz unter dem Namen Kobler'sche Stiftung.

1857 Rgbl. S. 1073. — 23. Gründung einer Unterstützungsanstalt durch den verlebten kathol. Pfarrer Schwede zu Oberndorf in den Ortsgemeinden der Pfarrei Oberndorf für arme Bauernfamilien mit einem Betrage von 8477 fl. 55¼ kr.

1857 Rgbl. S. 1331. — 24. Gründung einer Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftung Seitens des in München verstorbenen Pagenhofmeisters Dr. Müller für die Gemeinde Seßlach in Oberfranken in Staatspapieren, welche nach ihrem Zinsfuße jährlich 400 fl. Renten abwerfen, unter dem Namen: „Dr. Joh. Georg Müller'sche Stiftung."

1857 Rgbl. S. 1362. — 25. Stiftung von Localstipendien Seitens des verstorbenen Fabrikbesitzers Dr. Johann Schmidt zu St. Georgen bei Bayreuth für die Städte Wunsiedel und Bayreuth außer einigen Legaten im Betrage von 3500 fl. für Cultus-, Schul- und Wohlthätigkeitszwecke.

1857 Rgbl. S. 1498. — 26. Stiftung von 10,000 fl. Seitens des verlebten kgl. Kämmerers Ferdinand Frhr. v.

Schäzler zur Förderung der Einführung der Diaconissinnen in Bayern, vorzugsweise in Augsburg aus den Zinsen.

27. Unterstützung der Armen- und Krankenanstalt zu Hirschau Seitens des Oekonomen und Brauereibesitzers Florian Dorfner daselbst durch Hingabe eines Wohnhauses im Werthe von 5000 fl. und Einrichtungsgegenständen sowie durch Zuwendung eines Stiftungscapitals von 1200 fl. 1858 Rgbl. S. 231.

28. Errichtung eines Beneficiums bei der St. Magnuskirche zu Stadtamhof Seitens des zu Regensburg verstorbenen vormaligen Branntweinfabrikanten von Stadtamhof Jos. Golling mit einem Capitale von 17,500 fl. 1858 Rgbl. S. 576.

29. Vermächtniß von 67,134 fl. 58 kr. Seitens der Schiffmeisterwittwe Barbara Elis. Naimer zu Regensburg an das protestantische Krankenhaus zu Regensburg und von 43,650 fl. an andere öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten. 1858 Rgbl. S. 1063.

30. Legat von 3000 und beziehungsweise 4000 fl. Seitens des Fabrikbesitzers Dr. Schmidt zu St. Georgen und Fräulein Elisabeth Barbara Kretschmann zu Bayreuth an die Kinderrettungsanstalt — Jean-Paul-Stift — zu Bayreuth, sowie Vermachung ihres Wohnhauses Seitens der Bürgermeistersgattin Emilie v. Hagen an diese Anstalt. 1858 Rgbl. S. 1110.

31. Aussetzung eines Gründungscapitals von 5000 fl. zu einer Stiftung für Unterstützung Hilfsbedürftiger ohne Rücksicht auf Stand, Religion und Gemeindeangehörigkeit Seitens der Kaufmann Platner'schen Eheleute zu Nürnberg bei Anlaß ihrer goldenen Hochzeitsfeier. 1858 Rgbl. S. 1216.

32. Legat von 5000 fl. Seitens des in Erlangen verstorbenen quiesc. Professors Dr. Friedr. Köppen an die Professoren- und Privatwittwencassa zu Erlangen, und Schankung von 500 fl. an das Universitätskrankenhaus zu Erlangen Seitens des Kaufmanns Köppen in Stettin und des Pastors Köppen in Lübeck, weitere Schankungen von 8300 fl. Seitens dieser für Cultus- und Wohlthätigkeitszwecke. 1858 Rgbl. S. 1400.

Stiftungen.

Vinculirung der von diesen durch Ankauf erworbenen Staatsobligationen au porteur siehe Pfründestiftungen.

Stiftungsrechnungen,

siehe Gemeinde-, Wohlthätigkeits- und Cultus-Stiftungen.

Stipendienverleihungen.

Aus dem allgemeinen Stipendienfonde pro $18^{55}/_{56}$, Kundgabe der begnadigten Bewerber. 1856 Rgbl. S. 115.

" " " " pro $18^{56}/_{57}$, " " " " 1857 Rgbl. S. 171.

Desgleichen pro $18^{57}/_{58}$. 1858 Rgbl. S. 281.

Aus dem Stipendienfonde der kgl. Universität München pro $18^{56}/_{57}$. 1856 Rgbl. S. 1197.

" " " " " " " pro $18^{57}/_{58}$. 1857 Rgbl. S. 1249.

Sträflinge,

siehe Vaganten.

Straf- und Besserungsanstalten.

Das Zuchthausgebäude zu Wasserburg Besserungsanstalt für jugendliche, männliche katholische Sträflinge. 1856 Rgbl. S. 253.

Tarif (Zoll-) und Tarifgegenstände,

siehe Zollwesen C.

Taxwesen.

1. Errichtung eines Taxamts bei der kgl. Polizeidirektion München. 1856 Rgbl. S. 1205.
2. Die Certifikate der Parteien, die das Armenrecht nachsuchen, und welche von den treffenden Gerichten auszustellen, die Zeugnisse der Polizeibehörden über die Armuth und der Beschluß über die Zulassung zum Armenrechte sind tax- und stempelfrei auszufertigen. Bekanntmachung. 1857 R. S. 1335 (1337).
3. Auf den Antrag des Landtags, dem nächsten Landtage möge ein Gesetzentwurf über die Verbindung der Taxen mit dem Stempel vorgelegt werden, soll bei seinerzeitiger Revision der Taxordnung für Gegenstände der streitigen Rechtspflege entsprechend Bedacht genommen werden. Landtagsabschied vom 1. Juli 1856. 18⁵⁵/₅₆ Ges.-Bl. S. 121.

Telegraphen-Verein.

Bekanntmachung des zwischen Bayern, Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden und Mecklenburg-Schwerin, dann den Niederlanden am 16. November 1857 zu Stuttgart abgeschlossenen Telegraphen-Vereins-Vertrags. 18. März 1858. Rgbl. S. 345.

Theer, Daggert, Pech und Zinn.

die Eingangszollbefreiung von diesen, soweit sie aus den Niederländischen Colonien abstammen; desfallsige Bekanntmachung vom 12. Januar 1855 dem Landtage nachträglich vorgelegt und genehmigt. Landtagsabschied vom 1. Juli 1856. 18⁵⁵/₅₆ Ges.-Bl. S. 112.

Thierheilkunde,

siehe Veterinärwesen.

Thiersheim (Oberfranken),

neues kgl. Landgericht, siehe Gerichtsverfassung Nr. 3 §. 32.

Thurnau, neues kgl. Rentamt,

siehe Rentämter Nr. 2.

Tirschenreuth, kgl. Landgericht und Rentamt,

dessen Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Oberpfalz und Regensburg).

Titulaturen.

Professor Dr. Köllicker zu Würzburg erhält den Titel eines kgl. Hofraths. 1856 Rgbl. S. 100.

Der vormalige Kaufmann B. J. Schubarth zu Regensburg erhält den Titel eines kgl. Commerzienraths. 1856 Rgbl. S. 192.

Der Historienmaler Karl Piloty in München erhält den Titel, Rang und Rechte eines Professors der Akademie der bildenden Künste. 1856 Rgbl. S. 234.

Kgl. Oberconsistorialsecretär Lieberich erhält Titel und Rang eines kgl. Raths. 1856 Rgbl. S. 239.

Kgl. Oberappellationsgerichts-Secretär Wollschläger erhält Titel und Rang eines wirklichen Rathes. 1856 Rgbl. S. 287.

Conditor Bernhard Wenglein in Bamberg erhält den Hoftitel. 1856 Rgbl. S. 423.

Kgl. Brunnenarzt Dr. Heinrich Karl Welsch in Kissingen darf den Titel großherzoglich-mecklenburgischer Hofrath führen. 1856 Rgbl. S. 430.

1856 Rgbl. S. 550.	Die protestantischen Decane Christian Ph. H. Brandt zu Kattenhochstadt und Friedrich Wilhelm Meinel in Schwabach erhalten Titel und Rang eines kgl. protestantischen Kirchenraths. Professor Dr. M. Albrecht zu Würzburg erhält Titel und Rang eines kgl. Hofraths.
1856 Rgbl. S. 767.	Der quiesc. Porzellan-Manufaktur-Inspektor Eugen Neureuther erhält den Titel eines kgl. Professors.
1856 Rgbl. S. 840.	Der praktische und städtische Spitalarzt Dr. Berr zu München erhält den Titel eines kgl. Raths.
1856 Rgbl. S. 840.	Der Seidenzeugfabrikbesitzer Karl August v. Brentano zu Augsburg erhält den Hoftitel.
1856 Rgbl. S. 974.	Decan und Stadtpfarrer Priester Anton Förg zu Neuburg a./D. erhält Titel und Rang eines geistlichen Raths.
1856 Rgbl. S. 1085.	Der Cassier der kgl. Eisenbahnbaucommission Ludwig Haag erhält Titel und Rang eines kgl. Raths.
1856 Rgbl. S. 1184.	Der kgl. Hofsekretär Julius Hofmann erhält den Titel eines kgl. Raths.
1857 Rgbl. S. 82.	Der Secretär Sr. Majestät des Königs, Rath Franz v. Pfistermeister erhält den Titel eines kgl. Hofraths und den Rang eines kgl. Ministerialraths.
1857 Rgbl. S. 248. 249.	Der Decan und erste protestantische Pfarrer bei St. Martin in Memmingen, Michael Rehm erhält den Titel eines protestantischen Kirchenraths, und Postmeister Max Heiß in Passau Titel und Rang eines kgl. Postraths.
1857 Rgbl. S. 364.	Die protestantischen Pfarrer Joh. Philipp Weismann in Lachen und Karl Friedrich Scholler in Minfeld erhalten Titel und Rang von Prodecanen.
1857 Rgbl. S. 636.	Der ehemalige belgische Consul in München, Moriz von Hirsch erhält die Erlaubniß zur Annahme des vom Könige der Belgier ihm verliehenen Titels eines kgl. belgischen Generalconsuls.
1857 Rgbl. S. 804.	Der praktische Arzt zu Kissingen Dr. Georg Ehrenburg erhält den Titel eines kgl. Brunnenarztes und der kgl. Gerichts- nnd Brunnenarzt Dr. Friedrich Erhard zu Kissingen den Titel eines kgl. Hofraths.
1857 Rgbl. S. 851.	Blumenfabrikant Jos. Heckel von München, Schirmfabrikant Johann Philipp Denzel von München und Tapezierer Joh. Bapt. Koberlein zu Bamberg erhalten den k. Hoftitel.
1857 Rgbl. S. 946.	Dechant, Pfarrer und Schulinspektor Ludwig Rißl in Pang erhält Titel und Rang eines geistlichen Raths und der kgl. Kammerjunker und Legationssecretär Frhr. v. Niederer Titel und Rang eines kgl. Legationsraths.
1857 Rgbl. S. 1360.	Der Consul C. J. Hagedorn in Philadelphia erhält Titel und Würde eines kgl. bayr. Generalconsuls.
1857 Rgbl. S. 1363.	Professor Dr. Carl Ludwig Urlichs zu Würzburg erhält den Titel eines kgl. Hofraths.
1857 Rgbl. S. 1462.	Der kgl. Landcommissär Ch. Chelius zu Hamburg erhält Titel und Rang eines k. Raths.
1857 Rgbl. S. 1497.	Der protestantische Pfarrer Johannn Friedrich Theodor Beck in Kattenhochstadt erhält Titel und Rang eines Prodecans.
1857 Rgbl. S. 1665.	Universitätsprofessor Dr. Kunstmann in München erhält den Titel eines portugiesischen Akademikers.
1858 Rgbl. S. 48.	Der kgl. Posthalter Eduard Mogg in Kissingen erhält Titel u. Rang eines kgl. Postmeisters.
1858 Rgbl. S. 54.	Der protestantische Pfarrer Joh. Christian Kämpf in Zweibrücken erhält Titel u. Rang

eines protest. Kirchenraths und der Vorstand des kgl. Post- und Bahnamts Bayreuth Friedrich Ludwig Edler v. Braun den Titel eines kgl. Hofraths.

Der Photograph Jos. Albert in Augsburg erhält den Titel eines kgl. Hofphotographen und der Leibarzt Sr. Majestät des Königs Ludwig Dr. Th. Becker Titel u. Rang eines kgl. Raths. 1858 Rgbl. S. 72.

Landcommissär Adalbert Dilg zu Kusel erhält Titel und Rang eines kgl. Raths. 1858 Rgbl. S. 92.

Kaufmann H. Unterberg-Albrecht in Rheinberg erhält den Titel eines kgl. bayrischen Hoflieferanten. 1858 Rgbl. S. 277.

Der Techniker Ludwig August Riedinger in Augsburg darf das ihm von Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha verliehene Prädicat Finanzrath annehmen. 1858 Rgbl. S. 278.

Der kath. Pfarrer Joh. Wolfgang Rennebaum erhält Titel und Rang eines Prodecans. 1858 Rgbl. S. 312.

Der Lehrer der Ornamentik an der kgl. Kunstgewerbsschule in Nürnberg F. C. Mayer erhält den Titel eines kgl. Professors; der katholische Stadtpfarrer Georg Burger in Nürnberg Titel und Rang eines geistlichen Raths. 1858 Rgbl. S. 486.

Carl Frhr. v. Rothschild zu Frankfurt a/M. erhält den Titel eines kgl. bayr. Hofbankiers. 1858 Rgbl. S. 575.

Der Cabinetssecretär des Prinzen Carl v. Bayern Meinhard Zottmayr, und höchst des Prinzen Hofsecretär Friedr. Wilh. Hofer erhalten Titel und Rang eines k. Rathes. 1858 Rgbl. S. 605.

Der Drechslermeister Jak. Zimmermann, der Hufschmidmeister Karl Wagner, der Kürschner Anton Jahn, der Knopfmacher Max Wunsch, der Spänglermeister Sebastian Schreiber, der Wachslichterfabrikant Mathias Ebenböck, sämmtlich in München, und Apotheker Anton Fuchs in Kempten erhalten den Hoftitel. 1858 Rgbl. S. 800.

Der ordentliche Professor und Director der Hebammenschule und Gebäranstalt zu Würzburg Hofrath Dr. Friedr. v. Scanzoni erhält Titel u. Rang eines geheimen Raths. 1858 Rgbl. S. 968.

Titel des Generaldirectors der kgl. Verkehrsanstalten. Kgl. allerhöchste Verordnung. 6. Aug. 1858. R. S. 1035.

Der ordentliche Professor an der medizinischen Facultät der Universität Würzburg, Hofrath Dr. v. Textor erhält Titel und Rang eines geheimen Raths. 1858 Rgbl. S. 1054.

Johann Baptist Mertz, bürgerl. Wachsbildner ꝛc. zu München erhält den Titel eines k. bayrischen Hofwachslieferanten. 1858 Rgbl. S. 1063.

Der kgl. Kämmerer Ludwig Frhr. v. Godin darf den Titel eines fürstl. Hohenzoller'schen geheimen Finanzrathes führen. 1858 Rgbl. S. 1175.

Der Repetitor an der Hebammenschule zu Würzburg Dr. Joseph Baptist Schmidt erhält den Titel eines kgl. Professors. 1858 Rgbl. S. 1216.

Der Erbauer der Ostbahnen, kgl. Regierungs- und Kreisbaurath v. Denis erhält Rang und Titel eines kgl. Oberbauraths. 1858 Rgbl. S. 1318.

Siehe auch Archivbedienstete, Banken, Courtoisie, Zollwesen, Gerichts-Verfassung Nro. 3.

Trostberg, kgl. Landgericht und Rentamt,

deren Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Oberbayern).

Türkheim, kgl. Landgericht und Rentamt.

Lostrennung der Gemeinde Hiltefingen von diesem und Zutheilung dieser zum kgl. Landgerichte und Rentamte Schwabmünchen. 28. Octbr. 1856. Rgbl. S. 1028.

U.

Uebereinkünfte zwischen einzelnen Staaten.

sowie die hieher bezüglichen Bestimmungen des Art. 56 des Gesetzes v. 10 November 1848, die Abänderung des 2. Theils des St. G. B. vom Jahre 1813 betreffend sind aufgehoben.

Art. 8. Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes. Dasselbe findet auf solche Strafsachen, bezüglich deren am Tage seiner Verkündung bereits ein Untersuchungsverfahren eröffnet oder eine Ladung des Beschuldigten in die öffentliche Sitzung erlassen ist, keine Anwendung.

Untersuchungsrichter,

deren Aufstellung; siehe Gerichtsverfassung.

Urkunden,

siehe executorische Urkunden.

Urtheile,

strafgerechtliche, deren Beweiskraft, siehe Plenarbeschlüsse Nr. 2.

V.

Vaganten und Sträflinge.

Rückvergütung der Auslagen für den Transport dieser an die Distrikte resp. Gemeinden; siehe Landtag, Abschied für diesen III. Abschnitt §. 16.

Verbrechen und Vergehen.

Entwurf eines Gesetzbuchs hierüber; siehe Strafgesetzbuch.

Verfahren gerichtliches,

in den Landestheilen diesseits des Rheins; siehe Gerichtsverfassung.

Vergiftungs- und andere gerichtliche Fälle,

chemische Untersuchungen in diesen; siehe Medicinalwesen Nr. 2.

Verjährungsfrist,

für gewisse Gattungen von Forderungen, deren Abkürzung; siehe Landtag, Abschied für diesen. C. §. 30.

Verkehrsanstalten, bayerische,

Aufhebung des nach der allerh. Verordnung vom 6. Febr. 1851 bestehenden Verhältnisses der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten als einer Section des Handelsministeriums und Erklärung dieser Direktion zu einer selbstständigen dem Handelsministerium untergeordneten Centralverwaltungsstelle. Der Vorstand führt den Titel: Generaldirektor der kgl. Verkehrsanstalten. Kgl. allerh. Verordnung. — 6. August 1858. Rgbl. S. 1033.

Der Generaldirektor hat den Rang eines Regierungspräsidenten. — 1858 Rgbl. S. 1096.

Verkehrsverhältnisse,

Aufstellung eines Inspicirungscommissärs bei der General-Direktion der kgl. Verkehrs-Anstalten für den Postdienst. — 1858 Rgbl. S. 1599.

Gegenseitige Verkehrsverhältnisse, deren Beförderung; siehe Zollwesen.

Verlassenschaftsverhandlungen.

25. Februar 1858. Rgbl. S. 265. Uebereinkommen mit Rußland über die Zuziehung diplomatischer Agenten bei diesen. Bekanntmachung.

Verloosung,

von Grundrenten-Ablösungsschuldbriefen und Subscriptionsanlehen; siehe Staatsschuld.

Vermächtnisse,

siehe Stiftungen.

Verträge,

siehe Zollwesen, Münzwesen, Telegraphenverein.

Verwaltung.

$18^{55}/_{56}$ Ges.-Bl. S. 121. Dem Organismus und Geschäftsgang dieser soll auch für die Folge geeignete Berücksichtigung zugewendet werden. Landtagsabschied vom 1. Juli 1856.

Veterinärwesen.

14. Januar 1857. Rgbl. S. 121. Einführung von Landgestütspreisen für Hengste; die seither auf Statuten beschränkte Vertheilung von Ermunterungspreisen für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht wird auch auf Hengste ausgedehnt, die von einem Landgestütsbeschäler und einer approbirten Stute abstammen, bereits 3 und nicht über 7 Jahre alt, von guter Körperbeschaffenheit, von Erbfehlern frei, gesund und gut genährt sind; Hengste vom vollendeten 3ten bis zum vollendeten 4ten Jahre müssen vom Preisbewerber entweder von der Geburt her oder während der beiden letzten Jahre selbst auferzogen worden sein, und bei Hengsten vom vollendeten 4ten bis zum vollendeten 7ten Jahre ist erforderlich, daß sie mit Genehmigung der Landgestütsverwaltung während der letzten Beschälzeit zum Privatbeschälgeschäfte vom Preisbewerber verwendet worden sind. Kgl. allerh. Verordnung.

1. Septbr. 1858. Rgbl. S. 1145. — Reorganisation des Veterinärwesens. Kgl. allerh. Verordnung.

Revision des Tit. V des organischen Edikts vom 1. Febr. 1810, das Veterinärwesen betr.: §. 1. Welche Vorbedingungen die Veterinärcandidaten erfüllt haben müssen, die zur Ausübung der Thierheilkunde künftig zugelassen werden wollen. §. 2. Welche Thierärzte zur Ertheilung des praktischen Unterrichtes von den Kreisregierungen zu autorisiren seien. §. 3. Zeugnisse Seitens der Thierärzte für die Candidaten. §. 4. Zeit und Ort der jährlichen praktischen Prüfung; Prüfungscommission. §. 5. Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung, deren Prüfung durch die Kreisregierungen, Zulassungs-Decrete. §. 6. Mündliche und schriftliche praktische Prüfung, deren Beschaffenheit und Dauer. §. 7. Prüfungsnoten: befähigt mit Auszeichnung, befähigt, nicht befähigt ꝛc. Prüfungstaxe 6 fl., einmalige Wiederholung der Prüfung Seitens der Nichtbefähigten ꝛc. §. 8. Aufstellung der Thierärzte durch die Kreisregierungen, deren Verpflichtung und Einweisung. §. 9. Rücksicht auf Alter und Würdigkeit, sowie auf Vertrautheit mit den ökonomischen Verhältnissen des Bezirkes. §. 10. Befugnisse der Thierärzte im Allgemeinen sowohl, sowie als Experten, Vollzugsorgane für amtliche Anordnungen in Angelegenheiten des Veterinärwesens bei

den Gerichten und Verwaltungsbehörden; weitere veterinärärztliche Functionen, Thier-Visitationen ꝛc. §. 11. Aufstellung eines Thierarztes in jedem Distriktspolizeibezirke, Beigebung von Candidaten. §. 12. Praktische Unterweisung tauglicher und gut beleumundeter Individuen in größeren Ortschaften Seitens der Thierärzte für Fälle, wo augenblicklich Nothhilfe geboten. §. 13. Auf welche Fälle diese Hilfeleistung beschränkt bleibt. §. 14. Bestrafung der Ueberschreitung dieser Befugniß als Pfuscherei. §. 15. Lizenzen zur Verrichtung einzelner veterinärärztlicher, chirurgischer oder curativer Handlungen werden mit Ausnahme der Castration der kleinen Hausthiere nicht mehr ertheilt.. §. 16. Stellung der Thierärzte unter den Distriktspolizeibehörden und Gerichtsärzten, ihre Privatpraxis und Thätigkeit in veterinärpolizeilichen Fällen. §. 17. Medicamentenabgabe in der Veterinärpraxis. §. 18. Bezüge der Thierärzte. §. 19. Pfuscherei und deren Bestrafung. §. 20. Verpflichtungen der Thierärzte, ihre Jahresberichte. §. 21. Ein Thierarzt als technischer Beirath in Veterinärangelegenheiten beim Kreismedizinalausschusse. §. 22. Disciplinäre Ueberwachung der Thierärzte. Vollzug dieser Verordnung.

Viehmängel,

siehe Statutarrechte Nro. 1.

Viehsalz.

Vermehrung der Verkaufsstellen für dieses; siehe Landtag, Abschied für diesen, III. Abschnitt, §. 6.

Vilseck, kgl. Landgericht,

dessen Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Oberpfalz und Regensburg).

Vohenstrauß, kgl. Landgericht und Rentamt,

deren Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Oberpfalz und Regensburg).

Voruntersuchungen.

Deren Führung im Landgerichtsbezirke Nordhalben dem Landgerichte Kronach übertragen. Bekanntmachung. — 27. April 1856. Rgbl. S. 302.

W.

Walderbach, kgl. Rentamt,

dessen Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Oberpfalz und Regensburg).

Waldmünchen, kgl. Landgericht und Rentamt,

deren Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Oberpfalz und Regensburg).

Wasserburg, kgl. Landgericht und Rentamt,

deren Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Oberbayern).

Wassertrüdingen, kgl. Landgericht und Rentamt,

deren Arrondirung, siehe Landgerichtsbezirke (Mittelfranken).

Wechsel- und Mercantilgerichtsordnung,

v. 24. November 1785, Abänderungen dieser im Landtagsabschied v. 1. Juli 1856. — $18^{55}/_{56}$ Ges.-Bl. S. 128.

Z.

Zollstrafgesetz,

Zollverhältnisse,

Zollwesen.

a. Uebereinkommen und Verträge.

b. Ein- und Ausgangszölle.

1. Juli 1857. Rgbl. S. 789. — Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. Dezember 1857 bis Ende August 1858. Kgl. allerhöchste Verordnung (vom inländischen Zucker 21 kr. [6 Silbergroschen], vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben; Tabelle für den Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup).

22. Juni 1858. Rgbl. S. 825. — Steuersatz von inländischem Rübenzucker und die Eingangszölle von ausländischem Zucker und Syrup für die Zeit vom 1. September 1858 an betr.; kgl. allerh. Verord. (vom inländischen Rübenzucker bis 1. September 1859 mit 26¼ kr. [7½ Silbergroschen] vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben; Tabelle Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup.

15 August 1858. Rgbl. S. 1097. — Ergänzung der Bestimmungen über die Besteuerung des im Innlande erzeugten Rübenzuckers; kgl. allerhöchste Verordnung: §. 1 wer dem Staate die Rübenzuckersteuer entzieht unterliegt der Defraudationsstrafe; §. 2 ebenso auch derjenige, der durch Vorkehrungen, die zu einer unrichtigen Feststellung des Gewichtes der zur Zubereitung bestimmten Rüben zu führen geeignet sind, die Steuer verkürzt oder zu verkürzen sucht; §. 3 läßt sich der Steuerbetrag, der entzogen werden wollte, nicht feststellen, so tritt Geldstrafe von 15—150 fl. ein; §. 4 kann der Angeschuldigte nachweisen, daß er nicht habe defraudiren wollen oder können, so findet nur Ordnungsstrafe statt; §. 5 diese Bestimmungen gelten für ganz Bayern; §. 6 Vollzug.

18⁵⁵/₅₆ Ges.-Bl. S. 128. — Beseitigung oder Revision der Uebergangsabgaben von Wein, siehe Landtagsabschied C. §. 26.

c. Zolltarif.

31. Octbr. 1856. Rgbl. S. 1017. — Abänderung des Vereinszolltarifs; kgl. allerhöchste Verordnung. Als Beilage der Vereinszolltarif.

5. März 1857. Rgbl. S. 217. — Die rohe Baumwolle wird vom 1. Januar 1857 an von der ganzen in die ¼tels Gebührenclasse des Rheinzolltarifs versetzt. Bekanntmachung.

18⁵⁵/₅₆ Ges.-Bl. S. 45 und 107. — Ermäßigung des Tarasatzes für rohen Caffee in Ballen oder Säcken; die im Zollvereinstarif festgesetzte Taravergütung von 3% für rohen Caffee in Ballen oder Säcken wird vom 1. Juli 1856 an auf 2% ermäßigt. Gesetz vom 6. April 1856 und Landtagsabschied vom 1. Juli 1856.

d. Zollstrafen.

18⁵⁵/₅₆ Ges.-Bl. S. 17 und 107. — Bestrafung der Contrebande mit Salz; das Einbringen von ausländischem Salz oder von Salzstoffen, das Kaufen, Verkaufen ꝛc. dieser unterliegt nebst der Confiscation einer Geldstrafe, die dem doppelten Werthe der confiscirten Gegenstände gleichkommt; beträgt der einfache Werth weniger als 7 fl. 30 kr, so ist dieser Betrag als einfacher Werth anzunehmen, und hienach die Geldstrafe zu bestimmen; bei Uebertretungen eines besonderen Verbots, Salz, Salpeter oder Schießpulver auszuführen, kommen die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls in Anwendung. Diese Vorschriften treten an die Stelle des §. 1 Abschnitt 3 und 4 des Zollstrafgesetzes vom 17. Nov. 1837. Gesetz v. 10. Januar 1856 u. Landtagsabschied v. 1. Juli 1856.

e. Stellen und Beamte.

1857 Rgbl. S. 164. — Verlegung der Revisionsbeamtenstelle von Mittenwald an das Hauptzollamt Freilassing.

Aufhebung der bisherigen Stationscontroleurstelle in Emden und Abordnung eines Stationscontroleurs an die kgl. preußischen Hauptzollämter Tilsit, Memel und Schmaleningken zur Ausübung der Zollvereinscontrole mit dem Sitze in Tilsit.	1857 Rgbl. S. 226. 227.
Errichtung einer besonderen Zollexpedition auf dem Eisenbahnhofe in Hof mit der Bezeichnung: „Kgl. Hauptzollamts-Expedition auf dem Bahnhofe."	1857 Rgbl. S. 245.
Aufhebung des Hauptzollamts Marktsteft und Zutheilung seines bisherigen Bezirkes an das Hauptzollamt Marktbreit.	1857 Rgbl. S. 751.
Die nach anderen Zollvereinsstaaten abgeordneten Vereinscontroleure erhalten, soweit sie nicht bereits einen andern Titel besitzen, den Titel: Zollinspektor, unter Belassung des bisherigen Rangs als Hauptzollverwalter.	1857 Rgbl. S. 799.
Aufhebung des Hauptzollamts Miltenberg und Zutheilung seines bisherigen Bezirkes an das Hauptzollamt Aschaffenburg.	1858 Rgbl. S. 400.
Aufhebung der Grenzobercontroleurstelle zu Kandel im Hauptzollamtsbezirke Neuburg a/Rh. und Errichtung einer solchen Stelle in Lindau.	1858 Rgbl. S. 479.
Auflösung des Nebenzollamts II Gottsdorf im kgl. Hauptzollamtsbezirke Passau und Schließung der bisherigen Zollstraße über Gottsdorf für den zollpflichtigen Verkehr.	22. Juni 1858. Rgbl. S. 818.
Die bisherige Stelle eines Zollvereinscontroleurs in Oldenburg wird aufgehoben; an die kgl. preuß. Hauptzollämter Stralsund, Tiebsees und Wolfgast wird dagegen ein bayrischer Vereinscontroleur mit dem Sitze in Stralsund abgeordnet.	1858 Rgbl. S. 995.
Errichtung eines bayerischen Nebenzollamtes I auf dem Bahnhofe in Kufstein mit der Befugniß eines Hauptzollamts zur Ein-, Aus- und Durchgangsabfertigung unter der Benennung: „Kgl. bayerisches Nebenzollamt I am Bahnhofe in Kufstein" vom 1. August 1858 an und dessen Besetzung.	1858 Rgbl. S. 1032.
Umwandlung des Nebenzollamts I Kiefersfelden in ein Nebenzollamt II. Classe.	1858 Rgbl. S. 1381.

f. Die Zollverhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft.

Siehe Landtag, Abschied für diesen vom 1. Juli 1856, §. 14.

Zuchtstiere.

Beseitigung der Uebelstände durch Haltung und Verwendung dieser in den Gemeinden, siehe Landwirthschaft Nro. 1.

Zucker und Syrup ausländische.

Eingangszölle von diesen, siehe Zollwesen.

Zufriedenheitsbezeugungen, kgl. allerhöchste,

siehe Belobungen, Stiftungen.

Zwangsarbeitsanstalten,

siehe Strafanstalten.

Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke.

Cursverhältniß der im Conventionsfuße ausgeprägten; siehe Münzwesen Nro. 2.

a. Ortsregister.

T.

U.

V.

W.

Z.

b. Namensregister.*)

A.

B.

C.

*) Die Namen der Privilegiumsinhaber S. 134 ff. sind schon alphabetisch geordnet, fallen daher hier aus.

c. Sachregister.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Döllinger, Georg Ferdinand, 1771-1847

Register über die in den Regierungs- und Gesetz-Blättern vom Iahre ... enthaltenen Verordnungen

Bd.: [15a]

München 1860